

MASTERARBEIT | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Grenzen der Eintracht

Zur Austragung und Beilegung nachbarrechtlicher Konflikte im
spätmittelalterlichen Wien

verfasst von | submitted by

Bianca Mihal BA

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien | Vienna, 2026

Studienkennzahl lt. Studienblatt |
Degree programme code as it appears on the
student record sheet:

UA 066 803

Studienrichtung lt. Studienblatt | Degree
programme as it appears on the student
record sheet:

Masterstudium Geschichte

Betreut von | Supervisor:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Christina Lutter

Abstract (Deutsch)

Die vorliegende Arbeit untersucht die Praxis der Aushandlung und Beilegung nachbarrechtlicher Konflikte im spätmittelalterlichen Wien primär auf Basis von Urkunden des Wiener Rates, die im Zeitraum zwischen 1316 und 1496 ausgestellt wurden. Das zentrale Erkenntnisinteresse der Analyse richtet sich dabei auf Streitobjekte und -ursachen, Konfliktlösungsstrategien, Entscheidungsgrundlagen der Urteilenden, Maßnahmen zur Konfliktprävention und nicht zuletzt die Streitenden selbst. Anhand der dokumentierten Urteile wird deutlich, dass eine Vielzahl von Anlässen zu nachbarschaftlichen Auseinandersetzungen führen konnte, die mit Objekten wie Scheidemauern, Regenrinnen, Fenstern oder Aborten in Zusammenhang standen. Ihnen lag im Wesentlichen die Problematik der Überschreitung von Grenzen – sowohl im räumlichen als auch im rechtlichen Sinn – oder jene der Unklarheit über ihre genaue Definition zugrunde, wobei beide Aspekte oftmals ineinandergriffen. Ebenso stellte die Verletzung althergebrachter Rechtsgewohnheiten ein zentrales Element vieler nachbarrechtlicher Auseinandersetzungen dar. Auf diese Normen beriefen sich zudem nicht allein die Urteilenden im Rahmen der Entscheidungsfindung, sondern auch die Konfliktparteien in ihrer Argumentation.

Innerhalb der gerichtlichen Verfahren nahm die Beweiserhebung einen maßgeblichen Stellenwert ein. Diese umfasste insbesondere die Begutachtung der Lage vor Ort sowie die Befragung weiterer Nachbarinnen und Nachbarn, wobei in der Überlieferung des 15. Jahrhunderts zudem die Hinzuziehung fachkundiger Handwerksmeister fassbar wird. Ergänzend konnten Urkunden, die in manchen Fällen von den Streitenden vorgelegt wurden, als Beweismittel fungieren.

Die durchgeführte Untersuchung lässt eine deutliche Tendenz zur Kompromissfindung in der Beilegung nachbarrechtlicher Konflikte erkennen, wobei die Urteilenden unter Einhaltung der hergebrachten Rechtsnormen oftmals ein Gleichgewicht zwischen den Besitz- und Nutzungsrechten der Streitenden zu erzielen suchten. Ferner belegen die Quellen die Relevanz der Konfliktprävention, welche nicht allein im Zuge der Entscheidungsfindung, sondern auch im Rahmen alltäglicher Aushandlungsprozesse zwischen Nachbarinnen und Nachbarn eine wesentliche Rolle spielte.

Abstract (English)

This thesis examines the practice of negotiating and settling neighbourhood conflicts in late medieval Vienna, primarily based on charters issued by the Vienna City Council between 1316 and 1496. The central research interest of the analysis lies in the objects and causes of disputes, conflict resolution strategies, the legal basis for judicial decisions, measures for conflict prevention, and the litigants themselves. The documented rulings reveal that a variety of issues could lead to disputes between neighbours, relating to objects such as walls, rain gutters, windows, or latrines. These were fundamentally based on the transgression of boundaries – in both a spatial and a legal sense – or the uncertainty regarding their precise definition, with both aspects frequently intertwining. Equally, the violation of long-standing legal customs constituted a central element of many neighbourly disputes. Moreover, these norms served as a basis not only for the judges' decisions but also for the litigants' arguments. Within the judicial proceedings, the gathering of evidence played a crucial role. This primarily included on-site inspections and the questioning of other neighbours, while in the records of the 15th century, the consultation of master craftsmen also becomes apparent. Additionally, charters, which in some cases were presented by the litigants, could serve as evidence.

The study identifies a clear tendency towards compromise in the resolution of neighbourhood conflicts, as judges sought to achieve a balance between the property and usufructuary rights of the parties while adhering to established legal norms. Furthermore, the sources attest to the relevance of conflict prevention, which played a central role not only in the formal settlement of disputes but also within the context of everyday negotiation processes between neighbours.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Die Gerichtslandschaft der spätmittelalterlichen Stadt	6
2.1. Konfliktlösungsinstitutionen	6
2.2. Verfahren und Beteiligte	10
2.3. Rechtliche Verfahren im spätmittelalterlichen Wien	12
2.3.1. Gerichtliche Institutionen	13
2.3.2. Rechtsgrundlagen für das gesellschaftliche Leben	19
3. Wien – Die Stadt und ihre Bevölkerung im Spätmittelalter	23
3.1. Die baulichen Gegebenheiten der Stadt	23
3.2. Die Bewohnerinnen und Bewohner Wiens	29
4. Nachbarschaft in der Vormoderne	32
4.1. Zusammenleben in der Nachbarschaft	32
4.2. Nachbarschaftskonflikte	35
4.2.1. Versuche der Konfliktprävention	39
5. Quellen	50
5.1. Mittelalterliche Urkunden	50
5.2. Zu den Quellen dieser Arbeit	53
5.3. Fallbeispiele	57
5.3.1. Rauchfang und Küche	58
5.3.2. Beschädigung einer Mauer	61
5.3.3. Wasser aus der Badestube	64
5.3.4. Bau an der Nachbarsmauer	67
5.3.5. Streit um Reparaturzahlungen	70
5.3.6. Besitz eines Gartens	72
5.3.7. Fenster, Gang und Rinne	75
5.3.8. Verstopfung einer Traufgasse	78
5.3.9. Langjähriger Zwist	83

5.3.10. Feuer in den Brotläden.....	88
6. Konfliktaustragung und -beilegung im spätmittelalterlichen Wien	92
6.1. Die Streitenden	92
6.2. Konfliktobjekte und -anlässe	97
6.3. Konfliktbeilegung.....	109
6.3.1. Verfahrensablauf und Verschriftlichung.....	110
6.3.2. Konfliktlösung und Entscheidungsgrundlagen	112
7. Resümee	131
Quellenverzeichnis	136
Fallbeispiele.....	136
Weitere in die Analyse einbezogene Quellen.....	155
Darüber hinaus zitierte Primärquellen.....	160
Quelleneditionen.....	163
Literaturverzeichnis.....	165
Digitale Ressourcen und Lexika.....	176
Abbildungsverzeichnis	178

1. Einleitung

Wie Stefanie Rüther und Marian Füssel in der Einleitung ihres Sammelbandes zum Thema „Raum und Konflikt“ anmerken, wird die gesellschaftliche Ordnung vormoderner Gemeinschaften insbesondere anhand der Austragung von Konflikten fassbar, in deren Rahmen sie „gestört, ausgehandelt, wiederhergestellt und letztlich immer wieder neu definiert“¹ wurde. So seien „Ordnungsstörungen in besonderem Maße dazu geeignet (...), die impliziten Regeln, Geltungsbedingungen und Konstruktionsprinzipien einer Ordnung zu erschließen.“² Weiters, so stellt wiederum David von Mayenburg in der Einführung des von ihm herausgegebenen Sammelbandes „Konfliktlösung im Mittelalter“ fest, werden Konflikt und Streit „inzwischen als unvermeidliche Elemente eines gesellschaftlichen Diskurses angesehen, denen nicht nur destruktive, sondern in gleicher Weise auch konstruktive Potenziale innewohnen“.³

Trotz dieser zentralen Impulse besteht in der historischen Forschung des deutschsprachigen Raumes jedoch immer noch reichlich ungenutztes Potenzial bezüglich der Untersuchung dieser Themenfelder. Lange Zeit über hatte man sich in deren Rahmen primär auf groß angelegte Konflikte wie kriegerische Auseinandersetzungen, städtische Unruhen oder Aufstände konzentriert, während sich zu alltäglichen Streitigkeiten zwischen Einzelpersonen eine merklich geringere Anzahl an Publikationen findet. Mit solchen befasste sich bisher insbesondere die Historische Kriminalitätsforschung, wobei deren Fokus naturgemäß auf Konflikten liegt, die einen „kriminellen“ Hintergrund aufweisen. Im Vergleich zu dieser Forschungsrichtung steht eine ausführliche Beschäftigung mit der historischen Zivilrechtspraxis erst am Beginn ihrer Entwicklung,⁴ wobei neuere Beiträge wie jene von Stephan Dusil („Konfliktlösung in Städten“)⁵ oder Franz-Josef Arlinghaus („Akteure der

¹ Füssel, Marian, Rüther, Stefanie, Einleitung. In: Dartmann, Christoph, Füssel, Marian, Rüther, Stefanie (Hg.), Raum und Konflikt: Zur symbolischen Konstituierung gesellschaftlicher Ordnung in Mittelalter und Früher Neuzeit (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertssysteme: Schriftenreihe des Sonderforschungsbereichs 496, Bd. 5, Münster 2004), 9–18, hier 10.

² Füssel, Rüther, Einleitung, 10.

³ Mayenburg, David, Einführung – Geschichte der Konfliktlösung im europäischen Mittelalter. In: Mayenburg, David (Hg.), Konfliktlösung im Mittelalter (Berlin/Heidelberg 2021), 1–12, hier 2.

⁴ Schedensack, Christine, Nachbarn im Konflikt: zur Entstehung und Beilegung von Rechtsstreitigkeiten um Haus und Hof im frühneuzeitlichen Münster (Münster 2007), 5.

Siehe dazu außerdem: Bretschneider, Falk, Strafen und ihre Alternativen. In: Decock, Wim (Hg.), Konfliktlösung in der Frühen Neuzeit (Berlin 2021), 237–246, hier 242.

⁵ Dusil, Stephan, Konfliktlösung in Städten. In: Mayenburg, David (Hg.), Konfliktlösung im Mittelalter (Berlin/Heidelberg 2021), 273–282.

Konfliktlösung“)⁶ sich bereits eingehender mit den Rechtsgrundlagen sowie den zentralen Akteurinnen und Akteuren der Konfliktlösung im Rahmen alltäglicher Rechtsstreitigkeiten befassen.

Ein vielversprechender Ansatz, um die Forschung in diesem Bereich voranzubringen, liegt in der Untersuchung von Konflikten im sozialen Raum der Nachbarschaft.

Das grundlegende Potenzial der Erforschung vormoderner Nachbarschaften wird in der jüngeren historischen Forschung zunehmend betont. So führen beispielsweise Inken Schmidt-Voges und Siegrid Westphal unter Verweis auf den Stadtsoziologen Bernd Hamm an, Nachbarschaft mache „den wechselseitigen Zusammenhang zwischen sozialer und räumlicher Organisation von Gesellschaft so konkret, so elementar und so unmittelbar erfahrbar (...) wie kaum ein anderer Typ persönlicher Beziehungen“.⁷ Diese Perspektive findet in der Untersuchung nachbarrechtlicher Auseinandersetzungen insofern ihre Entsprechung, als sich hierdurch ein tieferes Verständnis für die Gestaltung des sozialen Zusammenlebens, alltägliche Konfliktfelder sowie die damit verbundenen Aushandlungsprozesse erzielen lässt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den spezifischen baulichen Gegebenheiten und räumlichen Arrangements vormoderner Städte oder Dörfer stehen.

Benjamin Laqua unterstreicht wiederum, dass die Untersuchung vormoderner Nachbarschaften insbesondere in Hinblick auf raumtheoretische Debatten von Interesse ist, in denen der Raum „nicht mehr nur als geographisch-physische Größe, sondern auch und gerade als Resultat zwischenmenschlicher Beziehungen, Wahrnehmungsmuster, Kommunikations- und Repräsentationsformen verstanden wird“.⁸ Auch in diesem Zusammenhang erweist sich die Beschäftigung mit nachbarrechtlichen Konflikten als gewinnbringend, da gerade der Streitfall jene Wahrnehmungsmuster und Kommunikationsformen offenlegt, durch die der soziale Raum der Nachbarschaft mit Blick auf seine materiellen Gegebenheiten im Alltag definiert und stetig neu konstituiert wurde.

⁶ Arlinghaus, Franz-Josef, Akteure der Konfliktlösung. In: Mayenburg, David (Hg.), Konfliktlösung im Mittelalter (Berlin/Heidelberg 2021), 87–99.

⁷ Hamm, Bernd, Nachbarschaft. In: Häußermann, Hartmut (Hg.), Großstadt: Soziologische Stichworte (Opladen 1998), 172–181, hier 172. Zit. nach: Schmidt-Voges, Inken, Westphal, Siegrid, Nachbarn und Nachbarschaft: Grenträume und Grenzerfahrung in der sozialen Ordnung frühneuzeitlicher Gemeinden. In: Pohle, Frank, Roll, Christine, Myrczek, Matthias (Hg.), Grenzen und Grenzüberschreitungen: Bilanz und Perspektiven der Frühneuzeitforschung (Frühneuzeit – Impulse: Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft Frühe Neuzeit im Verband der Historikerinnen und Historiker Deutschlands e. V. 1, Köln/Weimar/Wien 2010), 377–384, hier 380–381.

⁸ Laqua, Benjamin, Nähe und Distanz. Nachbarrechtliche Regelungen zwischen Christen und Juden (12. – 14. Jahrhundert). In: Hirbodian, Sigrid, Jörg, Christian, Klapp, Sabine, Müller, Jörg R. (Hg.), Pro multis beneficiis. Festschrift für Friedhelm Burgard. Forschungen zur Geschichte der Juden und der Kirchenprovinz Trier (Trier Historische Forschungen Bd. 68, Trier 2012), 73–92, hier 74.

Von besonderem Interesse für all diese Erwägungen ist zudem der Umstand, dass in Nachbarschaften unterschiedliche Personen(gruppen) aufeinandertreffen können, die ohne diese räumliche Nähe womöglich in keinerlei Beziehung zueinander stünden.

Obgleich zum Thema Nachbarschaftsstreitigkeiten bereits einschlägige Untersuchungen existieren, konzentrieren sich diese vornehmlich auf die Epoche der Frühen Neuzeit, so etwa die Studien von Inken Schmidt-Voges. Insbesondere ihre Publikationen „Das Haus und seine Nachbarschaft: Integration und Konflikt“,⁹ „Nachbarn und Nachbarschaft: Grenzümre und Grenzerfahrung in der sozialen Ordnung frühneuzeitlicher Gemeinden“¹⁰ sowie „Nachbarn im Haus: Grenzüberschreitungen und Friedwahrung in der ‚guten Nachbarschaft‘“¹¹ sind in Bezug auf diese Thematik prägend. Zwei weitere Arbeiten, die ebenfalls einen entscheidenden Beitrag zur Erforschung von Nachbarschaftskonflikten leisteten, sollen an dieser Stelle besondere Erwähnung finden. Dabei handelt es sich zum einen um das Werk „Nachbarn im Konflikt: zur Entstehung und Beilegung von Rechtsstreitigkeiten um Haus und Hof im frühneuzeitlichen Münster“¹² von Christine Schedensack, die anhand von Prozessakten des 17. Jahrhunderts eine umfassende Analyse nachbarrechtlicher Konflikte unternahm und dabei auch den gerichtlichen Handlungskontext eingehender beleuchtete. Das zweite Werk mit dem Titel „Von guten und bösen Nachbarn: Nachbarschaft als Beziehungsform im spätmittelalterlichen Zürich“,¹³ verfasst von Pascale Sutter, stellt eine der wenigen Studien dar, die sich ausführlich mit Nachbarschaft in der spätmittelalterlichen Stadt befassen, wobei die Autorin primär sozialgeschichtliche Fragestellungen behandelt.

Wenngleich die Frühneuzeitforschung das Thema Nachbarschaftskonflikte in den letzten Jahren verstärkt in den Fokus gerückt hat,¹⁴ so bedarf es in diesem Zusammenhang weiterhin

⁹ Schmidt-Voges, Inken, Das Haus und seine Nachbarschaft: Integration und Konflikt. In: Eibach, Joachim, Schmidt-Voges, Inken (Hg.), in Verbindung mit Derix, Simone, Hahn, Phillip, Harding, Elisabeth, Lanzinger, Margareth, Das Haus in der Geschichte Europas. Ein Handbuch (Berlin/Boston 2015), 417–432.

¹⁰ Schmidt-Voges, Westphal, Nachbarn und Nachbarschaft, 377–384.

¹¹ Schmidt-Voges, Inken, Nachbarn im Haus: Grenzüberschreitungen und Friedwahrung in der „guten Nachbarschaft“. In: Pohle, Frank, Roll, Christine, Myrczek, Matthias (Hg.), Grenzen und Grenzüberschreitungen: Bilanz und Perspektiven der Frühneuzeitforschung (Frühneuzeit – Impulse: Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft Frühe Neuzeit im Verband der Historikerinnen und Historiker Deutschlands e. V. 1, Köln/Weimar/Wien 2010), 413–428.

¹² Schedensack, Christine, Nachbarn im Konflikt: zur Entstehung und Beilegung von Rechtsstreitigkeiten um Haus und Hof im frühneuzeitlichen Münster (Münster 2007).

¹³ Sutter, Pascale, Von guten und bösen Nachbarn: Nachbarschaft als Beziehungsform im spätmittelalterlichen Zürich (Zürich 2002).

¹⁴ Schmidt-Voges, Westphal, Nachbarn und Nachbarschaft, 379.

vertiefender Forschungen im Bereich der Mediävistik, insbesondere im Hinblick auf den städtischen Raum.¹⁵ Die vorliegende Arbeit greift diese Forschungslücke auf und widmet sich der Untersuchung von Nachbarschaftskonflikten, die im spätmittelalterlichen Wien ausgehandelt wurden. Zu diesem Zweck werden primär Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts analysiert, welche die Beilegung unterschiedlicher nachbarrechtlicher Streitigkeiten dokumentieren und Einblicke in einen spezifischen Bereich des sozialen Alltags sowie die damit verknüpften Aushandlungsprozesse ermöglichen. Zudem lassen sich anhand dieses Quellenmaterials verschiedene Facetten des formellen Konfliktlösungsprozesses sowie die ihm zugrunde liegenden Rechtsnormen rekonstruieren.

Die Auswertung der Urkunden erfolgt mithilfe der qualitativen Inhaltsanalyse, wobei folgende Fragen beantwortet werden: Welche Anlässe lagen Konflikten zwischen Nachbarinnen und Nachbarn zugrunde und welche Streitobjekte standen im Zentrum der Auseinandersetzungen? Welche Akteurinnen und Akteure lassen sich als Konfliktbeteiligte identifizieren? Wie gestalteten sich die Verfahrensabläufe der gerichtlichen Institutionen und welche Strategien verfolgten die handelnden Amtsträger, um eine Beilegung herbeizuführen? Inwiefern lassen sich dabei Bestrebungen erkennen, weitere Auseinandersetzungen zwischen den Parteien zu vermeiden? Welche Formen der Konfliktprävention bestanden darüber hinaus?

Die Untersuchung basiert dabei auf einer vorangegangenen Seminararbeit, die im Rahmen eines Forschungsseminars zum Thema „Aushandeln und Vereinbaren, Streiten und Schlichten“ entstanden ist und entwickelt diese wesentlich weiter.

Der Aufbau der Arbeit ist wie folgt gegliedert: Im Anschluss an diese Einleitung werden die historischen Kontexte skizziert, in denen die untersuchten Konflikte ausgehandelt wurden, beginnend mit einem knappen Überblick über die zentralen Instanzen der spätmittelalterlichen Gerichtsbarkeit im deutschsprachigen Raum sowie die Grundtendenzen der dortigen Verfahrensweisen. Anschließend erfolgt die Betrachtung der spezifischen Gegebenheiten im spätmittelalterlichen Wien, wobei zwei wesentliche gerichtliche Institutionen dieser Epoche vorgestellt und die Rechtsgrundlagen erläutert werden, welche für die Regelung des gesellschaftlichen Zusammenlebens in der Stadt fundamental waren. In einem weiteren Kapitel werden die baulichen Gegebenheiten des spätmittelalterlichen Wiens und dabei insbesondere die Wohnverhältnisse der Stadtbevölkerung skizziert, welche hierbei ebenfalls

¹⁵ Sutter, Von guten und bösen Nachbarn, 13.
Siehe dazu außerdem: Laqua, Nähe und Distanz, 75.

überblickshaft vorgestellt wird. Daraufhin wird veranschaulicht, wie sich das Miteinander in einer vormodernen Nachbarschaft grundsätzlich gestaltete, welchen Normen und Werten innerhalb dieses sozialen Gefüges zentrale Bedeutung zukam und wie diese den Alltag prägten. Zudem werden bereits an dieser Stelle Entstehung und Aushandlung von Nachbarschaftskonflikten thematisiert, wobei auch der Aspekt der Konfliktprävention in den Fokus rückt. Das fünfte Kapitel stellt die Quellengrundlage der Untersuchung vor, wobei zunächst die verwendete Quellengattung allgemein thematisiert wird. Im Zuge dessen wird dargelegt, welche Informationen sich dieser im Hinblick auf das behandelte Thema entnehmen lassen, worauf bei der Auswertung zu achten ist, und welche Einschränkungen bei der Untersuchung zu berücksichtigen sind. Zudem werden zehn ausgewählte Fallbeispiele aus dem bearbeiteten Quellenkorpus vorgestellt und einer eingehenden Analyse unterzogen. Das letzte Kapitel ist der umfassenden Auswertung des gesamten untersuchten Quellenkorpus gewidmet. In einem abschließenden Resümee werden die im Rahmen dieser Arbeit gewonnenen Erkenntnisse noch einmal im Überblick dargelegt.

2. Die Gerichtslandschaft spätmittelalterlicher europäischer Städte

Um die Dynamik nachbarrechtlicher Konflikte im spätmittelalterlichen Wien nachvollziehen zu können, gilt es, zunächst jene historischen Kontexte zu beleuchten, vor deren Hintergrund ihre Austragung erfolgte. Den Ausgangspunkt bilden hierbei die rechtlichen Rahmenbedingungen. Deren Ausgestaltung zielte maßgeblich auf die Wahrung des gemeinschaftlichen Friedens ab, dem insbesondere im dicht besiedelten Raum der spätmittelalterlichen Stadt eine fundamentale Bedeutung zukam.¹⁶ Dieser Friede ist jedoch nicht als die gänzliche Abwesenheit von Konflikten zu verstehen, die einen wesentlichen Aspekt der sozialen Ordnung darstellten. Indem die Bedingungen des Zusammenlebens in vielfältigen Aushandlungsprozessen fortwährend definiert wurden, wirkten Konflikte als strukturierende Komponenten des Gemeinwesens.¹⁷ Gleichwohl blieb ihr zersetzendes Potenzial präsent, weshalb der Beilegung von Auseinandersetzungen und der damit einhergehenden Wiederherstellung von Eintracht ein entscheidender Stellenwert beigemessen wurde.¹⁸ Rechtliche Institutionen fungierten hierbei als wesentliche Instanzen, indem sie einen formalen Rahmen für die Konfliktbeilegung boten.

Im Folgenden werden jene rechtlichen Institutionen eingehender betrachtet, die für die Friedensstiftung maßgeblich waren, wobei zunächst allgemein auf den deutschsprachigen Raum und anschließend konkret auf Wien eingegangen wird.

2.1. Konfliktlösungsinstitutionen

Neben diversen außergerichtlichen Konfliktlösungsmöglichkeiten fanden sich insbesondere in größeren Städten verschiedene gerichtliche Instanzen, an die sich die Menschen zur

¹⁶ *Oppl*, Ferdinand, *Leben im mittelalterlichen Wien*. In: *Csendes*, Peter, *Oppl*, Ferdinand (Hg.), *Wien: Geschichte einer Stadt*. Band 1: Von den Anfängen bis zur Ersten Wiener Türkenbelagerung (1529) (Köln/Weimar/Wien 2001), 411–494, hier 455.

¹⁷ *Lantschner*, Patrick, *The Logic of Political Conflict in Medieval Cities: Italy and the Southern Low Countries, 1370-1440* (Oxford 2015), 2. Grundlegend zur Entwicklung der mittelalterlichen Konfliktforschung sowie der Definition des Konfliktbegriffs siehe: *Brown*, Warren C., *Górecki*, Piotr, *What Conflict Means: The Making of Medieval Conflict Studies in the United States, 1970–2000*. In: *Brown*, Warren C., *Górecki*, Piotr (Hg.), *Conflict in Medieval Europe: Changing Perspectives on Society and Culture* (Aldershot 2003), 1–36. Zur Bedeutung von Konflikten im Rahmen der Sichtbarmachung sozialer Zugehörigkeiten und Solidaritäten sowie der Konstruktion von Gemeinschaft siehe: *Schmitt*, Oliver, *Addressing Community in Late Medieval Dalmatia*. In: *Hovden*, Eirik, *Lutter*, Christina, *Pohl*, Walter (Hg.), *Meanings of Community across Medieval Eurasia: Comparative Approaches* (Brill's Series on the Early Middle Ages Vol. 25, Leiden 2016), 125–147.

¹⁸ *Jordan*, John, *Conflict, Community, and the Law. Guarantors and Social Networks in Dispute Resolution in Early Modern Saxony*. In: *Colson*, Justin, *van Steensel*, Arie (Hg.), *Cities and Solidarities. Urban Communities in Pre-Modern Europe* (London/New York 2017), 79–97, hier 79. Siehe außerdem: *Colson*, Justin, *van Steensel*, Arie, *Cities and Solidarities. Urban Communities in Medieval and Early Modern Europe*. In: *Colson*, Justin, *van Steensel*, Arie (Hg.), *Cities and Solidarities. Urban Communities in Pre-Modern Europe* (London/New York 2017), 1–24, hier 11.

Streitbeilegung wenden konnten. Als Hauptinstanzen der Gerichtsbarkeit fungierten das Stadtgericht des jeweiligen Stadtherren sowie die stadtbürgerlichen Gerichte – wie etwa das Ratsgericht –, die sich sowohl hinsichtlich ihrer Verfahren als auch ihrer Zuständigkeiten unterschieden, zuweilen jedoch aufgrund von Kompetenzüberschneidungen in Konkurrenz zueinander standen.¹⁹ Im Vergleich zum herrschaftlichen Stadtgericht nahm der Rat primär eine Vermittlerfunktion ein. Wenngleich diese Institution auch in Fällen gewaltsamer Auseinandersetzungen angerufen werden konnte, so wurden im Ratsgericht insbesondere privatrechtliche Streitigkeiten innerhalb der Einwohnerschaft verhandelt, wodurch ihm zunehmend die Rolle der zentralen Zivilgerichtsbarkeit zukam.²⁰ Zwar ließ der Rat bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts keine Juristen als Mitglieder zu, doch wurden die Richter und Schöffen des Stadtgerichts aus dessen Reihen bestellt.²¹

Ergänzend zu den genannten Institutionen bestanden häufig Niedergerichte für geringfügige Angelegenheiten – mancherorts auch Viertelsgerichte in den jeweiligen Stadtteilen – sowie geistliche Instanzen.²² Letztere waren ursprünglich für Angelegenheiten von Geistlichen, Witwen, Waisen und Eheleuten zuständig, wurden jedoch zunehmend auch zur Beilegung von Schuldstreitigkeiten angerufen. Dem lag der Umstand zugrunde, dass die Nichteinhaltung eines Leistungsversprechens als Sünde erachtet wurde und somit – ebenso wie Wucher – in den kirchlichen Zuständigkeitsbereich fiel.²³ Doch die Etablierung und Inanspruchnahme der verschiedenen Institutionen war nicht allein von der Art des Konfliktes abhängig, sondern wurde maßgeblich von der Identität der beteiligten Streitparteien bestimmt. So standen für Fälle von Auseinandersetzungen innerhalb definierter Personengruppen wiederum gesonderte Gerichte zur Verfügung.²⁴ Dazu zählen insbesondere Konfliktlösungsinstitutionen, die von Gilden oder Zünften genutzt wurden sowie eigene gerichtliche Einrichtungen der jüdischen Gemeinde.²⁵ Diese Institutionen konnten die vorgenannten Instanzen entweder ergänzen oder zu ihnen in Konkurrenz treten, da ungeachtet formaler Unterscheidungen und Zuständigkeiten letztendlich in vielen Bereichen noch keine klar getrennten Kompetenzsphären existierten.²⁶ Aufgrund der sozialen, beruflichen und ständischen Pluralität mittelalterlicher Städte kam es

¹⁹ *Isenmann, Eberhard, Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150-1550: Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadtregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft (Köln/Wien 2014), 481.*

²⁰ *Dusil, Konfliktlösung in Städten, 275.*

²¹ *Arlinghaus, Akteure der Konfliktlösung, 95.*

²² *Dusil, Konfliktlösung in Städten, 274.*

²³ *Dusil, Konfliktlösung in Städten, 276.*

²⁴ *Dusil, Konfliktlösung in Städten, 274.*

²⁵ *Mayenburg, Einführung, 8.*

²⁶ *Schlinker, Steffen, Access to Justice. In: Mayenburg, David (Hg.), Konfliktlösung im Mittelalter (Berlin/Heidelberg 2021), 15–24, hier 18.*

nicht selten zu Überschneidungen der verschiedenen Rechtskreise, wobei bestimmte Gruppen der städtischen Gerichtsbarkeit grundsätzlich nicht unterstanden – beispielsweise Studenten oder die bereits erwähnten Geistlichen.²⁷

Neben der Inanspruchnahme gerichtlicher Konfliktlösungsinstanzen bestanden weitere Möglichkeiten der Konfliktbeilegung, so etwa die Anrufung förmlicher Schiedsgerichte oder die Einbeziehung einer Vermittlungsperson zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung.²⁸

Die Erforschung dieser Alternativen, die in der neueren Literatur unter dem Begriff der „Infrajustiz“ zusammengefasst werden, erweist sich aufgrund der spärlichen Überlieferung zu außergerichtlichen Streitschlichtungen als schwierig. Es ist jedoch davon auszugehen, dass außergerichtliche Alternativen regelmäßig in Anspruch genommen wurden, da ein gütlicher Ausgleich oft die praktikabelste Lösung für alle Beteiligten darstellte.²⁹ Die Obrigkeit strebte unterdessen danach, dass in Rechtsangelegenheiten ausschließlich die Instanzen der eigenen Stadt aufgesucht wurden, um Konfliktfälle einer Beilegung zuzuführen. Dies konnte sich jedoch als problematisch erweisen, wenn die beklagte Partei nicht in derselben Stadt ansässig war wie die klagende, da grundsätzlich das Prinzip galt, dass stets Letztere der Ersteren vor deren Gericht zu folgen hatte.³⁰

An dieser Stelle gilt es noch zu klären, wer in welchem Umfang Zugang zu den gerichtlichen Institutionen der Stadt hatte, da deren Inanspruchnahme keineswegs jedem Mitglied der Gesellschaft gleichermaßen offenstand. Wenngleich prinzipiell alle Einwohnerinnen und Einwohner rechtliche Angelegenheiten vor Gericht bringen konnten,³¹ so gestaltete sich der Zugang zu diesen Instanzen für bestimmte Personengruppen als schwieriger. Dies betraf beispielsweise Bewohnerinnen und Bewohner der ländlichen Umgebung sowie Angehörige der jüdischen Gemeinde.³² Einschränkungen bestanden zudem oft für Frauen und Unmündige. Obgleich diese ebenfalls vor Gericht klagen oder angeklagt werden konnten, bedurften insbesondere letztere hierfür der Bestellung eines Vormunds, der sie in ihrer jeweiligen Angelegenheit vertrat.³³ Dem Wiener Stadtrecht Albrechts II. aus dem Jahr 1340 lässt sich entnehmen, dass die Rechts- und Geschäftsfähigkeit beider Geschlechter an die Erlangung der

²⁷ *Dusil*, Konfliktlösung in Städten, 273.

²⁸ *Füssel, Rüther*, Einleitung, 16.

²⁹ *Dusil*, Konfliktlösung in Städten, 275.

³⁰ *Isenmann*, Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550, 480–481.

³¹ *Schlinder*, Access to Justice, 18.

³² *Mayenburg*, Einführung, 3.

³³ Dabei handelte es sich zumeist um einen männlichen Verwandten oder – im Fall von Frauen – den Ehemann. Siehe: *Schlinder*, Access to Justice, 17.

Großjährigkeit gebunden war. Während diese für Männer mit 18 Jahren dokumentiert ist, knüpfte das Stadtrecht die Mündigkeit von Frauen formal an den Ehestand, den Klostereintritt oder die Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres.³⁴ Die neuere Forschung zur rechtlichen Praxis zeichnet jedoch ein differenzierteres Bild vielfältigerer Handlungsspielräume, welche weniger durch normative Beschränkungen als vielmehr durch ein Geflecht relationaler Kategorien – unter anderem den sozialen Stand, verwandtschaftliche Beziehungen sowie die Einbettung in ökonomische Netzwerke³⁵ – beeinflusst und definiert wurden.³⁶ So konstatieren etwa Christina Lutter, Daniel Frey, Herbert Krammer und Korbinian Grünwald im Beitrag über ihr Forschungsprojekt zu sozialen Netzwerken im spätmittelalterlichen Wien, dass eine einseitige Fokussierung auf den politisch-normativen Rahmen die tatsächliche Handlungsfähigkeit diverser Akteursgruppen verschleiert. Dies betrifft insbesondere Frauen, die etwa in der Praxis der Gütertransaktion sowie im Erb- und Besitzrecht ihren männlichen Zeitgenossen weitgehend gleichgestellt waren. Wie Lutter et al. ausführen, belegt auch die Überlieferung zu einer Vielzahl weiterer europäischer Städte, dass Bürgerinnen als „geschäftsfähige Akteurinnen und gleichwertige Partnerinnen“ in verschiedenen Rechtsgeschäften auftraten, wobei es sich oftmals um Frauen aus dem familiären Umfeld der städtischen Eliten handelte.³⁷

³⁴ Siegl, Carina, Frauen handeln: Geschlecht und ökonomische „Agency“ in Wien von 1370 bis 1404. In: *Pro Civitate Austriae. Informationen zur Stadtgeschichtsforschung in Österreich*, Neue Folge, H. 27 (2022), 37–80, hier 40 und 42. Siehe außerdem: Ertl, Thomas, Haffner, Thomas, The Property Market of Late Medieval Vienna: Institutional Framework and Social Practice. In: Gruber, Elisabeth, Zapke, Susana (Hg.), *A Companion to Medieval Vienna* (Brill's Companions to European History Vol. 25, Leiden/Boston 2021), 115–134, hier 122.

³⁵ Siegl, Frauen handeln, 40 und 76.

³⁶ Ausführlich zu den rechtlichen und ökonomischen Handlungsspielräumen von Frauen im spätmittelalterlichen Wien siehe: Siegl, Frauen handeln.

³⁷ Lutter, Christina, Frey, Daniel, Krammer, Herbert, Grünwald, Korbinian, Soziale Netzwerke im spätmittelalterlichen Wien. Geschlecht, Verwandtschaft und Objektkultur. In: *Medieval and Early Modern Material Culture Online_quer 2* (2021), online unter <<http://dx.doi.org/10.25536/2021q002>> (4.4.2026). In ihrem ebenfalls 2021 erschienenen Beitrag „Ways of Belonging to Medieval Vienna“ legt Christina Lutter zudem dar, dass die weibliche Handlungsfähigkeit als Resultat vielfältiger relationaler Bezüge zu verstehen ist. Siehe: Lutter, Christina, Ways of Belonging to Medieval Vienna. In: Gruber, Elisabeth, Zapke, Susana (Hg.), *A Companion to Medieval Vienna* (Brill's Companions to European History Vol. 25, Leiden/Boston 2021), 267–311. Dies verdeutlicht sie zum einen am Modell der Arbeits- und Lebensgemeinschaft von Eheleuten im Handwerk: Da diese den Großteil der anfallenden Aufgaben gemeinsam bewältigten, sahen zünftige Regelungen für Witwen oftmals die autonome Fortführung von Betrieben vor (ebd., 282). Zum anderen zeigt sie am Beispiel der Margaret Preusslin, dass „Agency“ im Kontext der städtischen Elite insbesondere durch das Zusammenspiel von sozialem und ökonomischem Kapital begründet wurde. Sie macht deutlich, dass Preusslin als rechtliche Akteurin eigenständig über ihr Vermögen verfügte und dabei ihr soziales Kapital gezielt einsetzte, um ihren Willen rechtlich abzusichern (ebd., 294–295).

Eine gesonderte Ausnahme bildeten die Angehörigen von Hof und Adel. Diese waren nicht der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfen, sondern unterstanden der Jurisdiktion des Hof- oder Landmarschalls.³⁸

2.2. Verfahren und Beteiligte

Analog zu den Unterschieden zwischen den einzelnen Konfliktlösungsinstitutionen der spätmittelalterlichen Stadt variierten auch die jeweiligen Verfahrensformen.³⁹ Nachfolgend werden jene charakteristischen Grundtendenzen dargelegt, die sich insbesondere in der Verfahrenspraxis von Stadtgerichten sowie des Rates feststellen lassen. Wenngleich mehrere Möglichkeiten zur Einleitung eines Verfahrens bestanden, war in vielen Städten grundsätzlich vorgesehen, dass die klagende Partei ihr Begehren mündlich vor Gericht vorbrachte. Die schriftliche Überlieferung belegt, dass im Zuge der Verfahrenseinleitung bestimmte äußere Formen einzuhalten waren.⁴⁰ Die Vollziehung von Rechtshandlungen war dabei untrennbar mit dem Gebrauch spezifischer symbolischer Akte, Worte oder Gesten seitens aller Beteiligten verknüpft.⁴¹ Sobald die Entscheidung für den Rechtsweg gefallen war, musste in einem weiteren Schritt die passende Instanz identifiziert werden, denn aufgrund der bereits genannten Faktoren war eine eindeutige Zuständigkeit keineswegs in jedem Fall gegeben. Zudem hatte die klagende Partei den Gerichtsstand der Gegenseite zu berücksichtigen, um die Entscheidungsbefugnis des jeweiligen Richters sicherzustellen. Daher wurde idealerweise jene Institution gewählt, in deren Jurisdiktionsbereich der oder die Beklagte seinen oder ihren Wohnsitz unterhielt.⁴² Darüber hinaus galt es, die mit einem Verfahren verbundenen Kosten zu bedenken. So wird etwa am Beispiel Wien deutlich, dass nicht nur die Mitglieder des Gerichts, sondern auch dessen Hilfspersonal sowie die Fürsprecher⁴³ entlohnt werden mussten. In der spätmittelalterlichen Rechtspraxis waren diese Gebühren bereits im Voraus zu entrichten, wenngleich sie jener Partei, zu deren Gunsten entschieden wurde, in der Regel erstattet wurden.⁴⁴ Des Weiteren konnten sich insbesondere zivilrechtliche Prozesse oftmals

³⁸ Csendes, Peter, *Oppl*, Ferdinand, *Wien im Mittelalter: Zeitzeugnisse und Analysen* (Wien/Köln 2021), 303.

³⁹ *Dusil*, *Konfliktlösung in Städten*, 274.

⁴⁰ *Schlinker*, *Access to Justice*, 19.

⁴¹ *Härtel*, Reinhard, *Notarielle und kirchliche Urkunden im frühen und hohen Mittelalter* (Wien/Köln/Weimar 2011), 13.

⁴² *Schlinker*, *Access to Justice*, 20.

⁴³ Bei Fürsprechern beziehungsweise „Vorsprechs“ handelte es sich um rechtskundige Männer, derer sich die Streitparteien im Zuge der Verhandlung bedienten, um ihren jeweiligen Standpunkt unter Berücksichtigung der notwendigen Formalia vor Gericht vortragen zu lassen. Siehe: *Csendes, Oppl*, *Wien im Mittelalter*, 305.

⁴⁴ *Schlinker*, *Access to Justice*, 20.

über einen langen Zeitraum erstrecken. Dies resultierte jedoch nicht allein aus den formalen Verfahrensabläufen, sondern war mitunter der (gezielten) Prozessverschleppung durch die gegnerische Partei geschuldet, wie einige Beispiele aus Wien belegen. Dort stand Beklagten das Recht zu, erst der vierten Ladung vor Gericht Folge zu leisten, was eine deutliche Verzögerung des Prozessbeginns ermöglichte und primär der Verschaffung zusätzlicher Vorbereitungszeit diente.⁴⁵

Ab der Mitte des 13. Jahrhunderts waren die Verfahren der gerichtlichen Institutionen in europäischen Städten zunehmend von der Anwendung rationaler Beweisverfahren geprägt. Dies betraf sowohl die geistliche als auch die städtische Gerichtsbarkeit⁴⁶, wobei sich die prozessuale Praxis nun verstärkt auf die Ermittlung einer „materiellen Wahrheit“ konzentrierte.⁴⁷ Diese Entwicklung ist vermutlich in engem Zusammenhang mit der Entstehung einer neuen Rechtskultur im universitären Bereich zu sehen, die – ausgehend von den italienischen Kommunen – aus der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem römischen Recht hervorging. Die Folgen für die rechtliche Praxis machten sich insbesondere im 14. und 15. Jahrhundert bemerkbar, als die gerichtlichen Verfahren zunehmend die Bewertung von Beweismitteln ins Zentrum der Prozesse rückten. Ausschlaggebend war hierbei vor allem die Befragung von Zeuginnen und Zeugen, die nun auch die schriftliche Protokollierung des Verhörs sowie Erwägungen zu deren Glaubwürdigkeit umfasste. Trotz dieser Tendenzen wird in der Forschung keineswegs von einer grundlegenden Rationalisierung ausgegangen, da die spätmittelalterliche Rechtspraxis in ihrer Gesamtheit weiterhin Elemente wie die Berücksichtigung von Gerüchten und fragwürdigen beziehungsweise unfreiwilligen Geständnissen im Rahmen der Entscheidungsfindung aufwies.⁴⁸

Am Prozess der Entscheidungsfindung in spätmittelalterlichen Städten waren, je nach Art des jeweiligen Rechtsverstoßes sowie der angerufenen gerichtlichen Instanz, unterschiedliche Akteursgruppen beteiligt. Dazu zählten neben den Prozessparteien Richter, Schöffen oder Ratsmitglieder sowie Fürsprecher, die Gerichtsgemeinde und Schreiber beziehungsweise Notare, die für die Protokollierung der Verfahren sowie die Dokumentation der Urteile zuständig waren. Darüber hinaus konnten – je nach Institution und Verfahrensgegenstand – auch Landes- oder Stadtherren, Eidhelfer sowie Büttel oder Henker in die Verfahren

⁴⁵ Csendes, *OpII*, Wien im Mittelalter, 305.

⁴⁶ Schlinker, *Access to Justice*, 18.

⁴⁷ Isenmann, *Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550*, 484.

⁴⁸ Arlinghaus, *Akteure der Konfliktlösung*, 93–94.

einbezogen werden. Bei den bereits erwähnten Zeuginnen und Zeugen konnte es sich um Wissenszeugen handeln, die über Informationen zum Streitgegenstand verfügten, oder aber auch um Leumundszeugen, welche über die Reputation der Konfliktparteien berichten sollten, ohne zwingend Kenntnis über den eigentlichen Sachverhalt zu haben.⁴⁹ So traten zumeist benachbarte Personen sowie zufällig Anwesende auf, die einen Vorfall entweder selbst wahrgenommen hatten, oder anderweitig Auskunft über die Hintergründe eines Konfliktes geben konnten.⁵⁰ Für das spätmittelalterliche Wien findet sich im untersuchten Quellenkorpus ein entsprechendes Beispiel in einer Urkunde des Jahres 1316, welche das ratsgerichtliche Urteil in einem nachbarrechtlichen Konflikt dokumentiert. Der Niederschrift ist zu entnehmen, dass die Entscheidungsfindung unter Einbeziehung der Aussagen von Nachbarn der Streitparteien erfolgte. Dabei wurde ausdrücklich betont, dass es sich bei den Zeugen um besonders ehrbare Personen handelte, was deren Glaubwürdigkeit unterstreichen sollte. So lautet die entsprechende Passage: „*Der selbe Chrieg warde reht und redelichen vor uns verriht nach der umbsaetzzen Sage der Erberisten und ouch der pesten, (...)*“.⁵¹ Grundsätzlich orientierte sich die jeweilige Funktion, die einer Person im spätmittelalterlichen Gerichtsprozess zukam, maßgeblich an deren sozialem Status innerhalb der ständisch geprägten Gesellschaft beziehungsweise in einem bestimmten Personenverband. Das Ansehen war hierbei offenbar ausschlaggebender als die tatsächliche juristische Sachkenntnis. So war es keineswegs ungewöhnlich, dass etwa Richter ihre Tätigkeit oftmals nicht hauptberuflich ausübten und folglich über keine formale juristische Ausbildung verfügten.⁵²

2.3. Rechtliche Verfahren im spätmittelalterlichen Wien

Nach diesem allgemeinen Überblick über die Gerichtslandschaft des deutschsprachigen Raumes rücken im Folgenden die spezifischen Gegebenheiten im spätmittelalterlichen Wien in den Fokus. Dabei werden erst die dort befindlichen Institutionen eingehender beleuchtet und daraufhin die zu dieser Zeit geltenden Rechtsnormen erörtert.

⁴⁹ Arlinghaus, Akteure der Konfliktlösung, 87.

⁵⁰ Sutter, Von guten und bösen Nachbarn, 275.

⁵¹ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 61 vom 29.6.1316, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/61/charter?q=61>> (9.8.2025).

⁵² Arlinghaus, Akteure der Konfliktlösung, 87–88.

2.3.1. Gerichtliche Institutionen

Grundsätzlich unterstanden in Wien alle Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt sowie Personen ohne eigenen Gerichtsstand in strafrechtlichen Belangen dem Stadtgericht und in zivilrechtlichen Angelegenheiten Bürgermeister und Rat – wenngleich hierbei ebenfalls die bereits erwähnten Ausnahmen galten.⁵³ Darüber hinaus existierten auch in Wien Sondergerichte für bestimmte berufliche oder ständische Gruppen, in denen interne Konflikte zwischen deren Angehörigen verhandelt wurden. Sobald jedoch ein Außenstehender belangt wurde, fiel die Zuständigkeit an das Stadtgericht.⁵⁴ Im Zentrum der folgenden Ausführungen stehen mit dem Stadtgericht und dem Gericht des Rates – vor dem die meisten der analysierten Fälle verhandelt wurden – die beiden maßgeblichen gerichtlichen Institutionen des spätmittelalterlichen Wien.

Wenngleich das Amt des Stadtrichters in Wien bereits seit dem 12. Jahrhundert belegt ist, kam es vermutlich erst in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zur Etablierung eines ersten eigenen Stadtgerichts.⁵⁵ Dessen Sitz, die Schranne (Abb. 2), ist in den Quellen seit dem Jahr 1325 fassbar. Sie befand sich zu diesem Zeitpunkt am Hohen Markt, positioniert im Zentrum des öffentlichen Lebens und in direkter Nachbarschaft zu mehreren Krämerläden.⁵⁶ Die Aufgabe der Instandhaltung dieses Gebäudes oblag dem Rat, der auch darüber hinaus in enger Beziehung zum Stadtgericht stand. Spätestens seit dem Jahr 1296 – möglicherweise bereits seit 1278 – gehörte der Wiener Stadtrichter zugleich dem Rat an, wodurch er in der städtischen Hierarchie dem Bürgermeister nachgeordnet war.⁵⁷ Überdies orientierte sich der Landesfürst bei der formellen Ernennung des Stadtrichters zumeist an den Vorschlägen des Rates, welcher seine Auswahl im Rahmen der Ratswahl traf.⁵⁸ Die zentrale Bedeutung des Stadtrichters gründete auf seinem umfassenden Kompetenzbereich: Während er innerhalb der Stadt die Niedergerichtsbarkeit (Zuständigkeit für zivile Angelegenheiten und mindere Strafdelikte) ausübte, unterstand ihm ab dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts⁵⁹ zusätzlich

⁵³ *Csendes, OpII*, Wien im Mittelalter, 303.

⁵⁴ *Perger*, Richard, Der organisatorische und wirtschaftliche Rahmen. In: *Csendes, Peter, OpII*, Ferdinand (Hg.), Wien: Geschichte einer Stadt. Band 1: Von den Anfängen bis zur Ersten Wiener Türkenbelagerung (1529) (Köln/Weimar/Wien 2001), 199–246, hier 221.

⁵⁵ *Csendes, OpII*, Wien im Mittelalter, 303.

⁵⁶ *Csendes, OpII*, Wien im Mittelalter, 238.

⁵⁷ *Perger*, Der organisatorische und wirtschaftliche Rahmen, 219.

⁵⁸ *OpII*, Ferdinand, Vom frühen 13. bis zum Ende des 14. Jahrhunderts. In: *Csendes, Peter, OpII*, Ferdinand (Hg.), Wien: Geschichte einer Stadt. Band 1: Von den Anfängen bis zur Ersten Wiener Türkenbelagerung (1529) (Köln/Weimar/Wien 2001), 95–144, hier 139.

⁵⁹ *Csendes, OpII*, Wien im Mittelalter, 303.

der gesamte Wiener Landgerichtssprengel, wo ihm die Hochgerichtsbarkeit (Ahndung schwerwiegender Strafdelikte) oblag.⁶⁰ Letzterer umfasste die damaligen Vororte Oberdöbling, Währing, Weinhaus, Pötzleinsdorf, Hernals, Dornbach, Ottakring, Breitensee, Gumpendorf, Matzleinsdorf, Meidling, Hetzendorf, Altmannsdorf und Atzgersdorf, deren Ortsherrschaften lediglich die Niedergerichtsbarkeit ausübten.⁶¹ Urteile, die der Stadtrichter in Angelegenheiten der Hochgerichtsbarkeit fällte, bedurften ab dem Zeitpunkt seiner Ratszugehörigkeit grundsätzlich der Zustimmung des Rates, ehe sie tatsächlich vollstreckt werden konnten. Ebenso kam dem Rat in bestimmten Angelegenheiten der Niedergerichtsbarkeit ein Mitspracherecht zu, da Personen, die einen Urteilsspruch des Stadtrichters nicht anerkennen wollten, den Rat anrufen konnten, um eine Überprüfung der Entscheidung zu erwirken.⁶²

Als zentrale städtische Regelungsinstanz vereinte der Wiener Rat eine Vielzahl wesentlicher Kompetenzen, unter anderem die Gewerbeaufsicht und -kontrolle, die Sicherung des städtischen Friedens sowie die Ausübung der Gerichtsbarkeit.⁶³ Erste Hinweise auf seine Anfänge finden sich im ältesten Stadtrechtsprivileg Wiens, welches Herzog Leopold VI. am 18. Oktober 1221 zur Festschreibung der (wirtschaftlichen) Vorrechte der Stadt erließ. Dieses sah unter anderem die Einsetzung eines politischen Gremiums vor, das aus 24 ehrbaren Bürgern⁶⁴ bestehen und fortan für das städtische Marktwesen sowie die Verwaltung weiterer zentraler Angelegenheiten der Stadt zuständig sein sollte.⁶⁵ König Rudolf I. beschränkte 1278 in einem neuen Privileg die Zahl der Ratsmitglieder auf 20 Personen. Wenige Jahre später (1282) findet sich zudem die erste Erwähnung des Bürgermeisters als Vorsitzendem des Rates.⁶⁶ Letzterem kam dabei die Aufgabe zu, Ratssitzungen einzuberufen, diese zu leiten und die gefassten Beschlüsse zu vollziehen. Wenngleich er dabei an das Erreichen einer Mehrheit unter den Mitgliedern gebunden war, gab bei Stimmengleichheit seine Stimme den Ausschlag.⁶⁷

⁶⁰ Perger, Der organisatorische und wirtschaftliche Rahmen, 219.

⁶¹ Perger, Der organisatorische und wirtschaftliche Rahmen, 204.

⁶² Perger, Der organisatorische und wirtschaftliche Rahmen, 219.

⁶³ Oppl, Leben im mittelalterlichen Wien, 447.

⁶⁴ Zu diesem Zeitpunkt wurde jenes Gremium noch nicht als „Rat“ bezeichnet. In Artikel 28 des betreffenden Privilegs werden die 24 Bürger stattdessen als „*cives prudentiores*“ angeführt. Siehe: Csendes, Peter, Das Wiener Stadtrechtsprivileg von 1221 (Wien/Köln/Graz 1987), 17.

⁶⁵ Oppl, Vom frühen 13. bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, 101–102.

⁶⁶ Perger, Der organisatorische und wirtschaftliche Rahmen, 212.

⁶⁷ Perger, Richard, Die Wiener Ratsbürger 1396–1526: Ein Handbuch (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte: Publikationsreihe des Vereins für Geschichte der Stadt Wien Bd. 18, Wien 1988), 22.

Neben dem Rat wurde im Privileg des Jahres 1221 zudem das Gremium der „Genannten“ ins Leben gerufen. Dieses bestand anfangs aus 100 angesehenen Bürgern, die unter anderem als Eideshelfer und Urkundspersonen tätig waren⁶⁸ und diese Funktion auf Lebenszeit ausübten. Ab 1340 verdoppelte sich ihre Zahl auf insgesamt 200 Personen.⁶⁹ Einmal jährlich wählte dieses Gremium die 20 Mitglieder des Rates. Ab der Mitte des 14. Jahrhunderts bestellten die Genannten – ebenfalls jährlich – zudem aus dem eigenen Kreis einen Ausschuss von 40 Personen, der vom Rat unter anderem zur Beschlussfassung in Belangen von besonderer Tragweite beigezogen wurde. Noch bis zum Jahr 1408 wurde dieses Kollegium als „Äußerer Rat“ bezeichnet.⁷⁰

Die Sitzungen des Rates wurden in Anwesenheit eines Stadtschreibers abgehalten, welcher dabei das Protokoll führte, die Ratsbeschlüsse ausfertigte und im Bedarfsfall Schriftstücke verlas,⁷¹ selbst jedoch nicht stimmberechtigt war.⁷² Darüber hinaus fielen noch einige weitere Aufgaben in seinen Zuständigkeitsbereich, etwa die Abwicklung der städtischen Korrespondenz sowie die Führung der Stadtrechnungen. Infolge der Verordnungen Herzog Rudolfs IV. ab 1360 und der damit einhergehenden Aufgabenausweitung für den Rat entwickelte sich eine eigenständige Stadtkanzlei, als deren Vorsteher der Stadtschreiber eingesetzt wurde. Ihm unterstanden nun mehrere besoldete⁷³ Schreiber, welche die schriftlichen Arbeiten verrichteten, während er die entsprechenden Aufgaben zuteilte und deren Ausführung beaufsichtigte.⁷⁴

Der Zugang zum Rat blieb einem eingeschränkten Personenkreis vorbehalten, da die Übernahme eines solchen Amtes an spezifische Voraussetzungen gebunden war.

Ausschlaggebend war dabei insbesondere der Nachweis von Hausbesitz innerhalb des Wiener Stadtgebiets. Folglich blieben Bürger, die nur über eine gemietete Wohnung in der Stadt oder

⁶⁸ *Oppl*, Vom frühen 13. bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, 101–102.

⁶⁹ *Csendes*, Peter, Governance, Privileges and Rights. In: *Gruber*, Elisabeth, *Zapke*, Susana (Hg.), *A Companion to Medieval Vienna* (Brill's Companions to European History Vol. 25, Leiden/Boston 2021), 163–186, hier 180.

⁷⁰ *Perger*, Die Wiener Ratsbürger 1396–1526, 19–20.

⁷¹ Diese Praxis lässt sich auch anhand der Ausführungen zum Streitfall zwischen *Linhart Newnhover* und dem Kaplan *Thoman Schober* nachvollziehen (vgl. Kap. 5.3.10, S. 84–87, Fallbeispiel 10). In einer Passage der entsprechenden Urkunde heißt es, die Ratsherren hätten *des obgenan(ten) hern Thomans brief, so er uns furbracht hat, verhört*. Folgt man der exakten Formulierung, wird ersichtlich, dass den Ratsherren der Inhalt der Urkunde, die der Kaplan als Beweismittel vor den Rat gebracht hatte, vorgelesen wurde – vermutlich durch den dafür zuständigen Schreiber.

⁷² *Perger*, Die Wiener Ratsbürger 1396–1526, 19.

⁷³ *Perger*, Die Wiener Ratsbürger 1396–1526, 23.

⁷⁴ *Wiesinger*, Peter, Bairisch-österreichisch – Die Wiener Stadtkanzlei und die habsburgischen Kanzleien. In: *Greule*, Albrecht, *Meier*, Jörg, *Ziegler*, Arne (Hg.), *Kanzleisprachenforschung. Ein internationales Handbuch* (Berlin/Boston 2012), 415–440, hier 419.

ein Haus außerhalb derselben verfügten, trotz ihres Status von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen.⁷⁵ Da die Arbeit der Ratsherren mit einem erheblichen zeitlichen und finanziellen Aufwand einherging, blieb die Ausübung eines solchen Mandats grundsätzlich wohlhabenden Bürgern vorbehalten. Demgemäß wurde der Rat bis zum Ende des 14. Jahrhunderts von wohlhabenden Kaufleuten und Erbbürgern dominiert, wenngleich diese maximal 20 % des gesamten Bürgertums repräsentierten, während Handwerker, die rund 80 % des Bürgertums bildeten, nur äußerst selten vertreten waren. Da dieses Ungleichgewicht jedoch zunehmend auf Kritik seitens der Bürger stieß und die Obrigkeit soziale Unruhen als potenzielle Folge der entstehenden Spannungen befürchtete,⁷⁶ wurde 1396 durch das von den Herzögen Wilhelm, Leopold IV. und Albrecht IV. veranlasste „Ratswahlprivileg“ unter anderem festgelegt, dass fortan jeweils ein Drittel der Mandate – mit Ausnahme jener des Bürgermeisters und des Stadtrichters – Kaufleuten, Erbbürgern und Handwerkern zustehen sollte.⁷⁷ Dabei ist festzuhalten, dass die Umgestaltung des Rates zu jener Zeit nicht allein in Wien, sondern auch in einigen weiteren Städten erfolgte. Zudem änderte sie nichts an der Tatsache, dass dieser weiterhin von der Elite der Stadt dominiert wurde. So wird ersichtlich, dass lediglich Angehörige der wohlhabendsten Handwerkszweige, wie etwa Goldschmiede, Fleischhauer oder Kürschner, im Rat vertreten waren. Für die breite Masse der Handwerkerschaft blieb die Ausübung eines solchen Mandates trotz der Anpassung der Parität weiterhin zu kostspielig, weshalb das für sie vorgesehene Drittel der Sitze im 15. Jahrhundert nur selten vollständig beansprucht wurde.⁷⁸ Dennoch unterlag die personelle Struktur des Rates einem Wandel: Nachdem ein Großteil jener Ratsbürgerfamilien, die sich im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts etabliert hatten, im 15. Jahrhundert erloschen war, nahmen zunehmend dominante Einzelpersonlichkeiten, die durch ihre ökonomischen Vernetzungen an Einfluss gewonnen hatten, deren Platz ein.⁷⁹ Neben der neuen Aufteilung der Ratsmandate sah das Ratswahlprivileg überdies eine Reform des Wahlmodus vor. So wurde darin bestimmt, dass nun die *„Gemayn der ganczen Stat ainen andern Burgermaister und ainen andern Rat, Jerleich, mit rechter wal (...) getrewlich und an*

⁷⁵ Perger, Der organisatorische und wirtschaftliche Rahmen, 212.

⁷⁶ Perger, Der organisatorische und wirtschaftliche Rahmen, 213.

⁷⁷ Opll, Vom frühen 13. bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, 143.

⁷⁸ Ertl, Thomas, Wien 1448. Steuerwesen und Wohnverhältnisse in einer spätmittelalterlichen Stadt (Wien/Köln/Weimar 2020), 102–103.

⁷⁹ Csendes, Opll, Wien im Mittelalter, 297.

gever erweln sullen“⁸⁰. Bei der „Gemein“ handelte es sich um die Gesamtheit der vollberechtigten Wiener Bürger.⁸¹

Der Amtssitz des Rates – das Rathaus – befand sich anfangs in der späteren Wollzeile 3 und lässt sich dort erstmals zu Beginn des 14. Jahrhunderts nachweisen. Per Verfügung vom 12. Mai 1316⁸² übertrug König Friedrich der Schöne der Stadt ein in der Salvatorgasse gelegenes Haus mitsamt dazugehöriger Kapelle. Dieses stammte aus dem einstigen Besitz der Haimonen, einer ritterlichen Bürgerfamilie aus Wien, die sich am Adelsaufstand des Jahres 1309 beteiligt hatte, woraufhin unter anderem dieses Gebäude konfisziert worden war.⁸³ Wann genau es erstmals als Rathaus genutzt wurde, ist nicht überliefert. Ein erster gesicherter Beleg dafür findet sich erst geraume Zeit nach der Übertragung, im Jahr 1341. Im 15. Jahrhundert erfolgte schließlich eine wesentliche Erweiterung des Ratssitzes: Infolge der Vertreibung der jüdischen Gemeinde im Jahr 1421 wurden einige der nun leerstehenden Häuser in der Wipplingerstraße, welche rückseitig an das Rathausgebäude (Abb. 3) grenzten, in dieses eingegliedert.⁸⁴

2.3.1.1. Jüdisch-Christliche Konfliktbehandlung

Wie den Bestimmungen des herzoglichen Judenprivilegs aus dem Jahr 1244 zu entnehmen ist, fiel die Behandlung von Streitfällen zwischen Juden und Christen in mehreren größeren Städten der Herzogtümer Österreich und Steiermark offiziell in die Zuständigkeit eines christlichen Judenrichters (*iudex iudeorum*).⁸⁵ Insbesondere für Wien ist eine große Zahl

⁸⁰ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv - Urkunden (1177-1526), Nr. 1325 (= Privil. Nr. 27) vom 24.2.1396, in: monasterium.net, URL <https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/1325%28_Privil_Nr_27%29/charter?q=privil.%2027%20A> (5.8.2025). Siehe außerdem: Privileg Nr. 27 (A). In: Csendes, Peter (Hg.), Die Rechtsquellen der Stadt Wien (Fontes rerum Austriacarum: Abt. 3, Fontes iuris Bd. 9, Wien/Köln/Graz 1986), 199 (Nr. 46).

⁸¹ *OpII*, Vom frühen 13. bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, 143.

⁸² *OpII*, Vom frühen 13. bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, 117.

⁸³ Csendes, *OpII*, Wien im Mittelalter, 297.

⁸⁴ *Perger*, Der organisatorische und wirtschaftliche Rahmen, 213.

⁸⁵ Der Judenrichter fungierte darüber hinaus bis zu einem gewissen Grad als Kontrollinstanz der jüdischen Wirtschaftstätigkeit und war für die Erhebung von Strafzahlungen (auch auf christlicher Seite) verantwortlich. Des Weiteren konnte er Streitfälle zwischen zwei jüdischen Parteien behandeln, jedoch nur auf deren ausdrücklichen Wunsch hin. Siehe: *Wiedl*, Birgit, ...und kam der jud vor mich ze offens gericht. Juden und (städtische) Gerichtsobrigkeiten im Spätmittelalter. In: *Mediaevistik. Internationale Zeitschrift für interdisziplinäre Mittelalterforschung* Bd. 28 (2015), 243–268, hier 244.

namentlich bekannter Judenrichter überliefert.⁸⁶ In Urkunden, die Konfliktfälle zwischen Juden und Christen dokumentieren, treten sie jedoch primär als Siegler und nicht in ihrer richterlichen Funktion in Erscheinung.⁸⁷ Ein Großteil dieser Auseinandersetzungen wurde vor dem Rats- oder dem Stadtgericht verhandelt.⁸⁸ Dem Judenrichter oblag dabei die Besiegelung der Urkunden im Namen der jeweils beteiligten Juden, da diese in der Regel kein Siegel verwendeten.⁸⁹

In gerichtlichen Verfahren traten Angehörige der jüdischen Gemeinde sowohl als Klagende wie auch als Beklagte auf. Sie konnten ihre Anliegen vor verschiedenen Institutionen vortragen und nicht selten gelang es ihnen dabei, ihre Interessen erfolgreich durchzusetzen.⁹⁰ Demnach waren sie sich nicht allein ihrer jeweiligen Rechte bewusst, sondern verfügten darüber hinaus offenbar über umfassende Kenntnisse hinsichtlich der christlichen Rechtspraxis sowie der gerichtlichen Verfahrensabläufe.⁹¹ Gleichermäßen wird deutlich, dass die christlichen Beteiligten zumindest grundlegend mit einigen spezifischen jüdischen Rechtsbräuchen vertraut waren und diese im Rahmen der gerichtlichen Auseinandersetzung auch berücksichtigten.⁹²

⁸⁶ Bei den dokumentierten Personen handelte es sich um angesehene Bürger, von denen einige zu einem späteren Zeitpunkt sogar das Amt des Bürgermeisters bekleideten. Siehe: *Keil, Martha, A Minority in Urban Space: The Jewish Community*. In: *Gruber, Elisabeth, Zapke, Susana* (Hg.), *A Companion to Medieval Vienna* (Brill's Companions to European History Vol. 25, Leiden/Boston 2021), 312–359, hier 333.

⁸⁷ *Wiedl, ...und kam der jud vor mich ze offens gericht*, 247.

⁸⁸ *Keil, A Minority in Urban Space*, 333–334.

⁸⁹ *Brugger, Eveline, Smoke in the Chapel. Jews and Ecclesiastical Institutions in and around Vienna during the Fourteenth Century*. In: *Buc, Philippe, Keil, Martha, Tolan, John* (Hg.), *Jews and Christians in Medieval Europe: The Historiographical Legacy of Bernhard Blumenkranz* (Religion and Law in Medieval Christian and Muslim Societies Vol. 7, Turnhout 2015), 79–94, hier 83.

Die übliche Art und Weise der Beglaubigung innerhalb der jüdischen Gemeinde war die hebräische Unterschrift, weshalb man sich im Falle der Beurkundung eines Rechtsgeschäftes, in das ein christliches Gegenüber involviert war, an den Judenrichter wandte und ihn um die Besiegelung des entsprechenden Dokumentes ersuchte. Besonders angesehene Juden begannen mit der Zeit, auch eigene Siegel zu verwenden. Dieser Gebrauch beschränkte sich jedoch ebenfalls auf Urkunden, die ein Rechtsgeschäft mit christlicher Beteiligung dokumentierten und dementsprechend auch für Christen ausgestellt wurden. Siehe: *Wiedl, Birgit, Jews and the City: Parameters of Jewish Urban Life in Late Medieval Austria*. In: *Classen, Albrecht* (Hg.), *Urban Space in the Middle Ages and the Early Modern Age* (Fundamentals of Medieval and Early Modern Culture Vol. 4, Berlin/New York 2009), 273–308, hier 289–290.

⁹⁰ *Wiedl, ...und kam der jud vor mich ze offens gericht*, 247.

⁹¹ *Brugger, Eveline, Wiedl, Birgit, „Es sol der jud ein hewsel graben“*. Jüdisch-christliche Nachbarschaft und Nachbarschaftskonflikte im mittelalterlichen Österreich. In: *Münchner Beiträge zur jüdischen Geschichte und Kultur* Jg. 14, H. 1: Tür an Tür im Mittelalter: Jüdisch-christliche Nachbarschaft vor dem Ghetto (2020), 15–28, hier 28.

⁹² *Brugger, Eveline, Jüdisches Urkundenwesen und christliche Obrigkeiten im spätmittelalterlichen Österreich*. In: *Stioldorf, Andrea* (Hg.), *Die Urkunde. Text – Bild – Objekt* (Das Mittelalter. Perspektiven mediävistischer Forschung Bd. 12, Berlin/Boston 2019), 19–40, hier 38.

Ergänzend ist anzumerken, dass Prozesse zwischen Juden in nahezu allen bekannten Fällen vor dem Rabbinergericht geführt wurden. Nur vereinzelt entschieden sich zwei jüdische Streitparteien dafür, ihren Konflikt vor ein christliches Gericht zu bringen.⁹³

2.3.2. Rechtsgrundlagen für das gesellschaftliche Leben

Wenngleich die Durchsetzung rechtlicher Regelungen im Mittelalter an strukturelle Grenzen stieß, zeichnet sich dennoch ein deutliches Bestreben ab, mithilfe obrigkeitlicher Bestimmungen unterschiedliche Lebensbereiche zu normieren.⁹⁴ Über lange Zeit hinweg wurden bestehende Rechtsgewohnheiten⁹⁵ jedoch nicht niedergeschrieben, sondern mündlich tradiert, womit laufend Veränderungen des geltenden Rechts einhergingen. Die jeweils neu angepassten Gewohnheiten stellten die Grundlage der Rechtsprechung dar. Ab dem frühen 13. Jahrhundert⁹⁶ unternahm man in Wien mit der Ausstellung von Stadtrechtsprivilegien erstmals den Versuch, die hergebrachten Rechtsgewohnheiten zu kodifizieren. In diese Dokumente wurde jedoch nicht das gesamte materielle Recht aufgenommen, sondern lediglich jene Aspekte, die für das alltägliche Leben in der Stadt von besonderer Relevanz waren und deren Verschriftlichung beziehungsweise Präzisierung geboten schien.⁹⁷ Bei den Stadtrechtsprivilegien handelt es sich um eine eigene Kategorie von Urkunden, die sich durch ihre thematische Vielfalt auszeichnet. Neben öffentlich- und privatrechtlichen Inhalten

⁹³ Keil, A Minority in Urban Space, 333.

⁹⁴ Opll, Leben im mittelalterlichen Wien, 445–446.

⁹⁵ Zur Terminologie und der begrifflichen Einordnung von Rechtsgewohnheiten und Gewohnheitsrecht vgl. grundlegend Kroeschell, Karl, Deutsche Rechtsgeschichte. Band 2: 1250-1650 (Reinbek bei Hamburg 1973), 84–86; sowie Dilcher, Gerhard, Mittelalterliche Rechtsgewohnheit als methodisch-theoretisches Problem. In: Dilcher, Gerhard, Lück, Heiner, Schulze, Reiner, Wadle, Elmar, Weitzel, Jürgen, Wolter, Udo, Gewohnheitsrecht und Rechtsgewohnheiten im Mittelalter (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte Bd. 6, Berlin 1992), 21–65. Die vorliegende Arbeit folgt dem Begriffsverständnis von Martin Pilch in seinen wesentlichen Grundzügen, siehe: Pilch, Martin, Rechtsgewohnheiten aus rechtshistorischer und rechtstheoretischer Perspektive. In: Rechtsgeschichte – Legal History 17 (2010), 17–39, online unter <<https://doi.org/10.12946/rg17/017-039>> (11.4.2026). In diesem Sinne sind Rechtsgewohnheiten als die gemeinsamen Überzeugungen der Beteiligten vom Bestehen eines Rechts zu begreifen, die primär in der kollektiven Erinnerung wurzeln und sich durch eine kontinuierliche soziale Praxis legitimieren (ebd., 23–24). Nach Pilch bildet die kollektive Rechtsüberzeugung den eigentlichen Rechtsgrund, während der förmliche Konsens der Beteiligten (etwa im Gerichtsverfahren) dazu dient, das im Gedächtnis verankerte Recht zu artikulieren und neu zu festigen (ebd., 26–27). Die Wahl dieses Begriffsmodells begründet sich darin, dass die Kategorie der Rechtsgewohnheiten – trotz ihres forschungsgeschichtlichen Schwerpunkts im Früh- und Hochmittelalter – die Bedeutung der mündlichen Tradition und des kollektiven Erinnerns auch für das spätmittelalterliche Wien abzubilden hilft, wenngleich diese hier zunehmend in Wechselwirkung mit verschiedenen Formen der schriftlichen Fixierung traten (siehe dazu die Ausführungen im folgenden Abschnitt).

⁹⁶ Das erste eigene Stadtrecht, welches heute nur noch als Abschrift existiert, wurde den Wiener Bürgern am 18. Oktober 1221 von Herzog Leopold VI. verliehen. Siehe: Csendes, Die Rechtsquellen der Stadt Wien, 30.

⁹⁷ Csendes, Opll, Wien im Mittelalter, 284–285.

umfassen diese Quellen auch Strafrechts- und Verwaltungsbestimmungen.⁹⁸ Grundsätzlich wurden darin all jene Rechte fixiert, die nicht den Bestimmungen des Landrechts entsprachen oder darüber hinausgingen, wobei dem Aspekt der Friedenswahrung angesichts der Lebensumstände in der zunehmend dichter bevölkerten Stadt zentrale Bedeutung zukam. Des Weiteren wurde die Rechtsstellung der Bürger sowie deren Verhältnis zum Stadtherrn darin definiert.⁹⁹

Die Stadtrechtsprivilegien hoben sich von der Vielzahl an Einzelprivilegien ab, deren Inhalt sich zumeist auf eine bestimmte Personengruppe beschränkte, die im ökonomischen Bereich angesiedelt war.¹⁰⁰ Ein Beispiel hierfür bietet das im Jahr 1208 ausgestellte Privileg Herzog Leopolds VI., welches er den in Wien ansässigen Flandrensern (flandrischen Tuchfärbern) verlieh. Derartige Quellen liefern aufschlussreiche Erkenntnisse über die soziale Verortung einzelner Bevölkerungsgruppen sowie über jene Institutionen, die für das Gefüge des städtischen Gemeinwesens von zentraler Bedeutung waren. Dies illustriert unter anderem eine Urkunde des Jahres 1192, mit der Herzog Leopold V. die Gerichts- und Handelsrechte der Regensburger Kaufleute fixierte. Darin lässt sich nicht allein die Etablierung eines landesfürstlichen Richters in Wien fassen, sondern es zeichnen sich zudem die zu jener Zeit geltenden strafrechtlichen Bestimmungen ab.¹⁰¹

Ergänzend zu den soeben angeführten Stadtrechtsprivilegien sind an dieser Stelle zwei weitere zentrale Sammlungen von städtischen Rechtsaufzeichnungen anzuführen, die für das Verständnis der spätmittelalterlichen Rechtsverhältnisse in Wien maßgeblich sind. Zum einen handelt es sich dabei um eine gegen Ende des 13. Jahrhunderts entstandene private Rechtssammlung, die umfassende Einblicke in die gelebte Rechtspraxis bietet. In diesem oftmals als „Stadtrechts- oder Weichbildbuch“¹⁰² bezeichneten Werk wurde unter anderem schriftlich festgehalten, wie unterschiedlichste alltägliche Streitigkeiten – etwa Konflikte wegen unbeglichener Schulden sowie erbrechtlicher oder nachbarrechtlicher Fragen – idealerweise beizulegen waren. Die Eintragungen wurden offenbar unter Rückgriff auf bestehende Rechtsgewohnheiten, frühere Gerichtsurteile, die bereits behandelten Privilegien

⁹⁸ Csendes, Die Rechtsquellen der Stadt Wien, 11–12.

⁹⁹ Gruber, Elisabeth, Lutter, Christina, Schmitt, Oliver Jens, Kulturgeschichte der Überlieferung im Mittelalter: Quellen und Methoden zur Geschichte Mittel- und Südosteuropas (Wien/Köln/Weimar 2017), 215.

¹⁰⁰ Csendes, Die Rechtsquellen der Stadt Wien, 11–12.

¹⁰¹ Csendes, Die Rechtsquellen der Stadt Wien, 28.

¹⁰² Eine umfassende Edition des Stadtrechtsbuchs wurde von Heinrich Maria Schuster vorgelegt. Siehe: Schuster, Heinrich Maria (Hg.), Das Wiener Stadtrechts- oder Weichbildbuch (Wien 1873).

sowie Erlässe des städtischen Rates zusammengestellt.¹⁰³ Das Werk ist in zahlreichen Handschriften überliefert – die aktuelle Forschung verzeichnet mittlerweile rund 39 Zeugnisse,¹⁰⁴ wobei der Umfang der einzelnen Fassungen variiert. Dies steht nicht zuletzt mit dem Umstand in Zusammenhang, dass der Text im Laufe der Zeit stetig an die Rechtspraxis angepasst und entsprechend ergänzt wurde.¹⁰⁵ Die überlieferten Exemplare werden heute in verschiedenen Bibliotheken und Archiven aufbewahrt, darunter in der Österreichischen Nationalbibliothek, dem Wiener Stadt- und Landesarchiv, dem Österreichischen Staatsarchiv sowie dem Steiermärkischen und Oberösterreichischen Landesarchiv. Darüber hinaus befinden sich einige Exemplare auch in ausländischen Institutionen, etwa in Budapest, Győr, Wolfenbüttel, Lübeck, München und Nürnberg.¹⁰⁶

Von zentraler Bedeutung für die städtische Rechtsüberlieferung ist zudem das sogenannte „Eisenbuch“, eine in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts entstandene Handschrift, die zeitgenössisch als „großes Stadtbuch“ beziehungsweise „Rechtsbuch“ bezeichnet wurde.¹⁰⁷ Der im Jahr 1320 durch Herzog Friedrich den Schönen erteilte Auftrag zu deren Anfertigung begründete sich in dem Umstand, dass trotz der fortschreitenden Verschriftlichung einige wesentliche Rechtsgrundlagen nur unzulänglich dokumentiert waren. Offenbar erachtete man es nun als unzureichend, sich weiterhin auf das mündlich tradierte Wissen der Rechtskundigen zu verlassen, welches stets in Vergessenheit zu geraten drohte. Dies lässt der Wortlaut der Urkunde Friedrichs vermuten,¹⁰⁸ in der auf die *„vergezzen recht in unser stat zu Wienn, di mit den alten purgern nahen abgestorben warn“* verwiesen wird. Folglich sollten in diesem Rechtsbuch unter anderem jene Rechte fixiert werden, die auf dem alten Herkommen gründeten, wie aus der folgenden Passage hervorgeht: *„Do beriten wir uns mit unsern lanthern und auch mit in selben, wie wir in daz bestetigeten und bevestigeten also, daz di*

¹⁰³ Csendes, *OpII*, Wien im Mittelalter, 288–290.

¹⁰⁴ Zum aktuellen Stand der Überlieferung siehe den Eintrag im Handschriftencensus: Wiener Stadtrechtsbuch. In: Handschriftencensus. Eine Bestandsaufnahme der handschriftlichen Überlieferung deutschsprachiger Texte des Mittelalters, online unter <<https://handschriftencensus.de/werke/743>> (7.5.2026).

¹⁰⁵ Csendes, *OpII*, Wien im Mittelalter, 288–290.

¹⁰⁶ Wiener Stadtrechtsbuch. In: Handschriftencensus. Eine Bestandsaufnahme der handschriftlichen Überlieferung deutschsprachiger Texte des Mittelalters, online unter <<https://handschriftencensus.de/werke/743>> (7.5.2026). Zur inhaltlichen Erschließung und Beschreibung der ihm damals bekannten 23 Handschriften siehe auch die Aufzeichnungen von Heinrich Maria Schuster: *Schuster*, Das Wiener Stadtrechts- oder Weichbildbuch, 1–16.

¹⁰⁷ Csendes, Die Rechtsquellen der Stadt Wien, 12–13. Zur inhaltlichen Erschließung des Eisenbuchs siehe: *OpII*, Ferdinand, Das große Wiener Stadtbuch, genannt „Eisenbuch“. Inhaltliche Erschließung (Veröffentlichungen des Wiener Stadt- und Landesarchivs, Reihe A, Serie 3, H. 4, Wien 1999).

¹⁰⁸ Csendes, *OpII*, Wien im Mittelalter, 290.

recht, der si von unsern gnaden gerten, mit samt den rechten, di si emaln von uns und von unsern vordern gehabt habent, staet und unzerbrochlin beliben.“¹⁰⁹

Das Eisenbuch vereint sämtliche für die Stadt Wien maßgeblichen Rechtstexte, darunter herzogliche Handelsprivilegien, Handwerksordnungen und spezifische Verfügungen – etwa bezüglich des Erbrechts. Darüber hinaus wurden auch Mautrechte, Ratsbeschlüsse und spezifische Rechtsgeschäfte der Stadt darin verzeichnet. Das Eisenbuch wurde bis ins Jahr 1819 fortlaufend ergänzt¹¹⁰ und umfasst insgesamt 445 Einträge, wovon rund ein Drittel aus dem 15. Jahrhundert stammt.¹¹¹

An dieser Stelle sei angemerkt, dass hinsichtlich der Regulierung des gesellschaftlichen Lebens nicht nur rechtlichen Vorschriften weltlicher Autoritäten, sondern auch kirchlicher Institutionen eine zentrale Rolle zukam. Geistliche Autoritäten fungierten als maßgebliche moralische Instanz und definierten Normen, die sowohl das Verhalten gegenüber Gott als auch jenes gegenüber den Mitmenschen anbelangten. So wurden die Gläubigen im Rahmen von Predigten nicht allein zur Einhaltung der christlichen Tugenden – wie etwa des rechten Glaubens, der Demut oder der Enthaltensamkeit – ermahnt, sondern darüber hinaus zur Beachtung sozialer Verhaltensnormen aufgerufen. Hierzu zählten insbesondere Mäßigung, Wahrhaftigkeit, Barmherzigkeit und Gerechtigkeit. Diese steten Appelle zielten auf eine Verinnerlichung der geforderten Verhaltensweisen ab, welche die Voraussetzung bildeten, um als ehrbares Mitglied der Gemeinschaft zu gelten. Die Existenz normativer Ansprüche war jedoch nicht zwangsläufig gleichbedeutend mit deren konsequenter Einhaltung, wie zahlreiche Quellenzeugnisse belegen. Derartige Abweichungen vom Idealverhalten fanden insbesondere im Rahmen der Konfliktaustragung Eingang in die schriftliche Überlieferung. Sie eröffnen der Forschung heute wesentliche Einblicke in die spätmittelalterliche Lebenswelt sowie die Rechtspraxis jener Zeit.¹¹²

¹⁰⁹ Wien, Stadt- und Landesarchiv, Hs. A 1/1, f. 1-1v, Eintrag vom 21.1.1320. In: *Csendes*, Die Rechtsquellen der Stadt Wien, 106–107 (Nr. 19).

¹¹⁰ *Csendes*, Governance, Privileges and Rights, 172.

¹¹¹ *Gruber, Lutter, Schmitt*, Kulturgeschichte der Überlieferung im Mittelalter, 341.

¹¹² *Oppl*, Leben im mittelalterlichen Wien, 450.

3. Wien – Die Stadt und ihre Bevölkerung im Spätmittelalter

Das vorliegende Kapitel skizziert zunächst das Stadtbild Wiens im Spätmittelalter und beleuchtet anschließend die konkrete Zusammensetzung der dortigen Bevölkerung. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Darlegung der baulichen Gegebenheiten. Deren Kenntnis schafft eine der zentralen Voraussetzungen, um nachbarrechtliche Konflikte, die untrennbar mit der physischen Beschaffenheit sowie der Anordnung von Gebäuden, Anlagen und spezifischen Objekten verknüpft sind, einordnen zu können.

3.1. Die baulichen Gegebenheiten der Stadt

Nachdem Österreich im Jahr 1156 zum Herzogtum erhoben worden war, verlegte Herzog Heinrich II. „Jasomirgott“ seine Residenz nach Wien und veranlasste bald darauf eine umfangreiche bauliche Erweiterung der Stadt in Anlehnung an die Konzeption Regensburgs.¹¹³ Damit setzte ab dem 12. Jahrhundert eine Ausweitung der Bebauung und in weiterer Folge eine stetige Verdichtung des Stadtgebietes ein, welche im Laufe der folgenden Jahrhunderte immer rascher voranschritt. Das Baugeschehen entwickelte sich mit der Zeit zur permanenten Begleiterscheinung des städtischen Alltags, da kontinuierlich Neues gebaut und der Bestand umgestaltet oder instand gesetzt wurde.¹¹⁴ Einen wesentlichen Schritt in der baulichen Entwicklung Wiens stellte die Vollendung der Ringmauer um 1200 dar, welche den städtischen Raum in seiner physischen Ausdehnung fixierte und vom restlichen Umland abgrenzte. In diese Mauer wurden mehrere, mit Türmen geschützte Zugangstore eingelassen,¹¹⁵ wobei man die Haupttore bewusst an die Endpunkte maßgeblicher Straßenzüge legte. So fand sich im Norden das auf die Donau ausgerichtete Rotenturmtor, im Osten das Stubentor, im Süden das Kärntnertor, im Westen das Schottentor und bei der Burg das ab 1275 fassbare Widmertor (Abb. 4).¹¹⁶ Nach ihnen wurden in der Folge auch die Viertel Wiens (Stuben-, Kärntner-, Schotten- und Widmerviertel) benannt, welche die grundlegenden Verwaltungseinheiten innerhalb der Stadtmauern bildeten.¹¹⁷

Während die großen Durchzugstraßen, die an die Tore anknüpften, eine merkliche Regelmäßigkeit aufwiesen, galt dies für die meisten anderen Straßen und Gassen in der

¹¹³ Csendes, Peter, Das Werden Wiens – Die siedlungsgeschichtlichen Grundlagen. In: Csendes, Peter, Oppl, Ferdinand (Hg.), Wien: Geschichte einer Stadt. Band 1: Von den Anfängen bis zur Ersten Wiener Türkenbelagerung (1529) (Köln/Weimar/Wien 2001), 55–94, hier 71.

¹¹⁴ Oppl, Leben im mittelalterlichen Wien, 416.

¹¹⁵ Csendes, Das Werden Wiens, 73–75.

¹¹⁶ Csendes, Oppl, Wien im Mittelalter, 240.

¹¹⁷ Ertl, Wien 1448, 21.

Frühphase der baulichen Entwicklung kaum. Auch die Größe der Parzellen variierte infolge des graduellen Ausbaus der Stadt deutlich. Es ist anzunehmen, dass deren Bebauung zunächst keine geschlossene Linie bildete und erst die Bauten des Spätmittelalters annähernd gleichmäßig am Parzellenrand der Straßen angeordnet wurden.¹¹⁸ Mit der fortschreitenden Verdichtung des Stadtgebiets ging offenbar auch das Bedürfnis nach einem System zur erleichterten Orientierung innerhalb der Mauern einher. So sind bereits für die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts vereinzelt Straßennamen belegt,¹¹⁹ die sich etwa von den dort ansässigen Gewerben ableiteten.¹²⁰ Die exakte Verortung einzelner Häuser erfolgte darüber hinaus noch lange Zeit mittels der Nennung der jeweiligen Nachbarinnen und Nachbarn oder nahegelegener, markanter Bauwerke wie Kirchen oder Stadttore.¹²¹

Nachdem das mittelalterliche Wien lange Zeit von Holzbauten dominiert worden war, nahm die Anzahl der Steinhäuser im Zuge der Erweiterung deutlich zu. Diese begannen zunehmend das Stadtbild zu prägen, wenngleich Holzkonstruktionen noch bis weit in das 13. Jahrhundert hinein fortbestanden. Wie sich die Stadt im Spätmittelalter präsentierte, lässt sich anhand des Vogelschauplans von Jakob Hoefnagel aus dem Jahr 1609, der Wien aus nördlicher Blickrichtung darstellt, noch in wesentlichen Zügen nachvollziehen (Abb. 1).¹²² Obgleich in Wien mittlerweile eine beachtliche Anzahl repräsentativer Bauwerke existierte, dominierten grundsätzlich eher bescheiden ausgestattete Wohnbauten das Gesamtbild. Bei diesen handelte es sich vornehmlich um sogenannte Langparzellenhäuser, deren Giebelseite zur Straße hin ausgerichtet war.¹²³ Dieser Häusertypus verfügte für gewöhnlich über zwei Stockwerke, ein überwölbtes Erdgeschoß sowie Kellerräume. Während die beiden letzteren zumeist als Läden, Werkstätten oder Lagerräume dienten, befanden sich in den oberen Geschoßen die Wohnräume des Gebäudes.¹²⁴ Dies kam insbesondere den zahlreichen in Wien ansässigen Handwerkern zugute, die durch die Verbindung von Wohn- und Arbeitsraum sowohl die Produktion als auch den Verkauf ihrer Waren im eigenen Haus durchführen konnten. Die Dächer der Häuser wurden über lange Zeit mit hölzernen Schindeln gedeckt, was angesichts der allgegenwärtigen Brandgefahr ein erhebliches Risiko darstellte. Die Ziegeldeckung konnte sich jedoch aufgrund ihrer Kostspieligkeit nur langsam durchsetzen und auch auf die Verglasung von Fenstern musste mangels entsprechender Mittel oftmals

¹¹⁸ Csendes, Das Werden Wiens, 90.

¹¹⁹ Opll, Leben im mittelalterlichen Wien, 418.

¹²⁰ Csendes, Das Werden Wiens, 90.

¹²¹ Opll, Leben im mittelalterlichen Wien, 418.

¹²² Csendes, Opll, Wien im Mittelalter, 251.

¹²³ Opll, Leben im mittelalterlichen Wien, 418–419.

¹²⁴ Ertl, Wien 1448, 144.

verzichtet werden. Letztere wurden stattdessen häufig mit dünn gegerbten Tierhäuten verschlossen,¹²⁵ welche auf Holzrahmen gespannt und in die Lichtöffnungen eingefügt wurden. Dies bot zwar einen gewissen Schutz vor Witterungseinflüssen, ging jedoch mit einer merklichen Minderung des Lichteinfalls einher. Erschwerend kam hinzu, dass die Fensteröffnungen der Wohnhäuser unter anderem aus fortifikatorischen Erwägungen oftmals recht klein dimensioniert waren, was den Lichteintritt ebenfalls einschränkte.¹²⁶ Führt nun eine bauliche Maßnahme der Nachbarin oder des Nachbarn zu einer weiteren Beeinträchtigung des Lichteinfalls, so resultierte dies häufig in Auseinandersetzungen (siehe hierzu die spätere Analyse von Fallbeispiel 7 in Kapitel 5).

Ab dem 14. Jahrhundert ist die Verwendung hölzerner Dachrinnen fassbar, die das Regenwasser auf die Straßen oder in die Haushöfe leiteten.¹²⁷ Jene Höfe, die sich auf einer Vielzahl der Grundstücke – üblicherweise an der Gebäuderückseite – befanden, verfügten oftmals über kleinere Gärten, Brunnen, Schuppen oder Abtritte.¹²⁸ Letztere wurden in der Regel im hinteren Bereich der Parzelle angelegt und häufig gemeinschaftlich mit einer oder mehreren benachbarten Parteien genutzt.¹²⁹ Die Abdeckung der Fäkaliengruben erfolgte mittels Brettern oder Balken, auf denen – bei Vorhandensein der entsprechenden Mittel – ein Abtrittshäuschen errichtet werden konnte.¹³⁰ Die Gruben selbst waren oftmals mit Stein ausgemauert und verfügten über ein Rohr, durch welches die Fäkalien in das Innere gelangten. Grundsätzlich lässt ihre Bauart ein Bemühen erkennen, die Belästigung durch entweichende Gerüche so gering wie möglich zu halten¹³¹, wenngleich diese auch nicht gänzlich vermeidbar war. Da die Räumung der Gruben mit erheblichem Aufwand verbunden war und die Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer die Kosten hierfür selbst tragen mussten, erfolgte sie zumeist in beträchtlichen zeitlichen Abständen. Aufgrund dessen wurden die

¹²⁵ Csendes, *OpII*, Wien im Mittelalter, 358.

¹²⁶ Kühnel, Harry (Hg.), *Hundsbichler*, Helmut, *Jaritz*, Gerhard, *Vavra*, Elisabeth (Bearb.), *Alltag im Spätmittelalter* (Graz/Wien/Köln 1984), 263.

¹²⁷ *OpII*, *Leben im mittelalterlichen Wien*, 419.

¹²⁸ *Ertl*, *Wien 1448*, 145.

¹²⁹ Krause, Heike, Mitchell, Paul, *Sonnlechner*, Christoph, *The Urban Waterscape in Medieval Vienna*. In: Gruber, Elisabeth, Zapke, Susana (Hg.), *A Companion to Medieval Vienna* (Brill's Companions to European History Vol. 25, Leiden/Boston 2021), 222–264, hier 249.

¹³⁰ Illi, Martin, Steiner, Hansruedi, *Von der Schüssgruob zur modernen Stadtentwässerung* (Zürich 1987), 195. In Ermangelung expliziter baulicher Beschreibungen für das Wiener Stadtgebiet wird die genannte Literatur zu den Verhältnissen in Zürich zum Vergleich herangezogen.

¹³¹ Grewe, Klaus, *Wasserversorgung und -entsorgung im Mittelalter. Ein technikgeschichtlicher Überblick*. In: Frontinus-Gesellschaft (Hg.), *Die Wasserversorgung im Mittelalter* (Geschichte der Wasserversorgung Bd.4, Mainz am Rhein 1991), 9–86, hier 75.

Gruben mit einem großzügigen Fassungsvermögen¹³² angelegt, was Abstände von bis zu dreißig Jahren zwischen zwei Entleerungen ermöglichen konnte.¹³³ Spielten wirtschaftliche Faktoren für die Besitzerin oder den Besitzer eine untergeordnete Rolle, so hing die Häufigkeit der Räumung oftmals von dessen eigenem Reinlichkeitsempfinden – oder dem der umliegenden Nachbarinnen und Nachbarn – ab.¹³⁴ Die Entsorgung der Fäkalien übernahmen in Wien die sogenannten *purgatores prives* (auch „Nacht- oder Kotkönige“ genannt), die spätestens ab dem 14. Jahrhundert als eigenes Gewerbe belegt sind. Um die Geruchsbelästigung für das Umfeld so gering wie möglich zu halten, erfolgte die Entleerung der Gruben in den Nächten der kälteren Jahreszeit.¹³⁵

Das Innere der Wohnhäuser war zumeist kompakt gehalten, und nur wenige Räume konnten beheizt werden. Dabei handelte es sich primär um die Stube sowie die Küche, in der über offenem Feuer gekocht wurde, was ein erhebliches Brandrisiko mit sich brachte.¹³⁶

Während ein Teil der Wiener Bürgerschaft über die Mittel zur Erlangung von Hausbesitz verfügte, lebte der Großteil der Stadtbevölkerung nicht in eigenen Häusern, sondern auf gemietetem Raum.¹³⁷ In manchen Fällen handelte es sich dabei um ganze Gebäude, oftmals wurden jedoch lediglich einzelne Zimmer oder Keller gemietet. Wie aus dem Stadtrechtsbuch hervorgeht, wurden zu diesem Zweck formelle Mietvereinbarkeiten getroffen, wobei die jeweiligen Rechte und Pflichten der Mietenden und Vermietenden schriftlich fixiert wurden.¹³⁸

Angehörige der städtischen Elite verfügten häufig über eine Reihe an Besitzungen, sowohl innerhalb der Stadtmauern als auch im Umland. Während sich diese Familien in besonderem

¹³² Archäologische Ausgrabungen förderten in Wien zwei spätmittelalterliche Abortgruben zutage, die sich beide jeweils im hinteren Parzellenbereich befanden und mit Bruchsteinen ausgemauert waren. Es handelt sich dabei einerseits um einen runden Schacht im Haus Am Hof 12 mit 2,2m Durchmesser und andererseits um einen rechteckigen Raum mit den Maßen 2,3 x 2,6m in der Schönlaterngasse 3. Siehe: *Schön, Doris*, Wiener Bürgerhausarchitektur des 13. und 14. Jahrhunderts. In: *Doležel, Jiří* (Hg.), *Forum Urbes Medii Aevi III.: vrcholně středověká zděná měšťanská architektura ve střední Evropě; sborník příspěvků z konference FUMA konané 14. - 16.4.2004 v Jihlavě (Brno 2006)*, 26–37, hier 29.

¹³³ *Kühnel*, *Alltag im Spätmittelalter*, 56.

¹³⁴ *Illi, Steiner*, *Von der Schiessgrub zur modernen Stadtentwässerung*, 191–192.

¹³⁵ *Schön*, *Wiener Bürgerhausarchitektur*, 29.

¹³⁶ *Oppl*, *Leben im mittelalterlichen Wien*, 420.

¹³⁷ Die genaue Zahl der Mieterinnen und Mieter lässt sich aufgrund der mangelhaften Quellenlage für das Spätmittelalter nicht bestimmen, doch Quellen des 16. Jahrhunderts belegen, dass es sich zu dieser Zeit noch bei rund 70% aller Wohnungen in Bürgerhäusern um Mietwohnungen handelte, von denen wiederum über zwei Drittel Kleinwohnungen waren. Siehe: *Oppl, Ferdinand*, *Reconstructing Everyday Life in Medieval Vienna*. In: *Gruber, Elisabeth, Zapke, Susana* (Hg.), *A Companion to Medieval Vienna (Brill's Companions to European History 25, Leiden/Boston 2021)*, 420–442, hier 429.

¹³⁸ *Csendes, Oppl*, *Wien im Mittelalter*, 324.

Maße mit ihren Häusern identifizierten und sie dementsprechend nur selten veräußerten, trugen sie durch den gezielten Erwerb von Gebäuden – und darauf lastenden Grundrenten – dennoch zu jener hohen Dynamik bei,¹³⁹ die sich grundsätzlich am Wiener Häusermarkt beobachten lässt.¹⁴⁰ Dieser bildete einen wesentlichen Bestandteil des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens in der Stadt, denn das Verfügen über Eigentum an Häusern oder Grundstücken galt als einer der wichtigsten Indikatoren für die soziale Stellung einer Person.¹⁴¹

Zahlreiche Gebäude der städtischen Oberschicht befanden sich im Bereich des Hohen Marktes, der als zentraler Marktplatz der Stadt einige Zunfthäuser sowie eine Vielzahl an Läden beherbergte. Zudem war dort, wie bereits erwähnt, spätestens ab 1325 auch die Schranne als Ort der Gerichtsbarkeit lokalisiert. Im unmittelbaren Umfeld befanden sich unter anderem die Niederlassungen rheinischer Kaufleute, die Lauben der Tuchhändler sowie das Rathaus in der Wipplingerstraße. Handel und Handwerk florierten jedoch auch in anderen Teilen der Stadt, wobei sich eine räumliche Konzentration verschiedener Berufsgruppen an bestimmten Standorten nachvollziehen lässt.¹⁴² Es handelt sich dabei um ein typisches Phänomen mittelalterlicher Städte in Europa, dem neben Prestigegründen auch praktische und hygienische Überlegungen zugrunde lagen.¹⁴³ So waren etwa die Produktionsstätten der Fleischhacker und Gerber in unmittelbarer Nähe zu fließenden Gewässern angesiedelt, welche für die Entsorgung ihrer gewerblichen Abfälle genutzt werden konnten.¹⁴⁴ Innerhalb Wiens existierte eine größere Anzahl an Gerinnen, die aufgrund ihres Gefälles besonders geeignet waren, um den anfallenden Unrat in Richtung Donau zu befördern. Diese Wasserläufe sind ab der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts unter der Bezeichnung „Möring“ beziehungsweise „Mörung“ belegt und flossen anfangs offen durch die Stadt, wurden jedoch aus hygienischen Gründen im Laufe der Zeit zunehmend eingewölbt.¹⁴⁵

Höfische, adlige oder kirchliche Institutionen befanden sich primär in Arealen, die ausreichend Raum für ihre weitläufigen Grundstücke boten. So wurde in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die neue Burg am Rande der Stadt errichtet, während in deren unmittelbarer Nähe – entlang der heutigen Herrengasse – ein Adelsbezirk entstand. Viele

¹³⁹ Ertl, Haffner, *The Property Market of Late Medieval Vienna*, 118.

¹⁴⁰ Ertl, Haffner, *The Property Market of Late Medieval Vienna*, 117.

¹⁴¹ Ertl, Haffner, *The Property Market of Late Medieval Vienna*, 115.

¹⁴² Ertl, Haffner, *The Property Market of Late Medieval Vienna*, 120.

¹⁴³ Ertl, *Wien 1448*, 109.

¹⁴⁴ Gruber, Lutter, Schmitt, *Kulturgeschichte der Überlieferung im Mittelalter*, 381.

¹⁴⁵ Kühnel, *Alltag im Spätmittelalter*, 60.

Kirchen und Klöster Wiens waren im Stuben- und Kärntnerviertel zu finden.¹⁴⁶ Ebenfalls im Laufe des 13. Jahrhunderts entwickelte sich in unmittelbarer Nähe des Platzes „Am Hof“ das jüdische Viertel (Abb. 5 und 6), welches in Quellen aus der Zeit um 1300 unter Bezeichnungen wie „*under den juden*“ oder „*Juden stat*“ geführt wird.¹⁴⁷ Es war von Hofmauern umgeben, die von zehn Toren erschlossen wurden, und verfügte zudem über eine eigene Synagoge. Dabei ist jedoch zu betonen, dass es sich nicht – wie oftmals in der älteren Literatur postuliert – um ein geschlossenes Ghetto handelte.¹⁴⁸ Jüdinnen und Juden waren nicht auf das Viertel beschränkt, sondern konnten ebenso außerhalb desselben über Eigentum verfügen.¹⁴⁹ In herzoglichen und städtischen Rechnungsbüchern sowie in diversen Urkunden sind sie als reguläre Besitzerinnen und Besitzer von Häusern oder Land belegt.¹⁵⁰ Die genaue Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner des Judenviertels lässt sich nicht bestimmen. Schätzungen zufolge beherbergte es zum Zeitpunkt seiner Zerstörung in den Jahren 1420/21 zwischen 900 und 1.000 Personen und umfasste rund 70 Wohngebäude.¹⁵¹ Mit der Gründung des Collegium Ducale im Jahre 1384 wird die Gruppe der Universitätsangehörigen als chronologisch letzte in der Topographie der Stadt sichtbar. Im Stubenviertel entstanden in der Folge vermehrt universitäre Einrichtungen samt dazugehöriger Wohnräume.¹⁵²

Mit dem zunehmenden Ausbau und der Verdichtung des Stadtgebiets kam es immer häufiger zur Zusammenführung mehrerer kleinerer Objekte, die zu größeren Gebäudekomplexen verschmolzen – wie es beispielsweise beim Alten Rathaus der Fall war.¹⁵³ Des Weiteren führte der zunehmende Bedarf an Baufläche im Spätmittelalter auch zum Schwinden von Grünflächen innerhalb der Stadtmauer. Vielfach verfügte man jedoch über Gärten im Umland Wiens, in denen verschiedene Nutzpflanzen, Obstbäume und Kräuter angebaut wurden. Besondere Bedeutung kam dabei den zahlreichen Weingärten zu, die nicht nur in

¹⁴⁶ Ausführlich zu den Kirchen und Klöstern im mittelalterlichen Wien sowie deren genauen Standorten siehe: *Perger, Richard, Brauneis, Walther, Die mittelalterlichen Kirchen und Klöster Wiens (Wiener Geschichtsbücher Bd. 19/20, Wien/Hamburg 1977). Siehe außerdem: Ertl, Haffner, The Property Market of Late Medieval Vienna, 120.*

¹⁴⁷ *Keil, A Minority in Urban Space, 316.*

¹⁴⁸ *Keil, A Minority in Urban Space, 318.*

¹⁴⁹ *Brugger, Smoke in the Chapel, 83.*

¹⁵⁰ *Wiedl, Jews and the City, 286.*

¹⁵¹ *Keil, A Minority in Urban Space, 318.*

¹⁵² *Ertl, Haffner, The Property Market of Late Medieval Vienna, 120.*

¹⁵³ *Csendes, Oppl, Wien im Mittelalter, 251.*

wirtschaftlicher Hinsicht, sondern auch für die Eigenversorgung der städtischen Bevölkerung essenziell waren.¹⁵⁴

Als sich das 15. Jahrhundert dem Ende zuneigte, war Wien bereits dicht verbaut und Häuser sowie Wohntürme unterschiedlichen Alters prägten gemeinsam das Stadtbild.¹⁵⁵

3.2. Die Bewohnerinnen und Bewohner Wiens

Die genaue Einwohnerzahl Wiens im Spätmittelalter lässt sich nicht exakt eruieren, jedoch dienen insbesondere die Grundbücher der Stadt, welche seit dem 14. Jahrhundert überliefert sind, der Forschung als Schätzungsgrundlage. Aus diesen geht hervor, dass sich um das Jahr 1500 rund 1.300 Wohnhäuser innerhalb der Stadt und zusätzlich rund 900 bewohnte Gebäude in den umliegenden Vororten¹⁵⁶ befanden. Richard Perger nahm an, dass jedem Wohnhaus im Schnitt zehn Personen zuzurechnen seien, woraus sich eine Gesamteinwohnerzahl von rund 22.000 Menschen ergebe.¹⁵⁷ In Anbetracht des Umstandes, dass die Bevölkerungszahl in mittelalterlichen Städten aufgrund vielfältiger Faktoren – etwa der hohen Kindersterblichkeit, stetiger Migrationsbewegungen sowie des stark gehäuften Auftretens von Todesfällen bei Seuchenausbrüchen wie Pestepidemien – ständigen Schwankungen unterlag, bewegte sie sich vermutlich zwischen 20.000 und 25.000.¹⁵⁸ Innerhalb dieses Rahmens geht die Forschung von etwa 2.000 bürgerlichen Haushalten im spätmittelalterlichen Wien aus, denen ein Gesamtanteil von bis zu 10.000 Personen zugerechnet wird.¹⁵⁹ Dennoch hatte die überwiegende Zahl der Menschen nicht den Bürgerstatus inne. Die Spitze der sozialen Elite – namentlich Adelige, Geistliche, Angehörige des Hofes und Universitätsmitglieder – war dem geltenden Stadtrecht ebenso wenig unterworfen wie die jüdische Gemeinde, deren Rechtsstellung gesondert geregelt war. Den insgesamt größten Teil der Bevölkerung bildeten jedoch jene Menschen, die in den Stadtrechtsprivilegien als „Dienende“ und „wenig Ehrbare“ angeführt sind. Während zu Ersteren primär Knechte und Mägde zählten, die in bürgerlichen Haushalten tätig waren, handelte es sich bei Letzteren vornehmlich um Tagelöhner, Arme und das fahrende Volk.¹⁶⁰

¹⁵⁴ *Oppl*, *Leben im mittelalterlichen Wien*, 413.

¹⁵⁵ *Csendes*, *Das Werden Wiens*, 89.

¹⁵⁶ Die Vororte gehörten ebenfalls dem Rechtsbereich der Stadt (Burgfried) an. Siehe: *Ertl*, *Wien 1448*, 21.

¹⁵⁷ *Perger*, *Der organisatorische und wirtschaftliche Rahmen*, 206.

¹⁵⁸ *Perger*, *Der organisatorische und wirtschaftliche Rahmen*, 208.

¹⁵⁹ *Csendes*, *Oppl*, *Wien im Mittelalter*, 317.

¹⁶⁰ *Csendes*, *Oppl*, *Wien im Mittelalter*, 320–321.

Über diese Kategorisierungen hinaus findet sich in den zeitgenössischen Quellen der Begriff der sogenannten „Inwohner“. Diese wurden von Richard Perger als all jene Personen definiert, die „keine Bürger waren und auch keiner anderen Gruppe angehörten“.¹⁶¹ Thomas Ertl erachtet diese Abgrenzung zur Gruppe der Bürger jedoch aufgrund der oftmals uneindeutigen zeitgenössischen Verwendung des Begriffes als problematisch. Er vertritt vielmehr den Ansatz, die Inwohner im engeren Sinn als Mieter und die Bürger als Hausbesitzer zu definieren. Dabei bleibt jedoch kritisch zu hinterfragen, ob tatsächlich alle Hauseigentümer das Bürgerrecht besaßen und im Umkehrschluss die Mieter nicht. Letzteres stuft auch Ertl selbst als unwahrscheinlich ein. Als gesichert gilt, dass den Inwohnern sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht für politische Gremien, welches an das Erlangen des Bürgerrechts¹⁶² gebunden war, verwehrt blieb. Beide Gruppen hatten jedoch Steuern zu entrichten und diverse militärische sowie administrative Pflichten zu erfüllen.¹⁶³ Ebenso wie andere mittelalterliche Städte war auch Wien von einer beträchtlichen Heterogenität hinsichtlich der darin lebenden Bevölkerung geprägt, die auch religiöse Minderheiten, insbesondere die bereits erwähnte jüdische Gemeinde, einschloss.¹⁶⁴ Die Anwesenheit jüdischer Familien in Wien ist bereits ab dem späten 12. Jahrhundert belegt. Ein erstes Privileg wurde ihnen im August 1238 von Kaiser Friedrich II. verliehen.¹⁶⁵ Von maßgeblicher Bedeutung für die Wiener Juden wurde jedoch das im Jahr 1244 von Friedrich II. (dem Streitbaren) gewährte Judenprivileg, welches ihr Leben, ihren Besitz und ihre Religionsausübung unter den Schutz des Herzogs stellte. Hierbei spielten insbesondere finanzielle Interessen des Landesfürsten eine Rolle, der sich entsprechende Vorteile aus ihrer Funktion als Geldleiher versprach. Im Gegenzug für den gewährten Schutz erbrachte die jüdische Gemeinde eine signifikante Steuerleistung, während ihre wirtschaftliche Tätigkeit

¹⁶¹ Perger, Der organisatorische und wirtschaftliche Rahmen, 210.

¹⁶² Zur Erlangung des Bürgerrechts war die Entrichtung einer Gebühr erforderlich. Zudem musste die jeweilige Person das 18. Lebensjahr vollendet haben und über einen eigenen Haushalt innerhalb der Stadt verfügen beziehungsweise sich mit einem solchen niederlassen. Siehe: Perger, Der organisatorische und wirtschaftliche Rahmen, 209–210.

¹⁶³ Ertl, Wien 1448, 52.

¹⁶⁴ Lutter, Christina, Stadt und Gemeinschaft. Schenkungen und Stiftungen als Quellen sozialer Beziehungsgeflechte im spätmittelalterlichen Wien. In: Mitteilungen der Residenzenkommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Neue Folge: Stadt und Hof Jg. 9 (2020), 27–42, hier 27.

¹⁶⁵ Opll, Ferdinand, Sonnlechner, Christoph, Wien im Mittelalter: Aspekte und Facetten (Wiener Geschichtsblätter Beiheft 1, Wien 2008), 14.

zugleich der herzoglichen Kontrolle unterlag.¹⁶⁶ Gegen Ende des 13. Jahrhunderts erfuhr der Zuzug von Juden nach Wien einen merklichen Anstieg.¹⁶⁷

¹⁶⁶ Brugger, Eveline, Geschützt, geschätzt, verfolgt. Jüdisches Leben innerhalb der christlichen Gesellschaft im Mittelalter. In: Österreich. Geschichte – Literatur – Geographie Jg. 61, H. 2: Fremd/Vertraut. Zur Geschichte der Juden in Österreich (2017), 113–126, hier 113.

¹⁶⁷ Opll, Sonnlechner, Wien im Mittelalter: Aspekte und Facetten, 14.

4. Nachbarschaft in der Vormoderne

Im vorliegenden Kapitel wird dargelegt, wie sich das alltägliche Zusammenleben innerhalb einer vormodernen Nachbarschaft grundlegend gestaltete und in welcher Weise dabei spezifische Normen und Wertvorstellungen zum Tragen kamen. Ein besonderer Fokus liegt auf der Entstehung nachbarrechtlicher Konflikte, wobei bereits erste Einblicke in Streitsachen und Mechanismen der Konfliktlösung geboten werden. Darüber hinaus wird erörtert, welche Methoden der Konfliktprävention Anwendung fanden – veranschaulicht mithilfe entsprechender Beispiele aus dem untersuchten Quellenkorpus.

4.1. Zusammenleben in der Nachbarschaft

Ähnlich wie heute verstand man unter „Nachbarn“ bereits im Mittelalter Personen, die in örtlicher Nähe zueinander wohnten und deren Häuser, Wohnungen oder Grundstücke aneinandergrenzten. Dem Begriff der „Nachbarschaft“ kommt dabei, wie es Inken Schmidt-Voges und Siegrid Westphal treffend formulieren, ein „dreifacher Bedeutungsgehalt“ zu: Erstens handelt es sich bei der Nachbarschaft um einen „lokalen Personenverband“, welcher mehrere Häuser, Straßen oder ein ganzes Stadtviertel einschließen kann, wobei sich der Begriff, zweitens, stets auf eine unfreiwillig bestehende topographische Nähe bezieht. Drittens wird der Nachbarschaftsbegriff im Sinne der sozialen Beziehungen zwischen Nachbarinnen und Nachbarn gefasst, deren Qualität bereits seit der Antike erhebliche Bedeutung beigemessen wurde.¹⁶⁸ Dabei war das Verständnis von „guter Nachbarschaft“ im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit maßgeblich vom Ideal der Nächstenliebe geprägt und beruhte dementsprechend primär auf der Vorstellung eines friedlichen und respektvollen Miteinanders.¹⁶⁹ Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Organisation mittelalterlicher Gemeinschaften – so auch der Nachbarschaft – nicht allein auf pragmatischen Überlegungen, sondern zu einem wesentlichen Teil auf (christlichen) Wertvorstellungen basierte. Diese flossen ganz selbstverständlich in alltägliche Praktiken ein, treten jedoch in den Quellen nicht zwangsläufig explizit als Handlungsmotive in Erscheinung.¹⁷⁰ So war die Beurteilung sowohl

¹⁶⁸ Schmidt-Voges, Westphal, *Nachbarn und Nachbarschaft*, 380. Es ist anzumerken, dass die Aussagen der wesentlichen Literatur zum Nachbarschaftsbegriff mehrheitlich an frühneuzeitlichen Kontexten erarbeitet wurden. Aufgrund der maßgeblichen Kontinuitäten der grundlegenden Strukturen der Nachbarschaft lassen sich diese Definitionen jedoch auf das Spätmittelalter übertragen.

¹⁶⁹ Schmidt-Voges, *Nachbarn im Haus*, 425–426.

¹⁷⁰ Piltz, Eric, *Die Teile und das Ganze: Überlegungen zu Stadtvierteln und kommunalen Leistungen in der Frühen Neuzeit*. In: Igel, Karsten, Lau, Thomas (Hg.), *Die Stadt im Raum: Vorstellungen, Entwürfe und Gestaltungen im vormodernen Europa* (Städteforschung – Veröffentlichungen des Instituts für vergleichende Städtegeschichte in Münster Bd. 89, Köln/Weimar/Wien 2016), 145–156, hier 149.

von Wohl- als auch von Fehlverhalten innerhalb einer Nachbarschaft stets mit den Verhaltensmaßregeln verknüpft, die der christliche Glaube und dessen Wertvorstellungen definierten. Gleichwohl kam insbesondere im Konfliktfall sachbezogenen Aspekten – sowie der subjektiven Wahrnehmung der Beteiligten – erhebliche Bedeutung zu.¹⁷¹

Im Rahmen der Nachbarschaft ergaben sich zwischenmenschliche Beziehungen zwangsläufig aus der Lage des Wohnsitzes innerhalb des dicht besiedelten städtischen Raums, der mit einer Vielzahl anderer Personen geteilt wurde. Folglich kam es zum Austausch zwischen Individuen oder Personengruppen, die andernfalls womöglich keinen Kontakt zueinander gehabt hätten.¹⁷² Beispielhaft hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die Angehörigen jüdischer Gemeinden, die in zahlreichen mittelalterlichen Städten in unmittelbarer Nähe zur christlichen Bevölkerung lebten. Wenngleich sich eine – primär aus Gründen der Religionsausübung resultierende – räumliche Konzentration ihrer Wohnorte feststellen lässt, so waren sie dort nicht nur in eine jüdische, sondern ebenso in eine christliche Nachbarschaft eingebunden.¹⁷³ Wie bereits dargelegt, handelte es sich etwa beim Wiener Judenviertel keineswegs um einen nach außen hin abgeschlossenen Bereich. An dessen Grenzen lebten Christen und Juden als direkte Nachbarinnen und Nachbarn, sodass die Interaktion zwischen ihnen einen integralen Bestandteil des alltäglichen Lebens darstellte. Damit einher gingen unter anderem Einblicke in Bräuche, Traditionen und Glaubensvorstellungen des oder der jeweils anderen. Während dieses Miteinander in vielen Fällen zu nachbarschaftlicher Zusammenarbeit und gegenseitiger Hilfe führte, barg es zugleich die Gefahr von Missverständnissen und (unwissentlichen) Verstößen gegen Tabus, was in Auseinandersetzungen münden konnte. Häufig waren es jedoch pragmatische, nachbarrechtliche Fragestellungen, die zu Konflikten zwischen Juden und Christen führten (siehe hierzu das in Kapitel 5 analysierte Fallbeispiel 1).¹⁷⁴

Mit der Unterhaltung eines eigenen Haushalts wurden Beziehungen innerhalb der Nachbarschaft zwangsläufig zu einem maßgeblichen Bestandteil des häuslichen Alltags, wobei jedem Mitglied des nachbarschaftlichen Gefüges entsprechende Rechte, Pflichten und Aufgaben zuteilwurden.¹⁷⁵ Im Mittelalter – wie auch noch in der Frühen Neuzeit – kam

¹⁷¹ Schmidt-Voges, *Das Haus und seine Nachbarschaft*, 425.

¹⁷² Sutter, *Von guten und bösen Nachbarn*, 54.

¹⁷³ Mikosch, Gunnar, *Zeichen, Bilder, Codes – Prolegomena zu einer Semiotik jüdischer Räume in der mittelalterlichen Stadt*. In: Ehrich, Susanne, Oberste, Jörg (Hg.), *Städtische Räume im Mittelalter* (Forum Mittelalter. Studien Bd. 5, Regensburg 2009), 35–48, hier 36.

¹⁷⁴ Keil, *A Minority in Urban Space*, 327.

¹⁷⁵ Schmidt-Voges, *Das Haus und seine Nachbarschaft*, 421–422.

diesen sozialen Bindungen bei der Bewältigung alltäglicher Aufgaben sowie der Überwindung von Krisensituationen eine weitaus existenziellere Bedeutung zu, als dies heute der Fall ist, weshalb die Wahrung ihrer Stabilität von besonderer Relevanz war. Es bestanden wechselseitige Verpflichtungen, denen es im Sinne der „guten Nachbarschaft“ nachzukommen galt.¹⁷⁶ Dies schloss die gegenseitige Unterstützung bei der täglichen Arbeit ebenso ein wie die Mithilfe bei besonderen Anlässen, etwa Geburten oder Schlachttagen. Darüber hinaus hatten sich alle Nachbarinnen und Nachbarn an der Instandhaltung des gemeinsam genutzten Raumes zu beteiligen, welcher unter anderem Brunnen, Abtritte oder Scheidemauern umfasste.¹⁷⁷ Die bereits diskutierten Normen und Wertvorstellungen sahen zudem vor, einander in Notlagen Unterstützung anzubieten, in Konfliktfällen schlichtend einzugreifen oder im Falle finanzieller Not Beistand zu leisten.¹⁷⁸ Letzteres konnte mithilfe direkter Geldleihen, aber auch durch die Vergabe kleinerer Kredite oder bezahlter Tagelohnarbeit erfolgen. Derartige Leistungen wurden zumeist von Personen angeboten, die über ein größeres Vermögen verfügten als der jeweilige Bittsteller. Grundsätzlich spielte der Aspekt des eigenen ökonomischen Status eine entscheidende Rolle bei der Frage nach der Notwendigkeit sowie nach Form und Umfang der Inanspruchnahme nachbarschaftlicher Hilfe.¹⁷⁹ Das reibungslose Funktionieren des Systems gegenseitiger Unterstützung und existenzieller Absicherung setzte voraus, dass jedes Mitglied der Nachbarschaft einen entsprechenden Arbeitsbeitrag leistete. Zudem galt die Wahrung der innerhäuslichen Ordnung – respektive die als angemessen erachtete Lebensweise der Bewohnerinnen und Bewohner – als zentraler Faktor für die Stabilität des nachbarschaftlichen Gefüges. Folglich war auch in Angelegenheiten, die heute dem privaten Bereich zugerechnet werden, wie etwa der Eheführung, stets die Orientierung an den Werten und Verhaltensnormen der Gemeinschaft geboten. Jegliche deutliche Abweichung konnte die Stabilität des jeweiligen Haushalts potenziell gefährden und folglich eine für die Nachbarschaft essenzielle Versorgungseinheit in ihrer Funktionstüchtigkeit beeinträchtigen.¹⁸⁰ Dementsprechend richtete man stets ein wachsames Auge auf die übrigen Mitglieder der Gemeinschaft und übte eine Form der sozialen Kontrolle im Sinne des Gemeinwohls aus. Infolgedessen hatten Nachbarinnen und Nachbarn meist genaue Kenntnisse darüber, wie andere ihren Haushalt führten, über welchen Besitz sie verfügten oder wie es um ihre Ehe bestellt war, wobei der Einblick in der

¹⁷⁶ Schmidt-Voges, *Westphal*, Nachbarn und Nachbarschaft, 381.

¹⁷⁷ Schmidt-Voges, *Das Haus und seine Nachbarschaft*, 422.

¹⁷⁸ Sutter, *Von guten und bösen Nachbarn*, 290.

¹⁷⁹ Schmidt-Voges, *Das Haus und seine Nachbarschaft*, 422–423.

¹⁸⁰ Schmidt-Voges, *Inken, Mikropolitiken des Friedens: Semantiken und Praktiken des Hausfriedens im 18. Jahrhundert* (Berlin/Boston 2015), 30–31.

spätmittelalterlichen Stadt besonders umfassend ausfiel. Angesichts der beengten Wohnverhältnisse, der gemeinsamen Nutzung hygienischer Einrichtungen sowie der oftmals engen Verknüpfung von Wohn- und Arbeitsbereich blieb den Menschen nur recht wenig Raum für „Privatsphäre“.¹⁸¹ Eben jene Lebensumstände boten zugleich einen idealen Nährboden für Konflikte.

4.2. Nachbarschaftskonflikte

Die soeben dargelegte Vernetzung der Mitglieder einer Nachbarschaft und ihre gegenseitige Abhängigkeit machten es erforderlich, dass sie sich trotz unterschiedlichster Differenzen kontinuierlich miteinander abstimmten. In dieser Hinsicht kam Konflikten eine zentrale Bedeutung zu: Im Zuge ihrer Beilegung wurden die Normen, die dem Leben innerhalb der Gemeinschaft zugrunde lagen, stets aufs Neue mit spezifischen Gegebenheiten abgeglichen, an diese angepasst und zugleich in ihrer Gültigkeit bekräftigt.¹⁸² Die soziale Ordnung beruhte demnach nicht allein auf obrigkeitlichen Regelungen und formaler Rechtsprechung, sondern speiste sich zu einem wesentlichen Teil aus eben jenen gemeinschaftlichen Ordnungsprozessen, in die sie eingebettet war und die ihrerseits in einem wechselseitigen Verhältnis zur Rechtsprechung standen.¹⁸³ Zwar existierte in einigen spätmittelalterlichen Städten bereits eine Reihe nachbarrechtlicher Verordnungen, die unter anderem auf die Konfliktprävention abzielten, doch war das Nachbarrecht auch im 15. Jahrhundert keineswegs abgeschlossen, sondern wurde fortlaufend erweitert und ergänzt. Dieser Prozess speiste sich aus der rechtlichen Praxis, wobei der Behandlung gleichartiger Streitfälle eine zentrale Rolle im Zuge der Entwicklung des Nachbar- und Baurechts zukam.¹⁸⁴

Die Mehrzahl der Auseinandersetzungen zwischen Nachbarinnen und Nachbarn betraf unzureichend definierte, sich überschneidende oder unrechtmäßig überschrittene Grenzen im gemeinschaftlich genutzten materiellen Raum.¹⁸⁵ Inken Schmidt-Voges merkt hierzu an, dass eine Grenzüberschreitung sich dabei zunächst als tatsächliche Übertretung einer sichtbaren Grenze manifestiere, sei es durch das Überschreiten einer Türschwelle oder das Passieren eines Hoftors.¹⁸⁶ Wie sie weiter ausführt, spielten auf einer weiteren Ebene zudem stets die

¹⁸¹ Sutter, Von guten und bösen Nachbarn, 300–301.

¹⁸² Schmidt-Voges, Das Haus und seine Nachbarschaft, 423–424.

¹⁸³ Schmidt-Voges, Mikropolitiken des Friedens, 32.

¹⁸⁴ Sutter, Von guten und bösen Nachbarn, 125.

¹⁸⁵ Shaw, Diane, The Construction of the Private in Medieval London. In: Journal of Medieval and Early Modern Studies Vol. 26/3 (1996), 447–466, hier 448.

¹⁸⁶ Schmidt-Voges, Westphal, Nachbarn und Nachbarschaft, 381.

sozialen Normen der Gemeinschaft eine zentrale Rolle, da der soziale Raum, dessen bestimmendes Element sie bildeten, in der zeitgenössischen Wahrnehmung eng mit dem gegenständlichen Raum verbunden gewesen sei. Folglich sei letzterem eine wesentliche Bedeutung im Rahmen der Grenzziehung hinsichtlich bestimmter sozialer Verhaltensweisen und Praktiken zugekommen.¹⁸⁷ Schmidt-Voges' Definition zufolge seien Gebäudegrenzen daher nicht allein als eine materielle Form der Abgrenzung eines Haushaltes nach außen hin zu verstehen gewesen, sondern sie hätten zugleich als „Stein (oder Holz) gewordene soziale und rechtliche Grenzen“¹⁸⁸ fungiert, mithilfe derer Ansprüche, Rechte und Pflichten festgelegt worden seien.

In diesem Zusammenhang war insbesondere die Frage ausschlaggebend, in welchen Belangen ein Haushalt befugt war, eigenständige Entscheidungen zu treffen und wann bereits nachbarliche Interessen tangiert wurden. Handelte es sich um Angelegenheiten, in denen sich Grenzen überlagerten, so bedurften diese der Aushandlung im Kontext der Nachbarschaft.¹⁸⁹ Angesichts der bereits erwähnten baulichen Dichte in spätmittelalterlichen Städten waren Aushandlungsprozesse über bau- und eigentumsrechtliche Fragen Teil des nachbarlichen Alltags. Ließ sich dabei keine Übereinkunft zwischen den Beteiligten erzielen, mündete die Angelegenheit potenziell in einen Konflikt. Hierbei standen insbesondere Objekte wie gemeinschaftliche Mauern, Höfe oder Dachrinnen sowie An- oder Umbauten, die nicht nur das eigene Haus, sondern auch das der Nachbarin oder des Nachbarn betrafen, häufig im Zentrum der Auseinandersetzungen.¹⁹⁰ Im stark öffentlich geprägten gesellschaftlichen Leben des Spätmittelalters fungierten rechtliche Normen als Schutz vor unerwünschten äußeren Einflüssen auf den Raum der einzelnen Häuser. Zwar wich das Verständnis von „Privatsphäre“ im Mittelalter deutlich vom heutigen ab, doch darf daraus nicht gefolgert werden, dass ein entsprechendes Konzept gänzlich gefehlt hätte.¹⁹¹ Vielmehr belegen die Quellen, dass den Zeitgenossinnen und Zeitgenossen Störungen ihres persönlichen Lebens keineswegs gleichgültig waren.¹⁹² Folglich konnten nachbarrechtliche Konflikte nicht allein die unmittelbare Verletzung materieller Grenzen, sondern darüber hinaus eine potenzielle

¹⁸⁷ Schmidt-Voges, *Westphal*, Nachbarn und Nachbarschaft, 378.

¹⁸⁸ Schmidt-Voges, *Das Haus und seine Nachbarschaft*, 417.

¹⁸⁹ Schmidt-Voges, *Das Haus und seine Nachbarschaft*, 417.

¹⁹⁰ Schmidt-Voges, *Das Haus und seine Nachbarschaft*, 427.

¹⁹¹ Trotz des ständigen Eindringens von Aspekten des öffentlichen Lebens in die Wohnhäuser – man denke beispielsweise an die zuvor erwähnte Verbindung von Arbeits- und Wohnstätte – sieht etwa Ferdinand Oppl die Anwendung des Begriffes „privat“ für diese dennoch als anwendbar: „Yet, the house itself was still the space for which the term ‚private‘ was most clearly applicable.“ Siehe: Oppl, *Reconstructing Everyday Life in Medieval Vienna*, 428–429.

¹⁹² Shaw, *The Construction of the Private in Medieval London*, 450.

Verunmöglichung der ungestörten Nutzung von Häusern, Wohnräumen oder Grundstücken zum Gegenstand haben. So wurden neben Fällen von Geruchsbelästigung oder Verunreinigung auch Störungen beanstandet, die – meist ergänzend zu physischen Grenzüberschreitungen – einen Eingriff in die „Privatsphäre“ darstellten, wie etwa das Belauschen oder Beobachten der unmittelbaren Nachbarn durch Fenster oder brüchige Mauern.¹⁹³

Verhaltensweisen, die als ungebührlich erachtet wurden, stellten grundsätzlich Anlass für nachbarschaftliche Dispute dar. Agierte jemand in einer solchen Weise, bot die gezielte Ehrkränkung dem Gegenüber die Möglichkeit, unredliches Verhalten oder die Missachtung nachbarschaftlicher Pflichten öffentlich zu sanktionieren und für andere sichtbar zu machen.¹⁹⁴ Die „Ehre“, welche im Sinne Pierre Bourdieus als Teil des sozialen Kapitals einer Person begriffen werden kann, hatte maßgeblichen Einfluss auf die Stellung, die Personen innerhalb der Gemeinschaft zukam. Im Kontext der Nachbarschaft bemaß sie sich primär an der Fähigkeit zur Erfüllung der Erwartungen hinsichtlich der Haushaltsführung, wobei zwischen „guten Haushaltern“ und „Übelhausern“ differenziert wurde. Derartigen Zuschreibungen kam wiederum in Auseinandersetzungen insofern Gewicht zu, als eine Person, die als „guter Haushalter“ galt, aufgrund des Ansehens und des Respekts, den sie genoss, auch im Streitfall eher mit der Unterstützung der Nachbarschaft rechnen konnte, wohingegen dieser Rückhalt einem „Übelhauser“ aufgrund seines schlechten Rufes oftmals verwehrt blieb. Die Konfliktparteien wurden demnach von den anderen Mitgliedern der Gemeinde anhand ihres bisherigen Verhaltens bewertet, was insbesondere dann ins Gewicht fiel, wenn Nachbarinnen und Nachbarn der Streitenden in einem gerichtlichen Prozess zur Zeugenaussage über deren Leumund herangezogen wurden.¹⁹⁵

Störungen des häuslichen Friedens sowie ungerechtfertigte Eingriffe in die nachbarlichen Rechte wurden nicht nur als unrechtmäßig erachtet, sondern galten darüber hinaus als Verfehlungen, welche die „gute Nachbarschaft“ gefährdeten.¹⁹⁶ Solange das Geflecht sozialer Beziehungen innerhalb einer Nachbarschaft grundlegend intakt war, konnten Grenzziehungen meist informell ausgehandelt werden, noch bevor ein offener Konflikt entbrannte. Die Notwendigkeit einer formellen Streitbeilegung ergab sich oftmals erst dann, wenn es im Zuge

¹⁹³ Shaw, *The Construction of the Private in Medieval London*, 451.

¹⁹⁴ Sutter, *Von guten und bösen Nachbarn*, 365–366.

¹⁹⁵ Schmidt-Voges, *Das Haus und seine Nachbarschaft*, 428.

¹⁹⁶ Schedensack, *Nachbarn im Konflikt*, 203.

einer Auseinandersetzung zu einer Verflechtung physisch-räumlicher und sozialer Grenzüberschreitungen gekommen war, die sich nicht mehr innerhalb des nachbarschaftlichen Gefüges bereinigen ließen.¹⁹⁷ Untersuchungen, die sich mit Auseinandersetzungen zwischen Einzelpersonen in frühneuzeitlichen Städten beschäftigen, belegen, dass die Beteiligten für gewöhnlich bestrebt waren, einen Streit informell zu einer Lösung zu bringen, ehe sie eine gerichtliche Austragung in Erwägung zogen.¹⁹⁸ Wie zuvor dargelegt, erweist sich die Rekonstruktion außergerichtlicher Lösungsprozesse jedoch aufgrund der Überlieferungssituation als äußerst schwierig. Pascale Sutter unternahm in ihrer Untersuchung zu Nachbarschaftskonflikten im spätmittelalterlichen Zürich dennoch den Versuch, den Verlauf der Auseinandersetzungen in seinen Grundzügen nachzuzeichnen. Der erste Schritt in Richtung einer Lösung wurde ihr zufolge unmittelbar beim Entstehen von Uneinigkeiten unternommen, indem sich die beiden Streitenden im Rahmen einer Aussprache zu einigen suchten. Misslang dies, wurden weitere Personen – zumeist wohl ebenfalls Mitglieder der Nachbarschaft – als Vermittler herangezogen, die beurteilen sollten, welche Ansprüche im konkreten Fall rechtmäßig waren oder wie sich ein Kompromiss erzielen ließ. Sollte jedoch auch dieser Versuch einer informellen Konfliktlösung scheitern, so bestand für die Streitenden die Möglichkeit, sich an den Bürgermeister oder ein Schiedsgericht zu wenden, um eine Entscheidung herbeizuführen. Kam auch auf diesem Wege keine Einigung zustande, so wurde die Angelegenheit letztendlich vor dem Rat beziehungsweise dem Ratsgericht verhandelt.¹⁹⁹ In der Mehrzahl nachbarrechtlicher Streitfälle dürfte dies jedoch nicht erforderlich gewesen sein, da üblicherweise bereits ein oder zwei der angeführten Schritte ausreichten, um eine gütliche Übereinkunft zu erzielen. Es kam jedoch vor, dass Konflikte, die bereits formell beigelegt worden waren, erneut aufflammten und folglich einer wiederholten gerichtlichen Behandlung bedurften (siehe hierzu das in Kapitel 5 analysierte Fallbeispiel 9).²⁰⁰

Wie bereits erwähnt, war die Entscheidung für oder gegen ein förmliches Verfahren stets auch eine Kostenfrage, da bei gerichtlichen Prozessen Gebühren anfielen. Demnach stellte die informelle Einigung nicht nur eine weniger aufwendige Form der Streitbeilegung dar, sondern

¹⁹⁷ Carius, Hendrikje, Transformierte Eigentumskonflikte. Semantiken gerichtlicher Aushandlung nachbarlicher Grenzen. In: Pohle, Frank, Roll, Christine, Myrczek, Matthias (Hg.), Grenzen und Grenzüberschreitungen: Bilanz und Perspektiven der Frühneuezeitforschung (Frühneuezeit – Impulse: Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft Frühe Neuzeit im Verband der Historikerinnen und Historiker Deutschlands e. V. 1, Köln/Weimar/Wien 2010), 429–450, hier 446.

¹⁹⁸ Schedensack, Nachbarn im Konflikt, 21–22.

¹⁹⁹ Sutter, Von guten und bösen Nachbarn, 207.

²⁰⁰ Sutter, Von guten und bösen Nachbarn, 206–207.

auch eine deutlich kostengünstigere.²⁰¹ Gleichwohl erwies sich die gerichtliche Schlichtung in besonders komplexen Fällen häufig als die effizienteste Methode, um zerrüttete nachbarschaftliche Verhältnisse nachhaltig stabilisieren zu können und überschrittene Grenzen wiederherzustellen – ein Prozess, der für die Wahrung der Ordnung des Gemeinwesens von größter Bedeutung war.²⁰² Während die Konfliktregulierung demnach unter anderem als wesentliches Instrument zur Verhandlung sozialer Beziehungen fungierte,²⁰³ wirkten letztere wiederum unmittelbar auf die Gestaltung der Konfliktaustragung ein, da das persönliche Verhältnis der Beteiligten zueinander entweder explizit in den Schlichtungsprozess eingebracht wurde oder diesen indirekt beeinflusste. Es ist anzunehmen, dass das Bestehen einer grundsätzlich positiven Beziehung die Konfliktlösung merklich erleichterte, da die Streitparteien in diesem Fall eher bereit waren, einen Kompromiss einzugehen, was hinsichtlich der langfristigen Stabilisierung des Friedens von zentraler Bedeutung war. Wurde eine Übereinkunft angestrebt, welche die Interessen beider Seiten berücksichtigte, so hing die Möglichkeit ihrer Umsetzung jedoch auch vom jeweiligen Konfliktanlass sowie dem Streitobjekt ab.²⁰⁴ In jedem Fall war entscheidend, dass im Zuge der Konfliktbeilegung kein Missverhältnis zwischen den beiderseitigen Einbußen beziehungsweise Zugeständnissen erzeugt wurde, da andernfalls das Risiko des erneuten Auflebens des Streits wesentlich höher war.²⁰⁵

4.2.1. Versuche der Konfliktprävention

In zahlreichen spätmittelalterlichen Städten lassen sich verschiedene Praktiken beobachten, die unter anderem eine konfliktvermeidende Funktion erfüllten und so zur Wahrung der nachbarschaftlichen Eintracht sowie zur Prävention rechtlicher Auseinandersetzungen beitrugen. Einen Beleg hierfür liefern beispielsweise Kaufurkunden, aus denen hervorgeht, dass in einigen Fällen bereits im Zuge des Hauserwerbs spezifische Bestimmungen festgelegt wurden, die potenzielle Unsicherheiten bezüglich der Zulässigkeit baulicher Veränderungen an bestehenden Gebäuden vorab ausräumen sollten. Bestand die Notwendigkeit, bauliche Veränderungen an Häusern oder zugehörigen Objekten vorzunehmen, so konnten hierzu spezifische Handlungsanweisungen in die Urkunden aufgenommen werden, denen die

²⁰¹ *Sutter*, Von guten und bösen Nachbarn, 230–231.

²⁰² *Schmidt-Voges*, Nachbarn im Haus, 417.

²⁰³ *Carius*, Transformierte Eigentumskonflikte, 445.

²⁰⁴ *Schedensack*, Nachbarn im Konflikt, 19

²⁰⁵ *Schmidt-Voges*, Mikropolitiken des Friedens, 19.

Käuferin oder der Käufer Folge zu leisten hatte.²⁰⁶ So wurden etwaige Mängel in den Kaufverträgen ebenso beschrieben wie die notwendigen Schritte zu deren Behebung, was nicht zuletzt der Absicherung der Verkäuferin oder des Verkäufers diene.²⁰⁷ Des Weiteren wurden insbesondere im Falle der gemeinsamen Nutzung von Objekten wie Aborten, Mauern oder Dachrinnen Regelungen hinsichtlich der damit verbundenen Nutzungsrechte und Zuständigkeiten fixiert.²⁰⁸ Wiederum andere Vereinbarungen sahen hingegen vor, dass jegliche bauliche Veränderung – insbesondere dann, wenn sie der Nachbarschaft zum Nachteil gereichen würde – zu unterbleiben hatte.²⁰⁹ Die in den Urkunden dokumentierten Bestimmungen sind dabei als Ergebnis vorangegangener Aushandlungsprozesse zu verstehen, an denen all jene Parteien beteiligt waren, die über Besitz- und/oder Nutzungsrechte an dem jeweiligen Gebäude sowie den dazugehörigen Objekten verfügten.

Wenngleich derartige Vereinbarungen primär als Instrumente der Konfliktprävention zu verstehen sind, dienten sie darüber hinaus der rechtlichen Absicherung für den Fall, dass es dennoch zum Streit zwischen den Beteiligten kam. Mit ihrer schriftlichen Fixierung in den Kaufverträgen wurde eine eindeutige Rechtslage geschaffen,²¹⁰ wodurch die Dokumente im Rahmen einer potenziell notwendigen Konfliktaushandlung als verbindliche Bezugsbasis dienen konnten.²¹¹ Demnach wird in diesen Bestimmungen nicht allein das Streben nach einem friedlichen nachbarschaftlichen Zusammenleben deutlich, sondern es äußert sich darin auch das bestehende Bewusstsein und Erfahrungswissen hinsichtlich der spezifischen Konfliktpotenziale, welche dem Raum der Nachbarschaft inhärent waren und einer entsprechenden Regulierung bedurften.²¹²

Um die theoretisch skizzierten Strategien zur Konfliktprävention in der Wiener Rechtspraxis konkret zu veranschaulichen, werden im Folgenden einzelne Fälle vorgestellt, die – ebenso wie das gesamte restliche Quellenkorpus – der urkundlichen Überlieferung der Stadt entnommen wurden (ausführlich zur Auswahl des Quellenkorpus sowie zu quellenkritischen

²⁰⁶ Furst, Rachel, *Schmitt*, Sophia, Alles, was Recht ist – Zum Umgang mit Licht, Luft und Privatsphäre in mittelalterlichen Nachbarschaften. In: Münchner Beiträge zur jüdischen Geschichte und Kultur Jg. 14, H. 1: Tür an Tür im Mittelalter: Jüdisch-christliche Nachbarschaft vor dem Ghetto (2020), 45–63, hier 54.

²⁰⁷ Wiedl, ...und kam der jud vor mich ze offens gericht, 249.

²⁰⁸ Laqua, Benjamin, Aborte in Nachbarschaftsräumen – Konflikte und Kompromisse in deutschen Städten des Spätmittelalters. In: Wagener, Olaf (Hg.), Aborte im Mittelalter und der Frühen Neuzeit: Bauforschung – Archäologie – Kulturgeschichte (Studien zur internationalen Architektur- und Kunstgeschichte Bd. 117, Petersberg 2014), 178–185, hier 178–179.

²⁰⁹ Furst, *Schmitt*, Alles, was Recht ist, 54.

²¹⁰ Laqua, Nähe und Distanz, 79.

²¹¹ Laqua, Aborte in Nachbarschaftsräumen, 178.

²¹² Laqua, Aborte in Nachbarschaftsräumen, 179.

Aspekten siehe Kap. 5.1 und 5.2). Der Fokus liegt dabei auf Rechtsgeschäften, die bauliche Objekte und mit ihnen verbundene Konfliktpotenziale betreffen, welche auch in jenen Streitfällen, die im fünften Kapitel dieser Arbeit eingehend analysiert werden, eine zentrale Rolle spielen – hier jedoch auf einer anderen Aushandlungsebene. Während die Hauptfallbeispiele der vorliegenden Arbeit verdeutlichen, wie nachbarrechtliche Angelegenheiten im Zuge der formalen Konfliktbeilegung verhandelt wurden, illustrieren die hier gewählten Beispiele eine Ebene der außergerichtlichen Rechtssicherung. Sie machen deutlich, wie spezifische potenzielle Streitpunkte sowohl bei bestehenden Nachbarschaftsverhältnissen als auch bei deren Begründung bereinigt wurden, um das Risiko künftiger Auseinandersetzungen zu minimieren.

Ein konkreter Fall aus dem Jahr 1372 betrifft den Verkauf eines umfangreichen Hausteiles in der damaligen Sattlergasse (Abb. 8, Nr. 5)²¹³ durch den Wiener Bürger *Peter den Puechler* und dessen Ehefrau *Margret* – welche das Gebäude von ihrem Vater geerbt hatte – an den Juden *David den Stewzzen*.²¹⁴ David Steuss, ein Enkel der Geschäftsfrau Plume aus Klosterneuburg, war in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts der bedeutendste jüdische Geschäftsmann Österreichs. Er agierte unter anderem als Geldverleiher für die Herzöge Rudolf IV. und Albrecht III. sowie den hohen Klerus. Zudem verfügte er über zahlreiche Häuser und Liegenschaften sowohl innerhalb als auch außerhalb Wiens.²¹⁵ Das von ihm um 150 Pfund Pfennig erworbene Objekt umfasste ein Presshaus, die darüber gelegenen Stuben bis hin zum Ziegeldach, sämtliche Gemächer hinter dem Presshaus sowie die darunter und darüber befindlichen Gewölbe und Kemenaten bis hin zum Garten ebenso wie den Garten selbst. Das Rechtsgeschäft war an spezifische Bedingungen geknüpft, die im Zuge des Verkaufs festgeschrieben wurden. So sollten *David Stewzz* oder dessen Erben auf eigene

²¹³ Die genannte Abbildung, welche sich im Anhang der vorliegenden Arbeit findet, bietet eine topographische Übersicht sämtlicher behandelte Fälle zur Konfliktprävention.

²¹⁴ Urschrift im (Haus-, Hof- und) Staatsarchiv, Auszug (A. Mayer) in den QGW. 1/3 Nr. 3303. Siehe: *Felgel*, Anton Victor, Regesten aus dem K. und K. Haus-, Hof- und Staatsarchive in Wien. In: *Mayer*, Anton (Red.), Quellen zur Geschichte der Stadt Wien Abt. 1: Regesten aus in- und ausländischen Archiven, mit Ausnahme des Archivs der Stadt Wien, Bd. 3 (Wien 1897), 126–312, hier 254–255 (Nr. 3303 vom 2.9.1372). Siehe außerdem: *Brugger*, Eveline, *Wiedl*, Birgit, Regesten zur Geschichte der Juden in Österreich im Mittelalter, Band 3: 1366–1386 (Innsbruck/Wien/Bozen 2015), 153–154 (Nr. 1389).

²¹⁵ Siehe: *Brugger*, Eveline, Von der Ansiedlung bis zur Vertreibung: Juden in Österreich im Mittelalter. In: *Brugger*, Eveline, *Keil*, Martha, *Lichtblau*, Albert, *Lind*, Christoph, *Staudinger*, Barbara, Geschichte der Juden in Österreich (Österreichische Geschichte Bd. 15, Wien 2006), 123–227, hier 171.

Ausführlich zu David Steuss' Aufstieg, seinen geschäftlichen Netzwerken sowie seinem familiären Umfeld und seinen Nachkommen siehe: *Brugger*, Eveline, "The Honorable and Wise, Our Dear Friend David Steuss" – Tracing the Career of Medieval Austria's Most Successful Jewish Financier. In: *Aschkenas*. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden Jg. 35, H. 2: Jewish Moneylending and Documentary Culture in the Middle Ages II (2025), 411–454.

Kosten eine Trennmauer errichten, wobei die Dampflöcher des Abtritts keinesfalls vermauert werden dürften. Blicke das Ziegeldach auf dem Presshaus unverändert, so sollte auch die eiserne Rinne an demselben bestehen bleiben und das Regenwasser aus dieser weiterhin in den Hof der Verkäufer fließen. Wollte *David* das Dach jedoch verändern oder abtragen, so müsste er das Regenwasser in seinen eigenen Hof ableiten. Des Weiteren sollte er alle hinter dem Presshaus liegenden Gemächer bis hin zum Garten in der Höhe der Giebelmauer aufmauern und diese mit einem *schuphdach* versehen, und zwar in solcher Weise, dass das Regenwasser von diesem in seinen eigenen Hof fiele. Darüber hinaus verpflichtete er sich dazu, die Gartenmauer zu erhöhen, sämtliche Türen, Fenster und Lücken im Presshaus und allen dahinterliegenden Gemächern zuzumauern und künftig über keinerlei Fensteröffnungen²¹⁶ – weder groß noch klein – zu verfügen, die in den nachbarlichen Hof gerichtet wären. Zudem wurde vereinbart, dass die Verkäufer zwar an *David's* Mauer bauen dürften, was sie wollten, sie jedoch kein Recht haben sollten, in dieselbe einzugreifen, weder mit Balken noch in anderer Weise.

Anhand dieses Beispiels wird ersichtlich, dass die Bestimmungen in Kaufverträgen durchaus umfassend ausfallen konnten, wobei die Regelungsdichte insbesondere mit der baulichen Komplexität und Größe des jeweiligen Objekts zusammenhing. Im vorliegenden Fall hätten vor allem zwei der behandelten Aspekte das Potenzial gehabt, ohne eine klare Definition der jeweiligen Rechte Konflikte zwischen den neuen Nachbarn zu begründen: die Ableitung des Regenwassers vom Dach des Presshauses sowie die Frage des Nutzungsrechtes an *David's* Mauer. Bezüglich beider Angelegenheiten wurden vorausschauende Bestimmungen definiert, die dem Entstehen künftiger Auseinandersetzungen entgegenwirken sollten.

Darüber hinaus verdeutlicht die vorliegende Urkunde, dass entsprechende Vereinbarungen im Zuge des Hauserwerbs auch unter Beteiligung jüdischer Akteure getroffen wurden. Zugleich bestätigt sich der bereits beschriebene Umstand, dass Jüdinnen und Juden in Wien nicht nur im jüdischen Viertel, sondern auch außerhalb desselben – in diesem Fall in der ehemaligen Sattlergasse – Häuser erwerben konnten.

²¹⁶ Im Originalwortlaut der Urkunde heißt es an dieser Stelle, *David* solle alle großen und kleinen „*tuer, venster, lueger*“ an dem Presshaus und an allen „*gemechen hinhinder uncz an den garten und auch an dem garten vermauern und chain liecht grozz noch chlains in unsern hof nicht enhaben*.“ Brugger und Wiedl interpretieren den Begriff „*liecht*“ als „Licht“, welches durch das Vermauern nicht mehr in den Hof fallen sollte. Hierbei dürfte es sich jedoch um eine Fehldeutung handeln, da im Kontext dieses Satzes eine Interpretation als „Fensteröffnung“ schlüssiger erscheint. Siehe: Brugger, Wiedl, Regesten zur Geschichte der Juden in Österreich im Mittelalter, Band 3: 1366-1386, 153–154 (Nr. 1389). Siehe außerdem: *lieht*. In: Mittelhochdeutsches Handwörterbuch von Matthias Lexer, digitalisierte Fassung im Wörterbuchnetz des Trier Center for Digital Humanities, Version 01/25, online unter <<https://woerterbuchnetz.de/?sigle=Lexer&lemid=L01407>> (23.8.2025).

Ein weiteres Beispiel findet sich in einer Kaufurkunde des Jahres 1446, die den Verkauf eines Hauses, gelegen in der heutigen Wipplingerstraße (Abb. 8, Nr. 9), dokumentiert.²¹⁷ Dieses wurde durch den Kürschner *Kuncz Senfft* an den amtierenden Bürgermeister *Hannsen Haringseer*²¹⁸ und den Rat der Stadt Wien veräußert, die als Burgherren²¹⁹ desselben fungierten und es zu *gemainem nucz der Stat* erwarben. Aus dem Dokument geht ferner hervor, dass *Senfft* über ein weiteres Haus verfügte, welches sich unmittelbar hinter dem verkauften Objekt befand. Im Rahmen des Geschäfts verpflichtete er sich, seine Erben sowie alle nachfolgenden Besitzerinnen und Besitzer desselben dazu, sämtliche in Richtung des veräußerten Gebäudes gerichteten Fenster und Türen auf eigene Kosten vermauern zu lassen, sollten die Käufer dies wünschen. Somit war auch in diesem Fall eine Vereinbarung getroffen worden, die einem möglichen Konflikt vorbeugen konnte, wobei primär eine unerwünschte Einsichtnahme in das benachbarte Haus als potenzieller Konflikthanlass erkennbar wird. Erwähnenswert ist an dieser Stelle, dass auch das an Bürgermeister und Rat ergangene Haus im Rahmen einer früheren Veräußerung baulichen Veränderungen unterzogen werden musste. Im Jahr 1430 war es von der Stadt an *Wolfhart von Pusewl*²²⁰, den Onkel des *Kuncz Senfft*, verkauft worden. Hierbei wurde festgelegt, dass eine Tür und ein Fenster, die aus dem ebenerdigen Keller in das benachbarte Mauthaus gerichtet waren, vermauert werden sollten, während die darüber gelegenen Lichtöffnungen der Stube unter bestimmten Bedingungen bestehen bleiben durften. Auch bezüglich der Ableitung des Regenwassers sowie der Besitzrechte an der gemeinsamen Scheidemauer wurden spezifische Regelungen fixiert.²²¹ Vergleichbare Fallbeispiele aus weiteren Städten des deutschsprachigen Raums diskutiert unter anderem Benjamin Laqua in seiner Studie zu Aborten im nachbarschaftlichen Raum. So berichtet er unter anderem von einem im Jahre 1389 in Zürich getätigten Hauskauf durch

²¹⁷ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 3190 vom 28.9.1446, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/3190/charter?q=3190>> (3.8.2025).

²¹⁸ Hans Haringseer. Siehe: Haringseer Hans (auch: Haug Hans). In: *Perger*, Die Wiener Ratsbürger 1396-1526, 208 (Nr. 257).

²¹⁹ Der Begriff „Burgherr“ bezeichnet im vorliegenden Kontext den Inhaber des Burgrechts, welches sich ab dem späten 12. Jahrhundert von einer Grundrente, die an adlige oder geistliche Grundherren entrichtet wurde, allmählich zu einem Rentengeschäft entwickelte, im Zuge dessen eine auf einer Liegenschaft lastende Rente veräußert wurde. Ursprünglich waren diese Renten auf ewige Dauer angelegt und nur in Ausnahmefällen war eine Ablösung möglich. Erst mit den Reformen Rudolfs IV. im Jahr 1360 wurden die Renten ablösbar, wobei sie weiterhin ihre langfristige Ausrichtung beibehielten. Dem Schuldner stand es dabei stets frei, über das belastete Objekt zu verfügen, solange die Entrichtung der Rente gewährleistet war. Siehe: *Ertl, Haffner*, The Property Market of Late Medieval Vienna, 126–127.

²²⁰ Wolfhart von Puseul. Siehe: Puseul Wolfhart von (eigentlich Senft). In: *Perger*, Die Wiener Ratsbürger 1396-1526, 175 (Nr. 70).

²²¹ Zit. nach: *Harrer-Lucienfeld*, Paul, Wien, seine Häuser, Menschen und Kultur, Bd. 2,3 (Wien 1953), 582.

einen Metzger, in dessen Rahmen der Käufer durch den Rat der Stadt dazu verpflichtet wurde, zusammen mit seinem neuen Nachbarn eine gemeinsame Latrine zwischen ihren beiden Häusern zu errichten. Ergänzend wurden Bestimmungen hinsichtlich der Entleerung der Latrine sowie der Aufteilung der dabei anfallenden Kosten getroffen. Ein weiteres von Laqua angeführtes Beispiel betrifft einen Hauskauf in Frankfurt am Main aus dem Jahr 1377, im Zuge dessen ebenfalls Regelungen bezüglich der Kostenübernahme für Errichtung und Säuberung eines gemeinsamen Abortes festgehalten wurden.²²²

Der Aspekt der Konfliktprävention spielte keineswegs bloß am Beginn des nachbarschaftlichen Zusammenlebens eine Rolle, sondern war über dessen gesamte Dauer hinweg von Relevanz. In der schriftlichen Überlieferung wird die entsprechende alltägliche Praxis unter anderem in Form der Ergebnisse individueller Aushandlungsprozesse sichtbar, in denen Nachbarinnen und Nachbarn potenzielle Konfliktpunkte gütlich bereinigten, um künftige Unstimmigkeiten zu verhindern. Ein Beispiel hierfür bieten Urkunden, die von Übereinkünften zeugen, in deren Rahmen eine Partei der anderen auf deren Bitten hin die Erlaubnis erteilte, eine spezifische bauliche Veränderung an einem Gebäude oder an gemeinsam genutzten Objekten vorzunehmen, die ihr von Rechts wegen nicht zugestanden wäre. Dieser fehlende Rechtsanspruch schlägt sich in der Niederschrift zumeist im expliziten Verweis darauf nieder, dass etwas „*von gnaden und nicht von recht*“ genehmigt worden war. Ein Zeugnis dieses Vorgehens liefert etwa eine Übereinkunft aus dem Jahr 1360. Diese betraf zwei Fenster, die aus einem kleinen Stüblein des Hauses von *Niclas dem Wurffel*²²³ und seiner Frau *Margret* (Abb. 8, Nr. 3) in den Hof des *Ott von Hof* gerichtet waren.²²⁴ Dabei gestatteten *Niclas* und *Margret* ihrem Nachbarn sowie dessen Erben *mit gutem willen, mit verdachtem mut und mit gesampter hant (...) Recht und redleich*, die genannten Fenster zu vermauern. Sie gelobten zudem für sich und alle jene, die das Haus nach ihnen besitzen würden, künftig keine Fenster mehr zum Hof hin zu errichten. Es liegt die Annahme nahe, dass *Ott von Hof* sich an der Möglichkeit zur Einsichtnahme in seinen Hof störte, wobei die Angelegenheit in diesem Fall jedoch nicht in einem Konflikt mündete, sondern in Übereinkunft mit *Niclas* und *Margret* geklärt wurde. Die Vereinbarung wurde daraufhin schriftlich fixiert und die Urkunde durch den amtierenden Bürgermeister besiegelt. Wäre es zu einem späteren Zeitpunkt

²²² Laqua, Aborte in Nachbarschaftsräumen, 179.

²²³ Niklas (Würfel). In: Sailer, Leopold, Die Wiener Ratsbürger des 14. Jahrhunderts (Studien aus dem Archiv der Stadt Wien Bd. 3/4, Wien 1931), 455–458 (Nr. 85/65).

²²⁴ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 559 vom 1.9.1360, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/559/charter?q=559>> (30.7.2025).

dennoch zu einer Auseinandersetzung zwischen den Nachbarn oder deren Nachfolgerinnen und Nachfolgern gekommen, so hätte das ausgefertigte Dokument vor einer rechtsprechenden Instanz als entscheidendes Beweismittel herangezogen werden können. Zur Bestätigung der Rechtskraft des Geschäfts waren auch bei derartigen Übereinkünften unter anderem spezifische Formeln wesentlich, so insbesondere der in diesem und weiteren Fällen belegte Hinweis darauf, dass eine Erlaubnis *Recht und redleich* erteilt worden war.

Ein weiteres anschauliches Beispiel, dokumentiert in einer Urkunde des Jahres 1368, bietet die Übereinkunft zwischen *Thoman dem marstaller an dem alten cholmarkt* und seiner Frau *Chunigund* einerseits sowie *Chunrad dem Chamrer* und dessen Frau *Elspet* andererseits.²²⁵ Gegenstand derselben war eine – neun *daum Ellen*²²⁶ hohe – Mauer, welche die Nachbarn gemeinsam zwischen ihren Häusern (Abb. 8, Nr. 4) errichtet hatten. Vereinbart wurde unter anderem, dass sowohl die aktuellen als auch alle künftigen Besitzerinnen und Besitzer der beiden Häuser gleichermaßen berechtigt sein sollten, in und auf die Mauer zu bauen und Balken einzuziehen. Es dürfte jedoch niemand *an des and(er)n willen* Lichtöffnungen in die Mauer brechen, durch die man in das Gemach des benachbarten Gebäudes blicken könnte. Als Ausnahme hiervon wurde *Chunrad* und *Elspet* zugestanden, ihr Fenster im oberen Geschoss, welches durch die Mauer hindurch einen Einblick in das Gemach der Nachbarn ermöglichte, lediglich *von gnad(e)n* beizubehalten. Wollten *Thoman* und *Chunigund* oder die künftigen Besitzer des benachbarten Hauses dies nicht länger dulden, so sollten *Chunrad* und *Elspet* das Fenster vermauern. Täten sie dies nicht, so dürften die Nachbarn es *mit irm gütlichem will(e)n selb v(er)machen und v(er)mauren an all ir wider Rede*.

Anhand dieses Falles wird deutlich, dass Nachbarinnen und Nachbarn im Kontext der Errichtung einer gemeinsam genutzten Struktur ihre jeweiligen Nutzungsrechte und deren Grenzen einvernehmlich festlegen konnten. Wie sich ebenfalls zeigt, war es möglich, dabei gewisse Ausnahmen einzuräumen. Im vorliegenden Fall wurde zudem unmittelbar festgehalten, wie zu verfahren sei, sollte eine solche künftig nicht länger geduldet werden.

²²⁵ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 728 vom 10.5.1368, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/728/charter?q=728>> (30.7.2025).

²²⁶ Eine Daumelle maß rund 51 Zentimeter, wonach die betreffende Mauer knapp 4,60 m hoch war. Siehe: Elle. In: Wien Geschichte Wiki, 12.10.2017, online unter <<https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Elle>> (23.8.2025).

Als abschließendes Beispiel sei in diesem Zusammenhang eine Urkunde des Jahres 1316 angeführt.²²⁷ Darin beurkundete *Pilgreim von Puechaim*, der oberste Truchsess²²⁸ Österreichs, dass der Schottenabt *Niclas* ihm mit Willen und Gunst des Konvents auf seine ausdrückliche Bitte hin *von gnaden* erlaubt habe, einen Abtritt auf der Hofmark des Klosters zu errichten. Im Dokument findet sich der explizite Hinweis, dass ihm dies *von gnaden und niht von reht* gestattet worden sei und weder er noch seine Erben oder wer sein Haus (Abb. 8, Nr. 1) nach ihm besitzen würde, daraus weitere Rechte ableiten dürften. So sollte künftig weder durch Fenster noch durch Bauten, die Abt und Konvent *unfueglich* werden mochten, in den Garten des Klosters „eingegriffen“ werden. Die Urkunde wurde den Schotten *ze einer ewigen bestaetigung und ze einem gezeug diser sache* übergeben. Auch in diesem Fall wurden sogleich die Grenzen der Vereinbarung festgelegt: Abt und Konvent unterstrichen, dass lediglich dieser einen Bitte stattgegeben worden sei und *Pilgreim* nicht annehmen dürfe, dass ihm deshalb weitere – in der Urkunde spezifizierte – Rechte an ihrem Gut zustünden.

Wenngleich der Aspekt der Konfliktvermeidung in den soeben vorgestellten Übereinkünften eine wesentliche Stellung einnahm, ließen sich spätere Auseinandersetzungen zwischen den jeweiligen Nachbarinnen und Nachbarn nicht immer ausschließen, zumal derartige Vereinbarungen in der Praxis durchaus verletzt werden konnten, wie das folgende Beispiel zeigt.

Im Jahr 1353 trat *Jacob der Polle*, Kaplan der Rathauskapelle,²²⁹ vor den Rat und legte diesem eine Urkunde vor, in der festgehalten worden war, dass einst *Hainreich, h(er)n Eristen*

²²⁷ Schottenabtei, Stiftsarchiv, Urkunden (1158-1702), Nr. 1316 VIII 23 vom 23.8.1316, in: monasterium.net, URL <https://www.monasterium.net/mom/AT-StiAScho/SchottenOSB/1316_VIII_23/charter?q=1316> (12.8.2025).

²²⁸ Bei einem „Truchsess“ handelte es sich um den (adeligen) Träger eines hohen erblichen Hofamtes. Siehe: Mittelalterliche Ämter. In: Wien Geschichte Wiki, 10.1.2020, online unter <https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Mittelalterliche_%C3%84mter> (24.8.2025).

²²⁹ Jakob Poll, von 1343 bis 1379 Kaplan der Rathauskapelle, war einer der einflussreichsten und bekanntesten Wiener Bürger des ausgehenden 14. Jahrhunderts. Das Beziehungsnetz der Familie Poll, die seit dem Ende des 13. Jahrhunderts der sozialen und politischen Elite der Stadt angehörte, umfasste unter anderem Kaufmanns- und Ratsbürgerfamilien sowie hohe Geistliche. Diese Stellung wurde durch das seit 1316 bestehende Patronat des Stadtrats über die Kapelle zusätzlich gefestigt. Durch die kontinuierliche Präsenz der Polls und ihrer Verwandtschaft im Rat entstand eine enge Verbindung zwischen den beiden Institutionen. Diese personelle Verflechtung garantierte der Familie die langfristige Sicherung ihres Einflusses sowie ihres religiösen Andenkens über Generationen hinweg. Siehe: Lutter, Christina, Frey, Daniel, Krammer, Herbert, Majorossy, Judit, Kinship, Gender and Spiritual Economy in Medieval Central European Towns. In: History and Anthropology Vol. 32/2 (2021), 249–270, hier 256. Siehe außerdem: Lutter, Christina, Frey, Daniel, Krammer, Herbert, Grünwald, Korbinian, Soziale Netzwerke im spätmittelalterlichen Wien. Geschlecht, Verwandtschaft und Objektkultur. In: Medieval and Early Modern Material Culture Online_quer 2 (2021), online unter <<http://dx.doi.org/10.25536/2021q002>> (4.4.2026). Jakob I. (Poll). In: Sailer, Die Wiener Ratsbürger des 14. Jahrhunderts, 215 (Nr. 6/38).

sun von Wienn, und dessen Frau *Gedraut* – die mittlerweile beide verstorben waren – gemeinsam eine Übereinkunft mit der genannten Kapelle getroffen hatten.²³⁰ Diese sah vor, dass weder die Eheleute noch deren Erben oder all jene, die das Haus (Abb. 7, Nr. 3) nach ihnen besäßen, Baumaßnahmen ergreifen sollten, die der Kapelle zum Schaden gereichen würden.²³¹ Nun klagte der Kaplan, dass *Jacob der Metsiedaer* – der nun in besagtem Haus wohne – gegen die in der Urkunde festgehaltene Vereinbarung verstoße und zum Schaden der Kapelle baue, weshalb er den gesamten Rat ersuchte, den Bau vor Ort in Augenschein zu nehmen.²³² Nach erfolgter Beschau wurde entschieden, dass *Jacob des paws nicht recht hat gehabt* und er sich an die einst getroffene Übereinkunft zu halten habe, die in der vorgelegten Urkunde dokumentiert war.

Dieses Beispiel belegt nicht nur, dass in einigen Fällen gegen zuvor getroffene Vereinbarungen verstoßen wurde – hier durch den nachfolgenden Besitzer des Hauses –, sondern es verdeutlicht zugleich, dass die jeweils geschädigte Partei auf deren Einhaltung beharren und eine solche Missachtung eine gerichtliche Klage nach sich ziehen konnte. Es darf jedoch keineswegs angenommen werden, dass Konflikte zwischen Nachbarinnen und Nachbarn durch die Einhaltung derartiger Vereinbarungen gänzlich vermieden wurden. Selbst wenn in einer spezifischen Angelegenheit eine Einigung erzielt und stetig eingehalten worden war, konnte es dennoch aufgrund anderer baulicher Belange zu Differenzen kommen, wie der folgende Fall zeigt.

Im Jahr 1438 beurkundeten *Niclas Laynbacher, der Appoteker*,²³³ und seine Frau *Agnes*, dass sie an ihr Haus, gelegen bei der Kantorei zu St. Stephan (Abb. 7, Nr. 26 und Abb. 8, Nr. 8), einen hölzernen vorladenden Umgang – oben bei dem Ziegeldach – sowie einen Gang mit

²³⁰ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 444 vom 12.11.1353, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/444/charter?q=444>> (30.7.2025).

²³¹ Zu beachten ist hier auch der genaue Wortlaut der Urkunde, der besagt, dass die Nachbarn der Kapelle dazu „*Daz recht gegeben habent*“.

²³² Weshalb in diesem Fall tatsächlich alle Mitglieder des Rates auszogen, um die Lage vor Ort in Augenschein zu nehmen – wie vom Kaplan gefordert – lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Unter Umständen war dies schlicht seiner prominenten Stellung und seiner Beziehung zum städtischen Rat geschuldet. Denkbar wäre jedoch auch ein Zusammenhang mit der Tatsache, dass es sich bei dem geschädigten Bau um die zum Rathaus gehörige Kapelle handelte. Zwar wird mit einer Schädigung derselben – beziehungsweise der darin stattfindenden Messe – auch in einem der Hauptfallbeispiele dieser Arbeit (siehe Kap. 5, Fallbeispiel 1) argumentiert, doch wurden dabei lediglich zwei Ratsherren als Beschauer abgeordnet. Möglicherweise war die Beeinträchtigung in diesem Fall deutlich gravierender, jedoch lässt sich dem Dokument nicht entnehmen, auf welche Weise der Bau des *Jacob Metsiedaer* der Kapelle genau geschadet hatte.

²³³ Niklas Lainbacher, von Beruf Apotheker, sollte später noch einige Ämter innehaben. So war er von 1450 bis 1470 Universitätsrichter, von 1440 bis 1452 Eisenhüter in der Münze, 1459 Verweser des Hofspitals St. Martin und zudem bekleidete er zwischen 1441 und 1461 einige Male das Amt des Ratsherrn. Siehe: Lainbacher Niklas. In: *Perger*, Die Wiener Ratsbürger 1396-1526, 218 (Nr. 311).

einem Schindeldächlein oberhalb der Kantorei gebaut hätten.²³⁴ Deren Errichtung war ihnen von *Hanns dem Steger*, zu der Zeit Bürgermeister und Kellermeister,²³⁵ und *Ulreich Perman*, dem Kirchmeister zu St. Stephan,²³⁶ auf ihre innige Bitte hin *von sund(er)n gnaden* unter der Bedingung erlaubt worden, dass sie zwar für die Dauer ihrer beider Lebzeiten ungehindert über die genannten Konstruktionen verfügen könnten, diese jedoch nach ihrem Tod nur bis auf Widerruf bestehen bleiben sollten. Wäre das Fortbestehen des hölzernen Verbaus und des Getäfels mit dem Dach oberhalb der Kantorei künftig nicht mehr gestattet, so sollten ihre Erben und die nachfolgenden Besitzer den hölzernen Vorbau mitsamt dem Dächlein gänzlich abrechen, *an widerred und an alles v(er)zieh(e)n und auch an Irn und der egenan(ten) Ir(er) Cantorey schaden*. Das Ehepaar gelobte für sich, seine Erben sowie alle künftigen Besitzerinnen und Besitzer des Hauses, all dies einzuhalten.

Nur zwei Jahre später kam es zwischen der Kantorei und *Niclas Laynbacher* zu einem Konflikt, in dessen Verlauf *Laynbacher* eine Klage vor dem Rat einbrachte.²³⁷ Er legte dar, dass *Herman Edlerawer*, Kantor zu St. Stephan,²³⁸ auf dem Haus der Kantorei drei neue Ziegeldächer errichtet und dabei den hinteren Giebel des vorderen Dächleins auf seine Hausmauer gesetzt habe, wozu dieser kein Recht gehabt hätte. Der Kantor und der bereits erwähnte Kirchmeister *Ulreich Perman* – zu dieser Zeit selbst Ratsherr – sagten hingegen vor dem Rat aus, dass der Giebel sowie der gesamte restliche Bau rechtmäßig aufgeführt worden seien, da die Mauer die *rechtt freithofmaur* sei und zum Haus der Kantorei gehöre. Dass diese nie Teil von *Laynbachers* Haus gewesen sei, sei unter anderem anhand der Brandspuren der hölzernen Mauerbänke seines ehemaligen Ziegeldachs ersichtlich, die entstanden seien, als einst der Dachstuhl abbrannte. Diese befänden sich nämlich lediglich auf den Kragsteinen *auf dem obristen podem* seines Hauses und nicht auf der umstrittenen Scheidemauer. Letztlich urteilte der Rat, dass *Herman sein gepaw und gipel rechtlich gefurt und gepaut hat*, da es sich bei der Mauer um die rechtmäßige Friedhofsmauer handele und diese zur Kirche gehöre. Es zeigt sich demnach, dass trotz getroffener Vereinbarungen – etwa bezüglich der Nutzung bestimmter Objekte oder der Umsetzung von Bauvorhaben – weiterhin das Potenzial für

²³⁴ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 2656 vom 3.7.1438, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/2656/charter?q=2656>> (2.8.2025).

²³⁵ Hans Steger. Siehe: Steger Hans. In: *Perger*, Die Wiener Ratsbürger 1396-1526, 250 (Nr. 489).

²³⁶ Ulrich Perman. Siehe: Perman Ulrich der Ältere. In: *Perger*, Die Wiener Ratsbürger 1396-1526, 168 (Nr. 34).

²³⁷ Wien, Diözesanarchiv, Urkunden (1139-1600), Nr. 14401105 vom 5.11.1440, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-DAW/Urkunden/14401105/charter?q=14401105>> (21.7.2025).

²³⁸ Die Kantorei zu St. Stephan diene dem Kantor und seinen Gesangsschülern auch als Wohnort. Siehe: Kantor. In: Wien Geschichte Wiki, 22.9.2020, online unter <<https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Kantor>> (24.8.2025).

Konflikte zwischen den Beteiligten bestand, in deren Zentrum nun andere Streitpunkte stehen konnten.

Zuletzt sei auf den Umstand verwiesen, dass der Aspekt der Konfliktprävention auch dann noch eine wesentliche Rolle spielte, wenn ein nachbarschaftlicher Streit bereits einer förmlichen Aushandlung bedurfte. Darauf wird im Rahmen der Fallanalyse im folgenden Kapitel noch näher einzugehen sein.

5. Quellen

Im Zuge der folgenden Ausführungen werden jene Quellen vorgestellt, die den Analysen dieser Arbeit zugrunde liegen. Hierbei wird dargelegt, welche Umstände zu deren Auswahl führten und wie sich die Suche im Detail gestaltete. Zudem werden zehn Fallbeispiele präsentiert und einer eingehenden Analyse unterzogen. Dies bietet nicht nur einen unmittelbaren Einblick in die Austragung und Beilegung konkreter nachbarrechtlicher Konflikte, sondern erlaubt es zudem, den Prozess des Erkenntnisgewinns nachvollziehbar zu machen und den Informationsgehalt des untersuchten Materials zu verdeutlichen. Zunächst bedarf es jedoch einer grundlegenden Auseinandersetzung mit der Quellengattung der (spät-)mittelalterlichen Urkunden, um deren Potenziale und Grenzen aufzuzeigen, die im Zuge der Analyse – insbesondere hinsichtlich der behandelten Thematik – von Bedeutung sind.

5.1. Mittelalterliche Urkunden

Mittelalterlichen Urkunden kommen als Quellen für die Geschichtswissenschaft eine unschätzbare Bedeutung zu, was nicht zuletzt dem Umstand geschuldet ist, dass es sich um Schriftstücke handelt, die neben erzählenden Quellen und geistlichen Texten im weitesten Sinn in besonders großer Zahl aus jener Epoche überliefert sind.²³⁹ In einigen großen Städten des deutschsprachigen Raums hatten sich bereits in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ständige Stadtschreiber etabliert, die sich der Ausstellung von Privaturkunden annahmen,²⁴⁰ welche über das gesamte Spätmittelalter hinweg in städtischen Kanzleien ausgestellt wurden. Der Aufgabenbereich der Schreiber umfasste dabei nicht allein die Produktion von Urkunden, sondern auch deren Verzeichnung und Aufbewahrung, wobei die Kanzleien eng mit den jeweiligen Führungsgremien der Stadt verbunden waren.²⁴¹ Im Laufe dieser Entwicklung entstanden auch spezielle Schreibstellen, die für unterschiedliche Sachgebiete zuständig waren. So existierten unter anderem eigene Gerichtsschreiber, denen neben der Kanzleitätigkeit noch weitere Aufgaben, wie etwa die rechtliche Beratung des Rates, zukommen konnten.²⁴²

²³⁹ Gruber, Lutter, Schmitt, *Kulturgeschichte der Überlieferung im Mittelalter*, 162.

²⁴⁰ Als Privaturkunden werden allgemein Urkunden bezeichnet, die Rechtsgeschäfte privatrechtlichen Charakters bezeugen und dementsprechend ein weites Spektrum unterschiedlichster Rechtsfälle abdecken. Siehe: Härtel, *Notarielle und kirchliche Urkunden im frühen und hohen Mittelalter*, 19 und 155.

²⁴¹ Gruber, Lutter, Schmitt, *Kulturgeschichte der Überlieferung im Mittelalter*, 333.

²⁴² Vogtherr, Thomas, *Einführung in die Urkundenlehre* (Stuttgart 2017), 53.

In Wien findet sich im Jahr 1276 ein erster urkundlicher Hinweis auf das Amt des Stadtschreibers, welches schon bald über eigene Mitarbeiter verfügte.²⁴³ Während zu Beginn noch keine Einheitlichkeit bezüglich der Archivierung des städtischen Schriftgutes bestand und unterschiedliche Ämter dieses oftmals eigenständig aufbewahrten, so ist spätestens für das 15. Jahrhundert das Alte Rathaus als Verwahrungsort gesichert. Das Gebäude verfügte über einen Turm (Abb. 3), in dem die Schriftstücke – nach damaliger Praxis wohl in Schränken und Truhen – deponiert wurden.²⁴⁴

Wie sich der Prozess der Urkundenausstellung von der Beauftragung bis hin zur Fertigstellung im Einzelnen gestaltete, kann nicht gänzlich nachvollzogen werden. Dies ist primär darauf zurückzuführen, dass die hierfür wesentlichen schriftlichen Konzepte äußerst selten überliefert sind und zudem nur in wenigen Fällen hinreichende Erkenntnisse über die mündlich geführten Verhandlungen vorliegen. An dieser Stelle soll dennoch auf Thomas Vogtherr verwiesen werden, der den Versuch einer idealtypischen Darstellung dieses Vorgangs unternahm. Hierbei ist jedoch zu betonen, dass einzelne Schritte je nach Zeit und Ausstellerin oder Aussteller abweichen konnten und Vogtherr sich in seinen Ausführungen insbesondere auf Herrscherurkunden bezieht.²⁴⁵ Er fasst folgende Schritte zusammen: 1.) mündlicher Vollzug des jeweiligen Rechtsgeschäftes, 2.) Beurkundungsauftrag durch die Ausstellerin oder den Aussteller, 3.) Erstellen eines Konzeptes, 4.) Anfertigung der Reinschrift, 5.) Vollziehung der Urkunde, 6.) Beglaubigung/Besiegelung, 7.) Registrierung, 8.) Aushändigung an die Empfängerin oder den Empfänger.²⁴⁶

Im Zuge dieses Prozesses entstand ein hoch formalisiertes Schriftstück, wobei neben dessen Entstehungszusammenhang und einer entsprechenden Beglaubigung eben jener Formalismus von zentraler Bedeutung für die Rechtsgültigkeit des Dokumentes war. Erst durch die Anwendung bestimmter rechtssprachlicher Formeln erhielt es „juristische Eindeutigkeit und Vollkommenheit“²⁴⁷ und vermittelte Authentizität und damit Rechtssicherheit.²⁴⁸ Deren jeweilige Verwendung orientierte sich dabei an mehreren Faktoren: der Art des

²⁴³ Csendes, Governance, Privileges and Rights, 178.

²⁴⁴ Oppl, Ferdinand, Die historische Entwicklung des städtischen Archivwesens von Wien. Vom 13. Jahrhundert bis zur Gegenwart. In: Oppl, Ferdinand (Hg.), Das neue Wiener Stadt- und Landesarchiv im Gasometer „D“ in Wien-Simmering. Festschrift zu seiner Eröffnung (Veröffentlichungen des Wiener Stadt- und Landesarchivs, Reihe C, H. 7, Wien 2001), 21–52, hier 22.

²⁴⁵ Vogtherr, Einführung in die Urkundenlehre, 43.

²⁴⁶ Vogtherr, Einführung in die Urkundenlehre, 46.

²⁴⁷ Härtel, Notarielle und kirchliche Urkunden im frühen und hohen Mittelalter, 35.

Siehe außerdem: Vogtherr, Einführung in die Urkundenlehre, 77.

²⁴⁸ Gruber, Lutter, Schmitt, Kulturgeschichte der Überlieferung im Mittelalter, 162.

Rechtsgeschäftes, den beteiligten Personen (insbesondere den Ausstellenden) sowie Zeit und Ort der Ausstellung. Die Formulare wurden entsprechend angepasst, wobei Urkunden aus derselben Kanzlei stetig wiederkehrende Formulierungen aufweisen. Dies ist insbesondere dem Umstand geschuldet, dass sie dort in größerem Ausmaß hergestellt wurden, weshalb sich die Verwendung vorgefertigter Textbausteine, die für gleichartige Rechtsfälle genutzt werden konnten, als zweckmäßig erwies.²⁴⁹ So wurden die Formeln häufig in speziellen Büchern gesammelt und bei der Bearbeitung einer Urkunde daraus übernommen. Durch die Ergänzung der individuellen Informationen zum jeweiligen Rechtsfall ließen sie sich zu einem vollständigen Text ausarbeiten.²⁵⁰ Dementsprechend nehmen die Formeln oftmals einen beträchtlichen Teil der Dokumente ein, wodurch der eigentliche Rechtsinhalt vergleichsweise knapp gehalten ist – ab dem 13. Jahrhundert wurde dieser oftmals in einem einzigen langen Satz zusammengefasst.²⁵¹ Dies muss bei der Auswertung dieser Quellengattung ebenso bedacht werden, wie der Umstand, dass es sich um Rechtsdokumente handelt, die im Sinne der Fixierung eines Rechtsgeschäftes zwar alle Informationen beinhalten, die für dieses von Bedeutung sind, jedoch nur in seltenen Fällen darüber hinaus gehen.²⁵² Nutzt man sie mangels weiterer Kontextquellen als exklusive Primärquelle zur Untersuchung von Konflikten zwischen „Privatpersonen“, so bedarf es einer tiefgreifenden Analyse der einzelnen Urkundenbestandteile, um im Idealfall sowohl den juristischen als auch den sozialen Aspekt der Auseinandersetzungen erhellen zu können. Wesentliche Erkenntnisse liefern hierbei primär die Darstellung des jeweiligen Sachverhaltes unter Nennung aller Akteurinnen und Akteure sowie die spezifischen Bestimmungen des Urteilsspruchs.²⁵³ Über all diese formalen Eigenschaften hinaus ist bei der Quellenanalyse insbesondere zu berücksichtigen, welche Personen in den diskutierten Schriftzeugnissen repräsentiert sind. So wird in Urkunden lediglich ein kleiner Teil der städtischen Bewohnerinnen und Bewohner sichtbar, wobei es sich in der Regel um Angehörige der Eliten handelt – dies gilt auch für die Quellen der vorliegenden Arbeit.²⁵⁴ Ungeachtet der methodischen Herausforderungen, die mit ihrer Untersuchung einhergehen, sind städtische Urkunden – insbesondere in Kombination mit ergänzenden Quellen wie

²⁴⁹ Härtel, Notarielle und kirchliche Urkunden im frühen und hohen Mittelalter, 35. Siehe außerdem: Vogtherr, Einführung in die Urkundenlehre, 77.

²⁵⁰ Vogtherr, Einführung in die Urkundenlehre, 103.

²⁵¹ Härtel, Notarielle und kirchliche Urkunden im frühen und hohen Mittelalter, 280.

²⁵² Vogtherr, Einführung in die Urkundenlehre, 12–13.

²⁵³ Vogtherr, Einführung in die Urkundenlehre, 78.

²⁵⁴ Engel, Evamaria, Jacob, Frank-Dietrich, Städtisches Leben im Mittelalter: Schriftquellen und Bildzeugnisse (Köln/Weimar/Wien 2006), 11.

Prozessakten – dennoch von großem Wert für die Erforschung der mittelalterlichen Konfliktkultur, da sie das „tatsächlich gelebte Recht“²⁵⁵ fassbar machen. Es zeigt sich, dass dieses deutlich vielschichtiger war, als es die überlieferten Gesetzestexte und die darin festgehaltenen Rechtsnormen auf den ersten Blick errahnen lassen. Darüber hinaus können mithilfe dieser Quellengattung nicht nur Einsichten in die Rechtspraxis gewonnen, sondern auch Einblicke in den gesellschaftlichen Kontext eröffnet werden, in dessen Rahmen die dokumentierten Konflikte ausgehandelt wurden.²⁵⁶

5.2. Zu den Quellen dieser Arbeit

Der vorliegenden Untersuchung liegt ein Quellenkorpus von insgesamt 55 Urkunden zugrunde. Davon dokumentieren 46 Schriftstücke Urteile sowie vereinzelte Schiedssprüche, die – zumeist durch das Ratsgericht der Stadt Wien (vgl. Kap. 2.3.1, S. 14–17) – in Fällen nachbarrechtlicher Konflikte erlassen wurden. Die verbleibenden neun Urkunden betreffen außergerichtliche Übereinkünfte zwischen Nachbarinnen und Nachbarn (vgl. Kap. 4.2.1). Die Auswahl des Quellenmaterials begründet sich zum einen im hohen Erkenntniswert hinsichtlich der Erforschung des Arbeitsthemas und ist zum anderen der spezifischen Überlieferungssituation in Wien geschuldet. Die Untersuchung von Nachbarschaftskonflikten sowie der mittelalterlichen Konfliktkultur im Allgemeinen gestaltet sich hier besonders schwierig, da im Gegensatz zu zahlreichen anderen Städten des deutschsprachigen Raums keine entsprechenden spätmittelalterlichen Gerichtsprotokolle erhalten geblieben sind. Dies ist primär den Folgen der Verwaltungsreform unter Kaiser Joseph II. zuzuschreiben, im Zuge derer das städtische Schrifttum eine enorme Zunahme erfuhr. Während anfangs weiterhin an der Aufbewahrung der Archivalien festgehalten wurde, änderte sich dies mit dem stetigen Anwachsen des Verwaltungsschriftgutes, da die in der Registratur tätigen Personen überlastet waren und eine merkliche Raumnot eintrat. Infolgedessen kam es um 1800 zur Vernichtung vieler älterer Bestände, darunter auch der Ratsprotokolle.²⁵⁷ Über die Tätigkeit des Rates der Stadt Wien im Spätmittelalter sind wir daher hauptsächlich über die durch ihn erlassenen Urkunden informiert.²⁵⁸

Die ausgewählten Dokumente wurden zwischen 1316 und 1496 ausgestellt, wobei die Wahl dieses breiten Zeitrahmens primär aus dem Bestreben resultierte, eine möglichst belastbare

²⁵⁵ Härtel, Notarielle und kirchliche Urkunden im frühen und hohen Mittelalter, 16.

²⁵⁶ Härtel, Notarielle und kirchliche Urkunden im frühen und hohen Mittelalter, 16.

²⁵⁷ Opll, Die historische Entwicklung des städtischen Archivwesens von Wien, 23–24.

²⁵⁸ Csendes, Governance, Privileges and Rights, 178.

Quellenbasis für die Analyse zu generieren. Dies war erforderlich, da sich nur eine verhältnismäßig geringe Menge an Urkunden identifizieren ließ, welche die Aushandlung nachbarrechtlicher Konflikte dokumentieren. Abgesehen von der Überlieferungssituation ist zu bedenken, dass wohl der überwiegende Teil der Streitigkeiten außergerichtlich geschlichtet wurde und folglich keinen Niederschlag in der schriftlichen Überlieferung fand.

Nahezu alle hier behandelten Urkunden sind in digitalisierter Form über das virtuelle Urkundenarchiv „monasterium.net“ zugänglich. Sie entstammen verschiedenen Archiven, allen voran dem Wiener Stadt- und Landesarchiv, des Weiteren dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv, dem Deutschordenszentralarchiv, dem Archiv der Universität Wien, dem Diözesanarchiv der Erzdiözese Wien sowie dem Stiftsarchiv der Schottenabtei.

Bei der Suche wurde folgendermaßen vorgegangen: In einem ersten Schritt wurden die bereits für die Seminararbeit herangezogenen Urkunden²⁵⁹ auf wiederkehrende Schlagworte untersucht, die bei der Suche nach weiteren relevanten Quellen als Grundlage dienten. Dabei zeigte sich, dass aus moderner Perspektive naheliegende Begriffe wie „*Nachtgepauren*“ in der Dokumentation von Urteilen, die in nachbarrechtlichen Konflikten ergingen, äußerst selten nachzuweisen sind. Als hilfreicher erwiesen sich insbesondere der Begriff „*chriegen*“ respektive „*chriegten*“ – im Sinn der Konfliktaustragung – sowie die Bezeichnungen jener Objekte, die im Zentrum der Auseinandersetzungen standen – etwa „*rinne*“, „*maur*“, „*venster*“ oder „*privet*“. Diese sind jedoch unter anderem auch in Fällen von Häuserteilungen oder -verkäufen häufig anzutreffen. Jene Begriffe wurden nun in verschiedensten Schreibvarianten in das Suchfeld von „monasterium.net“ eingegeben, wobei die Abfrage der einzelnen Archivbestände jeweils separat erfolgte. Auf diese Weise konnten zusätzliche relevante Urkunden identifiziert werden, deren Auswertung weitere Schlüsselbegriffe für die

²⁵⁹ Den ursprünglichen Impuls für die Arbeit mit dieser Quellengattung sowie der digitalen Datenbank „monasterium.net“ gab der im Sommersemester 2021 von Univ.-Prof. Mag. Dr. Christina Lutter abgehaltene Methoden-Workshop „Soziale Gruppen, Netzwerke und Zugehörigkeiten in mittelalterlichen Städten. Methodische Zugänge“. Im Rahmen dieser Lehrveranstaltung wurde durch die digitale Erschließung (XML-Tagging) eines Korpus aus 23 Urkunden-Regesten ein grundlegendes Verständnis für das Potenzial der Wiener Urkundenüberlieferung für die Analyse städtischer Lebenswelten erworben. Die dort gewonnenen Kenntnisse bildeten die Grundlage für jene Seminararbeit, die im Rahmen des Forschungsseminars „Aushandeln und Vereinbaren, Streiten und Schlichten“ im Wintersemester 2021 bei Univ.-Prof. Dr. Margareth Lanzinger und Dr. Christina Janine Maeraith verfasst wurde. Der Ausgangsbestand der Arbeit wurde durch eine gezielte Schlagwortsuche zum Thema Nachbarschaftskonflikte auf „monasterium.net“ ermittelt, wobei die im Methoden-Workshop erworbene Vertrautheit mit der Datenbank den direkten Einstieg in die Recherche ermöglichte. Hierbei dienten zunächst allgemeine neuhochdeutsche Begriffe (wie etwa „Streit“, „Konflikt“ oder „Nachbar“) als Suchkriterien, da die Abfrage zum damaligen Zeitpunkt primär auf die in der Datenbank hinterlegten Regesten abzielte.

Suche lieferte, so etwa „*beschawer*“²⁶⁰, „*Werichmann*“²⁶¹ oder „*gesworen werchlewt*“²⁶². Die Verwendung dieser spezifischeren Begriffe erbrachte jedoch im zweiten Durchgang kaum neue Ergebnisse. Dies ist primär darauf zurückzuführen, dass für den Großteil der Urkunden auf „monasterium.net“ bislang nur knappe Regesten, jedoch keine vollständigen Transkriptionen vorliegen. Folglich werden die Suchbegriffe allein mit den Regesten abgeglichen, in die jedoch nicht immer zeitgenössische Bezeichnungen oder originale Textausschnitte aufgenommen wurden. Daher konnten relevante Begriffe und wiederkehrende Formeln, die für die Suche besonders ertragreich gewesen wären, vom System oftmals nicht identifiziert werden. Aus diesem Grund konzentrierte sich die weitere Recherche auf die Regesten der bereits aufgefundenen Urkunden, wobei darauf geachtet wurde, unter Verwendung welcher Begriffe die Nachbarschaftskonflikte darin umrissen wurden. Mit diesen Schlagworten erfolgte eine erneute Suche, wodurch sich noch einige weitere Quellen ausfindig machen ließen. Aufgrund der dargelegten Einschränkungen, die in Hinblick auf den Erschließungsgrad der auf „monasterium.net“ zugänglichen Urkunden aktuell noch bestehen, wurde letztendlich eine manuelle Durchsicht sämtlicher Stücke der genannten Archive aus dem Zeitraum zwischen 1300 und 1500 vorgenommen. Hierbei konnten mehrere Urkunden identifiziert werden, die durch die schlagwortbasierte Suche nicht erfasst worden waren. Darüber hinaus wurden einige Quellen mithilfe der mehrbändigen Reihe „Regesten zur Geschichte der Juden in Österreich im Mittelalter“²⁶³ von Eveline Brugger und Birgit Wiedl sowie der Edition „Wiener Ratsurteile des Spätmittelalters“²⁶⁴ von Heinrich Demelius ermittelt.

²⁶⁰ Als „*beschawer*“ fungierten im Kontext der untersuchten Streitfälle jene Ratsmitglieder, die vom Stadtrat – auf Antrag einer oder beider Streitparteien – zur Durchführung einer Beschau abgeordnet wurden. Diese ist hierbei als Inaugenscheinnahme der umstrittenen Gegebenheiten vor Ort zu verstehen, welche einen wesentlichen Teil der Entscheidungsfindung in jedem einzelnen Fall darstellte. Die Entscheidung der „Beschauer“ bildete dabei die unmittelbare Urteilsgrundlage des Gerichts. Siehe: Wiedl, ...und kam der jud vor mich ze offens gericht, 249.

²⁶¹ Der Begriff „*Werichmann*“ (mittelhochdeutsch für „Werkmann“ beziehungsweise „Handwerker“) bezeichnet im Kontext des untersuchten Quellenmaterials jene Handwerksmeister, die vom Rat aufgrund ihrer Fachkenntnis herangezogen wurden, um im Streitfall die baulichen Gegebenheiten vor Ort zu begutachten und zu beurteilen. Siehe: Csendes, Oppl, Wien im Mittelalter, 252–254. Siehe außerdem: *wërcman*. In: Mittelhochdeutsches Handwörterbuch von Matthias Lexer, digitalisierte Fassung im Wörterbuchnetz des Trier Center for Digital Humanities, Version 01/25, online unter <<https://www.woerterbuchnetz.de/Lexer?lemid=W01763>> (3.4.2026).

²⁶² Zu den „*gesworen werchlewt*“ sowie ihrer spezifischen Funktion als baukundige „Sachverständige“ siehe die begriffliche Einordnung in Kap. 6.3.2, S. 128.

²⁶³ Die hier verwendeten Urkunden finden sich in Band 3 der Reihe. Siehe: Brugger, Eveline, Wiedl, Birgit, Regesten zur Geschichte der Juden in Österreich im Mittelalter, Band 3: 1366-1386 (Innsbruck/Wien/Bozen 2015).

²⁶⁴ Demelius, Heinrich (Hg.), Wiener Ratsurteile des Spätmittelalters (Fontes Rerum Austriacarum, Abt. 3: Fontes iuris Bd. 6, Wien/Köln/Graz 1980).

Nachdem im vorangegangenen Unterkapitel bereits auf Möglichkeiten und Grenzen der Arbeit mit (spät-)mittelalterlichen Urkunden eingegangen wurde, wird im Folgenden dargelegt, welche Informationen sich den hier untersuchten Dokumenten entnehmen lassen und welche Fragen unbeantwortet bleiben müssen.

Die überwiegende Zahl der untersuchten Urkunden enthält die folgenden Elemente, welche für die Analyse der Fälle wesentlich sind: die namentliche Nennung der jeweiligen Streitparteien beziehungsweise der Klagenden und der Beklagten sowie der Urteilenden, die Darlegung der Streitursache, die Nennung des Konfliktortes, die Beschreibung der Vorgehensweise zur Beilegung des Konfliktes und die Erläuterung der spezifischen Bestimmungen des Urteils.

Die Urkunden fallen dabei in ihren Schilderungen unterschiedlich detailliert aus. Während der Sachverhalt in einigen Fällen nur knapp umrissen ist, so wird in anderen die Konfliktursache recht präzise dargelegt. Bisweilen lassen sich zudem Hinweise auf vorangegangene Lösungsversuche entnehmen. Ebenso variiert die Ausführlichkeit, in der die Urteilsbestimmungen verschriftlicht wurden. Oftmals sind diese in einem einzigen kurzen Satz zusammengefasst, während in anderen Fällen wiederum detaillierte Handlungsanweisungen fixiert wurden, die sich an eine oder beide Streitparteien richteten. Insbesondere anhand dieser genauen Schilderungen lässt sich rekonstruieren, was grundsätzlich als rechtmäßig anerkannt wurde und was nicht.

Die Urkunden bieten demnach einige wesentliche Informationen für die Untersuchung nachbarrechtlicher Konflikte, wenngleich vieles verborgen bleibt. So lässt sich nicht eruieren, ob sich die Beteiligten tatsächlich an das jeweilige Urteil hielten. Dies kann nur in Fällen nachvollzogen werden, in denen ein Konflikt erneut vor Gericht gebracht und das Urteil (oder gar das Verfahren) wiederum schriftlich festgehalten wurde.²⁶⁵

Des Weiteren lässt sich den Urkunden zwar zumeist entnehmen, wie das jeweilige Anliegen begründet wurde, und bisweilen findet sich auch eine knappe Darstellung der Gegenposition, jedoch kann die Argumentation der Streitparteien in der Darlegung des jeweils eigenen Standpunktes nicht zur Gänze und im Detail nachvollzogen werden. Darüber hinaus lässt sich auch nicht klären, welche weiteren Auswirkungen ein Konflikt – unter Umständen auch nach erfolgter Beilegung – auf das nachbarschaftliche Verhältnis und das alltägliche Zusammenleben der beteiligten Personen hatte. Zudem finden die mit den Konflikten verbundenen Emotionen in den Urkunden in der Regel keinen expliziten Niederschlag.

²⁶⁵ Hierbei stellt sich zudem die Frage, ob das Quellenmaterial überliefert ist.

Tiefere Einblicke in das alltägliche Zusammenleben, die Interaktionen und häuslichen Beziehungen innerhalb einer Nachbarschaft geben meist nur umfangreichere gerichtliche Akten.²⁶⁶

Wie bereits zuvor erwähnt, ist grundsätzlich zu bedenken, dass die in den Urkunden bezeugten Gerichtsurteile allein die rechtlich-formale Form der Konfliktbeilegung wiedergeben. Daher muss der vermutlich beträchtliche Anteil an außergerichtlichen Schlichtungen, die nur äußerst selten überliefert sind, in den Analysen der mittelalterlichen Streitkultur meist unberücksichtigt bleiben. Entsprechend lückenhaft ist daher das Bild, das die Forschung von dieser zeichnen kann.²⁶⁷ Insbesondere im Fall von Nachbarschaftskonflikten erfolgte die Austragung der Auseinandersetzungen vermutlich zumeist rein mündlich. Folglich kann angenommen werden, dass die überlieferten Fälle lediglich einen kleinen Teil des tatsächlichen Ausmaßes der alltäglichen Streitigkeiten innerhalb von Nachbarschaften abbilden.²⁶⁸ Angesichts des Umstandes, dass nachbarrechtliche Konflikte für gewöhnlich erst dann vor Gericht landeten, wenn alle anderen Versuche, den Streit gütlich beizulegen, gescheitert waren, ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Überlieferungen jene Fälle abbilden, in denen eine gütliche Einigung misslang.²⁶⁹

5.3. Fallbeispiele

Zur Veranschaulichung der vorangegangenen Ausführungen werden im Folgenden zehn Fallbeispiele aus dem untersuchten Quellenkorpus eingehend vorgestellt und analysiert. Dabei wird jeweils zunächst der Inhalt der entsprechenden Urkunde zusammengefasst, um anschließend die wesentlichsten Informationen herauszuarbeiten, die sich dem Dokument entnehmen lassen. Die Beispiele wurden dabei so gewählt, dass sie ein möglichst breites Spektrum unterschiedlicher Konflikthanlässe und -lösungsmöglichkeiten abbilden. An dieser Stelle sei noch darauf hingewiesen, dass nahezu alle in den Quellen genannten Konfliktorte in einer Karte verzeichnet wurden, welche sich im Abbildungsverzeichnis am Ende der Arbeit (Abb. 7) findet.

²⁶⁶ *Schmidt-Voges*, Das Haus und seine Nachbarschaft, 427.

²⁶⁷ *Dusil*, Konfliktlösung in Städten, 279.

²⁶⁸ *Sutter*, Von guten und bösen Nachbarn, 125.

²⁶⁹ *Schedensack*, Nachbarn im Konflikt, 98.

5.3.1. Rauchfang und Küche²⁷⁰

Im Jahr 1373 klagte *Jacob*, zu dieser Zeit Kaplan der Rathauskapelle,²⁷¹ vor dem Rat darüber, dass *Merchel der Jude*²⁷² in dessen Höflein, gelegen bei dem Judentor in der heutigen Wipplingerstraße (Abb. 7, Nr. 6) eine Küche an seine Scheidemauer gebaut habe, wozu dieser kein Recht gehabt habe. Zudem beschwerte er sich über den Rauchfang, der aus *Merchels* Stube führe und sich an jenem Eck des Gebäudes befinde, welches an *Jacobs* Haus stoße. Dieser sei seiner Aussage zufolge zu niedrig gebaut worden, weshalb nun der Rauch nicht über das Dach hinwegziehen könne, sondern gemeinsam mit dem Gestank aus der Küche durch eines seiner Fenster – welches über letzterer liege – in sein Haus gelange, das zur genannten Kapelle gehöre. Darüber hinaus würden Rauch und Gestank auch während der Morgenmesse in die Kapelle eindringen und diese stören. So bat *Jacob* den Rat, ihm zwei seiner Mitglieder als Beschauer zu geben, welche die genannten Probleme vor Ort in Augenschein nehmen und daraufhin ein Urteil sprechen sollten. Daraufhin wurden die beiden Ratsherren *Thoman der Swemmbel*²⁷³ und *Jorig von Nicoltspurkch*²⁷⁴ als Beschauer abgeordnet, welche die Küche und den Rauchfang begutachteten. Sie entschieden daraufhin, dass *Merchel* den Rauchfang höher bauen müsse, sodass der Rauch nicht mehr in *Jacobs* Haus und die Kapelle gelange. Die Küche, die in seinem Höflein an *Jacobs* Scheidemauer liege, müsse unverzüglich abgebrochen werden und *Merchel* dürfe keine weitere Küche, Herd- oder Feuerstätte in dem Höflein bauen, die der Kapelle oder dem dazugehörigen Haus schaden könne.

Bei diesem ersten Beispiel handelt es sich um einen besonders aufschlussreichen Fall, der Einblicke in die Dynamiken eines – hier zufällig – jüdisch-christlichen Nachbarschaftskonfliktes bietet. Denn bei der Analyse des Dokumentes zeigt sich, dass die

²⁷⁰ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 831 vom 23.8.1373, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/831/charter?q=831>> (10.8.2025).

²⁷¹ Zur Person Jakob Polls siehe Kap. 4.2.1, S. 46, Anm. 229.

²⁷² Merchlein der Jude gehörte einer bedeutenden und weitverzweigten jüdischen Geschäftsfamilie an. Er war der Sohn des ab den 1320er Jahren belegten Juden Nachman, dessen Vater Höschel aus Judenburg (nachweisbar bis 1343) bereits über Hausbesitz in Wien verfügte. Auch Merchlein selbst entfaltete eine weitreichende Geschäftstätigkeit. Siehe: *Brugger*, Eveline, *Wiedl*, Birgit, Regesten zur Geschichte der Juden in Österreich im Mittelalter, Band 2: 1339–1365 (Innsbruck/Wien/Bozen 2010), 38 (Nr. 516) und 95 (Nr. 644). Siehe außerdem: *Wiedl*, ...und kam der jud vor mich ze offens gericht, 264.

²⁷³ Thoman Swäml. Siehe: Thoman (Swäml). In: *Sailer*, Die Wiener Ratsbürger des 14. Jahrhunderts, 424 (Nr. 77/12).

²⁷⁴ Jörg von Nikolsburg. Siehe: Nikolsburg Jörg von. In: *Perger*, Die Wiener Ratsbürger 1396-1526, 229 (Nr. 374). Siehe außerdem: Jorg I. (Von Nikolsburg). In: *Sailer*, Die Wiener Ratsbürger des 14. Jahrhunderts, 359 (Nr. 54/15).

religiöse Zugehörigkeit der Streitparteien weder hinsichtlich des Klagegrundes noch der Bestimmungen des Urteils eine erkennbare Rolle zu spielen schien. Im Vergleich mit jenen Urkunden, die Konflikte zwischen christlichen Nachbarinnen und Nachbarn dokumentieren, sind keinerlei Unterschiede bezüglich der Formulierung des Dokumentes oder im Verfahrensablauf feststellbar. Die Vorgehensweise des Rates ist pragmatisch und umfasst auch die in derartigen Fällen grundsätzlich übliche Beschau der Gegebenheiten vor Ort. Demnach wurde das Zeugnis des Kaplans keineswegs als alleiniges Beweismittel im Verfahren gegen seinen jüdischen Nachbarn anerkannt. Dieser Befund ist im vorliegenden Kontext von besonderer Relevanz, da die durch *Merchel* verursachte Geruchsbelästigung nicht nur den Kaplan selbst, sondern auch die Kapelle tangierte, die zudem dem Rathaus – dem Versammlungsort des in diesem Fall urteilenden Rates (vgl. Kap. 2.3.1, S. 17) – angehörte.

Eveline Brugger und Birgit Wiedl beschäftigten sich eingehend mit diesem Fall. Das Urteil des Rates erachten auch sie als sachlich begründet: Der Rauchfang sollte wegen der Belästigung durch den abziehenden Rauch erhöht (und nicht abgerissen) werden. Die Küche musste abgebrochen werden, da sie ohne Bewilligung erbaut worden war und der aus ihr dringende Geruch offenbar ebenfalls als störend empfunden wurde. All dies hätte so auch in einem entsprechenden Streit zwischen christlichen Parteien entschieden werden können.²⁷⁵ Einen Aspekt dieses Falles werten die beiden Historikerinnen indes als mögliches Indiz für ein antijüdisches Motiv: die Wortwahl in der Darlegung der Argumentation des Klägers. Die Formulierung „*unrainer gesmach*“ in Bezug auf die Geruchsbelästigung könnte ihnen zufolge unter Umständen als „antijüdische Spitze“²⁷⁶ verstanden werden, da es sich bei den Vorwürfen der Unreinheit und des Gestankes um weithin bekannte antijüdische Stereotype handelte. Wenngleich Brugger und Wiedl die Verwendung dieser Formulierung dem Kläger zuschreiben, lässt sich nicht mit Sicherheit verifizieren, ob sie dessen spezifischen Angaben entstammte oder vom Schreiber gewählt wurde. Es wäre zwar denkbar, dass *Jacob Poll* sich von der expliziten Betonung der Störung der christlichen Morgenmesse durch seinen jüdischen Nachbarn zumindest erhoffte, die Urteilsfindung zu seinen Gunsten zu beeinflussen, jedoch fließen hierzu keinerlei unmittelbar religiös motivierte Anschuldigungen in die Klage ein. Angesichts der Formulierung des Urteils scheint *Jacob Polls* Beschwerde in dieser Hinsicht auch nicht unberechtigt gewesen zu sein, da die Bestimmungen des Rates dafür sorgen sollten, dass *dhain Rauch noch unrainer gesmach in dasselb haws noch auch in*

²⁷⁵ Brugger, Smoke in the Chapel, 89.

Siehe außerdem: Wiedl, ...und kam der jud vor mich ze offens gericht, 250.

²⁷⁶ Wiedl, ...und kam der jud vor mich ze offens gericht, 250.

die Chappell icht mer ge, Und dhain irrung mer darinne tue. Diese Annahme muss jedoch letztendlich hypothetisch bleiben.

Bemerkenswert ist des Weiteren, dass *Jacob Poll* und *Merchel* bereits einige Jahre zuvor wegen eines versessenen Burgrechts in Streit geraten waren. *Jacob* – der offenbar des Öfteren in Auseinandersetzungen mit seiner Nachbarschaft verwickelt war (vgl. Kap. 4.2.1, S. 46–47)²⁷⁷ – trat auch in diesem Verfahren als Kläger auf. In diesem Fall war die Entscheidung jedoch zu *Merchels* Gunsten ausgefallen,²⁷⁸ wobei obrigkeitlicher Einfluss seitens des Herzogs eine Rolle gespielt haben könnte, der zu dieser Zeit noch als Schutzherr der jüdischen Gemeinden in Österreich fungierte.²⁷⁹ Im hier vorliegenden Streitfall ist eine solche Intervention jedoch nicht erkennbar.

Ein zentraler Aspekt, der nicht allein in dieser, sondern in all den hier untersuchten Urkunden stets in Form bestimmter Formeln zum Tragen kommt – unabhängig davon, welcher Religion die jeweiligen Streitparteien angehörten –, ist jener der Konfliktprävention. Im hier vorliegenden Beispiel finden sich diesbezüglich zwei Passagen: Zum einen wird beschrieben, dass *Jacob Poll* den Rat darum bat, zwei seiner Mitglieder als Beschauer abzuordnen und in der Angelegenheit ein Urteil zu fällen, woraufhin er *furbas vor allem chrieg beleiben wolt*. Der zweite entsprechende Verweis findet sich in der darauffolgenden Passage, die darüber informiert, dass die Ratsherren die Beschau durchgeführt hatten und daraufhin Recht sprachen, *dabey er furbas vor allem chrieg beleiben sol*. Es wird demnach der Eindruck vermittelt, dass einerseits vonseiten des Klägers die Absicht geäußert wurde, sich an das ergangene Urteil zu halten und künftig von weiteren Auseinandersetzungen in der Causa abzusehen und dass andererseits vonseiten des Rates erwartet wurde, dass es nach dem Urteil zu keinen weiteren Konflikten käme. Zwar handelt es sich hierbei um eine äußerst standardisierte und häufig verwendete Formel, doch es zeigt sich – unter anderem gerade deshalb – deutlich, welch zentralen Stellenwert die Wiederherstellung des Friedens zwischen den Streitparteien und in weiterer Folge jene der Ordnung der Gemeinschaft – in diesem Fall der Nachbarschaft – im Rahmen der Konfliktbeilegung innehatte. Selbstverständlich konnte durch diese Bekundungen nicht immer gesichert werden, dass es – trotz des Ratsurteils – zu

²⁷⁷ Brugger, *Smoke in the Chapel*, 88.

²⁷⁸ Brugger, *Geschützt, geschätzt, verfolgt*, 125.

²⁷⁹ *Merchel* verfügte aufgrund seiner Stellung über Kontakte zum Herzog. Siehe: Brugger, Wiedl, „*Es sol der jud ein hewsel graben*“, 19.

keinen weiteren Auseinandersetzungen kommen würde, wie sich anhand eines weiteren Fallbeispiels noch zeigen wird.

5.3.2. Beschädigung einer Mauer²⁸⁰

Nichlas der Chorner von der Newnstat und *Stephann der Oler*²⁸¹ brachten im Jahr 1374 ihren Streit wegen einer beschädigten Mauer vor den Rat. Dabei legte *Nichlas* dar, dass er in seinem Haus beim Petersfreithof (Abb. 7, Nr. 7) über einen Abtritt verfüge, der an des *Olers* Scheidemauer stehe. Diesen habe er ausbessern wollen, jedoch sei aus der Mauer des Nachbarn ein Stück ausgebrochen, als er im Begriff gewesen sei, einen Teil des Abortes niederzureißen. Er sei jedoch nicht bereit, den Schaden zu beheben. Dagegen sagte *Stephann* vor dem Rat aus, dass die Scheidemauer, an der *Nichlas* seinen Abtritt habe, in seinem Besitz sei und zu seinem Haus gehöre. Das Stück sei infolge des Abrisses des Abortes durch *Nichlas* aus seiner Mauer gefallen, weshalb dieser ihm die Mauer wieder aufmauern solle. Beide baten den Rat, ihnen zwei seiner Mitglieder als Beschauer zu geben und in dieser Angelegenheit Recht zu sprechen. Daraufhin ordnete der Rat die beiden Ratsherren *Chunrat den Slecht*²⁸² und *Eberhart von Znaym*²⁸³ als Beschauer ab, die die Gegebenheiten vor Ort in Augenschein nahmen. Sie entschieden zum einen, dass *Stephann der Oler* die Lücke in der Scheidemauer selbst wieder aufmauern solle und hielten zum anderen fest, dass *Nichlas der Chorner* künftig keinerlei Rechte an derselben habe, da sie sich gänzlich im Besitz seines Nachbarn befinde.

Auf den ersten Blick mag es etwas eigentümlich erscheinen, dass sich *Nichlas der Chorner* über die Aufforderung seines Nachbarn, den durch ihn verursachten Schaden an dessen Mauer zu beheben, beklagte. Es muss jedoch ein spezifischer Umstand vorgelegen haben, der ihn dazu bewog, dies als ungerechtfertigt zu erachten. Diese Annahme wird auch durch das Urteil gestützt, denn der Rat ordnete an, dass nicht *Nichlas*, sondern *Stephann* selbst die Mauer wieder aufzumauern habe. Aus der Darstellung des Urteils geht nicht hervor, weshalb dies verfügt wurde, da, wie für diese Quellengattung üblich, keine explizite Begründung für die Entscheidung des Rates angeführt wird. Ein möglicher Hinweis findet sich jedoch in der

²⁸⁰ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 839 vom 8.8.1374, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/839/charter?q=839>> (10.8.2025).

²⁸¹ Stephan Öler. Siehe: Stephan (Öler). In: *Sailer*, Die Wiener Ratsbürger des 14. Jahrhunderts, 363 (Nr. 55/21).

²⁸² Konrad Slecht. Siehe: Konrad (Slecht). In: *Sailer*, Die Wiener Ratsbürger des 14. Jahrhunderts, 420 (Nr. 75/9).

²⁸³ Eberhard von Znaim. Siehe: Eberhard (Von Znaim). In: *Sailer*, Die Wiener Ratsbürger des 14. Jahrhunderts, 469 (Nr. 88/2).

Darlegung der Aussage des *Nichlas*. So ist beschrieben, dass beim Abriss eines Teiles des Abortes aus der Mauer *ein schiel nachgefallen* sei. Das mittelhochdeutsche Wort *schiel* meint dabei einen Splitter beziehungsweise ein von einem Gegenstand abgebrochenes/abgesprungenes Stück.²⁸⁴ Da darüber hinaus ausgeführt wird, dass dieser *nachgefallen* war, könnte die Scheidemauer bereits zuvor an dieser Stelle brüchig gewesen und im Zuge des Abrisses ein ohnehin bereits lockeres Mauerstück dem Einsturz des Abortes gefolgt sein. In diesem Fall träfe *Nichlas* tatsächlich keine unmittelbare Schuld an der Beschädigung der Mauer seines Nachbarn. Darüber hinaus lässt die Formulierung, die im Rahmen der Darlegung des Urteils gewählt wurde, vermuten, dass der Schaden nur marginal war, denn es ist die Rede von einer *Lukchen* in der Mauer. Zudem lässt sich anhand der Beschreibung des Teilabrisses des Abortes nicht eindeutig ausmachen, ob dieser intentional durchgeführt worden war, oder ob *Nichlas* im Zuge der Reparatur unbeabsichtigt einen Teil niedergebrochen hatte, da es in der Urkunde heißt, er wollte den Abort ausbessern und *daz wer im einen tail nidergeprosten*.²⁸⁵ Es handelt sich hierbei zwar um eine spekulative Annahme, doch würde dies das vergleichsweise ungewöhnliche Urteil in diesem Fall erklären.

Ein weiterer Aspekt, der in diesem und auch in einigen anderen Fällen in Form einer spezifischen Formel in Erscheinung tritt, ist die Unterstreichung des guten Willens der beiden Streitparteien. Demzufolge baten sie *den ganczen Rat zepaiderseitt mit gutleichem willen unbetwungenleich* darum, Beschauer zu entsenden und in der Angelegenheit Recht zu sprechen. Obwohl es sich hierbei um eine standardisierte Formel handelt, erscheint die darin artikulierte Betonung des guten Willens der beiden Streitparteien sowie der Freiwilligkeit, ihren Konflikt vor den Rat zu bringen, nicht unerheblich. Dies zielte vermutlich – ähnlich wie andere Formeln – darauf ab, die Rechtsgültigkeit des Verfahrens sowie des Urteils zu untermauern (vgl. Kap. 5.1, S. 51). Gleichwohl dürfte diese Formel jedoch in gewissem Maße auch die realen Gegebenheiten widerspiegeln und tatsächlich insbesondere dann Anwendung gefunden haben, wenn sich die beiden Streitparteien gemeinsam und wohlwollend vor den Rat begeben hatten, um eine Konfliktsituation endgültig zu beenden.

Des Weiteren finden sich auch in dieser Urkunde erneut Formeln, welche das Bestreben der Vermeidung künftiger Konflikte erkennen lassen. So wird dargelegt, dass die Streitparteien

²⁸⁴ *schiel*. In: Mittelhochdeutsches Handwörterbuch von Matthias Lexer, digitalisierte Fassung im Wörterbuchnetz des Trier Center for Digital Humanities, Version 01/25, online unter <<https://www.woerterbuchnetz.de/Lexer?lemid=S01780>> (12.8.2025).

²⁸⁵ Der Begriff „*niderbresten*“ kann hier zwei Bedeutungen haben: „etwas (bewusst) niederreißen“ oder aber auch „niederbrechen“ im Sinne von „einstürzen“. Siehe: *niderbrechen, niderbresten*. In: Hennig, Beate, Kleines Mittelhochdeutsches Wörterbuch (Tübingen 2022), 233.

furbas vor allem chrieg beleiben wollten, sobald der Rat in ihrer Angelegenheit Recht gesprochen hätte, gefolgt von der Forderung des Rates, dass sie *furbas vor allem chrieg beleiben sullen*, sobald dies geschehen sei.

Ebenfalls bemerkenswert ist die Verfahrensweise der Ratsherren im Zuge der Beschau. So ist in der Urkunde dokumentiert, dass sich diese *mitsambt den umbsezzen ervarn*, sich also bei weiteren Nachbarn der beiden Streitenden über die Angelegenheit informiert hatten, wodurch sie unter Umständen mehr über den tatsächlichen Hergang der Ereignisse rund um die Beschädigung der Mauer sowie die bestehenden Besitzverhältnisse in Erfahrung bringen konnten. Wie bereits zuvor dargelegt, war ein solches Vorgehen durchaus üblich (vgl. Kap. 2.2, S. 12). Hieran zeigt sich die Bedeutung, die den Mitgliedern einer Nachbarschaft unter anderem in Bezug auf die soziale Kontrolle und damit einhergehend auch hinsichtlich der Beilegung von Auseinandersetzungen zukam.

Abschließend ist noch auf einen wesentlichen Aspekt des Urteils hinzuweisen. Die Ratsherren entschieden, dass *Nichlas* künftig keinerlei Recht an der Mauer haben solle und dementsprechend weder etwas hinein noch daran bauen dürfe – *wed(er) unden noch Oben*.

Die Besitzverhältnisse hinsichtlich der Scheidemauer wurden demnach urkundlich festgehalten, was *Stephann* eine dauerhafte Rechtssicherheit garantierte. Das Dokument hätte insbesondere im Falle eines erneuten Konfliktes – etwa mit der künftigen Besitzerin oder dem Besitzer des benachbarten Grundstücks – als entscheidendes Beweismittel dienen können.

Wie genau *Nichlas* infolge dieses Urteils die Reparatur fortführte, bleibt unklar, da diesbezüglich keine spezifischen Vorgaben in der Niederschrift Erwähnung finden. Wäre der Abtritt zu diesem Zeitpunkt jedoch bereits zur Gänze von *Nichlas* abgerissen worden, so hätte er ihn dem Urteilsspruch zufolge nicht mehr an derselben Stelle – also an der Nachbarsmauer – wiederaufbauen dürfen.

5.3.3. Wasser aus der Badestube²⁸⁶

Im Jahr 1385 führten *Janns Göll*, *Ludweig Rostauscher*, *Ulreich Angelpekch*, *der Litschawer*²⁸⁷ und *Jans der Pruemaister* vor dem Rat Klage darüber, dass *Paul der Wogendrüzzel*²⁸⁸ über eine Rinne aus seiner Badestube (Abb. 7, Nr. 10)²⁸⁹ verfüge, durch die deren Wasser direkt an ihren Häusern vorbeigeleitet werde. Dieses sei mit allerlei Unrat verschmutzt, wobei jedoch nicht explizit ausgeführt wird, um welche Art von Verschmutzung es sich handelte, da diese *nicht zymleich ze nennen wer*.²⁹⁰ Der Rat wurde im Folgenden darum gebeten, zwei seiner Mitglieder als Beschauer abzuordnen, welche die Gegebenheiten vor Ort in Augenschein nehmen und anschließend Recht sprechen sollten. Auf dieses Ersuchen hin bestellte der Rat *Stephan den Leittner*²⁹¹ und *Chunrat den Rokk*²⁹² als Beschauer, die die umstrittene Rinne begutachteten und daraufhin entschieden, dass *Paul der Wogendrüzzel* das Wasser seiner Badestube künftig unterirdisch ableiten solle. Dabei wurde detailliert dargelegt, wie dies umzusetzen sei. So solle das Wasser erst am Haus von *Thomas dem Payr* – der hier allein zur Orientierung erwähnt wird – vorbei, dann weiter in einen

²⁸⁶ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 1088 vom 29.5.1385, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/1088/charter?q=1088>> (8.9.2025).

²⁸⁷ Beim „*Litschawer*“ handelt es sich um eine eigenständige Person, die jedoch ohne Vornamen angeführt wird. Es könnte sich unter Umständen um *Nikolaus Litschauer* handeln, der in einer Urkunde vom 9. Februar 1380 Erwähnung findet. Diese dokumentiert den Verkauf eines Hauses durch den Hafner *Simon* und seine Frau *Margareta* an *Nikolaus Litschauer* und dessen Frau *Margarete*, gelegen „unter den Hafnern“. Siehe: *Staub*, Franz, Die ältesten Kaufbücher (1368-1388) (Quellen zur Geschichte der Stadt Wien Abt. 3: Grundbücher der Stadt Wien Bd. 1, Wien 1898), 198 (Nr. 1206 vom 9.2.1380). Da dies sowohl zeitlich, als auch in Bezug auf die Lage des Hauses übereinstimmen würde (Hafnersteig, unmittelbar hinter dem Fleischmarkt), könnte es sich durchaus um dieselbe Person handeln. Sollte dies zutreffen, so wäre das Abwasser der Badestube recht weit geflossen, wodurch außer den genannten Klägern möglicherweise noch weitere Personen beeinträchtigt waren.

²⁸⁸ Paul Wagendrüssel. Siehe: Wagendrüssel Paul. In: *Perger*, Die Wiener Ratsbürger 1396-1526, 254 (Nr. 515).

²⁸⁹ Die Badestube von *Paul dem Wogendrüzzel* befand sich auf dem Alten Fleischmarkt, wo genau die Häuser der fünf Kläger situiert waren beziehungsweise in welcher Entfernung sie zur Badestube sowie zueinander lagen, lässt sich der Urkunde jedoch nicht entnehmen.

²⁹⁰ Hier darf vermutet werden, dass es sich um biologische Rückstände und Abfälle des baderischen Gewerbes handelte, die möglicherweise nicht allein aus dessen hygienischer, sondern auch medizinischer Funktion resultierten und deren explizite Benennung als unschicklich empfunden wurde. Vgl. *Hötzel*, Till, Die spätmittelalterliche Badestube. Versuch einer Charakteristik für den Raum Wien. In: *Scheutz*, Martin, *Weigl*, Herwig (Hg.), *Veraltetes Wasser im Österreich des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit* (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich Bd. 37, St. Pölten 2016), 79–106, hier 103–104.

²⁹¹ Stephan Leitner. Siehe: Stephan II. (Leitner). In: *Sailer*, Die Wiener Ratsbürger des 14. Jahrhunderts, 338 (Nr. 42/18).

²⁹² Konrad Rock (der Ältere). Siehe: Rock Konrad der Ältere. In: *Perger*, Die Wiener Ratsbürger 1396-1526, 235 (Nr. 413). Siehe außerdem: Konrad (Rock). In: *Sailer*, Die Wiener Ratsbürger des 14. Jahrhunderts, 377–378 (Nr. 60/21). Sailer kombiniert in seinem Eintrag irrtümlicherweise Konrad den Älteren und Konrad den Jüngeren.

Zur Einordnung der Familie Rock in die politischen Konflikte des frühen 15. Jahrhunderts siehe: *Lutter*, Christina, *Who Took the Fall in 1408, and Why? Vienna's Elites in Alliances and Conflicts with Habsburg Dukes*. In: *Austrian History Yearbook* 55 (2024), 565–577.

offenen Graben, vorbei an dem *Pyberstuorn*²⁹³ durch die *Parkanmaur*²⁹⁴ und hinaus in die Donau geführt werden.²⁹⁵ Überdies wurde von den Ratsherren bestimmt, dass *Ludweig der Rostauscher* aus seinem Haus keinen Mist in den zuvor genannten Graben tragen und auch sonst keinerlei Gegenstände hineinwerfen lassen dürfe, die das Wasser daran hindern könnten, ordnungsgemäß durch die Mauer hindurch in den Fluss abzufließen.

Die nähere Betrachtung des Urkundentextes fördert einige wesentliche Aspekte zutage. Gleich zu Beginn der Darstellung des Sachverhaltes wird ersichtlich, dass sich die fünf Kläger bei der Klageerhebung offenbar auf eine Verletzung althergebrachter Rechtsgewohnheiten (vgl. Kap. 2.3.2, S. 19, Anm. 95) beriefen, da explizit erwähnt wird, dass es *von alter nicht alsu herchomen wer*, dass das Wasser aus der Badestube an ihren Häusern vorbeigeleitet würde. Ein Verweis auf dieses Herkommen findet sich darüber hinaus auch in der Darlegung des Urteilsspruchs. So heißt es, das Wasser solle künftig in die Donau geleitet werden, *als von alter herchomen ist*. Hierbei wird deutlich, dass man sich auf mündlich tradiertes, im kollektiven Gedächtnis der Gemeinschaft verankertes Recht berief, dessen Relevanz bereits an früherer Stelle unter Rückgriff auf die Wiener Stadtrechtsquellen erläutert wurde (vgl. Kap. 2.3.2, S. 21). Dessen Verletzung konnte im Falle einer Klageerhebung explizit als legitime Begründung vorgebracht werden. Ebenso wie im vorangegangenen Beispiel findet sich darüber hinaus auch in dieser Urkunde der Verweis darauf, dass die fünf Kläger den Rat *mit gütleichem willen unbetwungenleich* darum baten, ihnen zwei seiner Mitglieder als Beschauer mitzugeben. Auch in diesem Fall scheint es trotz der Formelhaftigkeit dieser Passage nicht unwahrscheinlich, dass tatsächlich auf die gute Absicht der Kläger verwiesen wird, mit der sie die Beschwerde aus freien Stücken gemeinsam vor den Rat gebracht hatten.

²⁹³ Der sogenannte Biberturm befand sich bis ins Jahr 1730 zwischen der Bibergasse und der Dominikanerbastei. Siehe: Biberturm. In: Wien Geschichte Wiki, 25.4.2021, online unter <<https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Biberturm>> (1.8.2025).

²⁹⁴ Bei der hier genannten „Parkanmauer“ handelte es sich um eine zur Donau hin liegende Zwingermauer. Der genaue Zeitpunkt ihrer Errichtung ist nicht bekannt, doch dürfte die Nennung in der vorliegenden Urkunde den ältesten überlieferten schriftlichen Beleg für ihre Existenz darstellen. Siehe: *Krause, Heike, Mosser, Martin, Reichhalter, Gerhard, Sakl-Oberthaler, Sylvia*, Von der mittelalterlichen Stadtmauer zur neuzeitlichen Festung Wiens. Historisch-archäologische Auswertung der Grabungen in Wien 1, Wipplingerstraße 33-35 (Monografien der Stadtarchäologie Bd. 9, Wien 2016), 59.

²⁹⁵ Eine ähnliche Vorgehensweise beschreibt beispielsweise Ulf Dirlmeier anhand eines Falles aus Nürnberg. Hierbei klagten einige (einflussreiche) Bürger vor dem Rat über einen Abort, aus dem eine Ableitung hin zur Pegnitz gebaut werden musste, die ebenfalls unterirdisch verlegt und mit Steinplatten abgedeckt wurde. Zwar lassen sich derartige Anlagen auch in einigen anderen Städten – darunter Straßburg, Basel und Köln – nachweisen, jedoch jeweils nur für einzelne Straßen beziehungsweise Häuser. Dies war primär dem Umstand geschuldet, dass eine derartige Baumaßnahme mit recht hohen Kosten verbunden war. Siehe: *Dirlmeier, Ulf*, Zu den Lebensbedingungen in der mittelalterlichen Stadt: Trinkwasserversorgung und Abfallbeseitigung. In: *Herrmann, Bernd* (Hg.), *Mensch und Umwelt im Mittelalter* (Frankfurt am Main 1989), 150–159, hier 155.

Zwar lässt sich dem Dokument nicht entnehmen, ob beziehungsweise welche alternativen Schlichtungsversuche bereits zuvor erfolgt waren, doch der Hinweis auf den guten Willen der Kläger könnte auf das Bestreben hindeuten, den offenbar bereits seit längerem bestehenden und mehrere Personen in der näheren Nachbarschaft der Badestube betreffenden Konflikt endlich zu einem Abschluss zu bringen. Wie bereits an früherer Stelle ausgeführt (vgl. Kap. 2, S. 6 sowie Kap. 4.1, S. 33–34), war die Aufrechterhaltung der Stabilität der Gemeinschaft und ihrer sozialen Beziehungen von zentraler Bedeutung für die Bewältigung des Alltags sowie die Wahrung des Friedens – ein Anliegen, das somit grundsätzlich im Sinne aller Beteiligten lag. Der damit eng verknüpfte Aspekt der Konfliktprävention manifestiert sich auch in diesem Dokument an zwei bereits bekannten Stellen: Zum einen in jener Passage, in der darauf verwiesen wird, dass die fünf Kläger den Rat um die Abordnung von Beschauern baten, welche Recht sprechen sollten, woraufhin sie *furbaz vor allem chrige beleiben wollten*. Ein zweites Mal findet dies Erwähnung, als beschrieben wird, dass die beiden vom Rat bestellten Beschauer den Sachverhalt geprüft und danach ein entsprechendes Urteil gefällt hatten, *dabei es furbaz vor allem chrige beleiben sol*.

Besonders bezeichnend ist in diesem Fall der Umstand, dass *Ludweig der Rostauscher* im Urteil des Rates als einziger der fünf Kläger dazu angehalten wird, *ouz seinem haws seins Misstes nichts in den egenanten Graben lazzen tragen, noch chaynerlay ander ding daryn lazzen werffen*. Weshalb dies der Fall war, lässt sich nicht abschließend klären, jedoch sollen an dieser Stelle zwei mögliche Erklärungsansätze dargelegt werden. Zum einen wäre denkbar, dass diese Bestimmung getroffen wurde, da sich *Ludweig der Rostauscher* in unmittelbarer räumlicher Nähe zu dem erwähnten Graben befand und er gewissermaßen vorbeugend ermahnt wurde, seinen Unrat nicht in diesen zu werfen. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, dass dies aufgrund seines Berufes erwähnt wurde, welcher sich unter Umständen anhand seines Namens ermitteln lässt, denn als „Rosstauscher“ wurden prinzipiell Pferdehändler bezeichnet.²⁹⁶ Dementsprechend wäre es nicht abwegig, dass ein solcher dazu angehalten wurde, den bei seiner Arbeit anfallenden „(Pferde-)Mist“ keinesfalls in den Graben zu leeren. Ob es sich jedoch im vorliegenden Fall tatsächlich um eine Berufsbezeichnung handelte, lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen, da es im Zuge der zunehmenden Ausbildung von Familiennamen, die sich im 13. Jahrhundert vollzogen hatte, oftmals zur Übernahme von Berufsbezeichnungen gekommen war, die später als Nachnamen geführt wurden. In vielen Fällen musste demnach die Person, die einen solchen Namen trug,

²⁹⁶ *rosstauscher, rosstäuscher*. In: Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, Erstbearbeitung (1854–1960), digitalisierte Version im Digitalen Wörterbuch der deutschen Sprache, online unter <<https://www.dwds.de/wb/dwb/rosstauscher>> (29.7.2025).

den entsprechenden Beruf nicht zwangsläufig ausgeübt haben, da die Bezeichnung möglicherweise von einem Vorfahren übernommen worden war, der die Tätigkeit ursprünglich verrichtet hatte.²⁹⁷ Die einzige weitere Person aus dem Kreis der Kläger, deren Beruf sich ermitteln ließ, ist *Janns Göll*, der in einer Urkunde des Jahres 1392 als Fleischhacker bezeichnet wird.²⁹⁸ Da theoretisch auch dieser seine Abfälle im Graben hätte entsorgen können, liegt die Vermutung nahe, dass der *Rostauscher* tatsächlich in unmittelbarer Nähe zu diesem ansässig war und aufgrund dessen vorsorglich ermahnt wurde.

5.3.4. Bau an der Nachbarsmauer²⁹⁹

*Hanns der Zingk*³⁰⁰ und *Niclas der Schermicz*³⁰¹ brachten im Jahr 1397 ihren Streit um einen Bau im Kammerhof (Abb. 7, Nr. 12), den *Hanns der Zingk* an die Mauer von *Niclas dem Schermicz* bauen wollte, vor den Rat. Bereits zuvor hatte an der Mauer des Letzteren ein Bau gestanden, auf dessen ehemaligem Platz nun ein neuer entstehen sollte, wobei *Hanns der Zingk* diesen ebenso hoch bauen wollte, wie es der alte gewesen war. Die beiden Streitenden baten den Rat darum, ihnen zwei oder mehr seiner Mitglieder als Beschauer mitzugeben, die die Gegebenheiten vor Ort in Augenschein nehmen sollten, woraufhin die vier Ratsherren *Hanns der Rogk*,³⁰² *Hanns der Zirnast*,³⁰³ *maister Hanns von Wienerherlberg*³⁰⁴ und *Oswald der Pauch*³⁰⁵ zu diesem Zweck entsandt wurden. Sie begutachteten sowohl die Mauer von *Niclas dem Schermicz* als auch die Lage des Baus von *Hanns dem Zingk*, um ein Urteil in dem Streit fällen zu können. Es wurde beschlossen, dass *Hanns der Zingk* den neuen Bau an die Mauer seines Nachbarn setzen dürfe, wobei er

²⁹⁷ Csendes, *OpII*, Wien im Mittelalter, 313.

²⁹⁸ Wiener Stadt- und Landesarchiv Hauptarchiv - Urkunden (1177 -1526), Nr. 1233 vom 23.6.1392, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/1233/charter?q=1233>> (9.8.2025).

Siehe außerdem: Goll. In: *Uhlirz*, Karl, Verzeichnis der Originalurkunden des Städtischen Archives 1239-1411 (Quellen zur Geschichte der Stadt Wien Abt. 2: Regesten aus dem Archive der Stadt Wien Bd. 1, Wien 1898), 518.

²⁹⁹ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 1371 vom 6.9.1397, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/1371/charter?q=1371>> (8.9.2025).

³⁰⁰ Hans Zink. Siehe: Zink Hans. In: *Perger*, Die Wiener Ratsbürger 1396-1526, 260 (Nr. 553). Siehe außerdem: Hans I. (Zink). In: *Sailer*, Die Wiener Ratsbürger des 14. Jahrhunderts, 463–465 (Nr. 87/13).

³⁰¹ Niklas Schemnitzer. Siehe: Niklas III. (Schemnitzer). In: *Sailer*, Die Wiener Ratsbürger des 14. Jahrhunderts, 394–395 (Nr. 66/36).

³⁰² Hans Rock. Siehe: Rock Hans. In: *Perger*, Die Wiener Ratsbürger 1396-1526, 235 (Nr. 412). Siehe außerdem: Hans I. (Rock). In: *Sailer*, Die Wiener Ratsbürger des 14. Jahrhunderts, 375–376 (Nr. 60/11).

³⁰³ Hans Zirnast. Siehe: Zirnast Hans (auch: Stichel Hans). In: *Perger*, Die Wiener Ratsbürger 1396-1526, 261 (Nr. 556).

³⁰⁴ Hans von Wienerherberg. Siehe: Wienerherberg Hans von (auch: Werder Hans). In: *Perger*, Die Wiener Ratsbürger 1396-1526, 258 (Nr. 537).

³⁰⁵ Oswald Pauch. Siehe: Pauch Oswald. In: *Perger*, Die Wiener Ratsbürger 1396-1526, 166 (Nr. 19).

maximal bis zu jener Höhe bauen solle, die das alte Bauwerk erreicht hatte. Er habe jedoch nicht das Recht, darüber hinaus noch weitere Objekte an die Mauer zu bauen oder Balken einzuziehen. Zu diesem Zweck müsse er eine eigene Mauer errichten, an die er anbauen könne, was er wolle, wobei auch diese die Höhe des alten Baus nicht überschreiten und er seinem Nachbarn damit nicht schaden dürfe.

Im Zuge der Darlegung des Klagsgrundes wird – wie es in den Urkunden häufig der Fall ist – nicht explizit angeführt, was *Niclas den Schermicz* am Bauvorhaben seines Nachbarn im Detail störte. Erst anhand der Bestimmungen des Urteils wird deutlich, weshalb es als notwendig erachtet wurde, diesen Fall vor das Ratsgericht zu bringen. So sollte unter anderem sichergestellt werden, dass *Hanns der Zing* sein Bauvorhaben in einem bestimmten Rahmen hielt und das neue Objekt die Höhe des alten Bauwerks nicht überschritt. Der Wortlaut der Darstellung des Sachverhaltes scheint zu implizieren, dass er diese Absicht bereits zuvor bekundet hatte, denn es heißt, die beiden Streitparteien *chriegten miteinander von des paws wegen, daz weilnt in dem Chamerhof an des vorgenanten Niclas des Schermicz mawr gestanden wer und daran der egenant Zing noch etwas pawn wolt, als die march zaigent, da daz alt paw hin geraicht hiet*. Es kann daher angenommen werden, dass eine urkundliche Fixierung dieser Beschränkung einerseits für *Niclas den Schermicz* von wesentlichem Interesse war, da auf diese Weise sichergestellt werden konnte, dass sein Nachbar sich auch tatsächlich an die Vorgabe hielt und keine (weiteren) Anbauten vornahm, die seinen Besitz in irgendeiner Weise schädigen würden. Hierbei spielte gewiss auch die Sicherung des Lichteinfalls eine Rolle, da dieser durch eine übermäßige Höhe des Nachbarsgebäudes beeinträchtigt worden wäre. Für *Hanns den Zing* bedeutete dieses Urteil indessen die formale Legitimation, sein Bauvorhaben rechtmäßig durchzuführen, ohne, dass es zu weiteren Auseinandersetzungen kam – zumindest im Idealfall.³⁰⁶

Anhand dieses Falls tritt der Aspekt der räumlichen Grenzsicherung zwischen Nachbarsgrundstücken sehr deutlich zutage. Der Zusatz, dass *Hanns der Zing* keine weiteren Objekte an die Mauer seines Nachbarn bauen dürfe, erscheint hier als vorsorgliche Maßnahme und diente primär der Vermeidung etwaiger künftiger Konflikte. Jene Thematik findet sich darüber hinaus auch im vorliegenden Dokument erneut in Form einer Formel wieder. Diese

³⁰⁶ Hinsichtlich dieses Vorgehens machte auch die Historikerin Pascale Sutter ähnliche Beobachtungen, wobei sie sich mit Fällen aus dem spätmittelalterlichen Zürich beschäftigte. Wollte eine Person eine bereits bestehende Mauer nutzen, die sich nicht in ihrem Besitz befand, so musste ihr zufolge üblicherweise vorab eine Absprache über die Höhe beziehungsweise die Größe des Anbaus getroffen werden. Die schriftliche Fixierung dieses Übereinkommens war dabei für alle Beteiligten von Vorteil. Siehe: *Sutter*, Von guten und bösen Nachbarn, 138.

ist in jene Passage integriert, die beschreibt, dass der Rat vier seiner Mitglieder als Beschauer entsandt hatte und diese daraufhin ein Urteil sprachen, woraufhin die Streitparteien *furbaz vor allem chrieg beleiben sullen*.

In diesem Fall lässt sich dank weiterer überlieferter Quellen eindeutig nachvollziehen, um wen es sich bei den beiden miteinander im Streit liegenden Personen handelte. *Hanns Zingk* war von Beruf Kaufmann, Laubenherr und Bierbrauer, besetzte Anfang des 15. Jahrhunderts zeitweise die Ämter des Stadtanwaltes sowie des Forstmeisters und war seit 1415 als Ritter im Adelsstand.³⁰⁷ *Niclas der Schermiczzer* hatte wiederum selbst zeitweise das Amt eines Ratsherrn inne und war Teil des Äußeren Rates.³⁰⁸ Hier zeigt sich deutlich, was bereits zuvor ausgeführt wurde: Es handelte sich bei den in den Urkunden fassbaren Personen um solche, die der städtischen Elite angehörten (vgl. Kap. 5.1, S. 52) und über die notwendigen finanziellen Mittel verfügten, ihre Interessen im Rahmen eines formalen Gerichtsverfahrens zu verfolgen.

Ein Aspekt, der zwar nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Thematik des Nachbarschaftsstreites steht, jedoch bei der Analyse dieser Urkunde bemerkenswert erscheint, ist der Umstand, dass drei der vier Ratsherren einem Handwerk nachgingen. So handelte es sich bei *maister Hanns von Wienerherlberg* um einen Maurermeister,³⁰⁹ bei *Oswalt Pauch* um einen Goldschmied³¹⁰ und bei *Hanns Zirnst* um einen Kürschner.³¹¹ Einzig *Hanns der Rogk* war von Beruf Kaufmann.³¹² Dieser Umstand erscheint an dieser Stelle erwähnenswert, da lediglich ein Jahr, bevor die hier analysierte Urkunde ausgestellt wurde, das Ratswahlprivileg erlassen worden war. Dessen Bestimmungen zielten insbesondere auf die Handwerker ab, die fortan – mit einem Drittel der Mandate – stärker im Rat vertreten sein sollten (vgl. Kap. 2.3.2, S. 16). Es wäre daher denkbar, dass die vorliegende Urkunde einen tatsächlichen – zumindest temporären – Zuwachs an handwerklicher Beteiligung bezeugt. Allerdings ist einschränkend festzuhalten, dass sich nur in den wenigsten Fällen eruieren ließ, welche Berufe die beteiligten Ratsherren ausübten, weshalb eine belastbare

³⁰⁷ Zink Hans. In: *Perger*, Die Wiener Ratsbürger 1396-1526, 260 (Nr. 553). Siehe außerdem: Hans I. (Zink). In: *Sailer*, Die Wiener Ratsbürger des 14. Jahrhunderts, 463–465 (Nr. 87/13).

³⁰⁸ Niklas III. (Schemnitzer). In: *Sailer*, Die Wiener Ratsbürger des 14. Jahrhunderts, 394–395 (Nr. 66/36). Siehe außerdem: Schemnitz. In: *Uhlirz*, Verzeichnis der Originalurkunden des Städtischen Archives 1239-1411, 569.

³⁰⁹ *Maister Hanns von Wienerherlberg* hatte in den Jahren 1396/97 das Amt eines Ratsherrn inne. Siehe: Wienerherlberg Hans von (auch: Werder Hans). In: *Perger*, Die Wiener Ratsbürger 1396-1526, 258 (Nr. 537).

³¹⁰ Pauch Oswald. In: *Perger*, Die Wiener Ratsbürger 1396-1526, 166 (Nr. 19).

³¹¹ Zirnst Hans (auch: Stichel Hans). In: *Perger*, Die Wiener Ratsbürger 1396-1526, 261 (Nr. 556).

³¹² Rock Hans. In: *Perger*, Die Wiener Ratsbürger 1396-1526, 235 (Nr. 412).

Vergleichsgrundlage zu früheren Dokumenten fehlt. Diese Beobachtung ist dementsprechend mit Vorbehalt zu betrachten, erscheint jedoch in diesem Zusammenhang zumindest erwähnenswert.

5.3.5. Streit um Reparaturzahlungen³¹³

Im Jahr 1402 brachten *Jorig der Sneyder* und seine Frau *Margret* einerseits, und *Chunrat von Hohenfels* anstelle von *Margreten von Nosen*, genannt *die Sibenburgerinn* andererseits, ihren Streit um Reparaturzahlungen für die Sanierung eines Abtrittes, der zu ihren beiden Häusern in der Kärntnerstraße (Abb. 7, Nr. 15) gehörte, vor den Rat. Konkret ging es hierbei um die Frage, wie viel Geld jede der beiden Streitparteien dafür beisteuern müsse, woraufhin der Rat gebeten wurde, ihnen aus seinen Reihen zwei Mitglieder als Beschauer mitzugeben, die die Gegebenheiten vor Ort in Augenschein nehmen und ein Urteil sprechen sollten. Daraufhin wurden *Haynreich der Verber*³¹⁴ und *Mertt der Hawsleytter*³¹⁵ als Beschauer abgeordnet, die sowohl beide Häuser als auch den Abtritt begutachteten und entschieden, dass alles, was an dem Abtritt oder der dazugehörigen Grube aktuell oder künftig zu reparieren oder zu bauen sei, bezahlt werden solle, wie folgt: Der Haushalt von *Margreten von Nosen* solle einen Pfennig und der Haushalt von *Jorig dem Sneyder* und seiner Frau *Margret* zwei Pfennig beitragen.

Die gemeinsame Nutzung von Aborten durch benachbarte Haushalte war in größeren Städten nicht ungewöhnlich. Über der Grube befanden sich in solchen Fällen oftmals zwei aus Holz gezimmerte Abtritte, wobei häufig über Reparaturkosten gestritten wurde, da die Grube an sich grundsätzlich zu beiden Häusern gehörte.³¹⁶ Dementsprechend konnte es notwendig werden, sich an eine gerichtliche Institution zu wenden, die unter Berücksichtigung der Eigentumssituation sowie der Nutzungsrechte die jeweilige Kostenbeteiligung festlegte.³¹⁷ Dieser Fall verdeutlicht ein weiteres Mal die zentrale Bedeutung der Konfliktprävention, denn wenngleich der Konflikt sich möglicherweise an der unmittelbaren Notwendigkeit einer Reparatur entzündet hatte, so wurde sogleich für alle künftig auftretenden Anlässe geklärt,

³¹³ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 1511 vom 8.6.1402, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/1511/charter?q=1511>> (9.8.2025).

³¹⁴ Heinrich Verber. Siehe: Verber Heinrich (auch: Lenker Heinrich). In: *Perger*, Die Wiener Ratsbürger 1396-1526, 195 (Nr. 183).

³¹⁵ Mert Hausleiter. Siehe: Hausleiter Mert. In: *Perger*, Die Wiener Ratsbürger 1396-1526, 209 (Nr. 264).

³¹⁶ *Csendes, Opfl*, Wien im Mittelalter, 258.

³¹⁷ *Sutter*, Von guten und bösen Nachbarn, 137.

wie viel Geld jede der beiden Streitparteien beisteuern sollte. Der Urteilsspruch lautet dementsprechend: „*Also, swas an dem vorgena(n)ten privet oder der Grueb zepawn und zemach(e)n ist oder furbas durfft geschicht, Da sol der egenanten SybenburgerInn haws aynen phenni(n)g darzu geb(e)n und des vorenanten Jorgen des Sneyder frawn Margreten, seiner hawsfrawn, haws zwen phenni(n)g, alsofft des durfft geschicht (...).*“ Weshalb die Ratsherren zu der Entscheidung gelangten, dass *Margreten von Nosen* einen Pfennig und das benachbarte Ehepaar zwei Pfennig beizusteuern hatte, ist der Urkunde nicht zu entnehmen. Des Weiteren finden sich in dieser Quelle erneut an zwei Stellen im Text die bereits erörterten Formeln mit Bezug auf die Konfliktprävention. So wird einerseits festgehalten, dass die Streitparteien sich mit der Bitte an den Rat gewandt hatten, Beschauer zu entsenden und ein Urteil zu sprechen, woraufhin sie *furbas vor allem krieg beleyben wolten*. Zudem wird darauf verwiesen, dass der Rat zwei seiner Mitglieder als solche abordnen und ein Urteil sprechen würde, woraufhin die Streitenden *furbas vor allem krieg beleyb(e)n sullen*.

Dieses Fallbeispiel dokumentiert erstmals die Beteiligung einer einzelnen Frau als Streitpartei in einem gerichtlichen Verfahren, wenngleich sie hierbei nicht selbst vor den Rat trat, sondern sich von einer anderen Person vertreten ließ. Dabei handelte es sich jedoch offenbar nicht um einen Vormund, denn nur zwei Jahre zuvor trat dieselbe *Margrete von Nosen* in einem anderen Konfliktfall selbstständig vor Gericht auf.³¹⁸ Unglücklicherweise wird im hier behandelten Fall nicht spezifiziert, in welcher Beziehung *Chunrat von Hohenfels* zu *Margreten von Nosen* stand, doch vermutlich handelte es sich um einen ihrer Verwandten, da er hier nicht als ihr Ehemann bezeichnet wird – was für gewöhnlich der Fall wäre. Im Zuge der Recherche ließen sich weitere Quellen ermitteln, in denen *Margret* aufscheint, wobei die erste auffindbare Nennung im Juli des Jahres 1392 erfolgte.³¹⁹ In dieser Urkunde wird sie bereits als Witwe *Symons des Abels (seligen) von Nasen* bezeichnet und auch bei der Beurkundung ihres letzten Willens im Jahre 1403 erscheint sie als *Symons seligen witib des Abels von Nosen in Sibenbürgen*.³²⁰ Dementsprechend hatte sie wohl auch im hier vorliegenden Fall den „Status“ einer Witwe inne. Darüber hinaus handelte es sich auch bei

³¹⁸ Dieser Fall findet sich ebenfalls im bearbeiteten Quellenkorpus. Es handelt sich dabei um folgende Urkunde: Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 1472 vom 18.8.1400, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/1472/charter?q=1472>> (11.8.2025).

³¹⁹ Wiener Stadt- und Landesarchiv Hauptarchiv - Urkunden (1177 -1526), Nr. 1235 vom 3.7.1392, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/1235/charter?q=1235>> (10.8.2025).

³²⁰ Wiener Stadt- und Landesarchiv Hauptarchiv - Urkunden (1177 -1526), Nr. 1563 vom 10.11.1403, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/1563/charter?q=1563>> (10.8.2025).

Margret um eine wohlhabende Persönlichkeit, was sich nicht allein anhand der doch recht umfangreichen Überlieferung zu ihrer Person sowie der mehrfach erfolgten Inanspruchnahme gerichtlicher Institutionen zeigt, sondern auch an ihrem Besitz. Aus *Margrets* Testament geht hervor, dass sie unter anderem zwei Häuser in prominenter Lage besaß. So steht darin geschrieben: „(...) *meine zway hawser, das ayn gelegen mit aynem tail in der Chernerstazz zu Wienn und mit dem andern tail an dem Newnmarkcht zu nagst der Geystlichen herren hawse, genant dacz dem heyligengeyst, das ander chlayner haws, genant dacz dem Raten Chrewcz, darynne Ich dieczzeit wesentlich pin (...)*.“³²¹ Demnach liegt nahe, dass ihre soziale und ökonomische Stellung als wohlhabende Witwe ihre eigenständige Rechtsfähigkeit begünstigte, die ihr autonomes Auftreten in den Quellen ermöglichte (vgl. Kap. 2.1, S. 8–9). Weshalb sie sich nun in diesem Fall vor dem Ratsgericht vertreten ließ, lässt sich zwar nicht mehr nachvollziehen, doch es wäre denkbar, dass sie sich zum Zeitpunkt der Verhandlung nicht in Wien befand oder es ihr unter Umständen aufgrund einer Erkrankung nicht möglich war, selbst vor Gericht zu erscheinen.

5.3.6. Besitz eines Gartens³²²

Die vier Wiener Bürger *Syman der zyngiesser*,³²³ *Hanns der Lechner*, *Chunrat der Spet* und *Hanns der Nymervol* vermittelten im Jahr 1405 als Schiedsmänner in einem Streit zwischen *Luceyn*, *Hainreichs seligen witib des zyngiesser von Wirczburg* und *Chunrat von Plabn, dem zyngiesser*. Dieser war entbrannt, da beide Seiten Besitzansprüche auf denselben Garten erhoben hatten, der sich bei der Stadtmauer in der Pippingerstraße (Abb. 7, Nr. 18) befand. Die vier erwählten Schiedsmänner holten im Zuge der Entscheidungsfindung den Rat des Bürgermeisters *Pawl des Würffels*³²⁴ sowie des Ratsherrn und Stadtkämmerers *Chlawsen des Prewssen*³²⁵ ein und erließen daraufhin einen Spruch. Sie entschieden, dass der umstrittene Garten in zwei Hälften geteilt werden und je eine Hälfte einer der beiden Streitparteien gehören solle. Dabei wurde jener Teil, der an der Stadtmauer lag, *Chunrat von Plabn* und seinen Erben zugesprochen, während die andere Hälfte, die an das Haus von *Lucey* stieß,

³²¹ Wiener Stadt- und Landesarchiv Hauptarchiv - Urkunden (1177 -1526), Nr. 1563 vom 10.11.1403, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/1563/charter?q=1563>> (10.8.2025).

³²² Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 1628 vom 20.8.1405, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/1628/charter?q=1628>> (30.7.2025).

³²³ Simon Zinngiesser. Siehe: Zinngiesser Simon. In: *Perger*, Die Wiener Ratsbürger 1396-1526, 261 (Nr. 555).

³²⁴ Paul Würfel. Siehe: Würfel Paul. In: *Perger*, Die Wiener Ratsbürger 1396-1526, 259 (Nr. 546). Siehe außerdem: Paul I. (Würfel). In: *Sailer*, Die Wiener Ratsbürger des 14. Jahrhunderts, 447–449 (Nr. 85/18).

³²⁵ Klaus Preuss. Siehe: Preuss Klaus. In: *Perger*, Die Wiener Ratsbürger 1396-1526, 173 (Nr. 59).

dieser gehören solle. Darüber hinaus wurde angeordnet, dass beide Streitparteien gemeinsam einen Grenzzaun im Garten zu errichten hätten, um ihre beiden Hälften voneinander zu trennen. Sollte künftig die Notwendigkeit aufkommen, diesen wieder (neu) aufzubauen, so müsse Frau *Lucey*, oder wer das Haus nach ihr besitze, ihn auf eigene Kosten aufrichten, so oft dies nötig werde. Überdies wurde festgehalten, dass beide Parteien das Pfund Burgrecht (vgl. Kap. 4.2.1, S. 43, Anm. 219), welches auf Haus und Garten gelegen war, miteinander abgelöst hätten. Sollte eine der beiden Seiten sich nicht an das Urteil halten, so wären als Buße 20 Pfund zum Bau von St. Stephan, 20 Pfund zu der Brücke vor dem Stubentor und dem Stadtrichter von Wien 5 Pfund, alles Wiener Pfennig, zu entrichten.

Beim hier vorliegenden Fall handelt es sich um einen der wenigen aus dem untersuchten Quellenkorpus, in dessen Rahmen der Streit zwischen Nachbarn nicht vor dem Ratsgericht verhandelt, sondern durch Schiedsleute geschlichtet wurde. Ebenso wie die Ratsherren entstammten jedoch auch die von den beiden Parteien gewählten Schiedsherren offenbar der Oberschicht. Wenngleich drei der Schiedsleute nicht weiter nachverfolgbar waren, so ließ sich zumindest ermitteln, dass *Syman der zyngiesser* zu einem späteren Zeitpunkt – in den Jahren 1409/10 und 1410/11 – selbst das Amt eines Ratsherrn innehaben würde.³²⁶

Wie bereits dargelegt, holten die Schiedsleute zur Beurteilung des Falles den Rat des Bürgermeisters *Pawln des Würffels* sowie des Ratsherrn und Stadtkämmerers *Chlawssen des Prewssen* ein, wobei dies wohl einerseits dem Umstand geschuldet war, dass diese als Teil der Gerichtsinstanz des Rates mit derartigen Fällen vertraut und durch ihr entsprechendes Wissen der Entscheidungsfindung tatsächlich dienlich waren. Andererseits wurde durch ihre Teilhabe an derselben auch das Urteil in seiner Rechtsgültigkeit zusätzlich untermauert.

Die Beschreibung des Konfliktes weist darauf hin, dass dieser offenbar bereits seit längerem schwelte, denn es heißt, dass dieser *mit briefen oder an brief, mit wortn oder mit werichen* geführt worden war, doch hatte sich *uncz auf den hewtigen tag* keine Einigung erzielen lassen, weshalb man nun die vier genannten Männer als Schiedsleute angenommen hatte.

Wenngleich der unmittelbare Anlass des Streits nicht im Detail nachzuvollziehen ist, ließen sich durch eine weiterführende Recherche die Besitzverhältnisse von Haus und Garten ermitteln. Ein erster Hinweis findet sich in einem Grundbucheintrag des Jahres 1385, dem sich entnehmen lässt, dass einst *Hainreich Pair* und dessen Frau *Dorothe* ein Stück ihres

³²⁶ Zinngiesser Simon. In: *Perger*, Die Wiener Ratsbürger 1396-1526, 261 (Nr. 555).

Gartens, der zu ihrem Haus in der Pippingerstraße gehörte und zehn Klafter in der Länge maß,³²⁷ um 5 Pfund 6 Schilling *Chunrat, dem zingiezz(er) von Ploben, Gedrawten, seiner hawsvrow und Hainreich, dem zingiezz(er), Margreten seiner hawsvrow(e)n* verkauft hatten.³²⁸ Ein weiterer Grundbucheintrag des Jahres 1387 belegt, dass sie daraufhin auch das dazugehörige Haus verkauften, diesmal jedoch offenbar nur an *Hainreich und Margarete*.³²⁹ Die letzte diesbezügliche Überlieferung findet sich in einer Urkunde des Jahres 1399, als *Hainreich* bereits mit *Lucey* verheiratet war. Aus dieser geht hervor, dass *Lucey* und ihr Ehemann *Hainreich von Wirczburg* gemeinsam mit *Chunrat von Plaben* und dessen Frau *Gedrawt* ablösbares Burgrecht auf ihrem Haus und Garten verkauft hatten. So heißt es darin: „*Ich, Hainreich von Wirczburg, der zingiezz(er) und ich, Luczey, sein hawsfraw und ich, Chunrat von Plaben, der zingiezz(er) und ich Gedrawt, sein hasfraw, Wir vergehen und tun kunt (...), das wir mit aller unserr erben gutem willen und gunst, mit verdachtem mut und mit gesambter hant, zu der zeit, da wir es wol getun mochten (...) Recht und redelicher verchaufft und geben haben dritthalb phund wiener phenning geltes purkchrechts auf unserm haws und garten daran, gelegen in der Pyppingerstrazz ze Wien (...) mit der beschaidenhait, das wir alle, die das vorenant haws und den Garten daran Innhabent und besiczent (...)*.“³³⁰ Es macht den Anschein, als hätten sich sowohl das Haus als auch der dazugehörige Garten zu diesem Zeitpunkt im Besitz beider Ehepaare befunden. Die Formulierung der Urkunde, die den hier behandelten Streitfall dokumentiert, lässt wiederum darauf schließen, dass das Haus sich im Besitz von *Lucey* befand. So heißt es darin: „*(...) desselbn Gartens, der da stöst an der obgenan(ten) frawn Lucein haws*.“ Dafür spricht auch, dass den Zaun *die egenant fraw Lucey, oder wer das obgenant Ir haws Innhat und besiczet, mit Irm gut selber aufrichten soll an des egenan(ten) Chunrats von plabn, oder wer seinen Gartn Innhat, schaden*. Es wäre demnach möglich, dass die beiden Streitparteien zu diesem Zeitpunkt im selben Haus wohnten, *Chunrat* jedoch mittlerweile nur noch zur Miete, wodurch das Besitzrecht an dem Garten strittig geworden sein könnte. Auffallend ist in diesem Zusammenhang auch die Formulierung in Bezug auf die Zuteilung der beiden Gartenhälften. Während der Spruch lautet, dass *Lucey* ihre Hälfte *ledichleich haben* soll, so heißt es in Bezug auf *Chunrat*, ihm

³²⁷ Ein Klafter entsprach einer Länge von rund 190 cm. Demnach wäre der umstrittene Garten knapp 19 Meter lang gewesen. Siehe: Klafter. In: Wien Geschichte Wiki, 3.2.2022, online unter <<https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Klafter>> (15.8.2025).

³²⁸ *Staub*, Die ältesten Kaufbücher (1368-1388), 305 (Nr. 1814 vom 3.8.1385).

³²⁹ *Staub*, Die ältesten Kaufbücher (1368-1388), 327 (Nr. 1944 vom 29.1.1387).

³³⁰ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 1424 vom 13.5.1399, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/1424/charter?q=1424>> (13.8.2025).

und seinen Erben solle eine Hälfte *ledicleich beleyben*. Die Feststellung, dass ihm die Hälfte bleiben sollte, lässt vermuten, dass es in diesem Konflikt primär um *Chunrats* Besitzrecht und damit um die Frage ging, ob er (s)einen Teil des Gartens weiterhin innehaben dürfe.³³¹

Ein Aspekt, der im Grunde in allen behandelten Fällen eine wesentliche Rolle spielt, lässt sich in der hier untersuchten Urkunde besonders deutlich fassen: die essenzielle Bedeutung des Ideals der nachbarschaftlichen Einigkeit. So findet sich in den schriftlichen Ausführungen eine Passage, die besagt, dass die beiden Streitparteien *ze bayder seytt voraws gut frewnt miteynander sein sullen, mit Worten und mit werichen getrewleich und an alles gever und sullen auch miteinander nichcz ze schikchen noch ze schaffen haben denn lieb und gut*.

Nicht nur in diesem Abschnitt spielt außerdem der Aspekt der künftigen Friedwahrung eine Rolle, sondern auch in einer weiteren Passage des Dokumentes, deren Formulierung von jener der Ratsurkunden abweicht. Darin wird ausgeführt, dass beide Streitparteien all das, was die Schiedsleute entschieden, *ze bayder seytt genczleich stet haben und dabey an alle Widerred beleyben sullen und auch Wellent*, wie sie sich dazu mit ihrem Anlassbrief verpflichtet hätten. Ebenfalls erwähnenswert ist die hier nachvollziehbare Festlegung einer Geldbuße für den Fall, dass eine der beiden Streitparteien dem Schiedsspruch zuwiderhandle. Diese fiel mit insgesamt 45 Pfund Pfennig beträchtlich aus und sollte primär einem gemeinschaftlichen Zweck dienen, während dem Stadtrichter ein Anteil von „nur“ 5 Pfund zugesprochen wurde.

5.3.7. Fenster, Gang und Rinne³³²

Niclas der Tanner und *Andre Lauterbach* brachten im Jahr 1411 einen Konflikt vor den Rat, welcher gleich mehrere Streitpunkte hinsichtlich ihrer Häuser, die nebeneinander in der Strauchgasse (Abb. 7, Nr. 20) lagen, betraf. Es ging dabei um ein Fenster, das aus dem Haus von *Niclas dem Tanner* auf den Gang von *Andre Lauterbach* gerichtet war, um eben diesen Gang sowie um die Rinne, die sich zwischen ihren beiden Häusern befand und das Regenwasser ihrer beider Dächer auf die Straße leitete. Sie baten den Rat, ihnen zwei oder mehr seiner Mitglieder als Beschauer mitzugeben, die sich die Gegebenheiten vor Ort ansehen und ein Urteil fällen sollten, woraufhin *Jacob der Grün der Maler*,³³³ *Mertt der*

³³¹ Auch der Umstand, dass die Urkunde lediglich *Chunrat* und seinen Erben ausgehändigt wurde, legt nahe, dass die Initiative zur Schlichtung durch Schiedsleute von ihm ausging.

³³² Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 1842 vom 14.3.1411, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrK/1842/charter?q=1842>> (9.8.2025).

³³³ Jakob Grün. Siehe: Grün Jakob. In: *Perger*, Die Wiener Ratsbürger 1396-1526, 204 (Nr. 235).

Wachsgiesser,³³⁴ Lewpolt der Weyler³³⁵ und Hanns vom Kamp³³⁶ als Beschauer abgeordnet wurden, die die beiden Häuser begutachteten und zusätzlich die Expertise der beiden Handwerksmeister *Maister Ulreichs des Warnhofer des Staynmeczen* und *Maister Petreins des Zymermans* einholten. Sie entschieden daraufhin, dass das Fenster und der Gang bestehen bleiben sollten, letzterer jedoch vernetzt oder vergittert werden müsse, sodass das benachbarte Fenster seinen Lichteinfall besser erhalten könne. Hinsichtlich der Rinne wurde festgelegt, dass die Auslagen für künftige Reparaturen von beiden Parteien zu gleichen Teilen zu tragen seien.

Dieser Fall erscheint ohne die Verfügbarkeit weiterer Kontextquellen recht undurchsichtig, da wesentliche Details, die für eine genauere Auswertung von Bedeutung wären, keinen Eingang in die Niederschrift fanden. Offenbar bestand für alle drei Streitobjekte die Absicht einer baulichen Veränderung, da im Urteil explizit bestimmt wurde, dass *das vorgehan(te) venster und der gang sten und beleiben sullen als Si heutzetags stend* und die Rinne *sol auch sten und beleiben als Si heutzetags stet*. Was genau hier angedacht worden war, lässt sich nicht feststellen. Insbesondere bezüglich der Rinne scheint – abgesehen von der Frage der Kostenübernahme bei anfallenden Reparaturen – eine weitere Problematik bestanden zu haben, welche sich jedoch anhand des Urteilsspruchs nicht identifizieren lässt. Möglicherweise korrelierte diese ebenfalls mit der Instandhaltungsfrage. Bezüglich des Fensters und des Gangs³³⁷ erscheint die Sache eindeutiger, wenn auch nicht zur Gänze nachvollziehbar. Ersichtlich wird hierbei das Bestehen eines Problems hinsichtlich des Fensters, *das aus des egenan(ten) Niclas des Tanner haus auf des vorgehan(ten) Andres des Lauterbach gang get*, wobei aus dem Urteil hervorgeht, dass der zentrale Aspekt dieser Angelegenheit offenbar in der Beeinträchtigung des Lichteinfalls lag. Um dieses Problem zu lösen, wurde bestimmt, dass *der vorgehan(te) gang vernezt oder verketert sol werden derwart das das egen(ante) venster sein licht desterpas haben mug*. Angesichts der baulichen Dichte und der damit einhergehenden Nähe der Häuser zueinander kam es recht

³³⁴ Mert Wachsgiesser. Siehe: Wachsgiesser Mert. In: *Perger*, Die Wiener Ratsbürger 1396-1526, 254 (Nr. 514).

³³⁵ Leupold Weiler. Siehe: Weiler Leupold. In: *Perger*, Die Wiener Ratsbürger 1396-1526, 256 (Nr. 524). Bei *Lewpolt dem Weyler* handelte es sich um einen Goldschmied, der in den Diensten des Herzogs stand. Das Beispiel verdeutlicht, dass es sich bei den im Rat vertretenen Handwerkern keineswegs um „einfache Handwerker“ handelte, sondern diese in der Regel höheren Ranges waren. Siehe: Weiler. In: *Uhlirz*, Verzeichnis der Originalurkunden des Städtischen Archives 1239-1411, 585.

³³⁶ Hans vom Kamp. Siehe: Kamp Hans vom. In: *Perger*, Die Wiener Ratsbürger 1396-1526, 175 (Nr. 72).

³³⁷ An vielen spätmittelalterlichen Wohnhäusern verlief ein Laufgang beziehungsweise ein Korridor entlang der Gebäudeseite, über den man in das Ober- oder Wohngeschoß gelangte. Siehe: *Ertl*, Wien 1448, 144.

häufig zu Auseinandersetzungen um die Lichtzufuhr,³³⁸ insbesondere, da die Fenster mittelalterlicher Wohnhäuser unter anderem zum Zweck des Kälteschutzes zumeist recht klein waren (vgl. Kap. 3.1, S. 25).³³⁹ In diesem Fall führte offenbar die räumliche Nähe zwischen Fenster und Gang zu Unstimmigkeiten, weshalb möglicherweise zuvor eine bauliche Veränderung in Erwägung gezogen worden war. Stattdessen sah das Urteil die Vergitterung des Ganges vor. Hierbei wäre eine genauere Kenntnis der räumlichen Anordnung von Gang und Fenster erforderlich, um nachvollziehen zu können, in welcher Weise diese Maßnahme den Lichteinfall in das Fenster des Nachbarhauses begünstigte. Vorstellbar wäre etwa, dass *Niclas der Tanner* sein Fenster zur Optimierung des Lichteinfalls offenhalten wollte, zugleich jedoch um die Sicherheit seines Hauses besorgt war, weshalb mithilfe des Gitters eine physische Barriere zum Gang des Nachbarn geschaffen werden sollte. Gleichwohl hätte die Vergitterung auch *Andre Lauterbach* Schutz bieten können, da sie dessen Gang vor dem Einwurf von Gegenständen aus dem Nachbarfenster bewahrte. Möglicherweise hatte der Gang jedoch auch durch seine spezifische Bauweise den Lichteinfall des Fensters blockiert und sollte mithilfe eines Gitters oder Netzes derart „geöffnet“ werden, dass diese Beeinträchtigung entfiel.

Besonders erwähnenswert ist der Umstand, dass die Ratsherren die Gegebenheiten vor Ort nicht allein in Augenschein nahmen, sondern darüber hinaus auch die Expertise zweier Handwerksmeister – eines Steinmetzes und eines Zimmermanns – einholten, ehe sie ein Urteil fällten. Es handelt sich hierbei um eine gängige Praxis, die in der Gesamtauswertung des Quellenkorpus im Rahmen der Ausführungen zu Konfliktlösung und Entscheidungsgrundlagen noch eingehender erläutert wird (siehe Kap. 6.3.2).

Auch in dieser Urkunde begegnet erneut das Motiv der Konfliktprävention. Dies zeigt sich einerseits in der Darlegung des Ersuchens der Streitparteien, Beschauer abzuordnen, die Recht sprechen sollten, *dabey Si fürbas vor allem krieg beleiben wolten*, sowie andererseits in der Bestätigung, dass die Ratsherren zu einem Urteil gekommen seien, *dabey Si fürbas vor allem krieg beleiben sullen*.

Am Rande sei angemerkt, dass mit *Hanns vom Kamp* einer der beteiligten Ratsherren über kein eigenes Siegel verfügte, um das Dokument persönlich zu beglaubigen. Dies tat der Rechtsgültigkeit des Dokuments jedoch keinerlei Abbruch, da in privatrechtlichen Fragen

³³⁸ *Schedensack*, Nachbarn im Konflikt, 32. Zu den Auswirkungen der baulichen Dichte auf Fenster- und Lichtrechte siehe auch die Fallbeispiele 4 (oben, S. 67) und 9 (unten, S. 83).

³³⁹ *Opll*, Leben im mittelalterlichen Wien, 419.

grundsätzlich eine doppelte Besiegelung ausreichte.³⁴⁰ Die entsprechende Bestimmung findet sich im Stadtrechtsprivileg von Herzog Albrecht II. aus dem Jahr 1340, in dem geschrieben steht: „*Swelich man nicht aygen insigel hat, wes sich der under zwayr oder menigerr erberr manne insigel verbint, die der zeugnusse wert sint, daz sol stet beleiben, als daz uurchund under den insigeln sait.*“³⁴¹

5.3.8. Verstopfung einer Traufgasse³⁴²

Im Jahr 1428 kam Priester *Symon der Rappcz*, zu dieser Zeit Kaplan der ewigen Messe, die einst *Ulreich der Fleck* in der Johanneskapelle³⁴³ vor dem Werdertor gestiftet hatte, vor den Rat und klagte wegen einer verstopften Traufgasse, die sich zwischen den Häusern von *Meinhart dem Vischer* und *Jorg(e)n dem Hechtlein*, ebenfalls vor dem Werdertor gelegen, befand. Durch diese leitete er für gewöhnlich die Abwässer der Badestube ab,³⁴⁴ welche der von ihm verwalteten Messe unterstand, und führte sie bis in die Möring (vgl. Kap. 3.1, S. 27) hinaus. Nun sei die Gasse jedoch derart verunreinigt, dass das Wasser nicht mehr ordnungsgemäß abfließen könne und eine Rückströmung erzeugt werde, die der Badestube zu großem Schaden gereiche. Des Weiteren legte *Symon* dar, dass auch die beiden Dachrinnen von *Meinhart* und *Jorg* in die Traufgasse mündeten und *Meinhart* zudem das Wasser einer weiteren Dachrinne, die sich vorne an der Gasse befand, dorthin ableite. Ferner habe Letzterer (Zaun-)Pfähle entlang seiner Mauer eingeschlagen, an denen sich der Unrat sammle. *Jorg* habe wiederum im hinteren Bereich seines Hofes einen Bau errichtet, dessen Ecke in dieselbe Traufgasse hineinrage, sodass das Wasser dadurch zusätzlich am Durchfluss gehindert werde. So bat *Rappcz* darum, ihm dies „wiedergutzumachen“. Demgegenüber traten *Meinhart der Vischer* und *Jorg der Hechtl* ebenfalls vor den Rat und argumentierten, dass sie an dieser

³⁴⁰ Siegel. In: Wien Geschichte Wiki, 14.5.2025, online unter <<https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Siegel>> (1.8.2025).

³⁴¹ Wiener Stadt- und Landesarchiv Hauptarchiv - Urkunden (1177 -1526), Nr. 221 (= Privil. Nr. 5) vom 24.7.1340, in: monasterium.net, URL <https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/221%28_Privil_Nr_5%29/charter?q=221> (5.8.2025).

Siehe dazu außerdem: *Csendes*, Die Rechtsquellen der Stadt Wien, 124.

³⁴² Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 2311 vom 10.6.1428, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/2311/charter?q=2311>> (1.8.2025).

³⁴³ Auch als Gottsleichnamkapelle bezeichnet. Siehe: Gottsleichnamkapelle. In: Wien Geschichte Wiki, 17.11.2023, online unter <<https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Gottsleichnamkapelle>> (14.8.2025).

³⁴⁴ Einer Urkunde des Jahres 1443 lässt sich entnehmen, dass die Badestube „vor Werdertor am egk in der Vischergassen“ lag. Siehe: Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 2935 vom 16.8.1443, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/2935/charter?q=2935>> (14.8.2025). Die hier gemeinte Fischergasse befand sich im Fischerdörfel vor dem Werdertor. Siehe: Fischergasse (9). In: Wien Geschichte Wiki, 1.8.2024, online unter <[https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Fischergasse_\(9\)](https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Fischergasse_(9))> (14.8.2025).

Sache keine Schuld treffe, da das Wasser, das durch ihre Traufgasse fließe, aus der Badestube des *Rappcezer* stamme. Dementsprechend seien sie nicht zur Räumung der Gasse verpflichtet, denn diese Aufgabe obliege vielmehr ihm – oder jener Person, welche die Badestube sonst innehabe –, da ihnen ohnehin bereits erheblicher Schaden durch das Wasser entstehe. Dieses verunreinige nämlich ihre Grundstücke sowie ihr Mauerwerk. Bezüglich der Dachrinnen ihrer Häuser legten sie dar, dass diese das Regenwasser *von alter her* in die Traufgasse ableiteten. Die Pfähle, die *Meinhart* in dieselbe geschlagen habe, habe er dort nur angebracht, um seine Mauer zu schützen, da diese sonst durch das Wasser beschädigt würde. *Jorg* führte wiederum an, dass er den Bau in seinem Hof rechtmäßig errichtet habe, da dieser ausschließlich auf seinem Grund stehe. Des Weiteren befinde sich das Wasser ihm zufolge nicht allein in ihrer Traufgasse, sondern auch bei jenen Gebäuden, die unterhalb seines Hauses in Richtung der Donau gelegen seien und es sei sogar hinaus bis an das Haus des *Pinter* vor dem Salztor³⁴⁵ geflossen, wo man über die Brücke gehe. Die Streitenden baten deshalb den Rat, ihnen einige seiner Mitglieder als Beschauer zu geben, die die genannten Mängel begutachten und Recht sprechen sollten. Daraufhin ordnete der Rat den Stadtrichter *Hanns Steger*³⁴⁶ sowie die beiden Ratsherren *Jeronim den Geukramer*³⁴⁷ und *Hanns den Kriech*³⁴⁸ als Beschauer ab, die die Gegebenheiten vor Ort in Augenschein nahmen und darüber hinaus den Rat der geschworenen Handwerksmeister *Maister Ulreichs Warnhover*, *des Staynmeczen* und *Maister Wenczlabs*, *des Zimermans* einholten. Daraufhin wurde entschieden, dass das aus der Badestube stammende Wasser durch *Symon* mittels Rinnen durch die genannte Traufgasse bis in die Möring auszuleiten sei. Zu diesem Zweck solle er die Gasse gänzlich reinigen, wobei die Kosten für die Räumung und die Verlegung der Rinnen zu zwei Dritteln von *Symon* und zu einem Drittel von *Meinhart* und *Jorg* zu tragen seien. Sollte die Errichtung der Rinnen durch die Pfähle *Meinharts* oder durch den Bau *Hechtls*, die beide zu weit in die Traufgasse hineinragten, behindert werden, so müsse der jeweilige Verursacher das Problem beheben und die Pfähle oder die Ecke des Baus weiter nach hinten versetzen, damit die Rinnen geräumig und ordentlich liegen könnten. Das Regenwasser von den Dächern *Meinharts* und *Jorgens* solle weiterhin in die Traufgasse und später in die dort neu verlegten Rinnen fallen, jedoch

³⁴⁵ Der Salzturm (mit Salztor) war Teil der Stadtbefestigung und befand sich bei „der Einmündung der heutigen Salztorgasse in den Salzgries“. Siehe: *Salztor*. In: *Perger*, Richard, Straßen, Türme und Basteien. Das Straßennetz der Wiener City in seiner Entwicklung und seinen Namen: Ein Handbuch (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte, Bd. 22, Wien 1991), 118.

³⁴⁶ Hans Steger. Siehe: *Steger Hans*. In: *Perger*, Die Wiener Ratsbürger 1396-1526, 250 (Nr. 489).

³⁴⁷ Hieronymus Geukramer. Siehe: *Geukramer Jeronim*. In: *Perger*, Die Wiener Ratsbürger 1396-1526, 201 (Nr. 214). Siehe außerdem: *Hieronymus (Geukramer)*. In: *Sailer*, Die Wiener Ratsbürger des 14. Jahrhunderts, 292 (Nr. 24/7).

³⁴⁸ Hans Kriech. Siehe: *Kriech Hans*. In: *Perger*, Die Wiener Ratsbürger 1396-1526, 182 (Nr. 109).

dürfe das Wasser, welches vorne an der Straße von *Meinharts* Dach herabfalle, nicht mehr in die Traufgasse geleitet werden. Käme künftig die Notwendigkeit auf, die neuen Rinnen zu reparieren oder zu räumen, so sollten die Kosten derart aufgeteilt werden, dass *Symon* – oder der ihm nachfolgende Kaplan der genannten Messe – zwei Drittel und *Meinhart* und *Jorg* – oder wer ihre Häuser nach ihnen besäße – ein Drittel zu tragen hätten. Auch sollten *Hechtl* und all jene, die die Häuser „unterhalb“ seines Hauses innehatten – bis an die Brücke *bey dem Misst* vor dem Salztor – hinter ihren Häusern räumen, so gut es ginge, sodass das Wasser gänzlich in die Donau abfließen könne. Ergäbe sich künftig die Notwendigkeit, den Bereich von der Brücke bis zur Donau zu räumen, so wären die anfallenden Kosten aus dem Vermögen der Stadt zu entrichten.

Dies ist das erste Beispiel für einen Fall, bei dem sich die betreffenden Gebäude außerhalb der Stadtmauern befanden. Dass dieser Nachbarschaftskonflikt dennoch vor dem Rat verhandelt wurde, begründet sich in der Lage des Konfliktortes innerhalb des städtischen Rechtsbereichs, des Burgfrieds. Zudem handelt es sich beim vorliegenden Dokument um eines der umfangreichsten des hier behandelten Quellenkorpus, in dem die Argumentation des Klägers, die Gegenargumente der Beklagten – und damit die Erläuterung der zugrunde liegenden Problematik – sowie das Urteil des Rates vergleichsweise ausführlich beschrieben sind. Beide Parteien beriefen sich im Zuge der Darlegung ihrer jeweiligen Standpunkte auch in diesem Fall auf eine langjährige Rechtsgewohnheit (vgl. Kap. 2.3.2, S. 19, Anm. 95). *Symon* erklärte, das Wasser der Badestube habe bereits *von alter sein(en) ausgang* durch die Traufgasse zwischen den Häusern *Meinharts* und *Jorgens* gehabt. Aufgrund dieses althergebrachten Rechtes stehe es ihm auch weiterhin zu, das Wasser durch diese in die Möring auszuleiten. *Meinhart* und *Jorg* argumentierten wiederum bezüglich der Dachrinnen, die das Regenwasser von ihren beiden Häusern in die Traufgasse leiteten, dass diese *von alter also herkommen und darin gegangen* seien. Dementsprechend hätten sie einen Anspruch darauf, dies weiterhin in derselben Weise zu handhaben. Anhand der Bestimmungen des Urteils wird deutlich, dass dies im Rahmen der Entscheidungsfindung Berücksichtigung fand, da eine Lösung erarbeitet wurde, die einerseits die bestehenden Mängel beheben und andererseits allen Beteiligten ermöglichen sollte, die Traufgasse weiterhin so zu nutzen, wie es *von alter her* üblich gewesen war. Allein das Wasser aus jener Rinne, die sich gassenseitig am Haus *Meinharts* befand, und das dieser zuvor ebenfalls in die Traufgasse geleitet hatte, sollte nicht mehr dorthin abfließen dürfen. Es dürfte sich jedoch hierbei um eine durch

Meinhart eigenmächtig vorgenommene Änderung gehandelt haben, die sich nicht auf eine alte Rechtsgewohnheit stützte.

Eine der zentralen Aussagen der Gegenargumentation seitens *Meinharts* und *Jorgs* lautete, dass sie *nicht schuldig noch phlichtig* seien *dieselb(e)n Reihen zerawmen*, da der Großteil des Wassers aus der Badestube komme und die Räumung der Traufgasse dementsprechend in die Zuständigkeit des Besitzers derselben falle. Dem Urteil zufolge hatte der Rat ihnen auch in diesem Punkt Recht gegeben. Die recht detailliert dokumentierte Argumentationsführung in diesem Konflikt lässt die ausgeprägte Rechtskompetenz, mit der die Parteien ihre Positionen im Rahmen der gerichtlichen Verhandlungen vertraten, besonders deutlich erkennen.

Im Gegensatz zum dritten Fallbeispiel, in dem *Paul dem Wogendrüzzel* die Behebung der mit seiner Badestube zusammenhängenden Mängel allein oblag, beteiligte der Rat hier auch die Nachbarn an der Verantwortung. Denn wenngleich *Symon* den Großteil der anfallenden Kosten für die Anlage der neuen Rinnen und deren Räumung zu tragen hatte – da die Beeinträchtigungen primär durch die Abwässer der Badestube verursacht wurden –, so hatten *Meinhart* und *Jorg* ebenfalls ein Drittel beizutragen, da ihnen die Rinnen gleichfalls zur Ableitung ihres Dachwassers dienten. Diese Regelung galt darüber hinaus auch für all jene Kapläne, die *Symons* Nachfolge antreten würden, sowie alle künftigen Besitzerinnen und Besitzer der Häuser von *Meinhart* und *Jorg*. Bestünde zudem künftig aus anderen Gründen die Notwendigkeit, weitere beziehungsweise neue Rinnen zu verlegen, so sollten auch in diesem Fall *Symon oder sein Nachkom(en) kapplen der obgen(anten) mess* zwei Drittel und *Meinhart Vischer und auch der Hecht(e)l, oder wer Ire heuser hinfür Innhat* ein Drittel der dafür benötigten Geldsumme beisteuern. Der Aspekt der Konfliktprävention wird in diesen vorausschauenden Bestimmungen ebenso deutlich wie anhand der üblichen Formeln, die auch in diesem Dokument zu finden sind. So zum einen in jener Passage, die das Ersuchen beider Streitparteien dokumentiert, der Rat möge Recht sprechen, *dabey es hinfür beleib(e)n solt*, und zum anderen in der Wendung, derzufolge der Rat zu einem Urteil gelangt war und forderte, dass es dabei *hinfür beleiben sol*.

Ein weiterer aufschlussreicher Aspekt dieses Falles betrifft den Versuch, einen bestehenden Missstand eigenständig und außergerichtlich zu regulieren. So ist überliefert, dass *Meinhart* einen Zaun entlang seiner Mauer gebaut habe, um diese vor dem Wasserschwall der Badestube zu schützen. Hätte nicht *Symon* selbst Klage vor dem Rat erhoben, wäre die Angelegenheit unter Umständen nicht vor Gericht verhandelt worden, da sich zumindest *Meinhart* allem Anschein nach mit dieser Lösung arrangiert hatte. Seine Vorgehensweise wurde offenbar auch vonseiten des Rates als rechtmäßig erachtet, da *Meinhart* den Zaun zum

Zwecke des Rinnenbaus nicht hätte entfernen, sondern lediglich weiter nach hinten versetzen müssen, sollte dieser sich dabei als hinderlich erweisen. Ebenso verhielt es sich mit dem – nicht näher spezifizierten – Bau *Jorgs*, den dieser auf seinem eigenen Grund ebenfalls *rechtlich geführt* hatte.

Abgesehen von den drei unmittelbar am Rechtsstreit beteiligten Nachbarn – sowie deren jeweiligen Nachfolgerinnen und Nachfolgern – betrafen die Bestimmungen des Rates auch eine Reihe weiterer Personen, die, wie in der Urkunde beschrieben, ihre *heuser niderthalb des Hechtleins haus (...) uncz gar an das prugkel, bey dem Misst vor dem Salcztürlein* hatten und dazu angehalten wurden, hinter ihren Häusern zu *rawmen als verr(e) das get*, damit das Wasser *dest(er) pas und vollikleich* in die Donau abfließen könne. Auch die Stadt selbst sollte einen Beitrag in Form von Zahlungen leisten, sobald von dem *prügklein uncz an die Tuna* geräumt werden müsse. Da es sich bei Badestuben im späten Mittelalter um zentrale öffentliche Einrichtungen handelte, die über die bloße körperliche Hygiene hinaus einen wesentlichen Teil des gesellschaftlichen Lebens bildeten,³⁴⁹ dürfte der hier betriebene Aufwand – neben dem Zweck der Lösung des Nachbarschaftskonfliktes und der Schadfrehaltung der betroffenen Gebäude – wohl insbesondere unternommen worden sein, um ihren ordnungsgemäßen Betrieb weiterhin zu sichern. Denn trotz aller Probleme, die das Abwasser der Badestube offenbar auch den umliegenden Häusern bereitet hatte, stand im Zentrum der ursprünglichen Klage *Symons* die Aussage, dass der durch die Verstopfung der Traufgasse verursachte Rückstrom des Wassers der *padstuben zu merkleichem schaden kem*. Zudem war vermutlich der Umstand, dass die Badestube Teil einer Messestiftung war, nicht unerheblich.

³⁴⁹ *Mattes*, Barbara, Jüdisches Alltagsleben in einer mittelalterlichen Stadt. Responsa des Rabbi Meir von Rothenburg (Studia Judaica: Forschungen zur Wissenschaft des Judentums 24, Berlin 2003), 283. Siehe außerdem: *Ertl*, Wien 1448, 143. Zu spätmittelalterlichen Wiener Badestuben als Wirtschaftsbetriebe in ihren Rechts- und Verwaltungszusammenhängen siehe: *Hötzel*, Die spätmittelalterliche Badestube, 79–106. Allgemein zur Wiener Badekultur des Mittelalters siehe auch: *Oppl*, Leben im mittelalterlichen Wien, 445. Bad. In: Wien Geschichte Wiki, 28.3.2025, online unter <https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Bad#Mittelalter> (7.5.2026).

5.3.9. Langjähriger Zwist³⁵⁰

Der Priester *Berchtold der Awer*, zu dieser Zeit Kaplan der Pankrazkapelle, klagte im Jahr 1413,³⁵¹ dass die Mauer, die von dem Tor des Höfleins, welches zu seinem am Herzogshof gelegenen Haus (Abb. 7, Nr. 21) gehörte und bis an das – demselben Hof zugewandte – Eck der genannten Kapelle reichte, beschädigt und baufällig geworden sei. Die Ursache dafür fand sich ihm zufolge im Haus seines Nachbarn *Lienhart von Seveld*, welches an derselben Mauer stand. Darin seien eine Stube und eine *grueb* gemacht worden, wodurch das Fundament der Mauer untergraben worden und ihm so der genannte Schaden entstanden sei. Dagegen kam auch *Lienhart* vor den Rat und erklärte, dass die Stube und die *grueb* von seinen Vorfahren in sein Haus gebaut worden seien und er an dem Schaden der Mauer keinerlei Schuld trage. Die beiden Streitenden baten den Rat, ihnen einige seiner Mitglieder als Beschauer zu geben, woraufhin dieser die drei Ratsherren *Klaus den Prewss*,³⁵² *Hans vom Kamp*³⁵³ und *Hans den Glockengiesser*³⁵⁴ abordnete. Diese nahmen die Gegebenheiten vor Ort in Augenschein und holten den Rat der beiden Handwerksmeister *maister Ulreichen des Warnhover* und *maister Hermann, des zymermans* ein. Sie entschieden daraufhin, dass *Lienhart von Seveld* die Mauer auf eigene Kosten zur Gänze abreißen und daraufhin wiederaufbauen solle, so wie sie zuvor *von alter da gestanden ist*. Wolle er an seinem Haus etwas reparieren, ausbessern oder bauen, so solle er dies tun, jedoch ohne dabei *Berchtolds* Haus oder Mauer zu schaden.

Beim vorliegenden Dokument handelt es sich um das erste überlieferte Zeugnis eines nachbarrechtlichen Konfliktes, der sich über mehrere Jahre erstrecken sollte. Die Überlieferung stellt einen Glücksfall dar, da zwei weitere Urkunden erhalten sind, welche die Entwicklung dieser Streitsache dokumentieren. Auf diese wird ebenfalls noch genauer eingegangen.

Unmittelbar auffällig ist an diesem Fall der Umstand, dass der Rat in seinem Urteil festlegte, dass jemand für einen Schaden aufkommen sollte, den er laut eigener Aussage nicht selbst

³⁵⁰ Schottenabtei, Stiftsarchiv, Urkunden (1158-1702), Nr. 1413 I 26 vom 26.1.1413, in: monasterium.net, URL <https://www.monasterium.net/mom/AT-StiAScho/SchottenOSB/1413_I_26/charter?q=1413> (12.8.2025). Schottenabtei, Stiftsarchiv, Urkunden (1158-1702), Nr. 1415 VI 28 vom 28.6.1415, in: monasterium.net, URL <https://www.monasterium.net/mom/AT-StiAScho/SchottenOSB/1415_VI_28/charter?q=1415> (7.8.2025). Schottenabtei, Stiftsarchiv, Urkunden (1158-1702), Nr. 1418 VIII 02 vom 2.8.1418, in: monasterium.net, URL <https://www.monasterium.net/mom/AT-StiAScho/SchottenOSB/1418_VIII_02/charter?q=1418> (7.8.2025).

³⁵¹ Schottenabtei, Stiftsarchiv, Urkunden (1158-1702), Nr. 1413 I 26 vom 26.1.1413, in: monasterium.net, URL <https://www.monasterium.net/mom/AT-StiAScho/SchottenOSB/1413_I_26/charter?q=1413> (12.8.2025).

³⁵² Klaus Preuss. Siehe: Preuss Klaus. In: *Perger*, Die Wiener Ratsbürger 1396-1526, 173 (Nr. 59).

³⁵³ Hans vom Kamp. Siehe: Kamp Hans vom. In: *Perger*, Die Wiener Ratsbürger 1396-1526, 175 (Nr. 72).

³⁵⁴ Hans Glockengiesser. Siehe: Glockengiesser Hans. In: *Perger*, Die Wiener Ratsbürger 1396-1526, 202 (Nr.220).

verursacht hatte. So musste *Lienhart* die Kosten für den Abriss sowie den Neubau der Mauer vollständig tragen, obgleich die Bautätigkeit in seinem Haus nicht von ihm veranlasst worden war. Da jedoch von den Ratsherren und den Handwerksmeistern im Zuge der Beschau erkannt wurde, dass sein Haus die Schadensquelle darstellte, hatte er dessen ungeachtet für die Instandsetzung der Mauer aufzukommen. Der Rat fokussierte sich in seinem Urteil demnach weniger auf die Frage, wer den Schaden ursprünglich herbeigeführt hatte, sondern vielmehr auf den aktuellen Besitzer des „verursachenden“ Objektes, welcher in diesem Fall für dessen Behebung Sorge tragen musste. Ferner war für die Urteilsfindung offenkundig von Bedeutung, dass die Mauer bereits seit langer Zeit – und bisher unversehrt – dort bestanden hatte. So argumentierte auch der Kaplan in der Darlegung des Problems, dass die Mauer erst durch die Bautätigkeit in *Lienharts* Haus baufällig geworden sei und dies *nicht also von alter herchomen wer*. Zudem verfügte der Rat, dass *Lienhart* dieselbe wieder so aufbauen solle *als Sy vormals von alter da gestanden ist*.³⁵⁵

Eine der üblichen Formeln, welche die Streitenden daran erinnern sollte, von weiteren Auseinandersetzungen abzusehen, findet sich auch in diesem Fall. So sprach der Rat sein Urteil, *dabey Sy furbas vor allem krieg beleiben sullen*. Wie der weitere Verlauf dieses Streitfalles jedoch illustriert, entfalteten derartige Anordnungen nicht immer die gewünschte Wirkung.

Im Jahr 1415 klagte *Berchtold der Awer* erneut vor dem Rat bezüglich derselben Mauer.³⁵⁶ Er legte dar, dass einst auf dem Rechtsweg entschieden worden sei, dass diese durch *Lienhart von Seveld* aufgrund der schadensverursachenden Bautätigkeit in dessen Haus neu aufgebaut werden solle, wie es das Urteil jener Urkunde bezeuge, über die er verfüge. Nun habe *Lienhart* die Mauer auf einen Schwibbogen gebaut und dabei auf dem Grund von *Berchtold* gegraben, sodass dort eine weite Grube entstanden sei, woraus erheblicher Schaden resultiert habe. Er bat den Rat daher, ihm zwei seiner Mitglieder als Beschauer zu geben und Recht zu

³⁵⁵ Auch im Streit um die Scheidemauer, die – offenbar nur vermeintlich – durch den Abriss eines Aborts beschädigt worden war (vgl. Fallbeispiel 2), traf den Beklagten im Grunde keine Schuld an dem entstandenen Mangel. Im Unterschied zum hier analysierten Fall war jedoch entschieden worden, dass der Besitzer der beschädigten Mauer diese selbst zu reparieren hatte. Es ist anzunehmen, dass die Verschiedenheit der beiden Urteile primär darin begründet liegt, dass die Scheidemauer aus Fallbeispiel 2, wie bereits im Rahmen der Analyse dargelegt, offenbar bereits zuvor beschädigt gewesen war und die Beschau keinen Zusammenhang zwischen diesem Schaden und dem Abort des Nachbarn ergab. Demgegenüber war die Beschädigung im hier behandelten Fall allem Anschein nach tatsächlich durch die Bautätigkeit im Haus des Beklagten verursacht worden.

³⁵⁶ Schottenabtei, Stiftsarchiv, Urkunden (1158-1702), Nr. 1415 VI 28 vom 28.6.1415, in: monasterium.net, URL <https://www.monasterium.net/mom/AT-StiAScho/SchottenOSB/1415_VI_28/charter?q=1415> (7.8.2025).

sprechen. Daraufhin ordnete der Rat die beiden Ratsherren *Ott den Weyss*³⁵⁷ und *Hanns den Gerestenner*³⁵⁸ ab, die die Mauer, den Schwibbogen und die damit verbundenen Schäden begutachteten und zudem den Rat der beiden Handwerksmeister *Maister Ulreichs des Warnhover*, *des Staynmeczen* und *Maister Hermans, des Zymermans* einholten. Sie entschieden daraufhin, dass *Lienhart* den Schwibbogen gänzlich vermauern und alles an Erde, was er aus der Grube auf dem Grund *Berchtolds* befördert habe, wieder hineintragen und die Grube auffüllen und eben machen solle, *als es emaln gewesen ist*.

Anhand dieses Beispiels wird nicht nur deutlich, dass Konflikte trotz eines bereits zuvor ergangenen gerichtlichen Urteils wieder aufzuflammen vermochten und erneut ausgehandelt werden mussten, sondern auch, dass der Grund dafür gar der eigentliche Versuch der Behebung des ursprünglichen Problems sein konnte. *Lienhart* war zwar der Anweisung gefolgt, die Mauer seines Nachbarn abzureißen und neu aufzubauen, dabei jedoch allem Anschein nach nicht ganz so vorgegangen, wie verfügt. Offenbar hatte er beabsichtigt, die Mauer mithilfe eines Schwibbogens zu stabilisieren, allerdings im Zuge der Errichtung desselben neuerliche Schäden auf *Berchtolds* Grund verursacht. Zwar ließ sich der ersten Urkunde nicht entnehmen, ob der Bogen bereits zuvor existiert hatte – da diese lediglich dokumentiert, dass *Lienhart* die Mauer in ihrem ursprünglichen Zustand wiedererrichten solle –, doch legen die Formulierung der Klage *Berchtolds* sowie das Urteil des Rates den Schluss nahe, dass dies nicht der Fall war.

Ein wesentlicher Aspekt, der durch dieses Beispiel sichtbar wird, ist die Funktion von Urkunden als Beweismittel im Rahmen gerichtlicher Verfahren. So legte *Berchtold* jene Urkunde, welche das erste in diesem Konfliktfall ergangene Urteil schriftlich fixierte, als Beweis vor, was explizit im hier analysierten Dokument bezeugt ist. Es wurde festgehalten, dass *vormals mit dem Rechten Lyenharten von Sefeld* dazu verpflichtet worden war, die Mauer neu aufzubauen *nach des briefs sag, den er*³⁵⁹ *darumb hat*.

Wenngleich im Konflikt zwischen den beiden Nachbarn nun bereits zwei Urteile vorlagen, flammte dieser aufgrund neuer Streitpunkte nach einiger Zeit erneut auf.

³⁵⁷ Ott Weiss. Siehe: Weiss Ott. In: *Perger*, Die Wiener Ratsbürger 1396-1526, 257 (Nr. 531).

³⁵⁸ Hans Gerestenner. Siehe: Gerestenner Hans. In: *Perger*, Die Wiener Ratsbürger 1396-1526, 200 (Nr. 209).

³⁵⁹ Gemeint ist hier *Berchtold*.

Im Jahr 1418 beurkundete Herzog Albrecht V.,³⁶⁰ dass der Kaplan der Pankrazkapelle³⁶¹ und *Lienhart von Seeveld* ihn zur Lösung ihres Konfliktes um das Haus, das *Lienhart* an die Kapelle gebaut hatte, als Richter angenommen und sich seinem Urteil unterworfen hätten. Er entschied nach eingeholtem Rat der Ratsherren, dass der Bau, den *Lienhart* an seinem Haus auf und in die Mauer des Kaplans gebaut habe, künftig in seinem bestehenden Zustand verbleiben solle. Darüber hinaus sollten *Lienhart* und seine Erben – oder wer das Haus nach ihm besäße – dem Kaplan sowie dessen Nachfolgern zusätzlich zu dem Dienst, den man der Kapelle bisher von seinem Haus erbracht habe, jährlich an St. Michels Tag sechs Schilling Wiener Pfennig dienen. Weiters solle er das Kapfenster³⁶², welches auf das Haus des Kaplans gerichtet sei, wieder vermauern und die Rinne, die er auf der Mauer des Kaplans verlegt habe, derart instandhalten, dass das Wasser ordnungsgemäß abfließen könne und dem Haus sowie der Mauer des Kaplans keinen Schaden zufüge.

Mehr als drei Jahre nach dem letzten Urteilsspruch im Streit zwischen *Lienhart* und *Berchtold* entbrannte abermals ein Konflikt zwischen den beiden Nachbarn, der dieses Mal durch den Herzog selbst geschlichtet wurde. Dieser konsultierte – ähnlich wie im Schiedsverfahren aus Fallbeispiel 6 – den Rat, um in diesem Fall eine Entscheidung herbeizuführen. Diese fiel noch umfangreicher aus, als die beiden vorangegangenen, was primär dem Umstand geschuldet war, dass nun eine Reihe von Streitpunkten vorgebracht wurde – erneut vornehmlich durch *Berchtold*.

Die Formulierung des Dokuments lässt die Vermutung zu, dass *Lienhart* ein neues Haus auf seinem Grund errichtet hatte. So wurde festgehalten, dass sich der Streit zwischen ihm und dem Kaplan auf *das haus, das derselb Lyenhart an die egenant Kappeln gepawet hat*, bezog. Da *Lienhart* im Zuge der ersten Auseinandersetzung vor dem Rat im Jahre 1413 argumentiert hatte, dass die Stube und die *grueb* in seinem Haus – und damit wohl das Gebäude in seiner Gesamtheit – von seinen Vorfahren erbaut worden seien und das hier genannte Haus der Formulierung zufolge allein durch ihn errichtet wurde, ist davon auszugehen, dass es sich

³⁶⁰ Schottenabtei, Stiftsarchiv, Urkunden (1158-1702), Nr. 1418 VIII 02 vom 2.8.1418, in: monasterium.net, URL <https://www.monasterium.net/mom/AT-StiAScho/SchottenOSB/1418_VIII_02/charter?q=1418> (7.8.2025).

³⁶¹ *Berchtold der Awer* wird im vorliegenden Dokument zwar nicht namentlich genannt, doch einer Urkunde des Jahres 1419 lässt sich entnehmen, dass er auch zu diesem Zeitpunkt noch der Kaplan der Pankrazkapelle war. Siehe: Schottenabtei, Stiftsarchiv, Urkunden (1158-1702), Nr. 1419 V 23 vom 23.5.1419, in: monasterium.net, URL <[Charter AT-StiAScho|SchottenOSB|1419_V_23 - Monasterium.net](https://www.monasterium.net/mom/AT-StiAScho/SchottenOSB/1419_V_23/monasterium.net)> (18.8.2025).

³⁶² Bei einem Kapfenster handelt es sich um ein vorspringendes kleines Dachfenster. Siehe: *kapfenster*. In: Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, Erstbearbeitung (1854–1960), digitalisierte Version im Digitalen Wörterbuch der deutschen Sprache, online unter <<https://www.dwds.de/wb/dwb/kapfenster>> (19.8.2025).

tatsächlich um ein anderes Objekt handelt. Zudem würde die Errichtung eines neuen Hauses auch das Aufkommen diverser neuer Streitpunkte begründen, welche unter anderem mit einem – nicht näher definierten – Bau zusammenhängen, den *Lienhart an seim hause, in des Kapplans Mawr und darauf, getan hat*. Sollte es sich bei der besagten Mauer abermals um jene handeln, die bereits zuvor im Zentrum ihrer Auseinandersetzung gestanden hatte, ist von einer rezenten baulichen Erweiterung auszugehen, da ein derartiger Zubau in den früheren Verfahren keine Erwähnung fand. *Lienhart* hatte jedoch nicht nur diesen an die Mauer des Kaplans gebaut, sondern darüber hinaus auch eine Rinne darauf verlegt, wobei die Quelle nicht erkennen lässt, ob dies möglicherweise zuvor durch den Kaplan gestattet worden war. Dass im Urteil jedoch explizit deren ordnungsgemäße Instandhaltung gefordert wird, um Schäden an *Berchtolds* Mauer und Haus durch abfließendes Wasser zu vermeiden, könnte auf eine entsprechende Intervention oder Sorge seitens des Kaplans hindeuten. Ebenso wäre denkbar, dass ein damit in Zusammenhang stehender Hinweis von den Ratsherren ausging, welche die Gegebenheiten vor Ort vermutlich auch in diesem Fall in Augenschein genommen hatten, um die herzogliche Entscheidungsfindung zu unterstützen. Unter Umständen hatten sie im Zuge dessen entsprechenden Handlungsbedarf erkannt.

Da *Lienhart* sich im Laufe der Jahre offenbar diverse Freiheiten in Bezug auf die Mauer herausgenommen hatte, stellt sich die Frage, ob er angesichts der Tatsache, dass er die Kosten für deren Bau zur Gänze hatte übernehmen müssen, der Ansicht gewesen war, einen gewissen rechtlichen Anspruch auf das Objekt geltend machen zu können. Gesichert ist lediglich, dass sowohl der besagte Bau als auch die Rinne in der bestehenden Form verbleiben durften, wobei die Beibehaltung der letzteren auch dem Kaplan zugutekam, da sein Grundstück hierdurch vor dem Dachwasser seines Nachbarn geschützt war. Die zusätzlich zu leistende jährliche Abgabe von sechs Schilling scheint dafür die Bedingung gewesen zu sein.

Darüber hinaus hatte sich ein weiterer, gänzlich neuer Konfliktpunkt ergeben: *Lienhart* hatte ein Kapfenster in seinem Haus eingebaut, welches die Einsichtnahme in das Gebäude des Kaplans ermöglichte. Dieses durfte er jedoch nicht beibehalten, sondern wurde dazu verpflichtet, die Öffnung wieder zu vermauern.

Auch diese Urkunde enthält die übliche Bestimmung, dass der Spruch einzuhalten und von weiteren Auseinandersetzungen abzusehen sei, wenngleich dies mittels einer anderen Formel ausgedrückt wird. In der entsprechenden Passage heißt es, die Streitparteien hätten den Herzog als Richter in der Angelegenheit angenommen, um *alles das stet zu halten und zevolfüren*, was dieser entschied. Ob dies letztlich der Fall war, lässt sich zwar nicht mehr feststellen, jedoch konnten zumindest im Rahmen der hier vorgenommenen Recherche keine

weiteren Quellen identifiziert werden, die eine Fortführung des Streits belegen würden. Möglicherweise fand der fortwährende Konflikt zwischen *Lienhart* und *Berchtold* durch die Intervention des Herzogs tatsächlich nach fünfeinhalb Jahren ein Ende. Es ist jedoch ebenso denkbar, dass die Auseinandersetzungen fortbestanden oder zu einem späteren Zeitpunkt erneut aufkeimten, ohne weiteren Niederschlag in der schriftlichen Überlieferung zu finden.

5.3.10. Feuer in den Brotläden³⁶³

Im Jahr 1430 klagte *Linhart Newnhover*, zu dieser Zeit Stadtrichter Wiens,³⁶⁴ vor dem Rat darüber, dass der Mieter der beiden Brotläden in seinem Haus – gelegen in einer Seitengasse oberhalb des Grabens (Abb. 7, Nr. 24) – darin mit großem Feuer koche, was eine Gefahr für die Sicherheit des Gebäudes darstelle. Den Streit führte er dabei mit *Thoman dem Schober*, dem Besitzer der beiden Brotläden. Dieser war zugleich Kaplan einer ewigen Messe, die einst *Seifrid Kafferswent* dem Zwölf-Apostel-Altar in St. Stephan gestiftet hatte und mit welcher die Läden rechtlich in Verbindung standen. *Schober* hatte gegen die Klage eingewendet, dass sein Mieter ohne das Feuer sein Gewerbe nicht ausüben und folglich den Zins nicht wie vorgesehen an die Messe entrichten könne, wodurch diese geschädigt würde. Infolge des Zwistes baten sie den Rat, einige seiner Mitglieder zu entsenden, welche die genannten Missstände begutachten und ein Urteil fällen sollten. Daraufhin ordnete der Rat die vier Ratsherren *Hanns Steger*,³⁶⁵ *Niclas Zingk*,³⁶⁶ *Thoman von Weytra*³⁶⁷ und *Wolfgang Lengenawer*³⁶⁸ als Beschauer ab. Diese nahmen die Lage vor Ort in Augenschein und prüften zudem eine Urkunde, die ihnen *Thoman der Schober* vorgelegt hatte. Überdies bezogen sie die Expertise der beiden Handwerksmeister *Maister Ulreichs Warnhover*, *des Stainmeczen*, und *Maister Wenczlabs, des Zimermans*, in das Urteil mit ein. Die Ratsherren entschieden, dass *Thoman der Schober* – oder wer die beiden Brotläden künftig innehaben möge – dort nicht mehr mit brennendem Feuer, sondern nur noch mit glühenden Kohlen kochen lassen dürfe, wobei der Mieter dies lediglich für den eigenen Bedarf und nicht zum Zwecke des

³⁶³ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 2384 vom 16.12.1430, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/2384/charter?q=2384>> (9.8.2025).

³⁶⁴ Lienhard Neunhofer. Siehe: Neunhofer Lienhard. In: *Perger*, Die Wiener Ratsbürger 1396-1526, 228 (Nr. 368).

³⁶⁵ Hans Steger. Siehe: Steger Hans. In: *Perger*, Die Wiener Ratsbürger 1396-1526, 250 (Nr. 489).

³⁶⁶ Niklas Zink. Siehe: Zink Niklas. In: *Perger*, Die Wiener Ratsbürger 1396-1526, 261 (Nr. 554). Siehe außerdem: Niklas I. (Zink). In: *Sailer*, Die Wiener Ratsbürger des 14. Jahrhunderts, 467 (Nr. 87/31).

³⁶⁷ Thoman von Weitra. Siehe: Weitra Thoman von (auch: Velber Thoman). In: *Perger*, Die Wiener Ratsbürger 1396-1526, 257 (Nr. 532).

³⁶⁸ Wolfgang Lengenauer. Siehe: Lengenauer Wolfgang. In: *Perger*, Die Wiener Ratsbürger 1396-1526, 219–220 (Nr. 320).

Verkaufs tun solle. Zudem dürfe dafür nur ein (gemauerter) Herd genutzt werden – entweder vor der Stube oder darin –, wobei darauf zu achten sei, dass der obere Teil des Hauses keinen Schaden erleide.

Die Brandgefahr stellte in spätmittelalterlichen Städten ein allgegenwärtiges Problem dar, wobei insbesondere von Handwerkern, die mit offenem Feuer arbeiteten, ein erhebliches Risiko ausging. Dies führte mitunter dazu, dass Anwohner aus Furcht vor Bränden versuchten, solche Personen daran zu hindern, Häuser in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft zu beziehen.³⁶⁹ Diese Angst war durchaus begründet, da sich die Flammen im Falle eines Hausbrandes rasch auf angrenzende Gebäude und in der Folge auf die gesamte Nachbarschaft ausbreiten konnten. Erfolgte keine zügige und hinreichende Bekämpfung des Feuers, so legte dieses in besonders gravierenden Fällen ganze Stadtviertel oder gar die gesamte Stadt in Schutt und Asche.³⁷⁰ So ereignete sich in Wien beispielsweise im Jahr 1326 ein Brand, der laut Überlieferung knapp zwei Drittel der gesamten Stadt erfasste. Seinen Ausgang nahm dieser im Haus eines Bäckers, gelegen in der heutigen Wallnerstraße.³⁷¹

Wenngleich zu jener Zeit noch keine umfassende Bauordnung im modernen Sinne existierte, wurden durchaus Maßnahmen ergriffen, um dem Ausbruch von Bränden bestmöglich entgegenzuwirken.³⁷² Der erste diesbezügliche Nachweis findet sich im Stadtrechtsprivileg des Jahres 1221. Darin wurde festgelegt, dass ein Hausbesitzer, dessen Feuer über das Dach hinausschlug, eine Strafzahlung zu entrichten hatte.³⁷³ Derartige Regelungen lassen sich auch im Verlauf des Spätmittelalters regelmäßig nachweisen.³⁷⁴ Auf eine solche Bestimmung könnte sich auch *Linhart Newnhover* in seiner Klage berufen haben, da er – dem Wortlaut der Urkunde zufolge – darauf verwiesen hatte, dass der Mieter der Brotläden *mit grossem fewr kochiet des er nicht recht hiet*. Im vorliegenden Fall erwies sich offenbar primär die geringe Raumhöhe der Läden als problematisch, da die Flammen eines großen Feuers den Boden des darüberliegenden Stockwerks in Brand hätten setzen können.

³⁶⁹ Sutter, Von guten und bösen Nachbarn, 161.

³⁷⁰ Grewe, Wasserversorgung und -entsorgung im Mittelalter, 71.

³⁷¹ Kühnel, Alltag im Spätmittelalter, 22.

³⁷² Oppl, Leben im mittelalterlichen Wien, 450.

³⁷³ Diese Bestimmung wurde bis in das Stadtrechtsprivileg des Jahres 1340 übernommen: „Aus weliches purger hous ein fewr oder ein prunst sich erhebt also, daz man den rauch und die flammen auzzerhalb des daches siecht, der geb dem richtter zwenundsibentzig phenning. Vellet aber der vierst des hous von dem fewr, so geb dem richtter nictes und genueg in sein selbes schaden.“ Siehe: Wiener Stadt- und Landesarchiv Hauptarchiv - Urkunden (1177 -1526), Nr. 221 (= Privil. Nr. 5) vom 24.7.1340, in: monasterium.net, URL <https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/221%28_Privil_Nr_5%29/charter?q=221> (5.8.2025). Siehe dazu außerdem: Csendes, Die Rechtsquellen der Stadt Wien, 121.

³⁷⁴ Csendes, Oppl, Wien im Mittelalter, 252.

Lienhart führte den Konflikt vor dem Rat dabei nicht gegen den Bäcker als Mieter der Brotläden, sondern gegen deren Besitzer *Thoman den Schober*. Während Ersterer seine Klage mit der akuten Brandgefahr begründete, brachte *Thoman* – ähnlich wie im vorangegangenen Fallbeispiel – eine Urkunde als Beweismittel vor, um seine Argumentation zu stützen.³⁷⁵ Bei besagtem Schriftstück handelt es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um eine Urkunde aus dem Jahr 1338³⁷⁶, welche die Zinspflicht der Brotläden gegenüber der Messe belegte. Darin hatte *Seifrid Kafferswent* beurkundet, dass einst sein Onkel und seine Tante einer Messe auf dem Zwölf-Apostel-Altar in St. Stephan ein Joch Weingarten sowie ein Haus vermacht und ihm eben jene Messe übertragen hatten. Den Weingarten verkaufte er jedoch – zur Sicherung der Stiftung vor witterungsbedingten Ertragsausfällen – um acht Pfund Pfennig ewigen Burgrechts³⁷⁷ an einen am Graben ansässigen Bäcker und dessen Ehefrau. Während die Hälfte dieses Zinses auf besagtem Weingarten verblieb, lasteten die übrigen vier Pfund auf den beiden nebeneinanderliegenden Brotläden am Graben sowie der darunterliegenden „Grube“. In der Urkunde ist zudem ausdrücklich festgehalten, dass die entsprechenden Einkünfte *Seifrid Kafferswent* und seinen Nachfolgern, welche die Messe künftig innehaben würden, von Rechts wegen „ewig“ zu dienen seien.³⁷⁸ Durch die Vorlage dieses Schriftstücks untermauerte der Kaplan, dass der Mieter der Brotläden auf das Feuer angewiesen war, um den rechtlich fixierten Zins entrichten zu können, wenngleich der Rat in diesem Fall letztlich dem Brandschutz den Vorzug gab und die Nutzung der Feuerstelle strengen Beschränkungen unterwarf.

Abschließend ist auch in diesem Fall das Bestreben zur Konfliktprävention hervorzuheben, welchem im Wortlaut der Urkunde mithilfe der üblichen Formeln Ausdruck verliehen wird. Diesen zufolge baten die beiden Streitparteien den Rat, in ihrer Angelegenheit ein Urteil zu

³⁷⁵ Härtel, Notarielle und kirchliche Urkunden im frühen und hohen Mittelalter, 21.

³⁷⁶ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177 -1526), Nr. 201 vom 17.9.1338, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/201/charter?q=201>> (21.7.2025).

³⁷⁷ Unter „Burgrecht“ verstand man im Spätmittelalter ein Geldgeschäft in Form eines Hypothekendarlehens, bei dem die Zinsleistung „ewig“ entrichtet werden musste, da weder Gläubiger noch Schuldner dieses selbst aufkündigen konnten. Siehe: Burgrecht. In: Wien Geschichte Wiki, 18.9.2014, online unter <<https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Burgrecht>> (1.8.2025).

³⁷⁸ Ein Auszug der entsprechenden Passage lautet: „(...) also, daz vier phunt geltz ouf dem weingarten schullen ligen und nicht me und die and(er)n vier phunt geltz ligen ouf zwayn prot laden, die neben ein ander ligen und ouf ein(er) Grueben, die leit dar under ze naest Seifrides des siben weiben hous an dem Graben ze Wiene, also, daz si mir und meinen Nachomen, deu die Messe inne haben, die acht phunt geltz von dem weingarten, und von den zwain laden, und von d(er) Grueb unv(er)schaydenleichen schullen dienen ze rechten tagen alle Jar ze dryn zeiten in dem Jahre, mit alle dem rechten alz man and(er) purchrecht dient in d(er) Stat ze Wiene (...).“ Siehe: Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177 -1526), Nr. 201 vom 17.9.1338, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/201/charter?q=201>> (21.7.2025).

fällen, *dabey es hinfür beleiben solt*, woraufhin auf Grundlage der Expertise der Handwerksmeister sowie der Prüfung der vorgelegten Urkunde eine Entscheidung erging, *dapey es hinfür beleiben sol*.

6. Konfliktaustragung und -beilegung im spätmittelalterlichen Wien

Das vorliegende Kapitel widmet sich der umfassenden Auswertung des gesamten untersuchten Quellenkorpus, in den auch die zuvor eingehend analysierten Fallbeispiele als integraler Bestandteil einfließen. Während diese exemplarischen Einzelanalysen dazu dienen, das analytische Potenzial der Quellengattung aufzuzeigen und spezifische Konfliktodynamiken im Detail sichtbar zu machen, werden nun gemäß der zu Beginn formulierten Forschungsfragen die übergreifenden Muster und typologischen Gemeinsamkeiten des gesamten Materials herausgearbeitet. Dabei rücken zunächst die Akteurinnen und Akteure, welche als Streitparteien in die Konflikte involviert waren, in den Fokus. Daraufhin wird dargelegt, welche Ursachen den Auseinandersetzungen zwischen ihnen zugrunde lagen, wobei sowohl die umstrittenen Objekte als auch die damit verbundenen Streitansätze beleuchtet werden. Den Abschluss bildet eine eingehende Analyse des Konfliktlösungsprozesses, mit primärem Augenmerk auf dem Verfahren vor dem Ratsgericht. Dabei werden unter anderem die Entscheidungsgrundlagen der Urteilenden beleuchtet und zugleich der Versuch unternommen, die maßgeblichen rechtlichen Prinzipien in ihren Grundzügen zu rekonstruieren.

6.1. Die Streitenden

Wie bereits dargelegt, bilden die untersuchten Quellen nur einen kleinen Teil der Wiener Bevölkerung ab – namentlich die städtische Elite (vgl. Kap. 5.1, S. 52). Dabei ist der Großteil der fassbaren Personen der Bürgerschaft zuzurechnen. Der gehobene Status der Streitenden spiegelt sich unter anderem in deren Hausbesitz wider, wobei auch die Lage der betreffenden Gebäude als Indikator für ihre soziale Stellung dient. Die Wohnsitze der städtischen Oberschicht konzentrierten sich vornehmlich rund um die großen Marktplätze – darunter „Am Hof“, „Graben“ und „Neuer Markt“ –, entlang der Durchzugsstraßen, die diese mit den Stadttoren verbanden, sowie im Umfeld von Kirchenvorplätzen.³⁷⁹ Betrachtet man nun den im Anhang befindlichen Stadtplan mit den eingetragenen Konfliktorten (Abb. 7), so zeichnet sich – mit nur wenigen Ausnahmen – eine deutliche räumliche Übereinstimmung mit eben jenen Arealen ab. Ferner weist die Verwendung spezifischer Titel auf den gehobenen sozialen Stand der betreffenden Personen hin. Hierzu zählen Bezeichnungen wie „*die Erwarn Leute*“³⁸⁰, „*der*

³⁷⁹ Ertl, Wien 1448, 153.

³⁸⁰ Vgl. Urkunde Nr. 61. Der Titel bezieht sich hier auf *Yedung Sluerfe* und seine Frau *vro Gedraut* sowie *Seyfrid Orel*, den *vorspreche* und dessen Frau, *vro Katreyie*.

erber herr“³⁸¹, „die erber frau“³⁸², „der erber weis“³⁸³, „der erbürdig geistlich herr“³⁸⁴ oder auch „der Ersam gelert herr“³⁸⁵.

In manchen Quellen sind des Weiteren die Berufsbezeichnungen einzelner Akteure überliefert. So finden sich unter den Streitenden ein Lederer³⁸⁶, ein Pfeilschnitzer³⁸⁷, ein Zinngießer³⁸⁸, ein Münzer³⁸⁹, mehrere Fleischhauer³⁹⁰, ein Bäcker³⁹¹, ein Goldschmied³⁹², ein

Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 61 vom 29.6.1316, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/61/charter?q=61>> (9.8.2025).

³⁸¹ Vgl. Urkunde Nr. 2384. Der Titel bezieht sich hier auf den Kaplan *Thoman Schober*.

Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 2384 vom 16.12.1430, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/2384/charter?q=2384>> (9.8.2025).

³⁸² Vgl. Urkunde Nr. 2931. Der Titel bezieht sich hier auf *Agnes, Micheln des Fuchsleins am Liechtensteg seligen wittib*.

Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 2931 vom 13.8.1443, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/2931/charter?q=2931>> (2.8.2025).

³⁸³ Vgl. Urkunde Nr. 2384. Der Titel bezieht sich hier auf den Stadtrichter *Linhart Neuhover*.

Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 2384 vom 16.12.1430, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/2384/charter?q=2384>> (9.8.2025).

³⁸⁴ Vgl. Urkunde Nr. 322 (BS). Der Titel bezieht sich hier auf *Niclas von Weytra*, Hofmeister des Heiligenkreuzer Hofes in Wien.

Wiener Stadt- und Landesarchiv, Bürgerspital – Urkunden (1264-1843), Nr. 322 vom 12.8.1382, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HABsp/322/charter?q=322>> (23.7.2025).

³⁸⁵ Vgl. Urkunde Nr. 4869. Der Titel bezieht sich hier auf *Maister Sigmund von Lennngfeld*.

Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 4869 vom 14.7.1481, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/4869/charter?q=4869>> (4.8.2025).

³⁸⁶ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 292 vom 18.9.1345, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/292/charter?q=292>> (9.8.2025).

³⁸⁷ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 590 vom 2.9.1361, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/590/charter?q=590>> (10.8.2025).

³⁸⁸ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 1628 vom 20.8.1405, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/1628/charter?q=1628>> (30.7.2025).

³⁸⁹ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 1759 vom 23.4.1409, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/1759/charter?q=1759>> (11.8.2025).

³⁹⁰ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 2931 vom 13.8.1443, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/2931/charter?q=2931>> (2.8.2025).

³⁹¹ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 3066 vom 15.3.1445, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/3066/charter?q=3066>> (2.8.2025).

³⁹² Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 4334 vom 7.8.1470, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/4334/charter?q=4334>> (4.8.2025).

Kürschner³⁹³, ein Fassbinder³⁹⁴, ein Kantor³⁹⁵, ein Apotheker, der zum Zeitpunkt der Verhandlung zudem das Amt des Eisenhüters innehatte³⁹⁶, und ein außerhalb Wiens ansässiger Fischer³⁹⁷. Darüber hinaus traten in insgesamt 14 Fällen Geistliche als Konfliktparteien in Erscheinung.³⁹⁸ Zumeist handelte es sich dabei um Kapläne, die als Verweser von Messen fungierten, wobei die umstrittenen Gebäude oder Objekte vornehmlich den jeweiligen Stiftungen angehörten. Zudem traten einige Personen als Vertreter von Institutionen auf, die in nachbarrechtliche Konflikte verwickelt waren – namentlich die Artistenfakultät³⁹⁹, das Deutschordenshaus⁴⁰⁰, das Chorherrenhaus zu St. Stephan⁴⁰¹ und das Bürgerspital⁴⁰². Hierbei finden sich sowohl Auseinandersetzungen zwischen Institutionen und Privatpersonen als auch solche, die zwischen zwei Institutionen ausgetragen wurden. Ebenso werden in den Urkunden besonders namhafte Persönlichkeiten fassbar, darunter der äußerst wohlhabende Besitzer des Regensburger Hofes, *Niklas Teschler*⁴⁰³, der zum Zeitpunkt der Verhandlung selbst das Amt des Ratsherrn bekleidete⁴⁰⁴, sowie der zu jener Zeit als

³⁹³ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 5564 vom 1.6.1496, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/5564/charter?q=5564>> (4.8.2025).

³⁹⁴ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Bürgerspital – Urkunden (1264-1843), Nr. 322 vom 12.8.1382, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HABsp/322/charter?q=322>> (23.7.2025).

³⁹⁵ Urschrift im (Haus-, Hof- und) Staatsarchiv, Auszug (J. Lampel) in den QGW. 1/7 Nr. 155000. In: *Demelius*, Wiener Ratsurteile des Spätmittelalters, 236–238 (Nr. 97 vom 19.6.1455).

³⁹⁶ Urschrift im (Haus-, Hof- und) Staatsarchiv, Auszug (J. Lampel) in den QGW. 1/7 Nr. 155000. In: *Demelius*, Wiener Ratsurteile des Spätmittelalters, 236–238 (Nr. 97 vom 19.6.1455).

³⁹⁷ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 2311 vom 10.6.1428, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/2311/charter?q=2311>> (1.8.2025).

³⁹⁸ Der als Fallbeispiel 9 vorgestellte langjährige Streit zwischen dem Kaplan *Berchtold Awer* und seinem Nachbarn *Lienhart von Seveld* wurde hierbei als ein einziger Fall gewertet.

³⁹⁹ Archiv der Universität Wien, Urkundenreihe B AT-UAW/108, Nr. B 89 vom 8.8.1424, in: monasterium.net, URL <https://www.monasterium.net/mom/AT-UAW/b/AT-UAW%7C108_B_89/charter?q=108> (13.8.2025).

Archiv der Universität Wien, Urkundenreihe B AT-UAW/108, Nr. B 91 vom 29.8.1429, in: monasterium.net, URL <https://www.monasterium.net/mom/AT-UAW/b/AT-UAW%7C108_B_91/charter?q=108> (14.8.2025).

⁴⁰⁰ Wien, Deutschordenszentralarchiv (DOZA), Urkunden, Nr. 2371 vom 8.3.1378, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-DOZA/Urkunden/2371/charter?q=2371>> (23.7.2025).

Wien, Deutschordenszentralarchiv (DOZA), Urkunden, Nr. 3838 vom 3.7.1459, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-DOZA/Urkunden/3838/charter?q=3838>> (23.7.2025).

⁴⁰¹ Wien, Deutschordenszentralarchiv (DOZA), Urkunden, Nr. 3838 vom 3.7.1459, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-DOZA/Urkunden/3838/charter?q=3838>> (23.7.2025).

⁴⁰² Wiener Stadt- und Landesarchiv, Bürgerspital – Urkunden (1264-1843), Nr. 678 vom 17.1.1460, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HABsp/678/charter?q=678>> (23.7.2025).

⁴⁰³ Niklas Teschler. Siehe: Teschler Niklas. In: Perger, Die Wiener Ratsbürger 1396-1526, 185 (Nr. 126).

⁴⁰⁴ Urschrift im (Haus-, Hof- und) Staatsarchiv, Auszug (J. Lampel) in den QGW. 1/7 Nr. 155000. In: *Demelius*, Wiener Ratsurteile des Spätmittelalters, 236–238 (Nr. 97 vom 19.6.1455).

Dombaumeister zu St. Stephan tätige *Symon Achleitner*⁴⁰⁵. Selbst *Linhart Newnhover*, der zum Zeitpunkt der Konfliktaushandlung das Amt des Stadtrichters innehatte, wandte sich in einem Streitfall an das Ratsgericht (vgl. Fallbeispiel 10).⁴⁰⁶

An Konflikten beteiligte Frauen lassen sich in neun der untersuchten Urkunden nachweisen. In zwei dieser Fälle handelte es sich bei beiden Streitparteien um Ehepaare – die Frauen traten hier demnach gemeinsam mit ihren Männern vor Gericht auf. Dies betrifft die Urkunden Nr. 61⁴⁰⁷ und 292⁴⁰⁸. Urkunde Nr. 1511⁴⁰⁹ (vgl. Fallbeispiel 5) dokumentiert das Urteil in einer Auseinandersetzung zwischen einem Ehepaar und einer Frau, die zu jenem Zeitpunkt als Witwe fassbar ist. Letztere wurde dabei vor Gericht von einem Mann vertreten, dessen genaues Verhältnis zu ihr nicht rekonstruiert werden konnte. Eine Vormundschaft ist jedoch, wie erwähnt, als äußerst unwahrscheinlich zu erachten. In allen weiteren Fällen traten Frauen als alleinige Akteurinnen in den Verfahren in Erscheinung. Die Urkunden Nr. 1628 (vgl. Fallbeispiel 6)⁴¹⁰ und 409 (BS)⁴¹¹ dokumentieren dabei jeweils die rechtliche Auseinandersetzung zwischen einer Witwe und einer männlichen Gegenpartei. In einem weiteren Fall – belegt durch Urkunde Nr. 4334⁴¹² – wird eine explizit als verheiratet angeführte Frau fassbar, die sich im Streit mit ihrem männlichen Nachbarn befand. In Urkunde Nr. 2931⁴¹³ ist wiederum ein Konflikt überliefert, in dem eine Witwe vor dem Rat

⁴⁰⁵ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 4869 vom 14.7.1481, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/4869/charter?q=4869>> (4.8.2025).

⁴⁰⁶ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 2384 vom 16.12.1430, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/2384/charter?q=2384>> (9.8.2025).

⁴⁰⁷ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 61 vom 29.6.1316, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/61/charter?q=61>> (9.8.2025).

⁴⁰⁸ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 292 vom 18.9.1345, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/292/charter?q=292>> (9.8.2025).

⁴⁰⁹ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 1511 vom 8.6.1402, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/1511/charter?q=1511>> (9.8.2025).

⁴¹⁰ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 1628 vom 20.8.1405, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/1628/charter?q=1628>> (30.7.2025).

⁴¹¹ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Bürgerspital – Urkunden (1264-1843), Nr. 409 vom 1.7.1400, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HABsp/409/charter?q=409>> (23.7.2025).

⁴¹² Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 4334 vom 7.8.1470, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/4334/charter?q=4334>> (4.8.2025).

⁴¹³ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 2931 vom 13.8.1443, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/2931/charter?q=2931>> (2.8.2025).

Klage gegen die Fleischhauer der benachbarten Fleischbänke erhob. Zwei weitere Urkunden dokumentieren Streitfälle, in denen jeweils zwei Frauen als Konfliktparteien auftraten: Nr. 1472⁴¹⁴ belegt eine Auseinandersetzung zwischen zwei Witwen, und Nr. 1196⁴¹⁵ einen Konflikt zwischen einer Witwe und einer Frau, die weder als Witwe noch als Ehefrau ausgewiesen ist.⁴¹⁶

Ähnlich den rechtlichen Verhältnissen in anderen Städten des Heiligen Römischen Reiches war es Frauen in Wien möglich, über selbstständiges Eigentum zu verfügen⁴¹⁷ – auch wenn sie verheiratet waren.⁴¹⁸ Dass dies ebenso den Hausbesitz einschloss,⁴¹⁹ spiegelt sich in einigen der analysierten Streitfälle eindeutig wider. Die hier genannten Frauen entstammten – wie auch die in den untersuchten Quellen sichtbar werdenden Männer – der städtischen Elite. Ihr Status eröffnete ihnen demnach einen deutlich erleichterten Zugang zur formellen Konfliktaustragung im Vergleich zu Angehörigen weniger privilegierter sozialer Schichten, wobei dieser Befund gleichermaßen auf die männlichen Akteure zutrifft. Wie Carina Siegl in ihrer Arbeit zu den ökonomischen und rechtlichen Handlungsspielräumen von Frauen im spätmittelalterlichen Wien darlegt, wurden diese keineswegs allein durch die Kategorie Geschlecht, sondern durch vielfältige bestimmende Faktoren – darunter institutionelle, politische und soziale – definiert (vgl. Kap. 2.1, S. 8–9).⁴²⁰ Die vorliegenden Quellen zu nachbarrechtlichen Konflikten, in denen Frauen ihre Interessen bezüglich ihres Eigentums vor Gericht vertraten, lassen kaum geschlechtsspezifische Unterschiede erkennen. Dies gilt gleichermaßen für die Anlässe der Konflikte wie für die Art und Weise ihrer rechtlichen Austragung.

Darüber hinaus traten in zwei der untersuchten Auseinandersetzungen Juden als Konfliktteilnehmer auf, wobei der Ablauf der Streitbeilegung auch hierbei nicht von den übrigen Fällen abwich. Weder das Urteil noch der Spruch deuten auf einen Einfluss der

⁴¹⁴ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 1472 vom 18.8.1400, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/1472/charter?q=1472>> (11.8.2025).

⁴¹⁵ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 1196 vom 18.11.1390, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/1196/charter?q=1196>> (11.8.2025).

⁴¹⁶ Zu umfassenden Forschungsergebnissen hinsichtlich der Handlungsfähigkeit von Frauen in Wiener Rechtsgeschäften siehe unter anderem die Projektvorstellung von Christina Lutter: *Lutter, Stadt und Gemeinschaft*, 39.

⁴¹⁷ *Ertl*, Wien 1448, 130.

⁴¹⁸ *Siegl*, *Frauen handeln*, 41.

⁴¹⁹ Laut Thomas Ertl führten beispielsweise im Jahr 1448 49 Witwen einen Haushalt – entweder alleine oder mit ihren Kindern –, wobei wiederum 22 dieser Frauen Hausbesitzerinnen waren. Siehe: *Ertl*, Wien 1448, 130.

⁴²⁰ *Siegl*, *Frauen handeln*, 74.

religiösen Zugehörigkeit hin. Bei den entsprechenden Dokumenten handelt es sich zum einen um Urkunde Nr. 831⁴²¹, die den Streitfall zwischen dem Juden *Merchel* und dem Kaplan der Rathauskapelle dokumentiert (vgl. Fallbeispiel 1), und zum anderen um Urkunde Nr. 2371 (DOZA)⁴²², in welcher der Spruch im Streit zwischen Vertretern des Deutschen Ordens und dem Juden *Hessmann* festgehalten wurde.⁴²³ In beiden Fällen fiel die Entscheidung durchaus pragmatisch aus, was insbesondere angesichts der jeweiligen Konfliktgegner bemerkenswert erscheint. Wie Birgit Wiedl anmerkt, dürfe die in den urkundlichen Quellen fassbare Pragmatik⁴²⁴ dennoch „nicht darüber hinwegtäuschen, dass Ressentiments und antijüdisches Gedankengut in der Stadtbevölkerung stets vorhanden war (!)“.⁴²⁵ Zudem bleibt festzuhalten, dass auch die in den Urkunden fassbaren jüdischen Akteure der städtischen Elite angehörten.

6.2. Konfliktobjekte und -anlässe

Obleich die Entstehung der Nachbarschaftskonflikte auf vielfältigen Faktoren beruht haben dürfte, lassen sich diese – wie bereits erwähnt (vgl. Kap. 5.2, S. 56–57) – mithilfe der hier untersuchten Quellengattung nicht vollständig rekonstruieren. Es können demnach keine persönlichen Befindlichkeiten, eine möglicherweise vorhandene Aversion gegen die Nachbarin oder den Nachbarn sowie bereits bestehende Spannungsverhältnisse nachvollzogen werden. Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich daher einerseits auf die Objekte, welche im Zentrum der untersuchten Konflikte standen und mit besonderem Konfliktpotenzial behaftet waren. In diesem Zusammenhang wird andererseits dargelegt, welche Anlässe sich für die Klageerhebung beziehungsweise die gemeinsame Einbringung von Streitfällen vor Gericht oder im Rahmen von Schiedsverfahren identifizieren lassen.

⁴²¹ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 831 vom 23.8.1373, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/831/charter?q=831>> (10.8.2025).

⁴²² Wien, Deutschordenszentralarchiv (DOZA), Urkunden, Nr. 2371 vom 8.3.1378, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-DOZA/Urkunden/2371/charter?q=2371>> (23.7.2025).

⁴²³ Zwischen dem Deutschordenshaus zu Wien und dem Juden *Hessmann* war es zum Konflikt um ein Höflein gekommen, das zu der Badestube „*dacz den Rörn*“ gehörte. Diese befand sich zu diesem Zeitpunkt im Besitz des Ordens, lag jedoch hinter dem Hause *Hessmanns* unter dessen Dach, wodurch er offenbar ebenfalls das Recht beanspruchte, im Höflein zu bauen. Im Zuge eines Schiedsspruchs wurde entschieden, dass beide Parteien darin *ains gadems hoch* bauen durften, wobei *Hessmann* dies ausschließlich unterhalb seines Dachs tun sollte. Zudem sollte er einen Schuh von der Wand entfernt einen Abtritt in dem Höflein bauen dürfen, dessen Entleerung allein durch sein Haus erfolgen sollte. Dabei wird detailliert beschrieben, wie dieser gestaltet zu sein hatte. Abschließend wurde verfügt, dass er keine Fenster in Richtung des Hofes der Deutschordensherren ausbrechen dürfe, da er *in der vorgeant(e)n herren hof nichts zeschaffen hab*.

⁴²⁴ Benjamin Laqua beobachtete eine solche Pragmatik bei der Entscheidungsfindung in jüdisch-christlichen Nachbarschaftskonflikten beispielsweise auch in Städten wie Colmar oder Augsburg. Siehe: *Laqua*, Nähe und Distanz, 87.

⁴²⁵ Wiedl, ...und kam der jud vor mich ze offens gericht, 253.

Bei der Analyse des gesamten Quellenkorpus fällt sogleich auf, dass die in den Urkunden dokumentierten nachbarrechtlichen Auseinandersetzungen immer wieder die gleichen Objekte zum Thema hatten, wobei diese jedoch in Abhängigkeit vom jeweiligen Anlass auf unterschiedliche Weise Gegenstand eines Rechtsstreits werden konnten. In einigen Fällen standen zudem mehrere Konfliktobjekte gleichzeitig zur Debatte, wie bereits anhand des siebten Fallbeispiels ersichtlich wurde. Dementsprechend wird von einer starren Kategorisierung Abstand genommen, wenngleich die verschiedenen Streitobjekte im Folgenden aus Gründen der Übersichtlichkeit einzeln beleuchtet werden.

Besonders häufig finden sich im untersuchten Quellenkorpus Auseinandersetzungen um Mauern, wobei die Konflikthanlässe äußerst vielfältig waren. Öfter verhandelt wurden unter anderem Fälle bezüglich strittiger Besitzverhältnisse, dokumentiert in den Urkunden Nr. 590⁴²⁶, 651⁴²⁷ und 1472⁴²⁸. Im Zentrum der in den Urkunden Nr. 590 (Jahr 1361) und Nr. 651 (Jahr 1365) festgehaltenen Auseinandersetzungen stand die Frage, welchem der beiden Nachbarn die zwischen ihren Häusern befindliche Mauer rechtmäßig gehörte.⁴²⁹ Ein ähnlicher Fall findet sich in Urkunde Nr. 1472 (Jahr 1400), jedoch betraf der darin dokumentierte Streit zwischen zwei Nachbarinnen gleich zwei Mauern. Darüber hinaus konnte es auch zum Konflikt um eine Mauer kommen, wenn zwar grundsätzlich geklärt war, dass diese beiden Parteien gemeinsam gehörte, sich jedoch einer der Nachbarn übermäßige Freiheiten hinsichtlich ihrer Nutzung herausnahm, wie anhand von Urkunde Nr. 2744 (Jahr 1440)⁴³⁰ deutlich wird. Darin ist dokumentiert, dass der Kläger auf seiner Hälfte der gemeinsamen

⁴²⁶ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 590 vom 2.9.1361, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/590/charter?q=590>> (10.8.2025).

⁴²⁷ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 651 vom 31.5.1365, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/651/charter?q=651>> (10.8.2025).

⁴²⁸ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 1472 vom 18.8.1400, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/1472/charter?q=1472>> (11.8.2025).

⁴²⁹ In Urkunde Nr. 590 ist dokumentiert, dass die Ratsherren, die den Fall beurteilen sollten, nicht allein den Rat weiterer Nachbarn in das Urteil einbezogen, sondern auch die *alten marchen*. Dies deutet auf die Möglichkeit hin, dass es durch eine bauliche Veränderung zu einer Verschiebung der Grenzen zwischen den nachbarlichen Grundstücken (eventuell der Mauer selbst) gekommen war. Dies hätte wiederum zu Unsicherheiten hinsichtlich des Besitzrechtes – womöglich zwischen einem alteingesessenen und einem neu zugezogenen Nachbarn – und damit zum Entstehen eines Konfliktes führen können.

Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 590 vom 2.9.1361, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/590/charter?q=590>> (10.8.2025).

⁴³⁰ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 2744 vom 11.8.1440, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/2744/charter?q=2744>> (2.8.2025).

Mauer bauen wollte, *als er des Recht hiet*, ihm dies jedoch aufgrund der Rinne des Nachbarn, welche dieser darauf verlegt hatte, nicht möglich war.

Ein weiteres Problem, das sich im Zusammenhang mit Mauern ebenfalls häufiger feststellen lässt, betrifft Bauten, die an, in oder auf die nachbarliche Mauer gesetzt wurden und diese dadurch schlimmstenfalls beschädigten. Derartige Fälle sind in den Urkunden Nr. 839⁴³¹, 1371⁴³², 155000⁴³³ und 1462 VII 27⁴³⁴ festgehalten. Der in Urkunde Nr. 1371 (Jahr 1397) dokumentierte Konflikt betraf eine Mauer, an die einer der beiden Nachbarn einen neuen Bau anfügen wollte, wogegen deren Besitzer jedoch offenbar Bedenken äußerte (vgl.

Fallbeispiel 4). Urkunde 1462 VII 27 belegt einen Streit zwischen dem Abt des Schottenklosters und dem Wirt des Salzburgerhofes. Der Wirt klagte vor dem Rat darüber, dass Abt und Konvent zu Unrecht ein Zimmer auf der Mauer errichtet hätten, die zwischen dem Zuhaus der Schotten und dem Hof verlief, da sie zu letzterem gehöre.⁴³⁵ In Urkunde Nr. 155000 (Jahr 1455) ist ein Konflikt zwischen *Niclas Teschler*, dem Besitzer des Regensburger Hofes, und seinem Nachbarn überliefert. Dieser entzündete sich an *Teschlers* Vorhaben, das Gästezimmer seines Stallgebäudes mit einem neuen Ziegeldach zu versehen und dabei an und auf die Giebelmauer seines Nachbarn zu bauen. Er argumentierte vor dem Ratsgericht, dazu berechtigt zu sein, da er bereits *von alter her* über etliche Durchzüge darin verfügt habe. Sein Nachbar wandte dagegen ein, dass die Mauer ihm zur Gänze gehöre und *Teschler* dementsprechend kein Recht habe, daran oder darauf zu bauen. Urkunde 839 (Jahr 1374) dokumentiert einen Konflikt, der durch Ausbesserungsarbeiten an einem Abtritt, die (vermeintlich) zur Beschädigung der Nachbarmauer geführt hatten, ausgelöst worden war (vgl. Fallbeispiel 2).

⁴³¹ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 839 vom 8.8.1374, in: monasterium.net, URL: <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/839/charter?q=839>> (10.8.2025).

⁴³² Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 1371 vom 6.9.1397, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/1371/charter?q=1371>> (8.9.2025).

⁴³³ Urschrift im (Haus-, Hof- und) Staatsarchiv, Auszug (J. Lampel) in den QGW. 1/7 Nr. 155000. In: *Demelius*, Wiener Ratsurteile des Spätmittelalters, 236–238 (Nr. 97 vom 19.6.1455).

⁴³⁴ Schottenabtei, Stiftsarchiv, Urkunden (1158-1702), Nr. 1462 VII 27 vom 27.7.1462, in: monasterium.net, URL <https://www.monasterium.net/mom/AT-StiAScho/SchottenOSB/1462_VII_27/charter?q=1462> (6.8.2025).

⁴³⁵ Im Zuge der Beschau wurde letztlich festgestellt, dass die Mauer *gancz und gar gehorn sol zu der benanten Schotten zuhaws*.

Ebenfalls in Zusammenhang mit der Beschädigung einer Mauer stehen die Urkunden 1413 I 26⁴³⁶ und 1415 VI 28⁴³⁷, welche einen mehrjährigen Konflikt belegen (vgl. Fallbeispiel 9). Dessen Fortsetzung ist zudem in Urkunde 1418 VIII 02⁴³⁸ festgehalten, wobei im Zentrum der Auseinandersetzung erneut eine (womöglich dieselbe) Mauer stand. Diesmal betraf der Konflikt jedoch einen daran angefügten Bau sowie eine darauf verlegte Rinne. Ein letzter bemerkenswerter Streitfall findet sich in Urkunde Nr. 5299 (Jahr 1489)⁴³⁹. Hierbei kam es zum Konflikt, da einer der Nachbarn den einst zwischen zwei Häusern befindlichen Zaun durch eine Mauer ersetzt hatte.

Neben Mauern waren auch Fenster häufig Gegenstand nachbarrechtlicher Konflikte, wobei vornehmlich zwei Aspekte als besonders problematisch erachtet wurden: unerwünschte Einblicke in das eigene Haus oder den eigenen Hof sowie die Erschwerung oder Verunmöglichung des Lichteinfalls durch bauliche Veränderungen auf dem benachbarten Grundstück. Der erste Fall in diesem Zusammenhang findet sich in Urkunde Nr. 371 (Jahr 1351)⁴⁴⁰. Darin ist die Klage gegen einen Nachbarn dokumentiert, dessen Fenster die Einsichtnahme in das angrenzende Haus ermöglichte. Ein ähnlicher Fall ist in Urkunde Nr. 678 (BS, Jahr 1460)⁴⁴¹ überliefert. Dabei klagte der Meister des Bürgerspitals vor dem Rat darüber, dass sein Nachbar zwei Fenster angelegt habe, die in den Garten der Badestube des Spitals gerichtet seien, *des er nicht Recht hiet* und er dies *nicht dulden wold*. In Urkunde Nr. 4869 (Jahr 1481)⁴⁴² ist wiederum dokumentiert, dass es zwischen zwei Nachbarn zum Streit um ein Kapfenster gekommen war, welches den Einblick vom Dach des einen in den Hof des anderen eröffnete. Den Lichteinfall zweier Kammerfenster betraf die in Urkunde

⁴³⁶ Schottenabtei, Stiftsarchiv, Urkunden (1158-1702), Nr. 1413 I 26 vom 26.1.1413, in: monasterium.net, URL <https://www.monasterium.net/mom/AT-StiAScho/SchottenOSB/1413_I_26/charter?q=1413> (12.8.2025).

⁴³⁷ Schottenabtei, Stiftsarchiv, Urkunden (1158-1702), Nr. 1415 VI 28 vom 28.6.1415, in: monasterium.net, URL <https://www.monasterium.net/mom/AT-StiAScho/SchottenOSB/1415_VI_28/charter?q=1415> (7.8.2025).

⁴³⁸ Schottenabtei, Stiftsarchiv, Urkunden (1158-1702), Nr. 1418 VIII 02 vom 2.8.1418, in: monasterium.net, URL <https://www.monasterium.net/mom/AT-StiAScho/SchottenOSB/1418_VIII_02/charter?q=1418> (7.8.2025).

⁴³⁹ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 5299 vom 17.2.1489, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/5299/charter?q=5299>> (4.8.2025).

⁴⁴⁰ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 371 vom 28.2.1351, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/371/charter?q=371>> (10.8.2025).

⁴⁴¹ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Bürgerspital – Urkunden (1264-1843), Nr. 678 vom 17.1.1460, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HABsp/678/charter?q=678>> (23.7.2025).

⁴⁴² Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 4869 vom 14.7.1481, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/4869/charter?q=4869>> (4.8.2025).

3066 (Jahr 1445)⁴⁴³ überlieferte Auseinandersetzung. Dieser war im Zuge der Errichtung eines neuen Daches durch den Nachbarn verbaut worden. Ein etwas anderer Fall findet sich in Urkunde 2931 (Jahr 1443)⁴⁴⁴. Hierbei klagte eine Frau vor dem Rat, dass eines ihrer Fenster ohne ihre Einwilligung von den Fleischhauern der benachbarten Fleischbänke vermauert worden sei, wozu diese *nicht Recht hieten*. Dabei stand jedoch nicht die Unterbindung unerwünschter Einblicke im Fokus, sondern offenbar die Abwendung einer befürchteten Verunreinigung des Brunnens, welcher zwischen den beiden Grundstücken gelegen war.

Traufgassen und Regenrinnen boten ebenfalls häufig Anlass zu Konflikten zwischen Nachbarinnen und Nachbarn. Derartige Fälle finden sich unter anderem in den Urkunden Nr. 61⁴⁴⁵, 292⁴⁴⁶, 1196⁴⁴⁷ und 2311⁴⁴⁸. Urkunde Nr. 61 (Jahr 1316) dokumentiert dabei eine Auseinandersetzung wegen des Regenwassers, welches in den nachbarlichen Hof geleitet wurde. In dem in Urkunde Nr. 1196 (Jahr 1390) überlieferten Streitfall klagte eine Frau vor dem Rat darüber, dass ihre Nachbarin die zwischen ihren Häusern befindliche Traufgasse mit einer Mauer verbaut habe, wodurch das Regenwasser nicht mehr ordnungsgemäß abfließen könne und stattdessen in ihren Hof falle, wo es ihren Zaun beschädige. Ein ähnlicher Sachverhalt ist in Urkunde Nr. 292 (Jahr 1345) belegt. Hierbei beabsichtigte eine der beiden Streitparteien ebenfalls, einen Bau in der gemeinsamen Traufgasse – und zugleich entlang der nachbarlichen Mauer – zu errichten. Urkunde Nr. 2311 dokumentiert wiederum einen Konflikt, der aus der Verstopfung einer Traufgasse infolge von Verschmutzung und übermäßigem Wassereinfluss resultierte, welcher maßgeblich durch den Betrieb einer Badestube verursacht worden war (vgl. Fallbeispiel 8). Zwar keine Traufgasse, jedoch

⁴⁴³ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 3066 vom 15.3.1445, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/3066/charter?q=3066>> (2.8.2025).

⁴⁴⁴ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 2931 vom 13.8.1443, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/2931/charter?q=2931>> (2.8.2025).

⁴⁴⁵ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 61 vom 29.6.1316, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/61/charter?q=61>> (9.8.2025).

⁴⁴⁶ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 292 vom 18.9.1345, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/292/charter?q=292>> (9.8.2025).

⁴⁴⁷ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 1196 vom 18.11.1390, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/1196/charter?q=1196>> (11.8.2025).

⁴⁴⁸ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 2311 vom 10.6.1428, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/2311/charter?q=2311>> (1.8.2025).

ebenfalls den unkontrollierten Abfluss verschmutzten Wassers aus einer Badestube betraf die in Urkunde 1088 (Jahr 1385)⁴⁴⁹ überlieferte Auseinandersetzung (vgl. Fallbeispiel 3).

Ein weiteres häufig dokumentiertes Streitobjekt stellten die oftmals in gemeinsamem Besitz befindlichen Abtritte dar. So ist beispielsweise in Urkunde Nr. 3085 (Jahr 1445)⁴⁵⁰ festgehalten, dass ein Mann vor dem Rat über das Vorhaben seines Nachbarn klagte, das Gemäuer des gemeinsamen Privets zu erhöhen und dabei in Richtung der Gasse zu brechen, *des er nicht Recht hiet*. Er solle dies *Inwendig und nicht aussen tun*, wie er argumentierte. Zudem befinde sich über dem Abort ein Dampfloch, aus dem der Gestank in seine Kammer ziehe. Der Beklagte erklärte dagegen vor dem Rat, das Recht zur außenseitigen Erhöhung seiner Mauer zu haben. Ferner gab er an, im Zuge dessen auch das Dampfloch einfassen, vermauern und einen Rauchfang darauf errichten zu wollen, um die Geruchsbelästigung des Nachbarn zu mindern. Ein in Urkunde Nr. 1759 (Jahr 1409)⁴⁵¹ überlieferter Konflikt betraf wiederum die Reparatur des gemeinsamen Abtritts, wobei die Begleichung der Auslagen – und dabei insbesondere die Kostenaufteilung – im Zentrum der Auseinandersetzung stand. Zudem stellte sich offenbar die Frage, durch welches Haus der „Mist“ abtransportiert werden sollte. In dem durch Urkunde Nr. 1511 (Jahr 1402)⁴⁵² belegten Streitfall waren ebenfalls die mit der Reparatur des gemeinsamen Aborts verbundenen Kosten für die Entstehung des Konflikts ausschlaggebend (vgl. Fallbeispiel 5).

Ein wesentlicher Konflikthanlass, welcher bereits in einigen der vorangegangenen Fälle eine Rolle gespielt hatte, bestand in der Errichtung unerwünschter Bauten. Eine solche Auseinandersetzung wurde zuvor im Rahmen der Analyse des ersten Fallbeispiels (vgl. Urkunde Nr. 831, Jahr 1373)⁴⁵³ behandelt. In deren Zentrum standen ein Rauchfang sowie

⁴⁴⁹ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 1088 vom 29.5.1385, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/1088/charter?q=1088>> (8.9.2025).

⁴⁵⁰ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 3085 vom 5.6.1445, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/3085/charter?q=3085>> (2.8.2025).

⁴⁵¹ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 1759 vom 23.4.1409, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/1759/charter?q=1759>> (11.8.2025).

⁴⁵² Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 1511 vom 8.6.1402, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/1511/charter?q=1511>> (9.8.2025).

⁴⁵³ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 831 vom 23.8.1373, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/831/charter?q=831>> (10.8.2025).

eine unrechtmäßig aufgeführte Küche. Zwei weitere entsprechende Streitfälle, die bereits im Kontext der Konfliktprävention erörtert wurden, finden sich in den Urkunden Nr. 444 (Jahr 1353)⁴⁵⁴ und 14401105 (Jahr 1440)⁴⁵⁵. Ersterer resultierte aus der Verletzung einer Übereinkunft, die zwischen dem Kaplan der Rathauskapelle und dessen einstigen Nachbarn getroffen worden war. Konkret bestand der Verstoß in der unrechtmäßigen Aufführung eines Bauwerks, welches die Kapelle schädige. Gegenstand des in Urkunde Nr. 14401105 überlieferten Konflikts war die Errichtung neuer Ziegeldächer, die der Kantor der Kantorei zu St. Stephan vermeintlich auf die Mauer des Nachbarn gebaut habe.

Neben Konflikten, die jeweils einen spezifischen Streitgegenstand thematisierten, finden sich auch Fälle, in denen mehrere Objekte im Rahmen derselben Auseinandersetzung eine Rolle spielten. Im Folgenden wird eine entsprechende Auswahl vorgestellt.

Ein erstes Beispiel bietet Urkunde Nr. 1519 (Jahr 1402)⁴⁵⁶, die einen Konflikt um einen schadhaften Rauchfang, aus dem der Rauch auf das Dach des Nachbarn zog, sowie um einen in unmittelbarer Nähe zur Nachbarsmauer errichteten Herd dokumentiert. Ein weiterer solcher Streitfall ist in Urkunde Nr. 5564 (Jahr 1496)⁴⁵⁷ überliefert. Dieser betraf zum einen ein Kapfenster, das sowohl die Einsichtnahme in das benachbarte Haus als auch den Einstieg in dasselbe ermögliche. Zum anderen wurde beklagt, dass der Nachbar über keine eigene Rinne verfüge, weshalb Regen- und Schneewasser in den benachbarten Hof fließen würden.

In Urkunde Nr. 322 (BS, Jahr 1382)⁴⁵⁸ ist dokumentiert, dass der Hofmeister des Heiligenkreuzerhofs zu Wien vor dem Rat um eine Beschau angesucht hatte, die der Lösung des Konflikts zwischen den Geistlichen Herren und dem Nachbarn ihrer Badestube dienen sollte. Der Streit betraf zum einen das Besitzrecht an einer Mauer, die zwischen der Badestube und dem Nachbarhaus verlief und von den Geistlichen Herren auf eigene Kosten

⁴⁵⁴Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 444 vom 12.11.1353, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/444/charter?q=444>> (30.7.2025).

⁴⁵⁵ Wien, Diözesanarchiv, Urkunden (1139-1600), Nr. 14401105 vom 5.11.1440, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-DAW/Urkunden/14401105/charter?q=14401105>> (21.7.2025).

⁴⁵⁶ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 1519 vom 25.10.1402, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/1519/charter?q=1519>> (11.8.2025).

⁴⁵⁷ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 5564 vom 1.6.1496, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/5564/charter?q=5564>> (4.8.2025).

⁴⁵⁸ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Bürgerspital – Urkunden (1264-1843), Nr. 322 vom 12.8.1382, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HABsp/322/charter?q=322>> (23.7.2025).

errichtet worden war. Zum anderen war auch das Regenwasser, welches vom Dach der Kemenate der Geistlichen Herren in den Hof des Nachbarn fiel, Gegenstand der Auseinandersetzung. Urkunde Nr. 108 B89 (Jahr 1424)⁴⁵⁹ belegt wiederum einen Konflikt zwischen einem Vertreter der Artistenfakultät und dem Eigentümer des Hauses, welches an das von der Fakultät neuerworbene Gebäude angrenzte. Letzterer beklagte dabei die Errichtung einer neuen Mauer, die ihm zufolge zu nahe an seine eigene gesetzt worden sei. Dadurch sei die schmale Traufgasse, welche sich zuvor zwischen den beiden Hausmauern befunden habe, verbaut worden. Trotz der Beilegung des Konfliktes durch den Rat flammte dieser fünf Jahre später erneut auf. So geht aus Urkunde Nr. 108 B 91 (Jahr 1429)⁴⁶⁰ hervor, dass der Dekan der Artistenfakultät vor dem Ratsgericht darlegte, dass die Fakultät beabsichtige, *durch Irer notdurfft will(e)n* einige Räumlichkeiten baulich zu erweitern, woran jedoch derselbe Nachbar sie zu hindern suche. So verwehre er ihnen, Balken in die Mauer zwischen den Häusern einzuziehen oder etwas hineinzubauen, obgleich sie hierzu das Recht hätten. Überdies fühle sich die *Maisterschafft* durch den Gestank aus dem Abort des Nachbarn gestört, der aus drei offenen Fenstern nach außen dringe. Zudem verfügten die nachbarlichen Gemächer über zwei Fenster, welche ebenfalls in den Hof des Fakultätshauses gerichtet seien und gemäß der Forderung der Fakultät zusammen mit den anderen vermauert werden sollten. Zuletzt klagte der Dekan über das Regenwasser, welches auf den Boden des Fakultätshauses gelange und diesen zum Faulen bringe, da der Nachbar das Wasser über eine morsche Rinne ableite. Letzterer sagte daraufhin vor dem Rat aus, dass die Mauer zwischen den Häusern sein alleiniges Eigentum sei und der Fakultät keinerlei Ansprüche darauf zustünden. Bezüglich der Fenster argumentierte er, dass ihm im Falle der Vermauerung beträchtlicher Schaden durch den daraus resultierenden Lichtentzug entstünde. Hinsichtlich des Regenwassers jedoch *hiet er kain widersprech(en)*.

Schließlich ist auf jene Urkunden zu verweisen, die Konfliktfälle dokumentieren, in deren Zentrum gänzlich andere Objekte als die bisher betrachteten standen. Zu diesen zählen unter anderem die bereits als Fallbeispiele 6 (Streit um einen Garten, vgl. Urkunde Nr. 1628, Jahr

⁴⁵⁹ Archiv der Universität Wien, Urkundenreihe B AT-UAW/108, Nr. B 89 vom 8.8.1424, in: monasterium.net, URL <https://www.monasterium.net/mom/AT-UAW/b/AT-UAW%7C108_B_89/charter?q=108> (13.8.2025).

⁴⁶⁰ Archiv der Universität Wien, Urkundenreihe B AT-UAW/108, Nr. B 91 vom 29.8.1429, in: monasterium.net, URL <https://www.monasterium.net/mom/AT-UAW/b/AT-UAW%7C108_B_91/charter?q=108> (14.8.2025).

1405)⁴⁶¹ und 10 (Streit um das Feuer in den Brotläden, vgl. Urkunde Nr. 2384, Jahr 1430)⁴⁶² behandelten Auseinandersetzungen. Hinzu kommen die Urkunden Nr. 1419 V 23⁴⁶³ und 188 (BS, Jahr 1359)⁴⁶⁴. Diese belegen Konflikte über die Verweigerung des Zutritts zu Weingärten außerhalb der Stadt, welche ausschließlich über Wege auf den Nachbargrundstücken erreicht werden konnten. Darüber hinaus ist in Urkunde Nr. 2067 (Jahr 1417)⁴⁶⁵ ein Streit wegen eines Dachganges überliefert, auf dem Häute und weitere nicht näher bezeichnete Objekte getrocknet wurden, was eine Geruchsbelästigung des Nachbarn zur Folge hatte. Zudem sei der Gang unrechtmäßig derart konstruiert worden, dass er in den Hof desselben hineinrage. Abschließend ist auf Urkunde Nr. 2371 (DOZA, Jahr 1378)⁴⁶⁶ zu verweisen, die eine Auseinandersetzung zwischen dem Juden *Hessmann* und dem Deutschordenshaus zu Wien dokumentiert. Dieser Konflikt betraf ein Höflein, welches der Badestube des Deutschen Ordens zugehörte, sich jedoch unmittelbar hinter dem Hause *Hessmanns* befand, weshalb dieser offenbar das Recht beanspruchte, es ebenfalls für bauliche Vorhaben zu nutzen.

Insgesamt wird deutlich, dass bestimmte Objekte besonders häufig Anlass zu nachbarrechtlichen Konflikten gaben, wobei in den hier untersuchten Quellen speziell Mauern, Fenster und Wasserrinnen beziehungsweise Traufgassen als zentrale Streitgegenstände aufscheinen. Im Vergleich mit ähnlichen Untersuchungen zeigen sich einige deutliche Überschneidungen, wenngleich den entsprechenden Arbeiten zumeist frühneuzeitliche Quellen zugrunde liegen. So analysierte etwa James R. Palmitessa aus der Mitte des 16. Jahrhunderts stammende Akten des Prager Sechs-Männer-Rates, wobei er die Häufigkeit erfasste, mit der unterschiedliche Streitobjekte im Zentrum von

⁴⁶¹ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 1628 vom 20.8.1405, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/1628/charter?q=1628>> (30.7.2025).

⁴⁶² Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 2384 vom 16.12.1430, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/2384/charter?q=2384>> (9.8.2025).

⁴⁶³ Schottenabtei, Stiftsarchiv, Urkunden (1158-1702), Nr. 1419 V 23 vom 23.5.1419, in: monasterium.net, URL <[Charter AT-StiAScho|SchottenOSB|1419_V_23 - Monasterium.net](https://www.monasterium.net/mom/AT-StiAScho|SchottenOSB|1419_V_23-Monasterium.net)> (18.8.2025).

⁴⁶⁴ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Bürgerspital – Urkunden (1264-1843), Nr. 188 vom 6.2.1359, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HABsp/188/charter?q=188>> (23.7.2025).

⁴⁶⁵ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 2067 vom 9.8.1417, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/2067/charter?q=2067>> (31.7.2025).

⁴⁶⁶ Wien, Deutschordenszentralarchiv (DOZA), Urkunden, Nr. 2371 vom 8.3.1378, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-DOZA/Urkunden/2371/charter?q=2371>> (23.7.2025).

Nachbarschaftskonflikten standen. Er kam zu dem Ergebnis, dass zwischen einem Drittel und der Hälfte aller Streitfälle, die sich auf den Gebäudebestand bezogen, Mauern, Dächer, Rinnen, Aborte und Fenster zum Gegenstand hatten, während ein Großteil der restlichen Konflikte gemeinschaftliches Eigentum wie Innenhöfe, Gärten oder Durchgänge betraf. Der Rest umfasste bauliche Einrichtungen wie Brunnen oder Außenhöfe, die zwischen den Häusern der Streitparteien lagen. Wenngleich die Streitgegenstände materieller Natur seien, so thematisierten all diese Konflikte stets Abgrenzungsvorgänge auf mehrerlei Ebenen, wie Palmitessa ausführt. Damit stützt er unter anderem die Standpunkte von Inken Schmidt-Voges und Diane Shaw, die diese Auffassung ebenfalls vertreten (vgl. Kap. 4.2, S. 35–36).⁴⁶⁷ Eine weitere wesentliche Studie wurde von Thomas Schwark durchgeführt. Im Rahmen seiner Untersuchung, die sich mit der Stadt Lemgo befasste, wertete er 117 Anklagefälle aus dem Zeitraum von 1595 bis 1603 aus. Die Analyse ergab, dass zahlreiche Konflikte mehr als nur einen Streitpunkt umfassten und die Beklagten zudem in mehreren Fällen eine eigene Gegenklage erhoben. Wenngleich Schwark betont, dass eine kategoriale Trennung verschiedener Konfliktursachen in Anbetracht dessen nicht unproblematisch sei, bietet er dennoch eine systematische Übersicht an. Im Vergleich lassen sich erneut einige Parallelen zu den hier untersuchten mittelalterlichen Quellen feststellen. So stellten Schwark zufolge Unstimmigkeiten bezüglich des Trauf- sowie des Fenster- und Lichtrechts die häufigsten Konfliktursachen dar, gefolgt von Auseinandersetzungen, die unerwünschte Baumaßnahmen – wie etwa die Errichtung eines neuen Abortes oder die Verbauung einer Traufgasse – betrafen.⁴⁶⁸ Am seltensten traten in den von ihm untersuchten Fällen Auseinandersetzungen wegen mangelhafter Instandhaltung diverser (gemeinschaftlich genutzter) Einrichtungen sowie Unklarheiten hinsichtlich der Grundstücksabgrenzung auf.⁴⁶⁹

Mit identischen Streitobjekten konnten vielfältige potenzielle Konflikthanlässe verknüpft sein. So wurde in zahlreichen Fällen explizit um das Besitzrecht an einem Objekt gestritten, etwa im Konflikt um einen Garten (vgl. Fallbeispiel 6) oder auch bei Auseinandersetzungen um Scheidemauern. Zu Konflikten wie den letzteren dürfte es insbesondere dann gekommen sein,

⁴⁶⁷ Palmitessa, James R., Das Bürgerhaus zwischen nachbarschaftlicher Interaktion und städtischer Verwaltung: Prag im 16. Jahrhundert. In: Eibach, Joachim, Schmidt-Voges, Inken (Hg.), Das Haus in der Geschichte Europas: Ein Handbuch (Berlin/Boston 2015), 485–502, hier 498–499.

⁴⁶⁸ Schwark, Thomas, „...darmit nachbarliche Eynichkeit mochte erhalten werden.“ Nachbarschaftskonflikte und gerichtliche Quellen zum Nachbarschaftsrecht der Stadt Lemgo zwischen 1590 und 1620. In: Mohnhaupt, Heinz, Simon, Dieter (Hg.), Vorträge zur Justizforschung: Geschichte und Theorie Bd. 2 (Rechtsprechung: Materialien und Studien. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte Bd. 7, Frankfurt am Main 1993), 131–146, hier 142.

⁴⁶⁹ Schwark, „...darmit nachbarliche Eynichkeit mochte erhalten werden.“, 143.

wenn eine Person neu in die Nachbarschaft zugezogen war, die einen Anspruch auf ein zwischen den Grundstücken befindliches Objekt erhob. Der Aspekt des Besitzrechts spielte jedoch auch in vielen weiteren Fällen implizit eine Rolle, ohne ausdrücklich als Klagegrund angeführt worden zu sein. Dies betraf insbesondere Konflikte, in denen es um die Frage ging, wer das Recht hatte, Anbauten an bestimmten Objekten vorzunehmen. In all diesen Auseinandersetzungen war zudem die Sorge hinsichtlich einer unrechtmäßigen Inanspruchnahme des eigenen Besitzes durch die Nachbarin oder den Nachbarn von Bedeutung. Es zeigte sich jedoch auch, dass es selbst bei bestehender Klarheit bezüglich der geltenden Besitzverhältnisse zu Unstimmigkeiten kommen konnte, wenn eine der Parteien ein Objekt in einem ihr nicht zustehenden Maße beanspruchte. Dies illustrierte unter anderem das zuvor genannte Beispiel der Urkunde Nr. 2744.⁴⁷⁰ In diesem Fall verunmöglichte die Positionierung einer Rinne dem Nachbarn die ihm zustehende bauliche Nutzung seiner Mauerhälfte. Ein weiterer zentraler Konflikthanlass bestand in der Befürchtung einer potenziellen Beschädigung des Eigentums durch nachbarliche Baumaßnahmen. Dies zeigt sich insbesondere in Fällen, in denen sich eine der beiden Parteien darüber beklagte, dass die jeweils andere zu nahe an einem bestimmten Objekt – zumeist einer Mauer – ein Bauwerk errichtete. Darüber hinaus gab auch die tatsächlich erfolgte Beschädigung eines Objektes Anlass zum Konflikt, so beispielsweise im langjährigen Streit zwischen dem Kaplan *Berchtold Awer* und seinem Nachbarn (vgl. Fallbeispiel 10). Das Streben nach der Vermeidung unerwünschter Einblicke in das eigene Haus oder den dazugehörigen Hof stellte eine besonders häufig auftretende Ursache für das Entstehen von Konflikten dar. Der Wunsch nach dem Schutz der „Privatsphäre“ wurde dabei primär in jenen Streitfällen deutlich, die sich auf Fenster bezogen. Diese Fälle tangierten zumeist auch den Aspekt des Lichtrechts, dem angesichts der bereits in Kapitel 3 beschriebenen baulichen Gegebenheiten der spätmittelalterlichen Stadt zentrale Bedeutung für die Zeitgenossen zukam und dessen Beeinträchtigung sich als weiterer wesentlicher Konflikthanlass erwies. Neben fremden Blicken spielten jedoch auch unangenehme Gerüche, die in die eigene Behausung oder öffentlich zugängliche Gebäude gelangten, eine Rolle als Streitauslöser. Dies ließ sich beispielsweise anhand der Auseinandersetzung zwischen dem Kaplan der Rathauskapelle und dem Juden *Merchel* um Gestank und Rauch aus Küche und Schornstein nachvollziehen (vgl. Fallbeispiel 1). Insbesondere die von Aborten ausgehenden Gerüche konnten in diesem Zusammenhang zu Konflikten führen. Des Weiteren stellten ungeklärte Kostenfragen einen

⁴⁷⁰ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 2744 vom 11.8.1440, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/2744/charter?q=2744>> (2.8.2025).

Anlass für das Entstehen nachbarrechtlicher Streitigkeiten dar. Dies betraf etwa die Aufteilung der Auslagen für die Reparatur eines gemeinschaftlich genutzten Objektes oder die Räumung und Instandhaltung eines geteilten Abortes. Eine weitere wesentliche Konfliktursache bestand in der Verunreinigung des unmittelbaren nachbarlichen Raums, wobei deutlich wird, dass sich die Nachbarinnen und Nachbarn dabei nicht unbedingt allein am Unrat selbst störten. Vielmehr konnte eine starke Verschmutzung zur Verunmöglichung der einwandfreien Nutzung von privatem oder öffentlichem Gut führen oder dieses beschädigen, wie der bereits angeführte Konflikt zwischen dem Priester *Simon Rappcz* und dessen Nachbarn (vgl. Fallbeispiel 8) veranschaulicht. In diesem Fall stellte der durch Unrat blockierte Wasserabfluss durch eine Traufgasse und die daraus resultierende Gefährdung der Bausubstanz den entscheidenden Konfliktanlass dar, wobei das Beispiel verdeutlicht, welche Konsequenzen derartige Verschmutzungen für das nachbarschaftliche Umfeld nach sich ziehen konnten. Eine schwerwiegende Verunreinigung war offenbar auch im Konflikt zwischen den Fleischhauern und der Nachbarin der Fleischbänke um ein vermauertes Fenster befürchtet worden.⁴⁷¹ Das Urteil in diesem Fall lässt darauf schließen, dass das Wasser des dort befindlichen Brunnens möglicherweise durch ein aus dem Fenster hineinfallendes Tier hätte verschmutzt werden können. Demnach lässt sich hier die Gefährdung einer existenziellen Ressource als eigentlicher Anlass für die Auseinandersetzung fassen. Eine letzte Konfliktursache, die sich aus den untersuchten Quellen ableiten lässt, bestand in Verstößen gegen bereits zuvor ergangene Urteile oder aber Übereinkünfte, die mit der Nachbarin oder dem Nachbarn beziehungsweise der vormaligen Besitzerin oder dem Besitzer eines Hauses getroffen worden waren. So dokumentiert etwa eine der in Kapitel 5 vorgestellten Urkunden die Klage des Kaplans der Rathauskapelle, die sich gegen den neuen Besitzer eines benachbarten Hauses richtete, da dieser gegen eine mit den Voreigentümern getroffene Übereinkunft verstoßen habe.⁴⁷²

Die genannten Konfliktanlässe führten keineswegs alleinig zur Entstehung nachbarrechtlicher Auseinandersetzungen. Vielmehr lässt sich häufig eine Verflechtung verschiedener Ursachen beobachten, wobei davon auszugehen ist, dass in vielen Fällen weitere, darüber hinausgehende Beweggründe sowie persönliche Befindlichkeiten eine Rolle spielten.

⁴⁷¹ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 2931 vom 13.8.1443, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/2931/charte?q=2931>> (2.8.2025).

⁴⁷² Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 444 vom 12.11.1353, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/444/charte?q=444>> (30.7.2025).

Den Kern nahezu aller analysierten Streitfälle bildeten entweder tatsächliche oder wahrgenommene Grenzüberschreitungen – sowohl im räumlichen als auch im rechtlichen Sinn – beziehungsweise Unklarheiten hinsichtlich der fallspezifischen Definition der jeweiligen Grenze. Diese Beobachtung deckt sich mit den bereits zuvor angeführten Erkenntnissen von Palmitessa, Shaw und Schmidt-Voges. Darüber hinaus stellte auch die Verletzung althergebrachter Rechtsgewohnheiten – die zumeist mit der Überschreitung von Grenzen korrelierte – in einer Vielzahl an Auseinandersetzungen einen zentralen Faktor dar. An dieser Stelle ist zudem auf die Ergebnisse der Arbeit von Christine Schedensack zu verweisen, die sich mit Nachbarschaftskonflikten im frühneuzeitlichen Münster befasste. Im Zuge ihrer Untersuchung wertete sie 60 Prozessakten aus der Zeit zwischen 1600 und 1650 aus, die 38 Fälle nachbarrechtlicher Auseinandersetzungen umfassten. Schedensack kam zu dem Schluss, dass das Konfliktpotenzial der untersuchten Streitigkeiten primär in der Frage begründet liege, „wie Eigentümer ihre Sache und die des Nachbarn nutzen durften“⁴⁷³. Dabei spiele ihr zufolge insbesondere das divergierende Verständnis der Parteien über die jeweiligen Befugnisse und Verpflichtungen, die mit der (gemeinsamen) Nutzung bestimmter Einrichtungen einhergingen, eine wesentliche Rolle.⁴⁷⁴ Dieses Erkenntnis korreliert ebenso mit den Ergebnissen der im Rahmen der vorliegenden Arbeit durchgeführten Untersuchung für das spätmittelalterliche Wien.

6.3. Konfliktbeilegung

Der Großteil der analysierten nachbarrechtlichen Auseinandersetzungen (40 von insgesamt 46 Fällen) wurde vor das städtische Ratsgericht gebracht. Abweichungen finden sich lediglich in den Urkunden Nr. 292⁴⁷⁵, 1628⁴⁷⁶ und 2371 (DOZA)⁴⁷⁷ (Konfliktbeilegung mittels Schiedssprüchen), in Nr. 371⁴⁷⁸ (Streitbeilegung vor dem Stadtrichter in der Bürgerschranne

⁴⁷³ Schedensack, *Nachbarn im Konflikt*, 187.

⁴⁷⁴ Schedensack, *Nachbarn im Konflikt*, 187.

⁴⁷⁵ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 292 vom 18.9.1345, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/292/charter?q=292>> (9.8.2025).

⁴⁷⁶ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 1628 vom 20.8.1405, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/1628/charter?q=1628>> (30.7.2025).

⁴⁷⁷ Wien, Deutschordenszentralarchiv (DOZA), Urkunden, Nr. 2371 vom 8.3.1378, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-DOZA/Urkunden/2371/charter?q=2371>> (23.7.2025).

⁴⁷⁸ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 371 vom 28.2.1351, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/371/charter?q=371>> (10.8.2025).

unter Beiziehung von Schiedsleuten), in Nr. 188 (BS)⁴⁷⁹ (Verhandlung vor dem Gericht des Bürgerspitals) sowie in Nr. 1418 VIII 02⁴⁸⁰ (herzogliche Entscheidung nach zweimaliger Verhandlung vor dem Ratsgericht). Angesichts des deutlichen Überwiegens der vor dem Rat verhandelten Konflikte liegt der Fokus dieses Abschnitts primär auf den dort geführten Verfahren.

6.3.1. Verfahrensablauf und Verschriftlichung

Die Vorgehensweise des Ratsgerichts hinsichtlich der Behandlung nachbarrechtlicher Konflikte ist in nahezu allen untersuchten Fällen weitgehend identisch dargestellt: Zunächst brachten entweder beide Streitparteien oder eine Klägerseite den Streit vor den Rat und legten den Konfliktgrund dar. Daraufhin wurde der Rat ersucht, eine bestimmte Anzahl seiner Mitglieder als Beschauer abzuordnen, welche die Gegebenheiten vor Ort in Augenschein nehmen und ein Urteil in der Angelegenheit fällen sollten. Diesem Ansuchen wurde entsprochen, wobei die entsandten Ratsherren zusätzlich Auskünfte von der Nachbarschaft einholten oder die Expertise geschworener Handwerksmeister beizogen, um zu einer fundierten Entscheidungsgrundlage zu gelangen. Anschließend kehrten sie vor den Rat zurück und sprachen dort ihr Urteil, welches auch für die Erben der Streitenden sowie alle nachfolgenden Besitzerinnen und Besitzer der umstrittenen Objekte Rechtsgültigkeit besaß. Wenngleich diese Schilderung einen – lediglich punktuellen, aber dennoch wertvollen – Einblick in die ratsgerichtliche Verfahrenspraxis gewährt, muss an dieser Stelle erneut betont werden, dass es sich bei den hier untersuchten Urkunden um stark formalisierte Schriftstücke handelt, deren Aufgabe sich nicht darin erschöpfte, das bloße Zustandekommen eines Urteils festzuhalten. Vielmehr verdeutlicht die vergleichende Betrachtung der Ratsurkunden, dass im Zuge der Niederschrift gezielt jene prozessualen Schritte fixiert wurden, deren Nachweis für die Rechtsgültigkeit des Verfahrens sowie die Beweiskraft des Schriftstücks unerlässlich war – ungeachtet etwaiger Zwischenschritte, die hierfür keine Relevanz besaßen und dementsprechend keinen Eingang in die Überlieferung fanden. Die Darstellung erfolgte zudem stets unter Verwendung spezifischer Formeln, denen hinsichtlich der Rechtsgültigkeit des Urteils zentrale Bedeutung zukam. Diese standardisierte Verschriftlichung fungierte somit

⁴⁷⁹ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Bürgerspital – Urkunden (1264-1843), Nr. 188 vom 6.2.1359, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HABsp/188/charter?q=188>> (23.7.2025).

⁴⁸⁰ Schottenabtei, Stiftsarchiv, Urkunden (1158-1702), Nr. 1418 VIII 02 vom 2.8.1418, in: monasterium.net, URL <https://www.monasterium.net/mom/AT-StiAScho/SchottenOSB/1418_VIII_02/charter?q=1418> (7.8.2025).

als Zeugnis für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens und sicherte dessen Ergebnis dauerhaft rechtlich ab (vgl. Kap. 5.1, S. 51).

Trotz ihrer Standardisierung sind die in den Urkunden verwendeten Formeln keineswegs als bedeutungsleer zu erachten. Vielmehr gewähren gerade sie oft tiefere Einblicke in wesentliche Aspekte der Konfliktbehandlung. Wie bereits die vorgestellten Fallbeispiele zeigten, nahm das Prinzip der Rechtmäßigkeit sowohl in der Darlegung der Argumentation der urteilenden Ratsherren als auch in jener der Streitenden eine zentrale Rolle ein, welche ihren unmittelbaren Niederschlag in verschiedenen formelhaften Zusätzen fand. Eher allgemein gehaltene Verweise auf den rechtmäßigen Verlauf der gesamten Konfliktaushandlung äußern sich etwa in Formeln wie „*Der selbe Chrieg warde reht und redelichen vor uns verriht*“⁴⁸¹, treten jedoch im untersuchten Quellenkorpus nur vereinzelt in Erscheinung. Demgegenüber lassen sich jene Formeln, die unmittelbar in die Schilderung spezifischer Verfahrensschritte eingebettet sind, in nahezu allen analysierten Urkunden nachweisen. So wurde die Bitte der Streitenden um die Abordnung von Beschauern häufig unter Verwendung der folgenden Formel wiedergegeben: „*(...) und paten da den ganczen Rat zepaiderseitt mit gutleichem willen unbetwungenleich, das si in geben zwen des Rates darauf ze beschawern und darnach in ein recht zesprechen, dabey si furbas vor allem chrieg beleiben wollten.*“⁴⁸² Hierbei wird zum einen die „gute Absicht“ der Streitenden impliziert, mit der sie gemeinsam vor den Rat kamen, um ihren Konflikt beizulegen, wobei der Ausdruck „*unbetwungenleich*“ zudem auf die Freiwilligkeit dieser Entscheidung verweist, welche für die Anerkennung des Urteils ausschlaggebend war.⁴⁸³ Zum anderen verweist der letzte Abschnitt dieser Formel auf die Absicht der beiden Konfliktparteien, nach dem erfolgten Urteil künftig von weiteren Auseinandersetzungen abzusehen. Oftmals wurde dies durch eine weitere Formel bekräftigt, derzufolge die Ratsherren die Beschau durchgeführt hätten und sich „*mit guter Chuntschafft und gewizzen ervaren und darnach zwischen In ein recht*

⁴⁸¹ Diese Formel findet sich nur in der ältesten Urkunde des untersuchten Quellenkorpus, die aus dem Jahr 1316 stammt.

Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 61 vom 29.6.1316, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/61/charter?q=61>> (9.8.2025).

⁴⁸² Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 839 vom 8.8.1374, in: monasterium.net, URL: <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/839/charter?q=839>> (10.8.2025).

⁴⁸³ Ähnliche Formeln finden sich auch in Schiedsurkunden. So beispielsweise in Urkunde Nr. 292, in der beschrieben wird, dass die Streitenden ihren Konflikt *mit guetem willen unbedwungenleich, auz der hant gaben, und zu schidung liezzten*.

Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 292 vom 18.9.1345, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/292/charter?q=292>> (9.8.2025).

*gesprochen, da pey Si fürbas vor allem chrieg beleiben sullen“.*⁴⁸⁴ Neben der Aufforderung, künftig von weiteren Auseinandersetzungen abzusehen, findet sich hier der Verweis darauf, dass das Urteil auf den vor Ort gewonnenen Erkenntnissen über den tatsächlichen Sachverhalt basierte, was diesem maßgebliche Legitimität verlieh.

Die Rechtmäßigkeit des Verfahrens wurde zudem insbesondere mittels der folgenden Formel untermauert: *„Darnach chomen wir wider für den Rat, und sagten unser chuntschaft darumb mit unsern trewn, als wir zerecht sollten, als vorgeschriben stet.“*⁴⁸⁵ Dem Wortlaut zufolge bezeugten die zur Beschau entsandten Ratsherren vor dem Rat ihre Erkenntnisse, die sie über den Sachverhalt gewonnen hatten, entsprechend ihrer rechtmäßigen Pflicht und den geltenden Vorschriften.⁴⁸⁶ Die Formel bündelt damit zentrale Elemente eines rechtmäßigen Verfahrensablaufs, wodurch kein Zweifel an dessen Legitimität und folglich an der Rechtskraft des daraus resultierenden Urteils bestand.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass der exakte Wortlaut der soeben dargelegten Formeln in den einzelnen Urkunden – wenn auch nur unwesentlich – variieren kann, was jedoch keinen Einfluss auf deren Bedeutungsinhalt hat.

6.3.2. Konfliktlösung und Entscheidungsgrundlagen

Die folgenden Ausführungen widmen sich der Analyse der Urteilssprüche, die in den untersuchten nachbarrechtlichen Konfliktfällen ergingen. Dabei wird dargelegt, welche Muster sich in der Entscheidungsfindung bezüglich spezifischer Streitsachen erkennen lassen und auf welchen Grundlagen diese basierten – sofern rekonstruierbar. Um die Übersichtlichkeit zu wahren und eine vergleichende Analyse zu ermöglichen, werden die in Unterkapitel 6.2 eingeführten Objektgruppen beibehalten. Da eine Analyse sämtlicher Urteilssprüche über den Rahmen der vorliegenden Arbeit hinausgehen würde, werden primär Entscheidungen in Streitfällen beleuchtet, die sich auf die drei in den untersuchten Quellen am häufigsten dokumentierten Streitobjekte – Mauern, Fenster und Rinnen beziehungsweise Traufgassen – bezogen, um daran gängige Tendenzen der Urteilsfindung herauszuarbeiten.

⁴⁸⁴ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Bürgerspital – Urkunden (1264-1843), Nr. 409 vom 1.7.1400, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HABsp/409/charter?q=409>> (23.7.2025).

⁴⁸⁵ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 651 vom 31.5.1365, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/651/charter?q=651>> (10.8.2025).

⁴⁸⁶ Die Formulierung *„als vorgeschriben stet“* legt die Existenz einer schriftlich fixierten Regelung nahe, an der sich das Handeln der Ratsherren orientierte.

Den Anfang bilden dabei Urteilssprüche zu Auseinandersetzungen, in denen Mauern das zentrale Konfliktobjekt darstellten.

Betrafen Streitigkeiten zwischen Nachbarinnen und Nachbarn das Besitzrecht an einer Mauer und wurde dieses lediglich einer der Parteien zugesprochen, so verfügte grundsätzlich auch nur diese über das Recht zur baulichen Nutzung derselben. Einige entsprechende Urteile hielten ausdrücklich fest, dass der Gegenpartei keinerlei Nutzungsrechte daran zustanden. Ein Beispiel hierfür bietet ein Fall, in dem spezifiziert wurde, dass weder der Nachbar noch all jene, die sein Haus nach ihm besitzen würden, *dhain recht in die vorgeschriben mawr haben sullen, weder mit Tramen dar In noch mit durchczugen, noch mit chainer lay sachen, dar in ze pawen noch ze machen, weder chlain noch grozz*.⁴⁸⁷ Ähnlich verhielt es sich im Rechtsstreit zwischen dem Hofmeister des Heiligenkreuzerhofs zu Wien und *Hainreich Pehem*, dessen Haus sich neben der zum Hof gehörigen Badestube befand. Der Hofmeister argumentierte, dass die Geistlichen Herren die umstrittene Mauer auf dem Grund der Badestube *mit irm aigen gut von newn sachen* hatten errichten lassen und sie dementsprechend dieser zugehöre. Dies bestätigte auch der Rat in seinem Urteil, welches recht ausführlich dokumentiert ist. So heißt es in der betreffenden Urkunde unter anderem: „(...) also, das Hainreich der Pehem, noch all sein Erb(e)n und nachkomen, di das egenant ir haus neben der selb(e)n padstub(e)n nach in innhabent und besiczent, auf diselbig mawr noch in diselb mawr Ewichlichen nichts pawn, mawrn, tremen, zymern noch mach(e)n sull(e)n, weder mit gemawr noch mit holczberch, weder unden noch auch oben noch an dhain(er) stat, wed(er) vil noch wenikch (...)“.⁴⁸⁸ Ein weiteres Urteil, an dem sich dies beobachten lässt, erging im Konfliktfall um jene Mauer, die eine der Streitparteien anstelle eines Zaunes errichtet hatte. Hier argumentierte der Beklagte, er habe über das Recht zu dieser Baumaßnahme verfügt, da der Zaun auf seinem Grund gestanden und dementsprechend zu seinem Haus gehört habe. Die Ratsherren stellten im Zuge der Beschau fest, dass der Zaun, an dessen Stelle nun die Mauer stand, *von allter her zu h(er)n Mathesn haws gehort habe*, weshalb der Bau rechtmäßig durchgeführt worden sei. Folglich dürften weder der Kaplan, der das benachbarte Haus als Teil einer Messestiftung innehatte, noch dessen Amtsnachfolger in die Mauer *nichcz preh(e)n, daran Pawen noch In annd(er) weg damit zuthun noch*

⁴⁸⁷ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 590 vom 2.9.1361, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/590/charter?q=590>> (10.8.2025).

⁴⁸⁸ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Bürgerspital – Urkunden (1264-1843), Nr. 322 vom 12.8.1382, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HABsp/322/charter?q=322>> (23.7.2025).

zuschaff(e)n hab(e)n, genczlich dhains wegs. Es ist dies im Übrigen auch die einzige Urkunde, in der die Emotion des Beklagten fassbar wird: Angesichts der gegen ihn erhobenen Klage seines Nachbarn zeigte er sich merklich überrascht, da er angenommen hatte, die Errichtung einer Mauer werde auch dem Haus der Stiftung ausschließlich zum Nutzen gereichen und diesem keinen Schaden zufügen, *als menigclich versteen möcht.* Dementsprechend sei er davon ausgegangen, derartige Unstimmigkeiten – insbesondere unter Berücksichtigung seines Rechts an dem Bau – vermieden zu haben, wie in der folgenden Passage dokumentiert ist: „*Desshalb er sich desselb(e)n herr(e)n Thomans furbring(e)n nicht klain befrombt unnd hiet gehofft, der pillich(e)n von Im sollte vermitt(e)n gewesen sein.*“⁴⁸⁹

Ein weiterer Fall gibt Aufschluss darüber, wie verfahren werden konnte, wenn bei der Errichtung eines Bauwerks die notwendige Distanz zur Nachbarsmauer nicht eingehalten worden war. In der konkreten Angelegenheit ordnete das Ratsgericht die Versetzung des Objektes – namentlich eines Herdes – an, um eine Beschädigung der Mauer zu vermeiden. Im Zuge der Urteilsverkündung hielten die Ratsherren explizit fest, dass nicht nur diese, sondern auch alle anderen Mauern, die um das Haus des Nachbarn gebaut waren, *von Grunt auf zu seinem haws gehorent.*⁴⁹⁰

Anhand zweier weiterer Beispiele lässt sich nachvollziehen, wie bereits erfolgte Beschädigungen an Nachbarsmauern gerichtlich geregelt wurden. Die Urteile orientierten sich dabei maßgeblich am jeweiligen Sachverhalt und fielen entsprechend unterschiedlich aus. So wurde im Konflikt zwischen *Nichlas dem Chorner von der Newnstat* und *Stephann dem Oler* (vgl. Fallbeispiel 2) entschieden, dass *Stephann* die Lücke in seiner Mauer, die vermeintlich durch den Abriss des Abortes seines Nachbarn entstanden war, selbst wieder aufmauern müsse. Zugleich wurde festgehalten, *Nichlas* solle *in d(er)salb(e)n schidmawr zwischen ir paider hawser furbas dhain recht haben, wed(er) unden noch Oben, wenne si gar und gancz des Egenanten Stephanns des Oler ist.*⁴⁹¹ Wie bereits erwähnt, erging dieses Urteil vermutlich aufgrund der Geringfügigkeit des Schadens sowie des Umstandes, dass die Mauer möglicherweise bereits zuvor schadhaft gewesen war. Im Streitfall zwischen *Lienhart von*

⁴⁸⁹ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 5299 vom 17.2.1489, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/5299/charter?q=5299>> (4.8.2025).

⁴⁹⁰ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 1519 vom 25.10.1402, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/1519/charter?q=1519>> (11.8.2025).

⁴⁹¹ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 839 vom 8.8.1374, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/839/charter?q=839>> (10.8.2025).

Seveld und *Berchtold Awer* (vgl. Fallbeispiel 9) wurde die Beschädigung der Nachbarsmauer anders beurteilt. So musste *Lienhart* die Mauer des Kaplans auf eigene Kosten abreißen und wieder neu aufbauen *als Sy vormals von alter da gestanden ist*, nachdem diese durch Baumaßnahmen in seinem Haus *zu errissen und pawvellig worden wer*, wenngleich er diese laut eigener Aussage nicht selbst durchgeführt hatte.⁴⁹² Diese Beispiele legen nahe, dass sich die Urteile in derartigen Fällen unter anderem nach der Schwere der jeweiligen Beschädigung sowie der Frage der Verursachung richteten.

Obgleich die untersuchten Quellen verdeutlichen, dass das Nutzungsrecht an einer Mauer grundsätzlich allein deren Besitzerin oder Besitzer vorbehalten war, lassen sie ebenfalls erkennen, dass die Rechtspraxis diesbezüglich durchaus Ausnahmen zuließ. Zum einen bestand die Möglichkeit, in oder an die nachbarliche Mauer zu bauen, wenn im Rahmen einer Vereinbarung die ausdrückliche Erlaubnis hierzu erteilt wurde. Ein Beispiel für eine derartige Übereinkunft liefert eine Urkunde, die dokumentiert, dass *Paul der Würffel* seinen Nachbarn auf deren Bitte hin erlaubt hatte, einen Giebel auf seine zwischen den beiden Häusern befindliche Mauer zu bauen. Dabei beurkundeten Letztere als Aussteller des Dokuments, dass sie besagten Giebel *nicht von rechtens, Sunder von gunst und gnad(e)n wegen haben sullen und wellen*.⁴⁹³ Eine solche Ausnahme konnte jedoch auch im Zuge des Konfliktlösungsprozesses – oftmals als Teil eines Kompromisses – ausgehandelt und in das Urteil aufgenommen werden. Dies zeigt sich beispielsweise anhand der Auseinandersetzung zweier Nachbarinnen um zwei zwischen ihren Häusern befindliche Mauern. Wenngleich der Rat hierbei das Besitzrecht lediglich einer der Frauen zusprach, so durfte ihre Nachbarin auf eine der beiden Mauern *eins Gadems*⁴⁹⁴ *hoch gemawrn (...) und ir Tram dar auf gelegen ze irn natdurften, von gnaden und nicht von recht*.⁴⁹⁵ Aus den Urkunden geht in derartigen

⁴⁹² Schottenabtei, Stiftsarchiv, Urkunden (1158-1702), Nr. 1413 I 26 vom 26.1.1413, in: monasterium.net, URL <https://www.monasterium.net/mom/AT-StiAScho/SchottenOSB/1413_I_26/charter?q=1413> (12.8.2025).

⁴⁹³ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Bürgerspital – Urkunden (1264-1843), Nr. 518 vom 17.5.1428, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HABsp/518/charter?q=518>> (23.7.2025).

⁴⁹⁴ Der Begriff „*gadem*“ bezeichnet die Höhe eines Stockwerkes. Siehe: *gadem*. In: Mittelhochdeutsches Handwörterbuch von Matthias Lexer, digitalisierte Fassung im Wörterbuchnetz des Trier Center for Digital Humanities, Version 01/25, online unter <<https://woerterbuchnetz.de/?sigle=Lexer&lemid=G00045>> (27.8.2025). In der Nürnberger Bausatzung des Jahres 1479 findet sich ein Hinweis auf die Anwendung dieses Höhenmaßes zur Festlegung der erlaubten Bauhöhe, was primär der Sicherstellung eines ausreichenden Lichteinfalls in benachbarte Häuser diene. Siehe: *Kühnel*, Alltag im Spätmittelalter, 20–21.

⁴⁹⁵ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 1472 vom 18.8.1400, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/1472/charter?q=1472>> (11.8.2025).

Fällen zumeist nicht hervor, ob die Bewilligung durch das Ratsgericht oder die Gegenpartei erteilt worden war, doch es ist davon auszugehen, dass eine solche Erlaubnis zumindest die Zustimmung der Letzteren voraussetzte.⁴⁹⁶

Darüber hinaus konnte auch in oder an die Mauer der Nachbarin oder des Nachbarn gebaut werden, wenn dort bereits zuvor – von alters her – ein entsprechender Bau bestanden hatte beziehungsweise Balken darin eingelassen gewesen waren. Dies wird unter anderem anhand des Konflikts zwischen *Hanns Zingk* und *Niclas Schermicz* deutlich (vgl. Fallbeispiel 4). In diesem Fall wurde entschieden, dass *Hanns* an der Mauer seines Nachbarn einen Bau aufführen durfte, wobei dessen Höhe jene des zuvor an derselben Stelle befindlichen Bauwerks nicht überschreiten durfte. Der Rat betonte in seinem Urteil jedoch ausdrücklich, dass *Hanns* darüber hinaus keinerlei Recht habe, etwas anderes in die Mauer zu bauen oder Balken einzuziehen.⁴⁹⁷ Ähnlich verhielt es sich im Konflikt zwischen *Niclas Teschler* und *Niclas Kramhofer*. *Teschler* beabsichtigte, in die Giebelmauer seines Nachbarn zu bauen und begründete diesen Anspruch mit dem Vorhandensein von Durchzügen, über die er in dieser bereits verfügte. *Kramhofer* argumentierte zwar, dass die Mauer *von grunt auf zu seinem haws gehoret und der Teschler kainerley gerechtigkeit daran noch darauf zepawn hiet in kainem weg*, doch der Rat entschied, dass *Teschler* die Giebelmauer auf eigene Kosten neu errichten solle. Hiernach war es ihm gestattet, Durchzüge dort einzulassen, wo *durchzug noch darinn ligent oder luger darinn sein, da emaln durchzug gelegen sind*. Zugleich wurde klargestellt, dass die Mauer ungeachtet dessen weiterhin im alleinigen Besitz des Nachbarn verblieb und *Teschler* kein Recht hatte, über die gestatteten Durchzüge hinaus etwas in oder auf diese zu bauen.⁴⁹⁸

Des Weiteren zeigt die Analyse der Urkunden, dass eine Scheidemaier, die sich in gemeinschaftlichen Besitz befand, in der Regel derart geteilt wurde, dass jeder Partei eine Hälfte für Anbauten oder das Einziehen von Balken zur Verfügung stand. Dies lässt sich beispielsweise anhand des Urteils im Konflikt zwischen dem Chorherrenhaus zu St. Stephan

⁴⁹⁶ Urkunde Nr. 2086 dokumentiert einen Kompromiss in einem Konflikt um eine Mauer, wobei festgehalten wurde, dass der Rat sein Urteil *mit baiden vorbenanten tail gutlichem willen mit der mynn ausgesprochen* hatte. In diesem Fall unterstreicht die Formulierung, dass beide Streitparteien die Entscheidung des Rates einvernehmlich akzeptierten und das Verfahren als gütlicher Vergleich endete.

Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 2086 vom 27.5.1418, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/2086/charter?q=2086>> (1.8.2025).

⁴⁹⁷ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 1371 vom 6.9.1397, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/1371/charter?q=1371>> (8.9.2025).

⁴⁹⁸ Urschrift im (Haus-, Hof- und) Staatsarchiv; Auszug (J. Lampel) in den QGW. 1/7 Nr. 155000. In: *Demelius*, Wiener Ratsurteile des Spätmittelalters, 236–238 (Nr. 97 vom 19.6.1455).

und dem Deutschordenshaus zu Wien um das Besitzrecht an einer Scheidemauer nachvollziehen. Der Rat entschied, dass diese beiden zu gleichen Teilen gehören solle, wobei *yeder tail mag in halbe (!) mawr und darauf pawn nach notdurfften, dem and(er)n tail anschaden*.⁴⁹⁹ Dass die Missachtung dieses Teilungsprinzips ebenfalls zu einer rechtlichen Auseinandersetzung führen konnte, illustriert etwa der Konflikt zweier Nachbarn um eine mittig auf der gemeinsamen Mauer platzierte Rinne, die den Giebelbau auf der Mauerhälfte des Klägers behinderte. Dieser argumentierte, dass die Rinne auf des Nachbarn *halben tail der Schidmawr geruckt und gelegt werden solle, sodass er ungeirrt auf sein halbe Schidmaur sein Gipel möcht aufgemaurn, als er des Recht hiet*. Diese Vorgehensweise wurde letztendlich auch von den Ratsherren nach erfolgter Beschau angeordnet.⁵⁰⁰

Auch in Fällen des geteilten Besitzes konnten jedoch gewisse Ausnahmen gemacht werden. Ein Beispiel hierfür bietet das Urteil in einem Konflikt, dem ungeklärte Besitzverhältnisse an einer Mauer zugrunde lagen. Dabei entschied der Rat, dass die Mauer beiden Parteien zu gleichen Teilen gehören solle, wobei hiervon die Zinnen ausgenommen blieben, die einer der Nachbarn auf die Hälfte des anderen gesetzt hatte. Diese sollten auch weiterhin in seinem Besitz verbleiben, *von gnaden (...) und nicht von Recht*. Zur Vermeidung einer potenziellen künftigen Auseinandersetzung ordnete der Rat jedoch präventiv an, dass die Zinnen auf die Seite ihres Besitzers gerückt werden müssten, sollte der Nachbar den Platz für ein eigenes Bauvorhaben benötigen.⁵⁰¹

Der Blick auf Urteile in Konflikten um Fenster verdeutlicht, dass im Zuge der Urteilsfindung stets zwischen dem Recht auf Lichteinfall einerseits und dem Schutz vor dem Eindringen unerwünschter Blicke oder der Notwendigkeit zu Baumaßnahmen andererseits abgewogen wurde. Die hier untersuchten Quellen lassen darauf schließen, dass in der Regel dem Anspruch auf Lichtzufuhr der Vorzug gegeben wurde. Die Gestattung von Ausnahmen erfolgte offenbar dann, wenn ein Gebäude beziehungsweise ein Raum über eine ausreichende Anzahl an Fenstern verfügte, die den Lichteinfall sicherstellten, oder sofern eine Kompromisslösung gefunden werden konnte. Dies zeigt sich beispielsweise anhand des

⁴⁹⁹ Wien, Deutschordenszentralarchiv (DOZA), Urkunden, Nr. 3838 vom 3.7.1459, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-DOZA/Urkunden/3838/charter?q=3838>> (23.7.2025).

⁵⁰⁰ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 2744 vom 11.8.1440, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/2744/charter?q=2744>> (2.8.2025).

⁵⁰¹ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 651 vom 31.5.1365, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/651/charter?q=651>> (10.8.2025).

Urteils im Konflikt zwischen *Kunigund*, der Frau des *Ulreich Hirsvogl*, und ihrem Nachbarn *Hanns Stettner*. Dieser entzündete sich an drei Fenstern, die aus *Kunigundes* Haus in den Hof *Stettners* gerichtet waren, sowie an einem Bauvorhaben des Letzteren. Der Rat entschied hierbei, dass die drei Fenster vernetzt und mit Stangen versehen werden sollten, um den Nachbarn vor Einblicken in seinen Hof zu schützen, während dieser sein Bauvorhaben unter der Bedingung durchführen durfte, dass er deren Lichteinfall dadurch nicht beeinträchtige.⁵⁰² Fenster oder Gänge mit Stangen zu versehen oder sie vernetzen zu lassen stellte offenbar ein probates Mittel dar, um die Einsichtnahme in fremde Häuser und Höfe zu unterbinden und zugleich das Recht der Eigentümerin oder des Eigentümers auf eine ausreichende Lichtzufuhr zu wahren.⁵⁰³ So wurde diese Methode auch zur Lösung des Konflikts zwischen dem Deutschordenshaus und dem Chorherrenhaus zu St. Stephan herangezogen. Die Chorherren hatten ein Fenster in die Scheidemauer zwischen den beiden Gebäuden brechen lassen, welches einen Einblick in den Hof des Deutschordenshauses eröffnete. Der Rat ordnete an, dieses an anderer Stelle, namentlich in ihrem Gemach, und auch in anderer Form – als liegendes Fenster – neu errichten zu lassen. Zudem sollten die Chorherren es *Inwendig im liecht verstengen lassen*, sodass keine Einsichtnahme in den Hof des benachbarten Ordens möglich sei.⁵⁰⁴

Derartige Maßnahmen dienten jedoch nicht allein dem Schutz vor einer unerwünschten Einsichtnahme in Haus und Hof, sondern wurden in einigen Fällen ergriffen, um zu verhindern, dass Objekte aus Fenstern fielen oder geworfen wurden. Im Konflikt zwischen *Agnes* und den Fleischhauern der benachbarten Fleischbänke, der entbrannt war, als diese das Fenster ihrer Nachbarin vermauert hatten, schien eine entsprechende Sorge Tieren – insbesondere Katzen – zu gelten, die aus dem Fenster in den darunterliegenden Brunnen fallen und das darin befindliche Wasser verunreinigen könnten. Die Ratsherren entschieden, dass *Agnes* ihr Fenster, das bereits *von alter in den Prunn gangen ist* und auf dessen Lichteinfall sie offenbar angewiesen war, wieder öffnen solle. Dabei müsse sie dieses jedoch *Inwenndig im Liecht verstengen und verneetzen*, sodass *kain kacz noch ander tir dadurch in*

⁵⁰² Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 4334 vom 7.8.1470, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/4334/charter?q=4334>> (4.8.2025).

⁵⁰³ Dieser Befund deckt sich mit den Erkenntnissen von Louis Carlen zum baulichen Nachbarrecht in Schweizer Städten. Er legte dar, dass das Vergittern von Öffnungen in diversen Urteilen, Landesordnungen und Stadtrechten vorgesehen war. Siehe: *Carlen*, Louis, Bauliches Nachbarrecht in Schweizer Städten. In: *Thümmel*, Hans-Wolf (Hg.), *Arbeiten zur Rechtsgeschichte: Festschrift für Gustaf Klemens Schmelzeisen* (Karlsruher Kulturwissenschaftliche Arbeiten Bd. 2, Stuttgart 1980), 47–59, hier 53.

⁵⁰⁴ Wien, Deutschordenszentralarchiv (DOZA), Urkunden, Nr. 3838 vom 3.7.1459, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-DOZA/Urkunden/3838/charter?q=3838>> (23.7.2025).

*den Prunn nicht vall.*⁵⁰⁵ Wie bereits erwähnt, konnten jedoch nicht nur Fenster, sondern auch Gänge vernetzt oder mit Gittern versehen werden. Im entsprechenden Beispiel der hier untersuchten Quellen (vgl. Fallbeispiel 7) zielte diese Vorkehrung allerdings primär auf die Verbesserung des Lichteinfalls in das Fenster des Nachbarn ab, welches sich offenbar in unmittelbarer Nähe zum Gang des angrenzenden Hauses befand.⁵⁰⁶

Ferner belegt die Quellenanalyse, dass im Zuge der Konfliktlösung berücksichtigt wurde, ob ein Fenster primär dem Lichteinfall oder einem anderen Zweck diene. Dies zeigt sich etwa anhand des Urteils im Konflikt zwischen dem Dekan der Artistenfakultät und *Peter Krembser*. Insgesamt fünf Fenster waren Teil dieser Auseinandersetzung: Drei davon waren aus dem Abort des *Krembser* und zwei aus dessen Haus in den Hof des Nachbarhauses gerichtet, welches die Fakultät erworben hatte. Die Ratsherren hatten in diesem Fall *zu recht erkant*, dass *Krembser* die beiden Fenster, *die in die Rörn desselb(e)n Secrets gericht sind, das ober und das under (...) durch des gestankhs willen* vermauern müsse und nur jenes kleine Fenster, das vom Gang des Abortes ausging, *durch des liechts will(e)n unvermaurts beleiben* solle. Hinsichtlich der beiden Fenster, die aus *Krembsers* Haus in den Nachbarshof gerichtet waren, befanden die Ratsherren, diese seien *mit Invallunden liechten zugericht und nicht durch aussehens will(e)n in der facultet hof, Sund(er) des liechts willen, So dadurch in dieselb(e)n gemech scheint*, weshalb sie bestehen bleiben sollten.⁵⁰⁷ Wäre im Zuge der Beschau festgestellt worden, dass die Fenster allein um der Aussicht und nicht des Lichteinfalls willen angelegt waren, so hätten sie höchstwahrscheinlich unter Berücksichtigung des Schutzes vor unerwünschten Einblicken in den benachbarten Hof ebenfalls vermauert werden müssen.

Wenngleich die Quellenanalyse verdeutlicht, dass der Gewährung der Lichtzufuhr grundsätzlich zentrale Bedeutung zukam, so wurde ihr dennoch nicht uneingeschränkt der Vorzug gegeben. Dies galt offenbar insbesondere dann, wenn eine alternative Lösung zur Verfügung stand, wie das Urteil im Konflikt zwischen dem Spitalsmeister des Bürgerspitals und dem Nachbarn der zum Spital gehörigen Badestube zeigt. Letzterer hatte aus einem Stallgebäude zwei Fenster in den Hof der Badestube ausgebrochen, wozu er dem Kläger zufolge kein Recht gehabt habe und dieser es auch *nicht dulden wold*. Die Ratsherren stellten

⁵⁰⁵ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 2931 vom 13.8.1443, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/2931/charter?q=2931>> (2.8.2025).

⁵⁰⁶ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 1842 vom 14.3.1411, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/1842/charter?q=1842>> (9.8.2025).

⁵⁰⁷ Archiv der Universität Wien, Urkundenreihe B AT-UAW/108, Nr. B 91 vom 29.8.1429, in: monasterium.net, URL <https://www.monasterium.net/mom/AT-UAW/b/AT-UAW%7C108_B_91/charter?q=108> (14.8.2025).

im Zuge ihrer Beschau fest, dass der Nachbar tatsächlich *der vorenant(e)n venster dhain Recht* habe und diese unverzüglich vermauern müsse. Ihm wurde jedoch zugestanden, zum eigenen Hof hin Fenster zu brechen, wie es ihm beliebte. Da der Beklagte im vorliegenden Fall demnach über die Möglichkeit verfügte, die Lichtöffnungen an anderer Stelle zu platzieren, um die erforderliche Belichtung des Stallgebäudes zu gewährleisten, wurde die Vermauerung der strittigen Fenster angeordnet.⁵⁰⁸

In zwei weiteren Fällen wurde ebenfalls verfügt, dass Fenster zu vermauern waren, die Einblicke in den nachbarlichen Besitz gewährten. Da es sich hierbei jedoch um Kapfenster handelte, die für die Lichtversorgung eine geringere Rolle spielten, wurden sie im Streitfall offenbar anders bewertet als reguläre Fenster. So zum einen im Konflikt zwischen *Berchtold Awer* und *Lienhart von Seveld* (vgl. Fallbeispiel 9). Der Urteilsspruch verpflichtete Letzteren dazu, sein Kapfenster, das in das Haus seines Nachbarn gerichtet war, wieder zu verschließen.⁵⁰⁹ Im zweiten Fall wurde seitens des Klägers nicht nur beklagt, dass das Kapfenster seines Nachbarn den Einblick in das zur von ihm verwalteten Messe gehörige Haus ermögliche, sondern gar den Einstieg in selbiges gestattete. Der Rat urteilte, dass das Fenster zu vermauern sei und künftig keine weiteren Lichtöffnungen in das Dachwerk eingelassen werden dürften, welche die Einsichtnahme in das benachbarte Haus oder den dazugehörigen Hof gestatteten.⁵¹⁰

Der Bau von Kapfenstern konnte jedoch in gewissen Fällen auch als Lösungsversuch in Betracht gezogen werden. Dies belegt das Urteil im Konflikt zwischen *Fridreich Elsendorffer* und dem Bäcker *Hainreich Staindlperger* um den Lichteinfall in zwei Kammern, den Letzterer seinem Nachbarn durch die Errichtung eines neuen Daches verbaut hatte. Die Ratsherren entschieden, dass das Dach mithilfe von *aufgeunden kapffenst(er)n* geöffnet werden sollte, sodass wieder Licht in die Kammern fallen könne. Im Rahmen des Urteils wurde zudem festgehalten, wie im Falle des Gelingens oder Scheiterns dieses Kompromissversuches weiter zu verfahren sei. So durfte das neue Dach einschließlich der Kapfenster bestehen bleiben, sofern festgestellt würde, dass der Nachbar nach dem Umbau wieder über ausreichend Licht in seinen Kammern verfügte. In diesem Fall sollte

⁵⁰⁸ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Bürgerspital – Urkunden (1264-1843), Nr. 678 vom 17.1.1460, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HABsp/678/charter?q=678>> (23.7.2025).

⁵⁰⁹ Schottenabtei, Stiftsarchiv, Urkunden (1158-1702), Nr. 1418 VIII 02 vom 2.8.1418, in: monasterium.net, URL <https://www.monasterium.net/mom/AT-StiAScho/SchottenOSB/1418_VIII_02/charter?q=1418> (7.8.2025).

⁵¹⁰ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 5564 vom 1.6.1496, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/5564/charter?q=5564>> (4.8.2025).

Staindlperger seinem Nachbarn eine Urkunde darüber ausfertigen, dass das neue Dach und die Kapfenster nur *von gelimph(e)n und nicht von Rechtens weg(e)n* bleiben durften. Würde jedoch deutlich, dass die angedachte Maßnahme nicht genügte, um eine ausreichende Lichtzufuhr zu gewährleisten, so sollten jene Ratsherren und geschworenen Handwerksmeister, die Teil von Beschau und Verhandlung gewesen waren,⁵¹¹ erneut Recht sprechen und den Abbau des Daches anordnen, sodass das Licht wieder ungehindert in die Kammern des Nachbarhauses fallen könne, *als es vormal(e)n ist herkomen*.⁵¹² Ein im Vergleich zu den übrigen untersuchten Fällen recht außergewöhnliches Ende nahm der Streit zwischen *Sigmund von Lennngfeld* und *Symon Achleitner* um ein Kapfenster, das sich auf dem Dach des Letzteren befand und in den Hof *Sigmunds* gerichtet war. Im Zuge des Verfahrens vor dem Rat war es offenbar zu einer Übereinkunft zwischen den Nachbarn gekommen, welche der Formulierung zufolge nicht dem formalen Urteil des Rates entsprochen hätte. So wurde Folgendes festgehalten: „*Also, das Nu furbas(er) das benant venst(er), von gutm willen und von Nachtperschaft weg(e)n und aus kain(er) gerechtikait, dem vorgenan(ten) Achleitt(er) und sein(en) nachkom(en) volign und beleibn sol, Das dann d(er) obgenant Maister Sigmund nachgeben hat, getreulich und ungev(er)lich*.“⁵¹³ Dieser Fall verdeutlicht, dass es auch während des laufenden gerichtlichen Verfahrens noch zum Umdenken bei einer der Streitparteien kommen konnte – um der guten Nachbarschaft willen. Möglicherweise verfügten die beiden Männer grundsätzlich über ein gutes Verhältnis zueinander, was *Sigmund* dazu bewog haben könnte, in diesem Fall nachzugeben und seinem Nachbarn die Beibehaltung des Fensters zu gestatten, welches sonst vermutlich hätte vermauert werden müssen. Dies lässt sich jedoch nicht mehr zweifelsfrei beantworten. Im untersuchten Quellenkorpus finden sich somit mehrere Urkunden, die belegen, dass Nachbarinnen und Nachbarn – auch außerhalb eines Konfliktlösungsprozesses, wie bereits in Kapitel 5 anhand der Urkunde Nr. 728⁵¹⁴ veranschaulicht wurde – die Erlaubnis erteilt werden konnte, Fenster anzulegen, die Einblicke in ein angrenzendes Haus oder einen Hof gewährten.

⁵¹¹ Sollten die beiden Ratsherren ihr Amt zu diesem Zeitpunkt nicht mehr innehaben, so hätten die nächsten vom Rat dazu bestimmten Mitglieder diese Aufgabe zu übernehmen.

⁵¹² Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 3066 vom 15.3.1445, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/3066/charter?q=3066>> (2.8.2025).

⁵¹³ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 4869 vom 14.7.1481, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/4869/charter?q=4869>> (4.8.2025).

⁵¹⁴ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 728 vom 10.5.1368, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/728/charter?q=728>> (30.7.2025).

Dabei konnten auch berufliche Notwendigkeiten eine Rolle spielen, wie Urkunde Nr. 2296⁵¹⁵ aus dem Jahr 1427 verdeutlicht. Hierin ist dokumentiert, dass der Pfarrer der Rathauskapelle dem Stadtschreiber die Erlaubnis erteilt hatte, in seiner Kammer ein liegendes Fenster anzulegen, welches auf den zum Pfarrhof führenden Gang gerichtet war. Dies wurde ausdrücklich *nur von gnaden und nicht von rechtens wegen* bewilligt. Sollte der Pfarrer oder dessen Nachfolger bauliche Veränderungen vornehmen wollen, denen das Fenster hinderlich wäre, oder wollte er es nicht länger dulden, so müsse es wieder vermauert werden. Für die Arbeit des Schreibers war der ausreichende Lichteinfall von besonderer Bedeutung, weshalb die Erlaubnis wohl primär vor diesem Hintergrund erteilt wurde. Die ebenfalls in Kapitel 5 vorgestellte Urkunde Nr. 559⁵¹⁶ dokumentiert zudem, dass umgekehrt gestattet werden konnte, die nachbarlichen Fenster zu vermauern, sofern durch diese eine Einsichtnahme in den eigenen Besitz ermöglicht wurde.⁵¹⁷

Des Weiteren enthält das Quellenmaterial ein Urteil, demzufolge ein umstrittenes Fenster beizubehalten war, da dieses bereits seit jeher im Hause des Nachbarn bestanden hatte (*von alter her auz gegangen wer*) und der Klagende folglich *des chriegs umb daz vorgeant Venster nicht Recht hiet*. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass das Fenster ohnehin nur so groß sei, *daz ain man sein Haupt her auz gestozzen möcht und auch nicht grozzer*.⁵¹⁸ Die in diesem Fall dokumentierte Rechtspraxis entspricht den Aufzeichnungen im bereits erwähnten Stadtrechts- oder Weichbildbuch, welches hierzu folgenden Eintrag enthält: *„Es sol auch chain man liechteu venster haben in des andern haus und hof uber seinen willen, es sei denn von einem alten recht herchomen, und daz des die alten umbsezzen wol gedenchen, oder verschriben sei mit hantvesten (...)“*.⁵¹⁹

⁵¹⁵ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 2296 vom 24.3.1427, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/2296/charter?q=2296>> (1.8.2025).

⁵¹⁶ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 559 vom 1.9.1360, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/559/charter?q=559>> (30.7.2025).

⁵¹⁷ Dies konnte jedoch auch im Zuge eines Hausverkaufes vereinbart werden, wie Urkunde Nr. 3190 belegt (vgl. Kap. 4.2.1, S. 40–41).

Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 3190 vom 28.9.1446, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/3190/charter?q=3190>> (3.8.2025).

⁵¹⁸ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 371 vom 28.2.1351, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/371/charter?q=371>> (10.8.2025).

⁵¹⁹ *Schuster*, Das Wiener Stadtrechts- oder Weichbildbuch, 121–122 (Art. 129). In dieser Passage wird zudem die Bedeutung der Nachbarschaft hinsichtlich der Erinnerung und Tradierung althergebrachter Rechtsgewohnheiten deutlich.

Die anhand der untersuchten Urkunden rekonstruierbaren Regelungen weisen Parallelen zu den Rechtsgewohnheiten in anderen Städten des deutschsprachigen Raums auf. So enthielten beispielsweise die Braunschweiger Stadtordnungen aus dem Jahr 1298 das Verbot, Fensteröffnungen anzulegen, die in den benachbarten Hof gerichtet waren.⁵²⁰ Eine entsprechende Bestimmung ist auch in einer Quedlinburger Abschrift des Sachsenspiegels überliefert.⁵²¹ Gemäß einer im Jahr 1479 erlassenen Stadtverordnung Nürnbergs war es ebenfalls untersagt, Fenster in ein Gebäude zu brechen, welche die Einsichtnahme in benachbarte Häuser ermöglichten. Im Falle des Verstoßes gegen diese Bestimmung waren die betreffenden Lichtöffnungen wieder zu vermauern. Davon ausgenommen waren Fenster, die bereits seit mindestens dreißig Jahren und somit *von alter her* bestanden hatten.⁵²² Auch in Städten auf dem Gebiet der heutigen Schweiz war die Anlage von Fenstern oder anderen Öffnungen, aus denen man in den benachbarten Hof blicken, etwas hineinwerfen oder -gießen konnte, untersagt. Zudem durfte der Lichteinfall in die Fenster der angrenzenden Gebäude nicht beeinträchtigt werden.⁵²³ Darüber hinaus waren jedoch, ähnlich wie in Wien, auch Übereinkünfte zwischen Nachbarinnen und Nachbarn hinsichtlich des Licht- und Fensterrechts in vielen Städten üblich.⁵²⁴

Anhand des in Kapitel 2 vorgestellten Konfliktes um eine verstopfte Traufgasse (vgl. Fallbeispiel 8)⁵²⁵ zeigte sich, wie weitreichend die Folgen einer mangelhaften Wasserableitung sein konnten. Dem Bestehen funktionierender Regenrinnen und Traufgassen, welche das Dachwasser der Häuser – oder auch die Abwässer aus Badestuben – ableiteten, sowie deren ordnungsgemäßer Nutzung kam essenzielle Bedeutung für das Zusammenleben in der Nachbarschaft zu, wie auch anhand der Urteile, die in diesbezüglichen Konflikten ergingen, deutlich wird. So hatte sich beispielsweise der Streit zwischen *Margret*, der Witwe *Petreins des Argelmaisters*, und ihrer Nachbarin *Kathrei der Newnmarkchterinne* daran entzündet, dass Letztgenannte die zwischen ihren Häusern befindliche Traufgasse mit einer Mauer verbaut hatte. *Margret* klagte daraufhin vor dem Rat darüber, dass das in ihren Hof herabfallende Regenwasser, welches einst durch die Gasse abgeflossen war, nicht mehr ordnungsgemäß abgeleitet werden könne und ihr Zaun durch das aufgestaute Wasser Schaden

⁵²⁰ *Furst, Schmitt*, Alles, was Recht ist, 51.

⁵²¹ *Carlen*, Bauliches Nachbarrecht in Schweizer Städten, 52.

⁵²² *Furst, Schmitt*, Alles, was Recht ist, 50.

⁵²³ *Carlen*, Bauliches Nachbarrecht in Schweizer Städten, 51.

⁵²⁴ *Carlen*, Bauliches Nachbarrecht in Schweizer Städten, 52.

⁵²⁵ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 2311 vom 10.6.1428, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/2311/charter?q=2311>> (1.8.2025).

nehme, was von *alter nicht also herchomen* wer. Dagegen brachte *Kathrei* vor, dass sie zu dem Bau *volles recht hiet*. Zudem leite die Klägerin ihrerseits das Regenwasser durch Rinnen in *Kathreis* Hof. Der Rat entschied, dass die von *Kathrei* in der Traufgasse errichtete Mauer zwar bestehen bleiben durfte, sie diese jedoch auf ihr eigenes Grundstück zu versetzen und die Gasse durch eine Lücke zu öffnen habe, sodass das Wasser wieder ordnungsgemäß abfließen könne. Darüber hinaus wurde ihr aufgetragen, eine Wasserrinne auf der Mauer zu verlegen und zwar *in der hoch, als von alter herchomen ist*, damit ihrer Nachbarin das Licht nicht verbaut würde. *Margret* wurde wiederum untersagt, ihr Regenwasser in den Hof von *Kathrei* zu leiten. Stattdessen solle sie dieses in Rinnen unter ihrem Dach an ihrer Stube vorbei bis hin zur Straße ausführen.⁵²⁶ Somit beschloss der Rat in diesem Fall gleich mehrere Maßnahmen, die von beiden Seiten durchzuführen waren. Mit deren Umsetzung sollte sichergestellt werden, dass das Wasser ihrer Häuser ordnungsgemäß abfloss und keinerlei Schäden verursachte. Bemerkenswert ist hierbei zudem, dass die Urteilenden die umstrittene Mauer, mit der die Traufgasse verbaut worden war, in die Lösungsfindung einbezogen und *Kathrei* anwiesen, auf dieser ebenfalls eine Rinne zu verlegen.

Auch im Konflikt zwischen zwei Ehepaaren stand die zwischen ihren Häusern befindliche Traufgasse im Zentrum der Auseinandersetzung, wobei eine der Streitparteien beabsichtigte, bauliche Maßnahmen in dieser durchzuführen. Im Rahmen eines Schiedsverfahrens wurde ein Kompromiss erwirkt, demzufolge entlang der Längsseite des Nachbarhauses gebaut werden durfte, sofern die Hausmauer dadurch nicht beschädigt würde. Zudem sollte eine Wasserrinne verlegt werden, um das Regenwasser der Dächer beider Häuser weiterhin problemlos auf die Straße leiten zu können. Zu diesem Zweck wurde gestattet, drei Balken in die Mauer der Nachbarn einzulassen, die der Rinne als Auflage dienen sollten.⁵²⁷ Auch dieses Beispiel zeugt von der zentralen Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Regenwasserableitung beigemessen wurde. Die Nachbarn, die Eingriffe in ihre Mauer offenbar ursprünglich zu vermeiden suchten, waren zugunsten der ungehinderten Ableitung des Regenwassers bereit, das Einlassen von Balken in dieselbe zu dulden. Da das umstrittene Bauvorhaben mit der Verengung der Traufgasse einherging, ist davon auszugehen, dass sie Bedenken hinsichtlich des Wasserabflusses hegten und auf einer alternativen Lösung beharrten, deren Notwendigkeit vermutlich ohnehin von den Schiedsleuten erkannt worden war.

⁵²⁶ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 1196 vom 18.11.1390, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/1196/charter?q=1196>> (11.8.2025).

⁵²⁷ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 292 vom 18.9.1345, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/292/charter?q=292>> (9.8.2025).

Regenrinnen konnten jedoch auch zum Problem werden, wenn sie nicht ordnungsgemäß instandgehalten wurden, wie der Streitfall zwischen *Peter Krembser* und der Artistenfakultät zeigt. Einer der Streitpunkte dieses Konfliktes betraf eine morsche Rinne, durch die *Krembser* das Regenwasser von seinem Dach abzuleiten suchte, was jedoch aufgrund ihres desolaten Zustandes misslang. So gelangte das Wasser durch die offenbar bereits undichte Rinne auf den Boden des Hauses der Fakultät, welcher dadurch ebenfalls zu faulen begann. Folglich wurde entschieden, dass *Krembser* eine neue Rinne zu verlegen habe, damit dem benachbarten Haus kein weiterer Schaden entstehe. Sollte er beim Verlegen derselben auf ein Hindernis stoßen, so müsse ihm die Fakultät ausreichend Raum schaffen, damit er sie dem Urteil entsprechend *an Irrung entrichts geleg(e)n und das wass(er) an schad(e)n ausfürn mug ungev(er)leich*.⁵²⁸

Die Sorge vor derartigen Schäden war offenbar ein wesentliches Motiv im Konflikt zwischen dem Kaplan *Peter Frannkh* und seinem Nachbarn *Philipp Vischer*, da unter anderem das Fehlen einer Rinne am hinteren Dachwerk von *Vischers* Haus Gegenstand der Auseinandersetzung war. Der Kaplan beklagte hierbei, dass „Regen- und Schneewasser“ von der besagten Dachseite in den Hof des Gebäudes fließe, welches zu der von ihm verwalteten Messe gehörte, und diesem dadurch *merkhlicher schad beschehe und noch füran, so das nit gewenndet, ersteen wurde*. Der Rat ordnete an, dass *Philipp* entlang des hinteren Dachwerks auf eigene Kosten eine Rinne anzubringen habe, damit das Wasser künftig nicht mehr in den Hof des Nachbarhauses falle, sondern auf die Straße abgeleitet werde.⁵²⁹

Auch in einer weiteren Auseinandersetzung um eine Dachrinne, die in den benachbarten Hof gerichtet worden war, urteilte der Rat, dass dies nicht rechtmäßig sei und das Wasser künftig nicht mehr in diesen geleitet werden dürfe.⁵³⁰ Im Rahmen des letzten Konfliktfalls zu diesem Thema ersuchte der Hofmeister des Heiligenkreuzerhofes zu Wien den Rat um eine Beschau, die der Beilegung des Streits zwischen den Geistlichen Herren und dem Besitzer des benachbarten Hauses dienen sollte. Die Auseinandersetzung betraf unter anderem das vom Dach der Kemenate in den Nachbarshof fallende Regenwasser. Dabei wurde in der Urkunde ausdrücklich festgehalten, dass die *dachtrophen* bereits *von alter her vallent und trieffent ab dem dach*. Entsprechend fiel auch das Urteil aus: Es wurde entschieden, dass das Dachwasser

⁵²⁸ Archiv der Universität Wien, Urkundenreihe B AT-UAW/108, Nr. B 91 vom 29.8.1429, in: monasterium.net, URL <https://www.monasterium.net/mom/AT-UAW/b/AT-UAW%7C108_B_91/charter?q=108> (14.8.2025).

⁵²⁹ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 5564 vom 1.6.1496, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/5564/charter?q=5564>> (4.8.2025).

⁵³⁰ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 61 vom 29.6.1316, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/61/charter?q=61>> (9.8.2025).

weiterhin in den Hof des Nachbarn fallen solle, was damit begründet wurde, dass dies *mit alter her chomen ist*.⁵³¹

Die vorliegenden Urteile zu Konflikten um Rinnen und Traufgassen legen nahe, dass es grundsätzlich als unzulässig galt, Regenwasser in einen benachbarten Hof zu leiten, sofern alternative Möglichkeiten zur Verfügung standen. So wurde in den untersuchten Fällen regelmäßig die Ableitung auf die Straße angeordnet.⁵³² Wie sich jedoch ebenfalls zeigte, konnten Übereinkünfte getroffen werden, um dies zu gestatten. Zudem war eine Ableitung des Wassers in einen benachbarten Hof auch dann legitimiert, wenn sie bereits von alters her auf diese Weise stattgefunden hatte.

Die Analyse der Urteile in nachbarrechtlichen Konflikten verdeutlicht, dass diese grundsätzlich auf althergebrachten Rechtsgewohnheiten fußen, welche nicht nur Nutzungsrechte und damit verbundene Handlungsbefugnisse innerhalb des nachbarschaftlichen Gefüges, sondern auch die Argumentationsmöglichkeiten der Streitenden vor Gericht definierten. Letztere untermauerten ihren Standpunkt dabei oftmals mit dem expliziten Verweis darauf, dass ein bestimmter Sachverhalt *von alters her* (nicht) bestanden habe.

Die Rechtsorientierung im Rahmen der Konfliktbehandlung spiegelt sich unmittelbar in den vorliegenden Niederschriften wider, in denen der Begriff des Rechts eine zentrale Stellung einnimmt. Nicht nur die Rechtmäßigkeit des Verfahrensablaufes und die damit verbundene Legitimität des Urteils werden mit entsprechenden Formeln bestätigt, sondern auch die Darlegung der Konfliktursache(n) seitens der Streitparteien ist in vielen Fällen durchzogen von Verweisen auf das geltende Recht, welches durch die Nachbarin oder den Nachbarn

⁵³¹ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Bürgerspital – Urkunden (1264-1843), Nr. 322 vom 12.8.1382, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HABsp/322/charter?q=322>> (23.7.2025).

⁵³² Heinrich Demelius interpretierte die Rechtslage gegensätzlich: Er vertrat die Auffassung, dass Hausbesitzerinnen und Hausbesitzern angesichts der gedrängten Bauweise grundsätzlich das Recht zustand, ihr Dachwasser auf das benachbarte Grundstück abzuleiten und dieses nur in Einzelfällen verwehrt werden konnte. Dabei verwies er primär auf Urkunde Nr. 61, welche auch im vorliegenden Quellenkorpus enthalten ist. Siehe: *Demelius*, Wiener Ratsurteile des Spätmittelalters, 29.

In Handschriften des Sachsenspiegels war wiederum festgelegt, dass Traufwasser nicht in den Hof eines Nachbarn abzuleiten sei. Siehe: *Laqua*, Nähe und Distanz, 81.

Der im Wiener Stadtrechtsbuch überlieferte Eintrag bezüglich der Beweiserhebung im Falle von Konflikten um Regenrinnen und Traufgassen verweist im Kern lediglich auf die grundsätzlich übliche Durchführung einer gerichtlichen Beschau: „*Wasserreichen und dachrinnen, wo darumb ein chrieg zwischen nachtpauren, also das sie ze chrieg und zue chlag mit einander chöment, oder werent, da schol der richter poten aufgeben, recht als umb zimer, und swas denn di sagent pei irn treun, da schol man richten nach.*“ Siehe: *Schuster*, Das Wiener Stadtrechts- oder Weichbildbuch, 122 (Art. 131).

missachtet worden sei. Die überwiegende Mehrheit der hier untersuchten Urkunden dokumentiert zudem verschiedene Formen der Beweiserhebung, welche als Grundlage für eine fundierte Urteilsfindung im spezifischen Streitfall dienten (vgl. Kap. 2.2, S. 11). Im Zuge der Darstellung des Verfahrensablaufs vor dem Ratsgericht wurde bereits ausgeführt, dass es zu diesem Zweck üblich war, eine bestimmte Anzahl an Ratsmitgliedern als Beschauer abzuordnen, welche die umstrittenen Objekte vor Ort in Augenschein nahmen. Dem Wortlaut der Urkunden zufolge erbaten dies die Streitenden selbst, wobei sie stets die gewünschte Anzahl der zu entsendenden Ratsherren spezifizierten. Letztere holten zudem im Zuge der Beschau den Rat weiterer kundiger Personen ein. So wird in einigen Urkunden, die allesamt aus dem 14. Jahrhundert stammen, erwähnt, dass die Ratsherren weitere Nachbarn der Streitenden befragten. Diese konnten nicht nur über Besitzverhältnisse, althergebrachte Nutzungsrechte und die Beteiligten selbst Auskunft geben, sondern verfügten potenziell auch über Wissen hinsichtlich des eigentlichen Konfliktgeschehens – beispielsweise aufgrund der Beobachtung einer Beschädigung (vgl. Kap. 2.2, S. 12). Die zentrale Bedeutung der Nachbarschaft als Wissensträger hinsichtlich alter Rechtsgewohnheiten belegt auch das Wiener Stadtrechtsbuch. So heißt es in einer bereits erwähnten Aufzeichnung bezüglich des Lichtrechts, es dürfe niemand gegen den Willen eines anderen über Fenster verfügen, die in dessen Hof gerichtet seien, es sei denn, dies sei *„von einem alten recht herchomen, und daz des die alten umbsetzen wol gedenchen, oder verscriben sei mit hantvesten.“*⁵³³ Ein ähnlicher Hinweis findet sich in den Ausführungen zu Klagen wegen Verzimmerns: *„Fürzimert ein man den andern und chöment für gericht, und chlagent paid gegen einander, do schol man die alten umbsetzen auf schaffen, oder ander früm leut, den darumb chunt ist, das die paidenthalben schawen, waz recht sei, und daz denn die sagen pei irn treun vor gericht, darnach schol man richten umb alles überzimer.“*⁵³⁴ Die hier verwendete Formulierung *„früm leut“* verdeutlicht zudem, dass es sich bei hinzugezogenen Zeugen um redliche und angesehene Personen handelte, deren sozialer Status die Legitimität ihrer Aussage untermauerte. Auch in einigen der untersuchten Urkunden wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass die befragten Nachbarn besonders ehrbare Personen seien. So heißt es beispielsweise in Urkunde Nr. 590, die Ratsherren hätten unter anderem mithilfe der

⁵³³ Schuster, Das Wiener Stadtrechts- oder Weichbildbuch, 121–122 (Art. 129).

⁵³⁴ Schuster, Das Wiener Stadtrechts- oder Weichbildbuch, 122 (Art. 130).

Erwähnenswert ist hierzu, dass im weiteren Verlauf der Ausführungen ebenfalls darauf hingewiesen wird, wie zu verfahren sei, wenn *die alten umbsactzen abersterben, und die neun nicht wizzen, wie es sei herchömen*. Das Bewusstsein über die Problematik des Wissensverlustes hinsichtlich hergebrachter Rechte durch rein mündliche Überlieferung wird hier deutlich fassbar.

Befragung *der gnachtgepawern, der erberisten und der pesten* zu einer Entscheidung gefunden.⁵³⁵ Ein ähnlicher Wortlaut findet sich in Urkunde Nr. 651. Hierin ist dokumentiert, dass die Ratsherren *mit sampt den umbsaezzern, den erberisten und den pesten* eine Beschau vornahmen.⁵³⁶

Personen aus dem nachbarlichen Umfeld der Streitenden waren jedoch nicht die einzigen, die von den Ratsherren im Zuge der Konfliktlösung zu Rate gezogen wurden, wie die Urkunden des 15. Jahrhunderts belegen. In diesen treten die geschworenen Werkleute in Erscheinung, die im Rahmen der Behandlung von Nachbarschaftskonflikten gewissermaßen als „Sachverständige“ fungierten.⁵³⁷ Bei ihnen handelte es sich um Handwerksmeister, welche aufgrund ihres Fachwissens konsultiert wurden, um die baulichen Gegebenheiten vor Ort zu begutachten und die geschilderten Probleme zu beurteilen. Die fachliche Kompetenz der hinzugezogenen Spezialisten trug zudem zur weiteren Legitimation des Urteils bei und machte dieses für die Konfliktparteien annehmbarer. In den hier untersuchten Fällen handelte es sich bei den geschworenen Handwerksmeistern stets um Steinmetze und Zimmermänner, wobei der Rat meist je einen Steinmetz- und einen Zimmermeister bestellte. Erstmals fassbar werden sie in Urkunde Nr. 1759⁵³⁸, ausgestellt im Jahr 1409. Ab diesem Zeitpunkt ist ihre Beteiligung in allen weiteren Streitfällen, die vor dem Rat verhandelt wurden, durchgängig belegt. Auch in anderen Städten des deutschsprachigen Raums wurden im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit geschworene Werkleute zur Beilegung von Nachbarschaftsstreitigkeiten durch die Räte bestellt, so beispielsweise in Nürnberg⁵³⁹ oder Laufenburg.⁵⁴⁰

Wie ebenfalls deutlich wurde, dienten in einigen Fällen Urkunden über bereits zuvor ergangene Urteile oder getroffene Übereinkünfte als wichtige Beweismittel, die im Falle eines Verstoßes gegen die darin festgehaltenen Bestimmungen vor dem Rat als solche eingebracht wurden. In dem in Urkunde Nr. 2384 dokumentierten Konfliktfall (vgl. Fallbeispiel 10)

⁵³⁵ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 590 vom 2.9.1361, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/590/charter?q=590>> (10.8.2025).

⁵³⁶ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 651 vom 31.5.1365, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/651/charter?q=651>> (10.8.2025).

⁵³⁷ Die geschworenen Werkleute wurden auch bei der Teilung von Häusern als Gutachter herangezogen. Siehe: Demelius, Wiener Ratsurteile des Spätmittelalters, 237.

⁵³⁸ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 1759 vom 23.4.1409, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/1759/charter?q=1759>> (11.8.2025).

Dies ist im Übrigen die einzige Urkunde, in der die geschworenen Handwerker noch nicht namentlich genannt sind.

⁵³⁹ Kühnel, Alltag im Spätmittelalter, 21.

⁵⁴⁰ Carlen, Bauliches Nachbarrecht in Schweizer Städten, 55–56.

brachte eine der beiden Streitparteien zudem eine Urkunde, in der die Widmung einer Messestiftung bezeugt ist, als Beweis vor.⁵⁴¹

Die Ratsurteile in den analysierten Konfliktfällen lassen erkennen, dass zumeist ein Kompromiss zur Beilegung des Streits angestrebt wurde. Dieser sollte unter Einhaltung hergebrachter Rechtsnormen sowie der Abwägung zwischen der Sicherung von Nutzungsrechten einerseits und der Schadfrehaltung der Nachbarinnen und Nachbarn andererseits gewährleisten, dass die Lösung für beide Parteien annehmbar war und zugleich deren jeweilige Rechte gewahrt wurden. Die Tendenz zur Kompromisslösung im Rahmen der Aushandlung von Nachbarschaftskonflikten im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit wurde bereits in anderen Untersuchungen konstatiert.⁵⁴² Das Erzielen eines Kompromisses trug maßgeblich dazu bei, die Wahrscheinlichkeit eines erneuten Konfliktausbruchs zu minimieren. Darüber hinaus zeigte sich, dass auch die Streitenden selbst im Zuge einer gerichtlichen Verhandlung die Möglichkeit hatten, ihrem Gegenüber gewisse Zugeständnisse einzuräumen oder gar im Konflikt nachzugeben, wobei explizit festgehalten wurde, dass dies „von gnaden und nicht von recht“ geschehe.

Unabhängig davon, wie das jeweilige Urteil ausfiel, findet sich in den Quellen stets ein Verweis darauf, dass der Nachbarin oder dem Nachbarn durch Baumaßnahmen oder die Nutzung gemeinsamen Besitzes kein Schaden entstehen dürfe, was sich zumeist in den formelhaften Zusätzen „an schaden“ oder „an irrung“ (der Nachbarin/des Nachbarn oder ihres/seines Besitzes) äußert. Zudem waren die Urteile grundsätzlich „ewig“ gültig, wodurch nicht nur die Streitparteien selbst, sondern auch all jene, die ihre Häuser nach ihnen bewohnen

⁵⁴¹ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 2384 vom 16.12.1430, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/2384/charter?q=2384>> (9.8.2025).

⁵⁴² So wies Benjamin Laqua in seiner Arbeit zu nachbarrechtlichen Regelungen zwischen Christen und Juden im Hoch- und Spätmittelalter auf eine deutliche „Tendenz zur Kompromissbildung“ hin. Siehe: Laqua, Nähe und Distanz, 90. Der Rechtswissenschaftler Louis Carlen konstatierte in seiner Arbeit zum baulichen Nachbarrecht in Schweizer Städten des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, dass im Rahmen der Konfliktaushandlung oftmals versucht wurde „die Rechte des Nachbarn zu schützen und sie mit jenen, der bauen wollte, in Einklang zu bringen.“ Siehe: Carlen, Bauliches Nachbarrecht in Schweizer Städten, 59.

Auch Thomas Schwark, der sich in seiner Untersuchung zu Nachbarschaftskonflikten und Nachbarschaftsrecht im frühneuzeitlichen Lemgo unter anderem mit den sogenannten „Bauermeistern“ beschäftigte, die in nachbarrechtlichen Auseinandersetzungen als Vermittler fungierten, hielt fest, dass diese grundsätzlich versuchten, einen Interessenausgleich herbeizuführen. Zudem sei deutlich erkennbar, dass die Vermeidung von Schäden oder weiteren Beeinträchtigungen angestrebt wurde. Siehe: Schwark, „...darmit nachbarliche Eynichkeit mochte erhalten werden.“, 139.

würden, zur Einhaltung der Bestimmungen verpflichtet wurden.⁵⁴³ Auch hierin äußert sich abermals der im Zuge der Arbeit mehrfach thematisierte Aspekt der Konfliktprävention.

⁵⁴³ Ein Beispiel hierfür findet sich in Urkunde Nr. 444, die das Urteil im Konflikt zwischen dem Kaplan der Rathauskapelle und seinem Nachbarn dokumentiert. Der Kaplan hatte in diesem Fall eine Urkunde als Beweis für eine Übereinkunft mit den vorherigen Nachbarn vorgelegt, welche ebenfalls in die Urteilsfindung einbezogen wurde. So lautet die Formulierung der Niederschrift: „*So ist mit vrag und mit urtail von manne ze mannen in unserm Rat v(er)volgt und ertailt allez daz, daz des egenanten h(er)n Hainreichs, dez Ernsten sun, brif sagt von dem egenanten Haws der obgenanten Chappelln und iren phlegern und verwesaern, daz daz fürbaz Ewichlichen unv(er)aendert und unzerbrochen beleiben sol von allen, die daz obgenant Haws inne habent und nach in besiczzent, alz unser gegenwurtig(er) stat brif und der brif sagt, der dar inne verschriben ist mit den punden und mit dem rechten, alz vorgeschriben stet.*“

Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 444 vom 12.11.1353, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/444/charter?q=444>> (30.7.2025).

7. Resümee

Ziel der vorliegenden Arbeit war es, Einblicke in die Dynamiken nachbarrechtlicher Konflikte im spätmittelalterlichen Wien zu eröffnen und darüber hinaus unterschiedliche Facetten der damit zusammenhängenden Schlichtungsprozesse sichtbar zu machen.

Die Untersuchung des vorliegenden Quellenkorpus verdeutlicht, dass dem Entstehen nachbarrechtlicher Konflikte eine Vielzahl unterschiedlichster Anlässe zugrunde lag. So kam es unter anderem wegen unklarer Besitzverhältnisse, der tatsächlichen oder befürchteten Beschädigung von Eigentum, der Beeinträchtigung der Nutzung des häuslichen Bereichs (etwa durch Gestank, unerwünschte Einblicke oder Lichtentzug) sowie der unrechtmäßigen Inanspruchnahme nachbarlichen Besitzes zum Streit. Im Zentrum dieser Konflikte standen verschiedene Streitobjekte, wobei Auseinandersetzungen wegen Mauern, Fenstern, Wasserrinnen und Aborten besonders häufig dokumentiert sind. Die umstrittenen Objekte waren dabei entweder einer der beiden Parteien zuzurechnen oder wurden gemeinschaftlich genutzt. Wenngleich in den analysierten Urkunden allein die städtische Elite fassbar wird – sowohl auf Seiten der Urteilenden als auch der Streitparteien –, so dürften die zugrunde liegenden Konfliktanlässe weitgehend jenen entsprochen haben, die – trotz variierender baulicher Dimensionen und Ausführung – auch das Zusammenleben anderer Bevölkerungsschichten prägten.

Den konkreten Anlässen der untersuchten Streitfälle wohnten im Kern Unstimmigkeiten über Grenzverhältnisse inne. Diese resultierten aus Grenzüberschreitungen in räumlicher wie rechtlicher Hinsicht oder entsprangen Unklarheiten hinsichtlich der jeweiligen Grenzziehung. In einer Vielzahl der Auseinandersetzungen waren diese beiden Ebenen unmittelbar miteinander verschränkt. Des Weiteren erweist sich die Verletzung althergebrachter Rechtsgewohnheiten als wesentlicher Aspekt zahlreicher Konfliktfälle. Im Rahmen der Konfliktlösungsverfahren beriefen sich die Streitenden in ihrer Argumentation oftmals auf solche, um ihr Anliegen zu untermauern. Auch für die Entscheidungsfindung bildeten jene Rechtsgewohnheiten die maßgebliche Grundlage, wobei das Bestreben erkennbar wird, von alters her bestehende Verhältnisse zu bewahren beziehungsweise wiederherzustellen. Hierbei musste stets zwischen dem Besitzrecht der einen und den Nutzungsrechten der anderen Partei abgewogen werden, um legitime Ansprüche beider Seiten unter Wahrung ihrer jeweiligen Rechte miteinander in Einklang zu bringen. So durften bauliche Veränderungen in der Regel nur unter bestimmten Bedingungen und unter Einhaltung klarer Vorgaben durchgeführt werden, um unrechtmäßige Eingriffe in das nachbarliche Eigentum oder dessen Beschädigung

zu verhindern. Die entsprechenden Bestimmungen fielen in einigen Fällen besonders detailliert aus und enthielten mitunter exakte Maßvorgaben, die bei der Umsetzung eines Bauvorhabens einzuhalten waren. Diese betrafen etwa die angemessene Dicke einer Mauer, den einzuhaltenden Abstand zwischen bestimmten Objekten oder die maximale Höhe von Bauten.

Grundsätzlich lassen die Quellen eine deutliche Tendenz zur Kompromisslösung erkennen. Dieses Vorgehen zielte darauf ab, die Akzeptanz der getroffenen Regelungen seitens der Streitparteien zu erhöhen und damit den nachbarschaftlichen Frieden auf ein stabileres Fundament zu stellen. Wie solche Kompromisse in der Praxis ausgestaltet sein konnten, illustrieren unter anderem Konflikte um Fragen des Lichtrechts, etwa infolge der Anlage neuer Fenster. Hierbei galt es, das Streben nach verbesserter Lichtzufuhr – sofern eine bestehende Notwendigkeit festgestellt wurde – mit dem nachbarlichen Anspruch auf Schutz vor einer unerwünschten Einsichtnahme in Haus oder Hof in Einklang zu bringen.

Des Weiteren lässt die Quellenauswertung erkennen, dass die Streitenden selbst über die Möglichkeit verfügten, ihren Nachbarinnen und Nachbarn im Zuge der gerichtlichen Verhandlung – im Einvernehmen mit dem Rat – bestimmte Zugeständnisse zu machen. Einige der analysierten Urkunden belegen zudem, dass Vereinbarungen bezüglich der Nutzung spezifischer Objekte oder der Umsetzung von Bauvorhaben auch unabhängig von Konflikten getroffen und zur rechtlichen Absicherung dokumentiert wurden. So konnte beispielsweise gestattet werden, ein Bauwerk an die benachbarte Mauer zu setzen oder Fenster anzulegen, die Einblicke in ein angrenzendes Haus oder einen nachbarlichen Hof ermöglichten. Die Handlungsspielräume der Beteiligten waren dabei jedoch keineswegs von Willkür geprägt, denn obgleich es sich um Ausnahmeregelungen handelte, bewegten sich auch diese innerhalb jenes Rahmens, der durch althergebrachte Rechtsnormen definiert war. Im Zuge der Verschriftlichung dieser Rechtsgeschäfte wurden sie explizit als gütliche Zugeständnisse ausgewiesen und gingen zudem mit entsprechenden Einschränkungen einher. So waren die Bewilligungen meist auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt, wobei sie entweder bis zum Ableben der begünstigten Personen galten oder so lange, wie die Nachbarin oder der Nachbar (beziehungsweise deren oder dessen Nachfolger/in) diese zu dulden bereit war. Darüber hinaus wurde ausdrücklich festgehalten, dass kein Recht bestand, über die Übereinkunft hinaus zu handeln und weitere bauliche Veränderungen vorzunehmen, die nicht Teil der Vereinbarung waren.

Das Streben nach Konfliktprävention lässt sich als zentraler Aspekt des nachbarschaftlichen Zusammenlebens in allen Urkunden identifizieren, unabhängig davon, ob diese ein gerichtliches Urteil in einem Streitfall oder eine Übereinkunft dokumentieren. Bei Ersteren wird dies nicht allein anhand spezifischer Formeln deutlich, welche die Parteien zur künftigen Vermeidung von Auseinandersetzungen mahnten, sondern auch durch die Zukunftsorientierung der Urteile. So sollten diese auch dann noch Gültigkeit besitzen, wenn die umstrittenen Objekte bereits in andere Hände übergegangen waren. Verstärkt wurde diese präventive Wirkung durch die bereits dargelegte Tendenz zur Aushandlung von Kompromissen, welche das Risiko weiterer Konflikte minimieren sollte. Anhand eines Schiedsfalls wird zudem ersichtlich, dass die Streitenden durch die Androhung von Strafzahlungen bei Nichteinhaltung eines Spruchs dazu angehalten werden konnten, künftig den Frieden zu wahren. Darüber hinaus erweisen sich auch Übereinkünfte zwischen Nachbarinnen und Nachbarn als Methode der Konfliktvermeidung, da hierbei bereits im Vorfeld Aushandlungsprozesse über Sachverhalte stattfanden, die ohne eine entsprechende Einigung möglicherweise zum Streit geführt hätten. Die dabei jeweils geltenden Bedingungen beziehungsweise Einschränkungen sowie die in vielen Fällen festgelegten Konsequenzen für den Fall des Verstoßes gegen eine Vereinbarung dienten ebenfalls dazu, einem potenziellen Konflikt vorzubeugen. Allerdings zeigt sich, dass es trotz aller Präventionsversuche dennoch (erneut) zu Streitigkeiten kommen konnte. In einigen Fällen führte zudem die Missachtung zuvor ergangener Urteile oder getroffener Übereinkünfte zu weiteren Auseinandersetzungen. Selbst Versuche zur Behebung eines bereits verhandelten Sachverhalts konnten unter Umständen Konflikte auslösen, wenn daraus neue Schäden resultierten.

Hinsichtlich des Ablaufs der ratsgerichtlichen Verfahren verdeutlicht die vorliegende Untersuchung, dass der Beweiserhebung eine zentrale Rolle im Prozess der Urteilsfindung zukam. Diese erfolgte primär im Zuge der Beschau, welche die Ratsherren unter Hinzuziehung weiterer Personen aus der Nachbarschaft oder – belegbar für das 15. Jahrhundert – geschworener Werkleute durchführten. Ferner konnten die Streitparteien zur Untermauerung ihrer rechtlichen Ansprüche Urkunden über frühere Urteile, getroffene Übereinkünfte oder auch Kaufverträge als Beweismittel vorlegen.

Die vergleichende Analyse ergab mit Blick auf die Konfliktparteien keine Unterschiede hinsichtlich der Urteilsfindung. Für alle im Quellenkorpus aufscheinenden Personen galten gleichermaßen die althergebrachten Rechte, welche die Grundlage für die jeweiligen

Entscheidungen bildeten. So tritt im Streit zwischen Christen und Juden der religiöse Aspekt in den Niederschriften nicht explizit in Erscheinung. Die betreffenden Urteilssprüche unterscheiden sich nicht von jenen, die in vergleichbaren Konfliktfällen zwischen christlichen Nachbarinnen und Nachbarn ergingen. Ebenso wurden Auseinandersetzungen mit Geistlichen auf Basis derselben Rechtsgrundlagen entschieden. Selbst in ihrer Funktion als Verweser einer Messestiftung, der ein umstrittenes Objekt zugehörte, genossen sie keineswegs zwangsläufig einen Vorteil gegenüber der jeweils anderen Partei. Des Weiteren wird deutlich, dass Frauen ihre Angelegenheiten selbstständig vor Gericht vertreten und ihre Interessen dabei auch gegenüber männlichen Konfliktgegnern durchsetzen konnten. Die Entscheidungsfindung fußte hierbei in gleicher Weise auf jenen rechtlichen Prinzipien, die auch für Verfahren in Streitfällen mit ausschließlich männlicher Beteiligung maßgeblich waren.

Im Zuge der Analyse der im vorliegenden Quellenkorpus dokumentierten nachbarrechtlichen Auseinandersetzungen trat auch der Aspekt der sozialen Kontrolle deutlich zutage. So wandten sich die Akteurinnen und Akteure an eine gerichtliche Schlichtungsinstanz oder an Schiedsleute, um ihren Konfliktfall klären und zugleich das Fehlverhalten des Gegenübers durch ein formales Urteil oder einen Schiedsspruch korrigieren zu lassen. Dabei agierten die Streitenden zwar primär aus eigenem Interesse, doch orientierte sich dieses wiederum an den geltenden Rechtsnormen, gegen die ein Mitglied der Nachbarschaft durch dessen Handeln verstoßen hatte. Darüber hinaus lagen einigen Auseinandersetzungen Problematiken zugrunde, die nicht allein die Häuser und Grundstücke der Streitparteien betrafen, sondern überdies weitere Teile der Nachbarschaft oder gar großflächige Bereiche des städtischen Raums beziehungsweise des Umlandes tangieren konnten. Dies zeigt sich insbesondere anhand der Konflikte um die Ableitung von Abwässern aus Badestuben sowie an jenem Zwist, der sich an der von Brotläden ausgehenden Feuergefahr entzündete. So erweist sich die ausgeübte soziale Kontrolle als wesentlicher Mechanismus, der über die Beilegung einzelner nachbarrechtlicher Streitfälle hinaus dazu beitrug, die bauliche Ordnung in der Stadt zu wahren und Missständen entgegenzuwirken.

Abschließend lässt sich konstatieren, dass die Untersuchung nachbarrechtlicher Auseinandersetzungen in mehrerlei Hinsicht einen wertvollen Beitrag zur geschichtswissenschaftlichen Forschung leisten kann. Die Beschäftigung mit dieser Thematik liefert unter anderem wesentliche Erkenntnisse zu verschiedenen Aspekten der vormodernen

Streitkultur sowie der gerichtlichen Praxis und gewährt zudem Einblicke in einen zentralen Bereich des alltäglichen Lebens. So lässt sich ein tieferes Verständnis dafür gewinnen, wie sich das Zusammenleben im sozialen Raum der Nachbarschaft gestaltete, welche Aushandlungsprozesse dieses prägten und welche Bedeutung dabei den räumlich-materiellen Gegebenheiten zukam. Ferner können im Zuge der eingehenden Analyse von Quellen, welche die Konfliktaushandlung dokumentieren, Rückschlüsse auf jeweils vorherrschende Rechtspraktiken und geltende Rechtsnormen gezogen werden, die zum entsprechenden Zeitpunkt noch nicht oder nur rudimentär kodifiziert waren. Dementsprechend erscheint eine vertiefte Auseinandersetzung mit diesem Themenkomplex unter Berücksichtigung komplementärer Quellengattungen für eine umfassende Betrachtung erstrebenswert. Auch hinsichtlich der interdisziplinären Arbeit birgt die Erforschung dieses Themenfeldes erhebliches Potenzial. So kann insbesondere die Archäologie zusätzliche Erkenntnisse aus den entsprechenden schriftlichen Quellen gewinnen, da diese oftmals recht detaillierte Einblicke in die bauliche Struktur spezifischer städtischer Gebäude sowie Informationen zu den unterschiedlichen Dimensionen bestimmter Objekte, wie etwa Aborten, Mauern oder Gärten, liefern.

Quellenverzeichnis

Fallbeispiele

Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 831 vom 23.8.1373, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/831/charter?q=831>> (10.8.2025).

1373 VIII 23, Wien

Ich, Thoman der Swemmbel, und ich, Jorig von Nicoltspurkch, ze den zeiten paid des Rates der Stat ze Wiene, Bechennen offennleichen mit dem brief, Das für den Rat der Stat ze Wiene Chome der Erber herre her Jacob, die zeit Chappllan der Chappellen uns(er) vrow(e)n, Gelegen in der purger weilnt altem Rathaws ze Wiene, h(er)n Otten Haymen seligen Stiftung, Und chlagt, das im Merchel der Jude in seinem haws, Gelegen under den Juden ze Wiene, zenast dem Juden türlein in der Wiltwercherstrazze, in seinem hoflein, an des vorgeanten h(er)n Jacobs fridmawr, die da gieng zwischen desselben Juden Egenante(n) haws und seinem haws, das zu der Egenanten uns(er) vrown Chappellen gehort, Ein Chuchen gemacht hiet, die von alter nicht da gestannden wer und ouch der nicht recht hiet, Und hiet ouch einen Rauchfankch an dem Ekke, das da stiezz an desselben h(er)n Jacobs haws, der Egenant Jud auz seiner Stuben ze nider gepawt, das er den Rukch nicht envollen uber das dach getragen mocht, dovon der Rauch und aller unrainer gesmach von derselben Chuchen und Rauchfang, durch seiner venster ains, das ob der Chuchen stund, durch Ein gewelib vor seiner stuben in des Egenanten h(er)n Jacobz haus gieng, Das niemant dovor, nacht nach tag, dhain rub selten gehabt mochte, Und ouch von demselben seinem haws denne derselb Rukch und ungesmach des morgens, so man die messe spreche, in die Egenant Chappellen uns(er) vrown gieng und ouch darum den h(er)ren grozz irrung tet, Und pat den ganczen Rat, Das si im geben zwen des Rates auz in darauf ze beschawern und darnach im ein recht zesprechen, dabey er furbas vor allem chrieg beleiben wolt. Des gab der Rat uns vorgeanten zwen darauf ze beschawern Und haben auch wir die vorgeanten Chuchen, den Rauchfankch und die scheden des Egenanten h(er)n Jacobs beschawt Und uns darumb mit guter chuntschaft und gewizzen ervarn und darnach ein recht gesprochen, dabey er furbas vor allem chrieg beleiben sol. Also, das der vorgeant Merchel der Jud den Rauchfankch hoher machen sol, Das der Rauch an scheden des Egenanten hawses und der Chappellen ausgen muge und die chuchen in dem Egenanten seinem hoflein, die da stet an des Egenanten h(er)n Jacobs fridmawr, ze stet friderprechen und tun sol und dhain hertstat, frewrstat nach chuchen in

demselben hoflein des vorgeanten h(er)n Jacobs haws noch seiner Chappellen ze scheden haben sol, Das dhain Rauch noch unrainer gesmach in dasselb haws noch auch in die Chappell icht mer ge, Und dhain irrung mer darinne tue, Und darnach chomen wir wider fur den Rat und sagten da uns(er) chuntschafft bey uns(er)n trewn, als wir ze recht solten, in den rechten, als vorgeschriben stet. Und darüber so geben wir von geschefft und gehaizz des Rats d(er) Egeanten Stat ze Wiene dem vorgeanten h(er)n Jacob(e)n und seinen nachkomen Chappellen und v(er)besern der vorgeanten Chappellen und des hawses den brief ze einem warn urchund und geczeug der sache v(er)sigilten mit uns(er) baiden anhangunden Insigiln. Der brief ist geben ze Wiene, nach Christs gepurd Drewczehen Hundert Jahre, darnach in dem Drew und Sibenczigistem Jare, an sand Bartholomens abennde des heiligen zwelfipoten.

Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 839 vom 8.8.1374, in: monasterium.net, URL: <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/839/charter?q=839>> (10.8.2025).

1374 VIII 08, Wien

Ich, Chunrat der Slecht, und ich ,Eberhart von Znaym, die zeit baid des Rats der Stat ze Wiene, Vergehen offennleich mit dem brief, Das fur den Rat der Egenanten Stat ze Wiene chomen Nichlas der Chorner von der Newnstat an ainem tail und chlagt, Das er in seinem hous, Geleg(e)n bey sand Peters freythof ze Wiene, gegen h(er)n Hermanns hous von Eslarn uber, hiet ein prifet bey Stephanns des Oler Schidmawr, daz wolt er gepessert haben und daz wer im einen tail nidergeprosten, do wer auz des Egenanten Stephanns schidmawr ein schiel nachgefallen, daz wolt er nicht pessern noch wennden. Daenkegen chom ouch der Egenant Stephan der Oler und iach, das dieselb schidmawr sein wer und ouch ze seinem hous gehoricht, dabei der Egenant Nichlas Chorner sein prifet hiet, das er ouch nidergeprochen hiet, davon im auz sein(er) mawr der schiel gevallen wer und wolt, das er im die mawr wider aufmawrn solt und paten da den ganczen Rat zepaiderseitt mit gutlichem willen unbetwungenleich, das si in geben zwen des Rates darauf ze beschawern und darnach in ein recht zesprechen, dabey si furbas vor allem chrieg beleiben wollten. Des gaben uns vorgeantanten zwen der Rat auz in darauf zu beschaw(er)n und darnach in ein recht zesprechen, dabey si furbas vor allem chrieg beleiben sullen, Und darumb so haben wir mitsampt den umbsezzen uns ervarn und ein recht gesprochen, also, das der vorgeant Stephan der Oler die Lukchen in der Schidmawr wid(er) aufmawrn sol und sol ouch denne d(er) Egenant Nichlas der Chorner in d(er)salb(e)n schidmawr zwischen ir paider hawser furbas dhain recht haben, wed(er) unden noch Oben, wenne si gar und gancz des Egenanten Stephanns des Oler ist. Und darnach chomen wir wid(er) für den Rat und sagten da uns(er) chuntschaft bey uns(er)n trewn, als wir ze recht sollten, ze den rechten, als vorgeschriben stet, Und darumb So geben wir von geschefft und gehaizz des Rates dem vorgeantanten Stephann dem Oler und seinen erb(e)n den brief ze einem warn urchund d(er) sache v(er)sigilten mit uns(er) paider anhangunden Insigiln. Der brief ist geben ze Wiene, nach Christs gepurd drewczehen hundert Jahre, darnach in dem vier und Sibenczigistem Jare, dez nasten Erichtags vor sand Larenczen Tage des heiligen martrrer.

Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 1088 vom 29.5.1385, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/1088/charter?q=1088>> (8.9.2025).

1385 V 29, Wien

Ich, Stephan der Leittn(er), und ich, Chunrat der Rokk, die zeit baid des Rates der Stat ze Wienn, Vergehen offennleich mit dem brif, daz für den Rat der egenanten Stat ze Wienn komen, Janns Göll, Ludweig Rostawsch(er), Ulreich Angelpekh, der Litschawer, und Janns der Pruemaister und chlagten, daz Paul d(er) Wogendrüzzel ein Rynnen auz sein(er) Padstuben, gelegen an dem Altenfleischmarcht ze Wienn, hiet, darynne daz Wazz(er) von derselben Padstuben und ander unflat, der nicht zymleich zenennen wer, für irew hawser fluzz, daz von alter nicht also herchomen wer und paten darnach den ganczen Rat mit gütleichem willen unbetwungenleich, daz Si In geben zwen auz In des Rates darauf zubeschawern, und darnach In ein Recht zesprechen, dabey Si furbaz vor allem chrige beleiben wolten. Des gab der Rat uns vorgeanten zwen In darauf zu beschawern, Und haben auch wir die vorgeanten Rynnen beschawt und uns mit guter kuntschaft und gewizzen ervarn und darnach ein Recht gesprochen, dabei es furbaz vor allem chrige beleiben sol. Also, daz der vorgeant Paul der Wogendrüzzel daz Wazzer von seiner Padstuben under der erden v(er)dakhtes fürn sol uncz für Chomans haws des Payrs, und denn fürbaz in einem offenn Graben für den Pybersturn, durich die Parkanmawr auz uncz in die Tuenaw, als von alter herchomen ist, den vorgeanten irn hawsern an schaden. Auch sol d(er) vorgeant Ludweig der Rostawscher auz seinem haws seins Misstes nichts in den egenanten Graben lazzen tragen, noch dhaynerlay anderr ding daryn lazzen werffen, davon daz Wazzer in demselben Graben gehindert wurde, daz es seinen auzgang für sich durich die Mawr nicht gehaben möchte, in der weise so vorgeschriben stet. Und darnach komen wir wider für den egenanten Rat und sagten da unser kuntschaft in dem Rechten, so vorbeschaiden ist. Und des zu einem warn urchund geben wir von geschefft und gehaizz desselben Rates den brif v(er)sigelten mit unser bayder Anhangunden Insigelln. Der brif ist geben ze Wienn, Nach kristes gepurde Drewczehenhundert Jar, Darnach in dem fünf und Achczigistem Jar, des nachsten Montags vor Goczleichnams Tag.

Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 1371 vom 6.9.1397, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/1371/charter?q=1371>> (8.9.2025).

1397 IX 06, Wien

Ich, Hanns der Rogk, ich, Hanns der Zirnast, ich, Maister Hanns von Wienerherlberg und ich, Oswalt der Pauch, die zeit all vier des Rats der Stat zu Wienn, Wir vergehen und tun chund offennleich mit dem brief, Daz für den Rat der egenanten Stat zu Wienn chomen Hanns der Zingk an ainem tail, und Niclas der Schermiczter an dem andern tail und chriegten miteinander von des Paws wegen, daz weilnt in dem Chamerhof an des vorgeanten Niclas des Schermiczter mawr gestanden wer und daran der egenant Zingk noch etwas pawn wolt, als die march zaigent, da daz alt paw hin geraicht hiet, und chriegten darnach darumb vor unser alslang uncz das Si den ganczen Rat unverschaidenleich paten, das Si In zwen oder meniger auz In geben darauf zebeschawern. Des gab der Rat uns vorgeanten vier In darauf zebeschawern und haben auch wir des vorgeanten Schermiczter mawr und daz Paw in dem Chamerhof aigenleichen beschawt und uns mit guter chuntschafft und gewizz(e)n ervarn und darnach In ein recht gesprochen, dabey Si fürbaz vor allem chrieg beleiben sullen. Also, das der vorgeant Hanns der Zingk an dieselb mawr gepawn mag in der höch als die alten march zaigent, wil er aber in dieselb mawr Tremen oder ander ichts pawn, des hat er nicht recht zetun, nur also, daz er an dieselb mawr ein andrew mawr gemawrn mag, in der höch, als die alten march zaygent und mag darin und darauf getremen und gepawn waz er wil an gever vor aller irrung. Und darnach chomen wir wider für den Rat und sagten unser chuntschafft zu dem rechten, als vorgeschriben stet. Und darüber so geben wir von geschefft und gehaizz des vorgeanten Rates In den brief zu einem waren urchund und geczeug der sach versigilten mit unsern anhangunden Insigiln. Der brief ist geben zu Wienn, Nach Christes gepurd Drewczehenhundert Jar, darnach in dem Syben und Newnczigistem Jare, des nachsten Phincztags nach sannd Gilgen tag.

Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 1511 vom 8.6.1402, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/1511/charter?q=1511>> (9.8.2025).

1402 VI 08, Wien

Ich, Haynreich der Verber, und Ich, Mertt der Hawsleytter, die zeyt bayd des Rats der Stat ze Wienn, Vergehen und Tun kunt offentlich mit dem brif, das fur den Rat der egenanten Stat ze Wienn kamen Chunrat von Hohenfels, an stat frawn Margreten von Nosen, die man nennet die Sibenburgerinn, an aine(m) tayl und Jorig der Sneyder und fraw Margret, sein hawsfraw, an dem andern tayl und kriegten miteinander von der zwey hewser wegen, gelegen nebeneinander In der kernerstrazz ze Wienn, umb ein Grueb eins privets, die zu denselben Irn zwey hewsern gehoret, wenn demselben privet ze pawn und zemach(e)n durfft geschech, wievil yder tayl geltes darzu geben solt, und kriegten darnach darumb vor unser als lang uncz das sy den ganczen Rat unverschaydenleich paten, das sy In zwey aus In geb(e)n darauf zepeschawern und darnach In ein recht zesprech(e)n, dabey sy furbas vor allem krieg beleyben wolten. Des gab der Rat uns vorgeante(n) zwey aus In darauf zepeschawern und hab(e)n auch wir die egenanten hewser und das privet aygenleich beschawt und uns mit guter chuntschafft und gewissen ervarn und darnach ein recht gesprochen, dabey sy furbas vor allem krieg beleyb(e)n sullen. Also, swas an dem vorgena(n)ten privet oder der Grueb zepawn und zemach(e)n ist oder furbas durfft geschicht, Da sol der egenanten SybenburgerInn haws aynen phenni(n)g darzu geb(e)n und des vorgeanten Jorgen des Sneyder frawn Margreten, seiner hawsfrawn, haws zwey phenni(n)g, alsofft des durfft geschicht an alles geve, und darnach kome(n) wir wider fur den Rat und sagten da unser chuntschafft zu dem rechten, als wir zerecht solten, Und daruber ze einem warn offem urkund so geben wir von geschefft und gehays des obgenante(n) Rats allen den, die die obgenanten zwey hewser innehabent und besiczent, den brif versigilten mit uns(er)n bayden anhangunden Insigiln. Der brif ist geb(e)n ze Wienn, nach k(r)istes gepurd vierzehenhundert Jar, darnach in dem andern Jar des nachsten phincztags nach sand Erasms tag.

Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 1628 vom 20.8.1405, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/1628/charter?q=1628>> (30.7.2025).

1405 VIII 20, Wien

Ich, Syman der zyngiesser, Ich, Hanns der Lechner, Ich, Chunrat der Spet, und Ich, Hanns der Nymervol, all vier purger ze Wienn, wir vergehen und tun kund allen den, Die den brief lesent oder hörent lesen, Die nu lebent und hernach kunftig sind, umb alle die Chrieg, zuspruch und misshelung, Die gewesen sind zwischen der erbern frawn, frawn Luceyn, Hainreichs seligen witib des zyngiesser von Wirczburg, ayns tayls, und Chunraten von plabn, des zyngiesser des Andern tayls, Wie sich die zwischen In auf baydn tayln verlauffen habent, Es sey mit briefen oder an brief, mit wortn oder mit werichen uncz auf den hewtigen tag nichcz aufgenommen, das sy derselbn krieg und zuspruch aller, auf baydn tayln mit gutleichen Willn unbedwungenleich, hynder uns gegangen sind, Also swas wir zwischen In auf baydn tayln uber die vorge(n) krieg und Misshelung sprechen und ervynden, das sy das alles ze bayder seytt genczeleich stet haben und dabey an alle Widerred beleyben sullen und auch Wellent, als sy sich des mit Irm sundern hyndergangbrief gegen uns verlubt und verpund(e)n habent, nu habn Wir, All vier Aynhelichleych, und auch mit Rat und hilff der erbern Weysen, h(er)n Pawln des Würffels, dyeczeit purgermayster ze Wienn, und h(er)n Chlawsen des Prewssen, dieczeit des Rats und kamrer daselbs, Nach unsern trewn zwischen In über die vorge(n) Chrieg und Misshelung gesprochen und Sprechen auch Wissentleich mit dem brief, vonerst, das sy ze bayder seytt voraws gut frewnt miteynander sein sullen, mit Worten und mit werichen getrewleich und an alles geuer und sullen auch miteinander nichcz ze schikchen noch ze schaffen haben denn lieb und gut. Darnach habn wir gesprochen umb den Garten, gelegen In der pippingerstrazz ze Wienn, das derselb Garten geleich halber der tayl gegen der Statmawr pey der Gassen am ekk, ze negste Thomann dem Chrewssen, dem obgenan(ten) Chunraten von plabn und seinen Erben ledicleich beleyben sol an allen chrieg und der ander halb tayl desselbn Gartens, der da stöst an der obgenan(ten) frawn Lucein haws, ze negst Thomann dem fuchs, den sol auch dieselb fraw Lucey bey dem egenantn Irm haws ledicleich haben auch an allen chrieg. Auch Sprechen Wir umb den frid, den wir In dem egenan(ten) Garten aufgeczaygt haben, das denselben frid yeczund bayd tayl miteynander aufrichten und verfriden sullen an alle widerred, Denn fürbas, als offt des Durft geschicht ze friden, so sol In die egenant fraw Lucey, oder wer das obgenant Ir haws Innhat und besiczet, mit Irm gut selber aufrichten an des egenan(ten) Chunrats von plabn, oder wer

seinen Gartn Innhat, schaden. Auch habent bayd tayl das phunt gelts purkchrechts, das auf dem obgenan(ten) haws und Garten gelegen ist, miteinander abgelöst und welcher tayl under In baydn den vorgenan(ten) Spruch nicht genczleich stet hielt, der sol vervallen sein zu dem paw hincz sand Stephan ze Wienn zwamczig phunt, und zu der prukk vor Stubentor zwamczig phunt und dem StatRichter ze Wienn fünf phunt, alles wiener phenig, an all gnad, und darüber So geben Wir dem vorgenan Chunraten von plabn und seinen Erben den brief zu einem warn urchund der sach versigiltn mit uns(ern) obgen(anten) Symans des zyngiesser und Chunrats des Speten bayden angehangen Insigiln. Darunder wir uns obgen(ante), Ich, Hanns der Lechner, und Ich, Hanns der Nymervol, mit uns(er)n trewn angever verpinden und auch bechennen, das wir den vorgen(anten) Spruch mitsampt den egenan(ten) zwayn Spruchmannen getrewleich ausgesprochen haben In aller der weys, als vor an dem brief geschriben stet, wannd wir selber aygen Insigil nicht haben. Der geben ist ze Wienn, na(c)h christi gepurd vierczehenhundert Jar, Darnach In dem fünften Jar, des Negsten phincztags vor sand pertelmes Tag.

Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 1842 vom 14.3.1411, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/1842/charter?q=1842>> (9.8.2025).

1411 III 14, Wien

Ich, Jacob der Grün, der Maler, Ich, Mertt der Wachsgiesser, Ich, Lewpolt der Weyler und Ich, Hanns vom Kamp, diezeit all vyer des Rats der Stat ze Wienn, Wir vergehen und tun kunt offenleich mit dem brief, das für den Rat der egenan(ten) Stat zu Wienn komen Niclas der Tanner an aim tail und Andre Lauterbach an dem andern tail und kriegten miteinander von Ir zwayr heuser wegen, gelegen nebeneinander in der Strauchgassen zu Wienn, umb das venster, das aus des egenan(ten) Niclas des Tanner haus auf des vorgehan(ten) Andres des Lauterbach gang get und umb denselben gang und umb die Rynnen, die zwischen Ir paider heuser, darin Ir paider wasser Rynt, von hinden herfür unczt an die Strazz get und kriegten darnach vor uns als lang unczt das Si den ganczen Rat unverschaidenleichen baten, das Si In zwen oder meniger darauf geben zu beschawern und darnach In ein Recht ze sprechen, dabey Si fürbas vor allem krieg beleiben wolten, des gab der Rat uns vorgehan(ten) vyr In darauf zu beschawern und haben auch wir die egenan(ten) heuser aigenleich beschaut und uns mit guter kuntschaft und gewissen ervarn und darnach In ein Recht gesprochen nach Rat der zwayr werichmann Maister Ulreichs des Warnhofer, des Stanymeczen (sic), und Maister Petreins, des Zymermans, dabey Si fürbas vor allem krieg beleiben sullen, Also, das daz vorgehan(te) venster und der gang sten und beleiben sullen, als Si heutzetags stend, doch also, das der vorgehan(te) gang vernecht oder verketert sol werden, derwart, das das egen(ante) venster sein licht desterpas haben mug, dann umb die Rynnen, die zwischen Ir paider heuser get, darin Ir paider wasser fleust von hinden herfür unczt an die strazz, die sol auch sten und beleiben, als Si heutzetags stet und was an derselben Rynnen ze machen durft geschicht, da sol ain tail als vil zu geben als der ander an wider Red und an geverd und darnach komen wir wider für den Rat und sagten da von der egenan(ten) Stuck wegen uns(er) kuntschaft zu dem Rechten, als wir zu Recht sollten, und darüber zu einem warn offem urchund Geben wir von gescheft und gehays des obgehan(ten) Rats dem vorgehan(ten) Niclasen dem Tanner und allen den, die das egenan(t) sein haus ynnhaben und besiczent, den brief versigelten mit uns(er) obgehan(ten), mein, Jacobs des Grün, mein, Mertten des Wachsgiezzer, und mein, Lewpolts des Weyler, anhangunden Insigeln und wann Ich vorgehanter Hanns vom Kamp selber aigens Insigels nicht hab, So vergich Ich des vorgehan(ten) spruchs, von wart ze wart, under den egenan(ten) Insigeln, als vor an dem

*brief geschriben stet, der geben ist zu Wienn, nach kristis gepurd Vyrzehenhundert Jar,
darnach in dem Aindleften Jar, des nachsten Sambstags nach Remi(ni)scere in der Vasten.*

Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 2311 vom 10.6.1428, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/2311/charter?q=2311>> (1.8.2025).

1428 VI 10, Wien

Ich, Hanns der Steger, zu den zeiten Statricht(er) ze Wienn, Ich, Jeronim der Gewkramer und Ich, Hanns der Kriech, baid dieczeit des Rats der Stat daselbs, Bekennen, daz fur den egenan(ten) Rate kom der erber Briest(er) her Simon der Rappczer, dieczeit Echter zu Sand Stephan ze Wienn und Kapplan der ewig(e)n mess, So weilent Ulreich der Flekch in Sand Johanns Kappelln vor Werdertor ze Wienn gestift hat, und legt dafur, wie daz er ain padstuben hiet, geleg(e)n vor Werdertor daselbs, die zu der egen(anten) mess gehöret, daraus alles wass(er), so in derselb(e)n padstub(e)n nidergieng, von alter sein(en) ausgang hiet gehabt durch die Reichen, die da wär zwischen Meinharts des Vischer und Jorg(e)n des Hechtleins heus(er)n uncz in die Möring. Nu wer dieselb Reihen voller unflats und Rates, daz das wass(er) vollklich dadurch nicht geen noch ausrinnen möcht und gewunn ainen widerswal, daz derselb(e)n padstuben zu merkleichem schaden kem. Auch gieng(e)n Ir baid dachtropphen in dieselb(e)n Reihen und sunderleich hiet der egen(an)t Meinhart sein dachtropphen vor an der gassen auch in die Reichen gelait und hiet auch in derselb(e)n Reihen Stekchen geslagen vor seiner Mawr, daz sich der Unflat daselbs aufhielt, wan die Steken zuverr in die Reihen geslagen wern. Item, so hiet der egenant Hechtl ain paw getan, auch in dieselb Reihen hinden in sein(em) hof und wer mit dem Egk zuverr in die Reihen kom(en), daz das wass(er) vor demselb(e)n Egk und den egen(anten) steken entrichts durch die Reihen nicht ausrinnen möchte und bat Im, das zewend(e)n. Daengegen komen die egen(anten) Meinhart Vischer und Jorg der Hechtl und sprachen, Seind das alles wass(er) aus der padstuben seinen ausgang hiet durch Ir baidereihen, So wern Sy nicht schuldig noch phlichtig dieselb(e)n Reihen zerawmen, Sunder der egen(an)t her Symon, oder wer die padstuben Innhiet, solt(e)n Sy Raumen, wenn Si hieten schaden genug an dem, daz das wass(er) Ir Mewr und grunt sewlet, denn die dachtropphen, die von Ir baidereuser darin vielen, das wer von alter also herkomen und darin gegangen, denn die stekchen, die der obg(ena)nt Meinhart in dieselb(e)n Reihen geslagen hiet, daz hiet er tan durch schirmung und rettung willen seiner Mawr, daz die von des wassers wegen nicht zuerlit, denn der eg(ena)nt Hechtl maynat, daz er sein paw rechtlich hiet gefürt, wan es stünd nur auf sein(em) grunt und der Swal des wassers hielt sich nicht alain auf in der Reihen, Sunder unden bey den heusern, die da niderthalb seins hauss wern, gen der Tunaw werts uncz gar aushin an des

Pinter haus vor dem Salcztürlein, als man uber den steg get, und nach solher Irer zwitrecht baten Si den ganczen Rat unverschaidenleich, daz Sy In ettleich aus In des Rats darauf geben zubeschawern, die die egenan(ten) geprechen beschauten und ain recht sprechen, dabey es hinfür beleib(e)n solt. Also gab uns vorgeant drey der egenant Rat In darauf zubeschawern und haben auch dieselben geprechen aigenleichen besicht und beschaut und uns mit guter kuntschafft darum ervarn und ain recht zwischen In gesprochen, dabey es hinfür beleiben sol, nach Rat der Stat gesworen Werchleut Maister Ulreichs Warnhover, des Staynmeczen, und Maister Wenczlabs, des Zimermans, Also, was wasser von der egen(anten) padstuben bekümbt und nidergeet, das sol der ege(na)nt her Symon In Rynnen auslaiten durch die obgen(ant) Reihen uncz in die Möring und sol auch die Reihen gancz aushin rawmen und was denn die Rynnen das Raumen und auch die Rynnen zelegen gesteent, darum sol der ege(na)nt her Symon geben zwen tail und die egen(anten) Meinhart Vischer und Jorg der Hechtl den drittentail und ob dieselb Rynnen von der egen(ant) Steken wegen, die aus des Meinharts haus zeverr in die Reihen geslagen sind, oder vor dem Egk, daz der egen(an)t Hecht(e)l hinden in der reihen auch zuverr gepaut hat, nicht gelig(e)n möchten ungeverleich, an welchem tail die Irrung stünd, der sol das wenden und mit den Steken oder dem Egk hinIn pas rukchen, damit die Rynnen geraum und ordenleich gelig(e)n mugn. Es sull(e)n auch der egen(anten) des Meinharts und des Hechtleins dachtrophen, so von Ir baiden decher in die egen(ant) Reihen vallent, noch also darin geen in die Rynnen, die in dieselb Reichen gelegt sull(e)n werd(e)n. Aber die dachtrophen, so ab des egen(ant) Meinharts dach vor an der gassen nidergeent, die sol derselb Meinhart und sein Nachkom(en) halden an schad(e)n damit Sy fürbass in die egen(ant) reihen nicht mer geen noch rynnen und ob geschech, daz den egen(ant) Rynnen, die in die Reihen gelegt werden, icht notdurft ze Raumen oder zepess(er)n durft geschech oder ob man von newn dingen ander Rynnen machen und legen müsst, was das alles gesteet, darin sol der egen(an)t her Symon oder sein Nachkom(en) kapplen der obgen(anten) mess geben zwen tail und die egen(anten) Meinhart Vischer und auch der Hecht(e)l, oder wer Ire heuser hinfür Innhat, den dritten tail ungeverleich. Auch sol der egen(an)t Hecht(e)l und alle, die die heuser niderthalb des Hechtleins haus habent uncz gar an das prugkel, bey dem Misst vor dem Salcztürlein, da man bey dem pint(er) uberget, ain yeder hinder sein(em) haus rawmen als verr(e) das get, damit das egen(an)t wass(er) sein(en) ausgang uncz in die Tunaw dest(er) pas und vollikleich haben mug und ob von demselb(e)n prügklein uncz an die Tuna icht notdurfft ze Raumen durft geschiecht, das sol von der Stat gut gewendet und gemacht werd(e)n ungeverleichen, und also kom(en) wir wider für den Rat und sagten von der egen(anten) beschaw wegen uns(er) kuntschafft, als wir zerecht solt(e)n, und

*darüber zu ainem warn urkund geb(e)n wir von geschefft und haissen des egen(anten) Rats
dem vorgehan(ten) h(er)n Symon und sein(en) Nachkom(en) den brief besigelt(e)n mit unser
obgen(anten) aller dreier anhangunden Insign. Geb(e)n ze Wienn, an phincztag vor Sand
Veits tag, Nach Kristi geburd vierczehenhundert Jare, darnach in dem
Achtundzwainzigistem Jare.*

Schottenabtei, Stiftsarchiv, Urkunden (1158-1702), Nr. 1413 I 26 vom 26.1.1413, in: monasterium.net, URL <https://www.monasterium.net/mom/AT-StiAScho/SchottenOSB/1413_I_26/charter?q=1413> (12.8.2025).

1413 I 26, Wien

Ich, Klaus der Prewss, ich, Hans vom Kamp, und ich, Hans der Glockengiesser, diezeit des Rats der Stat zu Wienn, Wir veriechen und tun kunt offenlichen mit dem brief, Daz für den Rat der vorgeant(ten) Stat zu Wienn kom der erber briester her Berchtold der Awer, zu den zeiten Kaplan Sand Pangreczen Kapelln, gelegen an der Herczogen Hof zu Wienn, an ainem tail und klagt von seines Hauss wegen, gelegen daselbs, umb die mawr, die von dem tor seins hofleins, das zu seinem haus gehört, gieng uncz an das eck der Kappellen gegen der Herczogen Hof, daz dieselb maur zu erbrochen, zu errissen und pawvellig worden wer von wegen Lienharts von Seveld heusel, daz an dieselb maur gepaut wer, darinn ain Stubel und ain grueb gemacht wer, damit der maur grunt undervaren wer, davon Im der egenant schad auferstand(e)n und nicht also von alter herchomen wer. Daengegen kom an dem and(er)n tail auch für den egenan(ten) Rat der egenant Lienhart von Seveld und sprach, daz das stubel und die grub sein vorvodern in dasselb sein heusel gepaut hieten, davon maint er, daz er an dem schaden der egenanten maur gar unschuldig wer und baten den ganczen Rat unverschaidenlich, daz Sy In ettlich aus In darauf geben zubeschawern. Des gab der Rat uns vorgeant drey In darauf zu beschawern und haben auch die vorgeant(ten) stuck aigenlichen beschawt und uns mit guter kuntschaft und gewissen ervarn und In ain Recht darnach gesprochen, nach rat der zwayr Werchmann maister Ulreichen des Warnhover und maister Hermann, des zymermans, dabey Sy furbas vor allem krieg beleiben sullen, Also, daz der vorgeant Lienhart von Seveld die egen(ante) maur sol gar nyderlegen und sol die hinwider aufpawen und machen, als Sy vormals von alter da gestanden ist, mit seinem gelt, an des egenanten H(er)n Berchtolds scheden, und will er denn sein heusel an dieselb maur pessern, pawen oder machen, das sol er auch tun, an desselben H(er)n Berchtolds und seines hauss und maur scheden. Darnach komen wir wider für den Rat und sagten da von der egenanten sach wegen uns(er) kuntschaft, als wir zerecht solten und darüber zu ainem warn urchund geben wir von gescheft und gehaissen des vorgeant(ten) Rats dem egenanten H(er)n Berchtolden und seinen Nachkomen den brief versigelten mit uns(er) obgenanten mein, Klausen des Prewssen, und mein, Hansen des Glockengiesser, baiden anhangunden Insigeln und wan ich vorgeant(er) Hans vom Kamp selb aigen Insigel nicht hab, So vergich ich der benannten sach under den obgenanten Insigeln, von wort ze wort, als vorgeschriben stet.

*Geben zu Wienn, an Pfincztag nach Sand Pauls tag, als er bechert wardt, Nach Cri(sti)
gepurd vierzechenhundert Jar, darnach in dem dreyzehenden Jare.*

Schottenabtei, Stiftsarchiv, Urkunden (1158-1702), Nr. 1415 VI 28 vom 28.6.1415, in: monasterium.net, URL <https://www.monasterium.net/mom/AT-StiAScho/SchottenOSB/1415_VI_28/charter?q=1415> (7.8.2025).

1415 VI 28, Wien

Ich, Ott der Weyss, und ich, Hanns der Gerestenner, diezeit baid des Rats der Stat zu Wienn, Bechennen offentlich mit dem brief, das fur den Rat der egenan(ten) Stat zu Wienn kom der erber priester her Berchtold der Awer, zu den zeiten kapplan sand pangreczen kappellen, Gelegen an der Herczogenhof zu Wienn, und klagt von der Mawr wegen, die von dem tor seins hofleins ging unczt an das Eck der egenan(ten) seiner kappellen. Dieselb Mawr vormals mit dem Rechten Lyenharten von Sefeld von des paws seins hewsleins wegen, das er an dieselb Maur getan hat, aufzemawrn gesprochen und beschaiden ist nach des briefs sag, den er darumb hat. Nun hiet derselb Lienhart die benant Mawr auf ainen Swibogen gepaut und hiet durich denselben Swibogen auf des egenan(ten) h(er)n Berchtolds grunt gepaut und gegraben, das ain weyte Grueb in seinem haus nyder gebrochen und gangen wer, davon Im grosser schad und Irrung aufferstund und klagt umb denselben schaden alslang unczt das er den ganczen Rat unverschaidenleich pat, das Si Im zwen aus In darauf geben zu beschawern und darnach Im ain Recht zesprechen, dabey er fürbas vor allem krieg beleibe(n) wolt. Des gab der Rat uns vorgean(ten) zwen Im darauf zubeschawern und haben auch wir die egenan(te) Mawr, den Swiboge(n) und die scheden aigenleich beschaut und uns mit guter kuntschaft und gewissen ervarn und darnach Im ain Recht gesprochen, nach Rat der zwayr Werichmann Maister Ulreichs des Warnhover, des Staynmeczen, und Maister Hermans, des Zytermans, dabey er fürbas vor allem krieg beleiben sol, Also, das der vorgean(te) Lienhart von Seeveld den vorgean(ten) Swybogen gancz und gar vermawrn sol und sol alles das Erdreich, das er aus der Grueb auz des vorgean(ten) h(er)n Berchtolds grunt getragen hat, hin wider In tragen und die grueb wider zuefullen und eben machen an des benanten h(er)n Berchtolds scheden, als es emaln gewesen ist. Und darnach komen wir für den Rat und sagten da von der egenan(ten) sach wegen uns(er) chuntschaft, als wir zu Recht solten. Und daruber zun ainem warn offem Urchund Geben wir von gescheft und gehaissen des egenan(ten) Rats dem vorgean(ten) hern Berchtolden dem Awer und allen seinen nachkomen kappelenn und verwesern der egenan(ten) kappeln den brief versigelten mit uns(er) obgenan(ten) baiden anhangunden Insigeln. Geben zu Wienn, nach Kristis gepurd virczehenhundert Jar, darnach in dem fünfczehenten Jar, an sand Peters und sand Pawls abend der heilligen zwelfpoten.

Schottenabtei, Stiftsarchiv, Urkunden (1158-1702), Nr. 1418 VIII 02 vom 2.8.1418, in: monasterium.net, URL <https://www.monasterium.net/mom/AT-StiAScho/SchottenOSB/1418_VIII_02/charter?q=1418> (7.8.2025).

1418 VIII 02, Wien

Wir, Albrecht, von gotes gnad(e)n Herczog ze Österreich, ze Steyr, ze Kernden und ze Krain, Grave ze Tyrol et c(etera), Bekenn(en) von der Stözz und zwayung wegen, die da sind gewesen zwischen dem erbern uns(er)m Lieben andechtigen .. dem Kapplan der Kappeln zu sand Pangreczen auf dem hof ze Wienn ains tails und uns(er)m getrewn Lienhart(e)n von Seeveld, uns(er)m Burger zu Wienn, des andern, umb das haus, das derselb Lyenhart an die egenant Kappeln gepawet hat, Derselben Stözz und zwayung Si zubaiderseitt hinder uns gangen und bey uns beliben sind, alles das stet zu halten und zevolfüren, Was wir darumb sprechen, Haben wir nach uns(re)r Ret rat zwischen In wolbedechtleich ausgesprochen und sprechen auch wissentleich mit dem brief, Des ersten, daz das paw, so der egenant Lyenhart an seim hause in des Kapplans Mawr und darauf getan hat, hinfür also steen und beleiben sol, als das yeczunt steet ungeverleich, Und sol derselb Lyenhart und sein erben, oder wer dasselb haus nach Im ynnhat und besiczet, dem obgenan(ten) Kapplan zu sant Pangreczen und seinen Nachkomen Kapplenen daselbs von demselben hause zusambt dem dienst, den man davon vormaln zu der egenen(ten) Kappeln geraihet und gedient hat, alle Jar an sand Michels tag dienen und raihen Sechs Schilling Wiener phenni(n)g. Item so sprechen wir, daz der obgena(n)t Seeveld(er) das Kaphvenster, das in des obgenan(ten) Kapplans haus geet, für sich wider vermachen und vermawren sol. Wir sprechen auch, daz der yeczgenant Seevelder die Rynne, die er auf des Kapplans Mawr gelegt hat, versorgen und bewaren sol, daz das wasser ainen ausgang und flus hab und gewinne, daz es des obgenant(e)n Kapplans hause und seinr Mawr dhainen schaden bringe. Und des zu Urkunt geben wir yetwed(e)m tail uns(er)n Spruchbrief in gleicher Lautt versigelt(e)n mit uns(er)m aufgedrukt(e)m Insigel. Der geben ist zu Wienn, an Eritag vor sand Steffans tag Inuenc(i)onis. Anno domi(ni) Millesimo Quadringen(tesimo) Decimo Octavo.

Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 2384 vom 16.12.1430, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/2384/charter?q=2384>> (9.8.2025).

1430 XII 16, Wien

Ich, Hanns Steger, Ich, Niclas Zingk, Ich, Thoman von Weytra und Ich, Wolfgang Lengenawer, all vier des Rats der Stat ze Wienn, Bekennen, das für den benanten rat komen ist Der erber weis Linhart Newnhover, Statrichter ze Wienn, und bracht dafur, wie der erber herr her Thoman der Schober, Capplan der ewigen mess, so weilent Seifrid Kafferswent auf der zwelfpoten Altar dacz sand Stephan ze Wienn gestift hat, zwen Protleden hiet under seinem haus, gelegen am Egk in dem klainen Gesslein oberthalb den protpenkchen am Graben, gegen Petern des Pirichvelder haus uber, darin(n) er ainen Inman hiet, der in denselben Protleden mit grossem fewr kochiet, des er nicht recht hiet und das Im zu grossem schaden komen mocht an demselben seinem haus, wann der Podem daselbs gar nider wer. Daengeg(e)n kom auch für den egenanten Rat der obgenant her Thoman und sprach, das er des recht hiet, wann solt ain Inman nicht fewr darinn hab(e)n, so mocht er auch dhain zins von denselben Leden gehalten zu der egenanten mess, und würd auch damit dieselb mess geergert, Und nach solher Ir(er) zwitrecht baten sy den ganczen Rat unverschaidenlich, das sy In ettleich aus In des Rats darauf geben zubeschawern, die die egenan(ten) geprechen beschauten und ain recht darumb sprechen, dabey es hinfür beleiben solt. Also gab uns egenant vir der vorgeant Rat In darauf zu beschauern und haben auch dieselben geprechen von des fewrs wegen aigentlich besicht und geschaut, und des obgenan(ten) hern Thomans brief, so er uns furbracht hat, verhört und ain recht zwischen In gesprochen, nach Rat der Stat gesworen werchlewt Maister Ulreichs Warnhover, des Stainmeczen, und Maister Wenczlabs, des Zimermans, dapey es hinfür beleiben sol. Also, das der obgenant her Thoman, oder wer die egenanten sein zwen Protleden Innhat, dhain prinnunds fewr in denselben Leden furbas(er) nicht mer haben, Sunder nur ain fewr von kolen, dabey Im derselb Inwoner zu sein(en) notdurfften und nicht auf v(er)kauffen kochen sol, doch nur auf ainem herd, es sey vor dem Stüblein oder darinn, und auch das also bewaren, das es dem obrern tail des hauses unschedlich sey angever. Und also komen wir hinwider für den egenanten Rat und sagten da unser kuntschaft von des egenan(ten) beschaus weg(e)n, als wir zu Recht solten. Und darumb so geben wir von geschefft und haissens des egenan(ten) Rats dem obgenan(ten) hern Thoman den brief besigilten mit unsern Anhangunden Insigil(e)n. Geben ze Wienn, an Sambstag vor

*sand Thomans tag des heiligen zwelfpoten, Nach Cristi geburd virczehenhundert Jar,
Darnach in dem dreissigistem Jare.*

Weitere in die Analyse einbezogene Quellen

Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526):

Nr. 61 vom 29.6.1316, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/61/charter?q=61>> (9.8.2025).

Nr. 292 vom 18.9.1345, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/292/charter?q=292>> (9.8.2025).

Nr. 371 vom 28.2.1351, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/371/charter?q=371>> (10.8.2025).

Nr. 444 vom 12.11.1353, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/444/charter?q=444>> (30.7.2025).

Nr. 559 vom 1.9.1360, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/559/charter?q=559>> (30.7.2025).

Nr. 590 vom 2.9.1361, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/590/charter?q=590>> (10.8.2025).

Nr. 651 vom 31.5.1365, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/651/charter?q=651>> (10.8.2025).

Nr. 728 vom 10.5.1368, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/728/charter?q=728>> (30.7.2025).

Nr. 1196 vom 18.11.1390, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/1196/charter?q=1196>> (11.8.2025).

Nr. 1472 vom 18.8.1400, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/1472/charter?q=1472>> (11.8.2025).

Nr. 1519 vom 25.10.1402, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/1519/charter?q=1519>> (11.8.2025).

Nr. 1759 vom 23.4.1409, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/1759/charter?q=1759>> (11.8.2025).

Nr. 2067 vom 9.8.1417, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/2067/charter?q=2067>> (31.7.2025).

Nr. 2086 vom 27.5.1418, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/2086/charter?q=2086>> (1.8.2025).

Nr. 2296 vom 24.3.1427, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/2296/charter?q=2296>> (1.8.2025).

Nr. 2656 vom 3.7.1438, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/2656/charter?q=2656>> (2.8.2025).

Nr. 2744 vom 11.8.1440, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/2744/charter?q=2744>> (2.8.2025).

Nr. 2931 vom 13.8.1443, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/2931/charter?q=2931>> (2.8.2025).

Nr. 3066 vom 15.3.1445, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/3066/charter?q=3066>> (2.8.2025).

Nr. 3085 vom 5.6.1445, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/3085/charter?q=3085>> (2.8.2025).

Nr. 3190 vom 28.9.1446, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/3190/charter?q=3190>> (3.8.2025).

Nr. 4334 vom 7.8.1470, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/4334/charter?q=4334>> (4.8.2025).

Nr. 4869 vom 14.7.1481, in: monasterium.net, URL

<<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/4869/charter?q=4869>> (4.8.2025).

Nr. 5299 vom 17.2.1489, in: monasterium.net, URL

<<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/5299/charter?q=5299>> (4.8.2025).

Nr. 5564 vom 1.6.1496, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/5564/charter?q=5564>> (4.8.2025).

Wiener Stadt- und Landesarchiv, Bürgerspital – Urkunden (1264-1843):

Nr. 58 vom 3.2.1330, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HABsp/58/charter?q=58>> (23.7.2025).

Nr. 188 vom 6.2.1359, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HABsp/188/charter?q=188>> (23.7.2025).

Nr. 322 vom 12.8.1382, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HABsp/322/charter?q=322>> (23.7.2025).

Nr. 409 vom 1.7.1400, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HABsp/409/charter?q=409>> (23.7.2025).

Nr. 518 vom 17.5.1428, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HABsp/518/charter?q=518>> (23.7.2025).

Nr. 678 vom 17.1.1460, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HABsp/678/charter?q=678>> (23.7.2025).

Schottenabtei, Stiftsarchiv, Urkunden (1158-1702):

Nr. 1316 VIII 23 vom 23.8.1316, in: monasterium.net, URL

<https://www.monasterium.net/mom/AT-StiAScho/SchottenOSB/1316_VIII_23/charter?q=1316> (12.8.2025).

Nr. 1403 VII 03 vom 3.7.1403, in: monasterium.net, URL
<https://www.monasterium.net/mom/AT-StiAScho/SchottenOSB/1403_VII_03/charter?q=1403> (12.8.2025).

Nr. 1419 V 23 vom 23.5.1419, in: monasterium.net, URL
<https://www.monasterium.net/mom/AT-StiAScho/SchottenOSB/1419_V_23/charter?q=1419> (18.8.2025).

Nr. 1434 XII 14 vom 14.12.1434, in: monasterium.net, URL
<https://www.monasterium.net/mom/AT-StiAScho/SchottenOSB/1434_XII_14/charter?q=1434> (13.8.2025).

Nr. 1462 VII 27 vom 27.7.1462, in: monasterium.net, URL
<https://www.monasterium.net/mom/AT-StiAScho/SchottenOSB/1462_VII_27/charter?q=1462> (6.8.2025).

Wien, Deutschordenszentralarchiv (DOZA), Urkunden:

Nr. 2371 vom 8.3.1378, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-DOZA/Urkunden/2371/charter?q=2371>> (23.7.2025).

Nr. 3838 vom 3.7.1459, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-DOZA/Urkunden/3838/charter?q=3838>> (23.7.2025).

Archiv der Universität Wien, Urkundenreihe B AT-UAW/108:

Nr. B 89 vom 8.8.1424, in: monasterium.net, URL <https://www.monasterium.net/mom/AT-UAW/b/AT-UAW%7C108_B_89/charter?q=108> (13.8.2025).

Nr. B 91 vom 29.8.1429, in: monasterium.net, URL <https://www.monasterium.net/mom/AT-UAW/b/AT-UAW%7C108_B_91/charter?q=108> (14.8.2025).

Wien, Diözesanarchiv, Urkunden (1139-1600):

Nr. 14401105 vom 5.11.1440, in: monasterium.net, URL
<<https://www.monasterium.net/mom/AT-DAW/Urkunden/14401105/charter?q=14401105>>
(21.7.2025).

Gedruckte Quellen:

Urschrift im (Haus-, Hof- und) Staatsarchiv, Auszug (J. Lampel) in den QGW. 1/7 Nr. 155000. In: *Demelius*, Heinrich (Hg.), Wiener Ratsurteile des Spätmittelalters (Fontes Rerum Austriacarum, Abt. 3: Fontes Iuris Bd. 6, Wien/Köln/Graz 1980), 236–238 (Nr. 97 vom 19.6.1455).

Urschrift im (Haus-, Hof- und) Staatsarchiv, Auszug (A. Mayer) in den QGW. 1/3 Nr. 3303. Siehe: *Felgel*, Anton Victor, Regesten aus dem K. und K. Haus-, Hof- und Staatsarchive in Wien. In: *Mayer*, Anton (Red.), Quellen zur Geschichte der Stadt Wien Abt. 1: Regesten aus in- und ausländischen Archiven, mit Ausnahme des Archivs der Stadt Wien, Bd. 3 (Wien 1897), 126–312, hier 254–255 (Nr. 3303 vom 2.9.1372). Siehe außerdem: *Brugger*, Eveline, *Wiedl*, Birgit, Regesten zur Geschichte der Juden in Österreich im Mittelalter, Band 3: 1366–1386 (Innsbruck 2015), 153–154 (Nr. 1389).

Darüber hinaus zitierte Primärquellen

Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526):

Nr. 201 vom 17.9.1338, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/201/charter?q=201>> (21.7.2025).

Nr. 221 (= Privil. Nr. 5) vom 24.7.1340, in: monasterium.net, URL
<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/221%28_Privil_Nr_5%29/charter?q=221> (5.8.2025).

Nr. 1233 vom 23.6.1392, in: monasterium.net, URL
<<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/1233/charter?q=1233>> (9.8.2025).

Nr. 1235 vom 3.7.1392, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/1235/charter?q=1235>> (10.8.2025).

Nr. 1325 (= Privil. Nr. 27) vom 24.2.1396, in: monasterium.net, URL
<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/1325%28_Privil_Nr_27%29/charter?q=privil.%2027%20A> (5.8.2025).

Nr. 1424 vom 13.5.1399, in: monasterium.net, URL
<<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/1424/charter?q=1424>> (13.8.2025).

Nr. 1563 vom 10.11.1403, in: monasterium.net, URL
<<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/1563/charter?q=1563>> (10.8.2025).

Nr. 1585 vom 28.5.1404, in: monasterium.net, URL
<<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/1585/charter?q=1585>> (2.8.2025).

Nr. 2935 vom 16.8.1443, in: monasterium.net, URL
<<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/2935/charter?q=2935>> (14.8.2025).

Nr. 3071 vom 9.4.1445, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/3071/charter?q=3071>> (1.8.2025).

Nr. 3172 vom 1.7.1446, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/3172/charter?q=3172>> (1.8.2025).

Nr. 3174 vom 13.7.1446, in: monasterium.net, URL
<<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/3174/charter?q=3174>> (2.8.2025).

Nr. 3214 vom 25.4.1447, in: monasterium.net, URL
<<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/3214/charter?q=3214>> (2.8.2025).

Nr. 3454 vom 29.11.1451, in: monasterium.net, URL
<<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/3454/charter?q=3454>> (2.8.2025).

Nr. 3467 vom 11.5.1452, in: monasterium.net, URL
<<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/3467/charter?q=3467>> (2.8.2025).

Schottenabtei, Stiftsarchiv, Urkunden (1158-1702):

Nr. 1419 V 23 vom 23.5.1419, in: monasterium.net, URL <[Charter AT-StiAScho|SchottenOSB|1419_V_23 - Monasterium.net](#)> (18.8.2025).

Archiv der Universität Wien, Urkundenreihe B AT-UAW/108:

Nr. B 87 vom 30.9.1423, in: monasterium.net, URL <https://www.monasterium.net/mom/AT-UAW/b/AT-UAW%7C108_B_89/charter?q=108> (13.8.2025).

Gedruckte Quellen:

Wien, Stadt- und Landesarchiv, Hs. A 1/1, f. 1-1v, Eintrag vom 21.1.1320. In: *Csendes*, Peter (Hg.), *Die Rechtsquellen der Stadt Wien* (Fontes rerum Austriacarum: Abt. 3, Fontes iuris Bd. 9, Wien/Köln/Graz 1986), 106–107 (Nr. 19).

Staub, Franz, *Die ältesten Kaufbücher (1368-1388)* (Quellen zur Geschichte der Stadt Wien Abt. 3: Grundbücher der Stadt Wien Bd. 1, Wien 1898), 198 (Nr. 1206 vom 9.2.1380).

Staub, Franz, *Die ältesten Kaufbücher (1368-1388)* (Quellen zur Geschichte der Stadt Wien Abt. 3: Grundbücher der Stadt Wien Bd. 1, Wien 1898), 305 (Nr. 1814 vom 3.8.1385).

Staub, Franz, Die ältesten Kaufbücher (1368-1388) (Quellen zur Geschichte der Stadt Wien Abt. 3: Grundbücher der Stadt Wien Bd. 1, Wien 1898), 327 (Nr. 1944 vom 29.1.1387).

Staub, Franz, Gewerbuch B (1373-1419) – Verbotbuch (1373-1399) (Quellen zur Geschichte der Stadt Wien Abt. 3: Grundbücher der Stadt Wien Bd. 2, Wien 1911), 21 (Nr. 2199 vom 26.3.1386).

Quelleneditionen

Brugger, Eveline, Wiedl, Birgit, Regesten zur Geschichte der Juden in Österreich im Mittelalter, Band 2: 1339–1365 (Innsbruck/Wien/Bozen 2010).

Brugger, Eveline, Wiedl, Birgit, Regesten zur Geschichte der Juden in Österreich im Mittelalter, Band 3: 1366-1386 (Innsbruck/Wien/Bozen 2015).

Csendes, Peter, Das Wiener Stadtrechtsprivileg von 1221 (Wien/Köln/Graz 1987).

Csendes, Peter (Hg.), Die Rechtsquellen der Stadt Wien (Fontes rerum Austriacarum: Abt. 3, Fontes iuris Bd. 9, Wien/Köln/Graz 1986).

Demelius, Heinrich (Hg.), Wiener Ratsurteile des Spätmittelalters (Fontes Rerum Austriacarum, Abt. 3: Fontes Iuris Bd. 6, Wien/Köln/Graz 1980).

Ertl, Thomas, Andorfer, Peter, Fiska, Patrick, Weinbergmair, Richard, Grünwald, Korbinian, Ein Wiener Grundbuch des 15. Jahrhunderts. Digitale Edition des Satzbuch CD (1438-1473). (Mai 2021), online unter: <<https://grundbuecher.acdh.oeaw.ac.at/toc.html>> (2.8.2025).

Felgel, Anton Victor, Regesten aus dem K. und K. Haus-, Hof- und Staatsarchive in Wien. In: *Mayer, Anton* (Red.), Quellen zur Geschichte der Stadt Wien Abt. 1: Regesten aus in- und ausländischen Archiven, mit Ausnahme des Archivs der Stadt Wien, Bd. 3 (Wien 1897), 126–312.

Oppl, Ferdinand, Das große Wiener Stadtbuch, genannt „Eisenbuch“. Inhaltliche Erschließung (Veröffentlichungen des Wiener Stadt- und Landesarchivs, Reihe A, Serie 3, H. 4, Wien 1999).

Schuster, Heinrich Maria (Hg.), Das Wiener Stadtrechts- oder Weichbildbuch (Wien 1873).

Staub, Franz, Die ältesten Kaufbücher (1368-1388) (Quellen zur Geschichte der Stadt Wien Abt. 3: Grundbücher der Stadt Wien Bd. 1, Wien 1898).

Staub, Franz, Gewerbuch B (1373-1419) – Verbotbuch (1373-1399) (Quellen zur Geschichte der Stadt Wien Abt. 3: Grundbücher der Stadt Wien Bd. 2, Wien 1911).

Uhlirz, Karl, Verzeichnis der Originalurkunden des Städtischen Archives 1239-1411 (Quellen zur Geschichte der Stadt Wien Abt. 2: Regesten aus dem Archive der Stadt Wien Bd. 1, Wien 1898).

Uhlirz, Karl, Verzeichnis der Originalurkunden des Städtischen Archives 1412-1457 (Quellen zur Geschichte der Stadt Wien Abt. 2: Regesten aus dem Archive der Stadt Wien Bd. 2, Wien 1900).

Literaturverzeichnis

- Arlinghaus*, Franz-Josef, Akteure der Konfliktlösung. In: *Mayenburg*, David (Hg.), Konfliktlösung im Mittelalter (Berlin/Heidelberg 2021), 87–99.
- Brown*, Warren C., *Górecki*, Piotr, What Conflict Means: The Making of Medieval Conflict Studies in the United States, 1970–2000. In: *Brown*, Warren C., *Górecki*, Piotr (Hg.), Conflict in Medieval Europe: Changing Perspectives on Society and Culture (Aldershot 2003), 1–36.
- Brugger*, Eveline, Geschützt, geschätzt, verfolgt. Jüdisches Leben innerhalb der christlichen Gesellschaft im Mittelalter. In: Österreich. Geschichte – Literatur – Geographie Jg. 61, H. 2: Fremd/Vertraut. Zur Geschichte der Juden in Österreich (2017), 113–126.
- Brugger*, Eveline, Jüdisches Urkundenwesen und christliche Obrigkeiten im spätmittelalterlichen Österreich. In: *Stieldorf*, Andrea (Hg.), Die Urkunde. Text – Bild – Objekt (Das Mittelalter. Perspektiven mediävistischer Forschung Bd. 12, Berlin/Boston 2019), 19–40.
- Brugger*, Eveline, Smoke in the Chapel. Jews and Ecclesiastical Institutions in and around Vienna during the Fourteenth Century. In: *Buc*, Philippe, *Keil*, Martha, *Tolan*, John (Hg.), Jews and Christians in Medieval Europe: The Historiographical Legacy of Bernhard Blumenkranz (Religion and Law in Medieval Christian and Muslim Societies Vol. 7, Turnhout 2015), 79–94.
- Brugger*, Eveline, "The Honorable and Wise, Our Dear Friend David Steuss" – Tracing the Career of Medieval Austria's Most Successful Jewish Financier. In: *Aschkenas*. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden Jg. 35, H. 2: Jewish Moneylending and Documentary Culture in the Middle Ages II (2025), 411–454.
- Brugger*, Eveline, Von der Ansiedlung bis zur Vertreibung: Juden in Österreich im Mittelalter. In: *Brugger*, Eveline, *Keil*, Martha, *Lichtblau*, Albert, *Lind*, Christoph, *Staudinger*, Barbara, Geschichte der Juden in Österreich (Österreichische Geschichte Bd. 15, Wien 2006), 123–227.

Brugger, Eveline, Wiedl, Birgit, „*Es sol der jud ein hewsel graben*“. Jüdisch-christliche Nachbarschaft und Nachbarschaftskonflikte im mittelalterlichen Österreich. In: *Münchener Beiträge zur jüdischen Geschichte und Kultur* Jg. 14, H. 1: Tür an Tür im Mittelalter: Jüdisch-christliche Nachbarschaft vor dem Ghetto (2020), 15–28.

Carius, Hendrikje, Transformierte Eigentumskonflikte. Semantiken gerichtlicher Aushandlung nachbarlicher Grenzen. In: *Pohle, Frank, Roll, Christine, Myrczek, Matthias* (Hg.), *Grenzen und Grenzüberschreitungen: Bilanz und Perspektiven der Frühneuzeitforschung* (Frühneuzeit – Impulse: Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft Frühe Neuzeit im Verband der Historikerinnen und Historiker Deutschlands e. V. 1, Köln/Weimar/Wien 2010), 429–450.

Carlen, Louis, Bauliches Nachbarrecht in Schweizer Städten. In: *Thümmel, Hans-Wolf* (Hg.), *Arbeiten zur Rechtsgeschichte: Festschrift für Gustaf Klemens Schmelzeisen* (Karlsruher Kulturwissenschaftliche Arbeiten Bd. 2, Stuttgart 1980), 47–59.

Colson, Justin, van Steensel, Arie, Cities and Solidarities. Urban Communities in Medieval and Early Modern Europe. In: *Colson, Justin, van Steensel, Arie* (Hg.), *Cities and Solidarities. Urban Communities in Pre-Modern Europe* (London/New York 2017), 1–24.

Csendes, Peter, Governance, Privileges and Rights. In: *Gruber, Elisabeth, Zapke, Susana* (Hg.), *A Companion to Medieval Vienna* (Brill's Companions to European History Vol. 25, Leiden/Boston 2021), 163–186.

Csendes, Peter, Opll, Ferdinand, *Wien im Mittelalter: Zeitzeugnisse und Analysen* (Wien/Köln 2021).

Csendes, Peter, Das Werden Wiens – Die siedlungsgeschichtlichen Grundlagen. In: *Csendes, Peter, Opll, Ferdinand* (Hg.), *Wien: Geschichte einer Stadt. Band 1: Von den Anfängen bis zur Ersten Wiener Türkenbelagerung (1529)* (Köln/Weimar/Wien 2001), 55–94.

Dilcher, Gerhard, Mittelalterliche Rechtsgewohnheit als methodisch-theoretisches Problem.

In: *Dilcher, Gerhard, Lück, Heiner, Schulze, Reiner, Wadle, Elmar, Weitzel, Jürgen, Wolter, Udo*, Gewohnheitsrecht und Rechtsgewohnheiten im Mittelalter (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte Bd. 6, Berlin 1992), 21–65.

Dirlmeier, Ulf, Zu den Lebensbedingungen in der mittelalterlichen Stadt:

Trinkwasserversorgung und Abfallbeseitigung. In: *Herrmann, Bernd* (Hg.), Mensch und Umwelt im Mittelalter (Frankfurt am Main 1989), 150–159.

Dusil, Stephan, Konfliktlösung in Städten. In: *Mayenburg, David* (Hg.), Konfliktlösung im Mittelalter (Berlin/Heidelberg 2021), 273–282.

Engel, Evamaria, Jacob, Frank-Dietrich, Städtisches Leben im Mittelalter: Schriftquellen und Bildzeugnisse (Köln/Weimar/Wien 2006).

Ertl, Thomas, Wien 1448. Steuerwesen und Wohnverhältnisse in einer spätmittelalterlichen Stadt (Wien/Köln/Weimar 2020).

Ertl, Thomas, Haffner, Thomas, The Property Market of Late Medieval Vienna: Institutional Framework and Social Practice. In: *Gruber, Elisabeth, Zapke, Susana* (Hg.), A Companion to Medieval Vienna (Brill's Companions to European History Vol. 25, Leiden/Boston 2021), 115–134.

Furst, Rachel, Schmitt, Sophia, Alles, was Recht ist – Zum Umgang mit Licht, Luft und Privatsphäre in mittelalterlichen Nachbarschaften. In: Münchner Beiträge zur jüdischen Geschichte und Kultur Jg. 14, H. 1: Tür an Tür im Mittelalter: Jüdisch-christliche Nachbarschaft vor dem Ghetto (2020), 45–63.

Füssel, Marian, Rüther, Stefanie, Einleitung. In: *Dartmann, Christoph, Füssel, Marian, Rüther, Stefanie* (Hg.), Raum und Konflikt: Zur symbolischen Konstituierung gesellschaftlicher Ordnung in Mittelalter und Früher Neuzeit (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertsysteme: Schriftenreihe des Sonderforschungsbereichs 496, Bd. 5, Münster 2004), 9–18.

Gaisbauer, Ingeborg, *Schön*, Doris, ... und jenseits der Straße beginnt das Judenviertel. Zu spätmittelalterlichen Parzellenstrukturen in Wien 1, Kurrentgasse 4-8. In: *Harl*, Ortolf (Hg.), Fundort Wien: Berichte zur Archäologie 3/2000 (Wien 2000), 62–75.

Grewe, Klaus, Wasserversorgung und -entsorgung im Mittelalter. Ein technikgeschichtlicher Überblick. In: Frontinus-Gesellschaft (Hg.), Die Wasserversorgung im Mittelalter (Geschichte der Wasserversorgung Bd. 4, Mainz am Rhein 1991), 9–86.

Gruber, Elisabeth, *Lutter*, Christina, *Schmitt*, Oliver Jens, Kulturgeschichte der Überlieferung im Mittelalter: Quellen und Methoden zur Geschichte Mittel- und Südosteuropas (Wien/Köln/Weimar 2017).

Hamm, Bernd, Nachbarschaft. In: *Häußermann*, Hartmut (Hg.), Großstadt: Soziologische Stichworte (Opladen 1998), 172–181.

Harrer-Lucienfeld, Paul, Wien, seine Häuser, Menschen und Kultur, Bd. 1,1 (Wien 1951).

Harrer-Lucienfeld, Paul, Wien, seine Häuser, Menschen und Kultur, Bd. 1,2 (Wien 1951).

Harrer-Lucienfeld, Paul, Wien, seine Häuser, Menschen und Kultur, Bd. 1,3 (Wien 1952).

Harrer-Lucienfeld, Paul, Wien, seine Häuser, Menschen und Kultur, Bd. 2,1 (Wien 1952).

Harrer-Lucienfeld, Paul, Wien, seine Häuser, Menschen und Kultur, Bd. 2,2 (Wien 1952).

Harrer-Lucienfeld, Paul, Wien, seine Häuser, Menschen und Kultur, Bd. 2,3 (Wien 1953).

Harrer-Lucienfeld, Paul, Wien, seine Häuser, Menschen und Kultur, Bd. 2,4 (Wien 1953).

Harrer-Lucienfeld, Paul, Wien, seine Häuser, Menschen und Kultur, Bd. 4,1 (Wien 1954).

Harrer-Lucienfeld, Paul, Wien, seine Häuser, Menschen und Kultur, Bd. 4,2 (Wien 1954).

Harrer-Lucienfeld, Paul, Wien, seine Häuser, Menschen und Kultur, Bd. 4,3 (Wien 1955).

Harrer-Lucienfeld, Paul, Wien, seine Häuser, Menschen und Kultur, Bd. 5,1 (Wien 1955).

Harrer-Lucienfeld, Paul, Wien, seine Häuser, Menschen und Kultur, Bd. 5,2 (Wien 1956).

Harrer-Lucienfeld, Paul, Wien, seine Häuser, Menschen und Kultur, Bd. 6,1 (Wien 1956).

Harrer-Lucienfeld, Paul, Wien, seine Häuser, Menschen und Kultur, Bd. 7 (Wien 1957).

Härtel, Reinhard, Notarielle und kirchliche Urkunden im frühen und hohen Mittelalter (Wien/Köln/Weimar 2011).

Hötzel, Till, Die spätmittelalterliche Badestube. Versuch einer Charakteristik für den Raum Wien. In: *Scheutz*, Martin, *Weigl*, Herwig (Hg.), Verwaltetes Wasser im Österreich des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich Bd. 37, St. Pölten 2016), 79–106.

Illi, Martin, *Steiner*, Hansruedi, Von der Schîssgruob zur modernen Stadtentwässerung (Zürich 1987).

Isenmann, Eberhard, Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150-1550: Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadtrecht, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft (Köln/Wien 2014).

Jordan, John, Conflict, Community, and the Law. Guarantors and Social Networks in Dispute Resolution in Early Modern Saxony. In: *Colson*, Justin, *van Steensel*, Arie (Hg.), Cities and Solidarities. Urban Communities in Pre-Modern Europe (London/New York 2017), 79–97.

Keil, Martha, A Minority in Urban Space: The Jewish Community. In: *Gruber*, Elisabeth, *Zapke*, Susana (Hg.), A Companion to Medieval Vienna (Brill's Companions to European History Vol. 25, Leiden/Boston 2021), 312–359.

Krause, Heike, Mitchell, Paul, Sonnlechner, Christoph, The Urban Waterscape in Medieval Vienna. In: Gruber, Elisabeth, Zapke, Susana (Hg.), A Companion to Medieval Vienna (Brill's Companions to European History Vol. 25, Leiden/Boston 2021), 222–264.

Krause, Heike, Mosser, Martin, Reichhalter, Gerhard, Sakl-Oberthaler, Sylvia, Von der mittelalterlichen Stadtmauer zur neuzeitlichen Festung Wiens. Historisch-archäologische Auswertung der Grabungen in Wien 1, Wipplingerstraße 33-35 (Monografien der Stadtarchäologie Bd. 9, Wien 2016).

Kroeschell, Karl, Deutsche Rechtsgeschichte. Band 2: 1250-1650 (Reinbek bei Hamburg 1973).

Kühnel, Harry (Hg.), Hundsbichler, Helmut, Jaritz, Gerhard, Vavra, Elisabeth (Bearb.), Alltag im Spätmittelalter (Graz/Wien/Köln 1984).

Lantschner, Patrick, The Logic of Political Conflict in Medieval Cities: Italy and the Southern Low Countries, 1370-1440 (Oxford 2015).

Laqua, Benjamin, Aborte in Nachbarschaftsräumen – Konflikte und Kompromisse in deutschen Städten des Spätmittelalters. In: Wagener, Olaf (Hg.), Aborte im Mittelalter und der Frühen Neuzeit: Bauforschung – Archäologie – Kulturgeschichte (Studien zur internationalen Architektur- und Kunstgeschichte Bd. 117, Petersberg 2014), 178–185.

Laqua, Benjamin, Nähe und Distanz. Nachbarrechtliche Regelungen zwischen Christen und Juden (12.-14. Jahrhundert). In: Hirbodian, Sigrid, Jörg, Christian, Klapp, Sabine, Müller, Jörg R. (Hg.), Pro multis beneficiis. Festschrift für Friedhelm Burgard. Forschungen zur Geschichte der Juden und der Kirchenprovinz Trier (Trier Historische Forschungen Bd. 68, Trier 2012), 73–92.

Lohrmann, Klaus, Die Wiener Juden im Mittelalter (Berlin/Wien 2000).

- Lutter, Christina, Frey, Daniel, Krammer, Herbert, Majorossy, Judit, Kinship, Gender and Spiritual Economy in Medieval Central European Towns. In: History and Anthropology Vol. 32/2 (2021), 249–270.*
- Lutter, Christina, Frey, Daniel, Krammer, Herbert, Grünwald, Korbinian, Soziale Netzwerke im spätmittelalterlichen Wien. Geschlecht, Verwandtschaft und Objektkultur. In: Medieval and Early Modern Material Culture Online_quer 2 (2021), online unter <<http://dx.doi.org/10.25536/2021q002>> (4.4.2026).*
- Lutter, Christina, Stadt und Gemeinschaft. Schenkungen und Stiftungen als Quellen sozialer Beziehungsgeflechte im spätmittelalterlichen Wien. In: Mitteilungen der Residenzenkommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Neue Folge: Stadt und Hof Jg. 9 (2020), 27–42.*
- Lutter, Christina, Ways of Belonging to Medieval Vienna. In: Gruber, Elisabeth, Zapke, Susana (Hg.), A Companion to Medieval Vienna (Brill's Companions to European History Vol. 25, Leiden/Boston 2021), 267–311.*
- Lutter, Christina, Who Took the Fall in 1408, and Why? Vienna's Elites in Alliances and Conflicts with Habsburg Dukes. In: Austrian History Yearbook 55 (2024), 565–577.*
- Mattes, Barbara, Jüdisches Alltagsleben in einer mittelalterlichen Stadt. Responsa des Rabbi Meir von Rothenburg (Studia Judaica: Forschungen zur Wissenschaft des Judentums Bd. 24, Berlin 2003).*
- Mayenburg, David, Einführung – Geschichte der Konfliktlösung im europäischen Mittelalter. In: Mayenburg, David (Hg.), Konfliktlösung im Mittelalter (Berlin/Heidelberg 2021), 1–12.*
- Mikosch, Gunnar, Zeichen, Bilder, Codes – Prolegomena zu einer Semiotik jüdischer Räume in der mittelalterlichen Stadt. In: Ehrich, Susanne, Oberste, Jörg (Hg.), Städtische Räume im Mittelalter (Forum Mittelalter. Studien Bd. 5, Regensburg 2009), 35–48.*

Oppl, Ferdinand, Die historische Entwicklung des städtischen Archivwesens von Wien. Vom 13. Jahrhundert bis zur Gegenwart. In: *Oppl*, Ferdinand (Hg.), Das neue Wiener Stadt- und Landesarchiv im Gasometer „D“ in Wien-Simmering. Festschrift zu seiner Eröffnung (Veröffentlichungen des Wiener Stadt- und Landesarchivs, Reihe C, H. 7, Wien 2001), 21–52.

Oppl, Ferdinand, Leben im mittelalterlichen Wien. In: *Csendes*, Peter, *Oppl*, Ferdinand (Hg.), Wien: Geschichte einer Stadt. Band 1: Von den Anfängen bis zur Ersten Wiener Türkenbelagerung (1529) (Köln/Weimar/Wien 2001), 411–494.

Oppl, Ferdinand, Reconstructing Everyday Life in Medieval Vienna. In: *Gruber*, Elisabeth, *Zapke*, Susana (Hg.), A Companion to Medieval Vienna (Brill's Companions to European History Vol. 25, Leiden/Boston 2021), 420–442.

Oppl, Ferdinand, Vom frühen 13. bis zum Ende des 14. Jahrhunderts. In: *Csendes*, Peter, *Oppl*, Ferdinand (Hg.), Wien: Geschichte einer Stadt. Band 1: Von den Anfängen bis zur Ersten Wiener Türkenbelagerung (1529) (Köln/Weimar/Wien 2001), 95–144.

Oppl, Ferdinand, *Sonnlechner*, Christoph, Wien im Mittelalter: Aspekte und Facetten (Wiener Geschichtsblätter Beiheft 1, 2008).

Palmitessa, James R., Das Bürgerhaus zwischen nachbarschaftlicher Interaktion und städtischer Verwaltung: Prag im 16. Jahrhundert. In: *Eibach*, Joachim, *Schmidt-Voges*, Inken (Hg.), Das Haus in der Geschichte Europas: Ein Handbuch (Berlin/Boston 2015), 485–502.

Pilch, Martin, Rechtsgewohnheiten aus rechtshistorischer und rechtstheoretischer Perspektive. In: Rechtsgeschichte – Legal History 17 (2010), 17–39, online unter <https://doi.org/10.12946/rg17/017-039> (11.4.2026).

- Piltz, Eric*, Die Teile und das Ganze: Überlegungen zu Stadtvierteln und kommunalen Leistungen in der Frühen Neuzeit. In: *Igel, Karsten, Lau, Thomas* (Hg.), Die Stadt im Raum: Vorstellungen, Entwürfe und Gestaltungen im vormodernen Europa (Städteforschung – Veröffentlichungen des Instituts für vergleichende Städtegeschichte in Münster Bd. 89, Köln/Weimar/Wien 2016), 145–156.
- Perger, Richard*, Der organisatorische und wirtschaftliche Rahmen. In: *Csendes, Peter, Opll, Ferdinand* (Hg.), Wien: Geschichte einer Stadt. Band 1: Von den Anfängen bis zur Ersten Wiener Türkenbelagerung (1529) (Köln/Weimar/Wien 2001), 199–246.
- Perger, Richard*, Die Wiener Ratsbürger 1396-1526: Ein Handbuch (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte: Publikationsreihe des Vereins für Geschichte der Stadt Wien Bd. 18, Wien 1988).
- Perger, Richard*, Straßen, Türme und Basteien. Das Straßennetz der Wiener City in seiner Entwicklung und seinen Namen: Ein Handbuch (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte, Bd. 22, Wien 1991).
- Perger, Richard, Brauneis, Walther*, Die mittelalterlichen Kirchen und Klöster Wiens (Wiener Geschichtsbücher Bd. 19/20, Wien/Hamburg 1977).
- Sailer, Leopold*, Die Wiener Ratsbürger des 14. Jahrhunderts (Studien aus dem Archiv der Stadt Wien Bd. 3/4, Wien 1931).
- Schedensack, Christine*, Nachbarn im Konflikt: zur Entstehung und Beilegung von Rechtsstreitigkeiten um Haus und Hof im frühneuzeitlichen Münster (Münster 2007).
- Schlinker, Steffen*, Access to Justice. In: *Mayenburg, David* (Hg.), Konfliktlösung im Mittelalter (Berlin/Heidelberg 2021), 15–24.
- Schmidt-Voges, Inken*, Das Haus und seine Nachbarschaft: Integration und Konflikt. In: *Eibach, Joachim, Schmidt-Voges, Inken* (Hg.), in Verbindung mit *Derix, Simone, Hahn, Philip, Harding, Elisabeth, Lanzinger, Margareth*, Das Haus in der Geschichte Europas. Ein Handbuch (Berlin/Boston 2015), 417–432.

Schmidt-Voges, Inken, Nachbarn im Haus: Grenzüberschreitungen und Friedewahrung in der „guten Nachbarschaft“. In: Pohle, Frank, Roll, Christine, Myrczek, Matthias (Hg.), Grenzen und Grenzüberschreitungen: Bilanz und Perspektiven der Frühneuzeitforschung (Frühneuzeit – Impulse: Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft Frühe Neuzeit im Verband der Historikerinnen und Historiker Deutschlands e. V. 1, Köln/Weimar/Wien 2010), 413–428.

Schmidt-Voges, Inken, Mikropolitiken des Friedens: Semantiken und Praktiken des Hausfriedens im 18. Jahrhundert (Berlin/Boston 2015).

Schmidt-Voges, Inken, Westphal, Siegrid, Nachbarn und Nachbarschaft: Grenzräume und Grenzerfahrung in der sozialen Ordnung frühneuzeitlicher Gemeinden. In: Pohle, Frank, Roll, Christine, Myrczek, Matthias (Hg.), Grenzen und Grenzüberschreitungen: Bilanz und Perspektiven der Frühneuzeitforschung (Frühneuzeit – Impulse: Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft Frühe Neuzeit im Verband der Historikerinnen und Historiker Deutschlands e. V. 1, Köln/Weimar/Wien 2010), 377–384.

Schmitt, Oliver, Addressing Community in Late Medieval Dalmatia. In: Hovden, Eirik, Lutter, Christina, Pohl, Walter (Hg.), Meanings of Community across Medieval Eurasia: Comparative Approaches (Brill's Series on the Early Middle Ages Vol. 25, Leiden 2016), 125–147.

Schön, Doris, Wiener Bürgerhausarchitektur des 13. und 14. Jahrhunderts. In: Doležel, Jiří (Hg.), Forum Urbes Medii Aevi III.: vrcholně středověká zděná měšťanská architektura ve střední Evropě; sborník příspěvků z konference FUMA konané 14.-16.4.2004 v Jihlavě (Brno 2006), 26–37.

Schwark, Thomas, „...darmit nachbarliche Eynichkeit mochte erhalten werden.“ Nachbarschaftskonflikte und gerichtliche Quellen zum Nachbarschaftsrecht der Stadt Lemgo zwischen 1590 und 1620. In: Mohnhaupt, Heinz, Simon, Dieter (Hg.), Vorträge zur Justizforschung: Geschichte und Theorie Bd. 2 (Rechtsprechung: Materialien und Studien. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte Bd. 7, Frankfurt am Main 1993), 131–146.

- Shaw, Diane*, The Construction of the Private in Medieval London. In: *Journal of Medieval and Early Modern Studies* Vol. 26/3 (1996), 447–466.
- Siegl, Carina*, Frauen handeln: Geschlecht und ökonomische „Agency“ in Wien von 1370 bis 1404. In: *Pro Civitate Austriae. Informationen zur Stadtgeschichtsforschung in Österreich, Neue Folge*, H. 27 (2022), 37–80.
- Sutter, Pascale*, Von guten und bösen Nachbarn: Nachbarschaft als Beziehungsform im spätmittelalterlichen Zürich (Zürich 2002).
- Vogtherr, Thomas*, Einführung in die Urkundenlehre (Stuttgart 2017).
- Wiedl, Birgit*, Jews and the City: Parameters of Jewish Urban Life in Late Medieval Austria. In: *Classen, Albrecht* (Hg.), *Urban Space in the Middle Ages and the Early Modern Age* (Fundamentals of Medieval and Early Modern Culture Vol. 4, Berlin/New York 2009), 273–308.
- Wiedl, Birgit*, ...und kam der jud vor mich ze offens gericht. Juden und (städtische) Gerichtsobrigkeiten im Spätmittelalter. In: *Mediaevistik. Internationale Zeitschrift für interdisziplinäre Mittelalterforschung* Bd. 28 (2015), 243–268.
- Wiesinger, Peter*, Bairisch-österreichisch – Die Wiener Stadtkanzlei und die habsburgischen Kanzleien. In: *Greule, Albrecht, Meier, Jörg, Ziegler, Arne* (Hg.), *Kanzleisprachenforschung. Ein internationales Handbuch* (Berlin/Boston 2012), 415–440.

Digitale Ressourcen und Lexika

Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, Erstbearbeitung (1854–1960), digitalisierte Version im Digitalen Wörterbuch der deutschen Sprache, online unter <https://www.dwds.de/d/wb-1dwb> (19.8.2025) (verwendete Artikel: *kapfenster*; *rosstauscher*, *rosstäuscher*).

Handschriftencensus. Eine Bestandsaufnahme der handschriftlichen Überlieferung deutschsprachiger Texte des Mittelalters, online unter <https://handschriftencensus.de/> (7.5.2026) (verwendete Artikel: Wiener Stadtrechtsbuch).

Hennig, Beate, Kleines Mittelhochdeutsches Wörterbuch (Tübingen ⁷2022).

Mittelhochdeutsches Handwörterbuch von Matthias Lexer, digitalisierte Fassung im Wörterbuchnetz des Trier Center for Digital Humanities, Version 01/25, online unter <https://www.woerterbuchnetz.de/Lexer> (3.4.2026) (verwendete Artikel: *gadem*, *lieht*, *schiel*, *wërcman*).

Wien Geschichte Wiki, online unter https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Wien_Geschichte_Wiki (20.9.2025) (verwendete Artikel: Artistenfakultät, Bad, Biberturm, Bürgerspitalbad, Burgrecht, Elle, Fischergasse (9), Gottsleichnamkapelle, Hühnergäßchen (1), Judentore, Kantor, Klafter, Mittelalterliche Ämter, Oellerisches Stiftungshaus, Pankrazkapelle, Petersfreithof, Salvatorkirche, Siegel, Wildpretmarkt).

Abbildungsverzeichnis



Abb. 1: Jacob Hoefnagel, Vogelschau der Stadt Wien vom Norden (3. Aufl.), von und nach Jacob Hoefnagel, 1683 (Original 1609), Wien Museum Inv.-Nr. 61016, CC0, Digitalisat online unter: <<https://sammlung.wienmuseum.at/objekt/130074/>> (22.9.2025).



Abb. 2: Die Schranne auf dem Hohen Markt (heute Hoher Markt 5) – Detail aus dem Vogelschauplan von Jakob Hoefnagel (1609). Online unter: <https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Schranne#/media/Datei:Huefnagel_Schranne.jpg> (22.9.2025).



Abb. 3: Das „alte Rathaus“ mittig mit Turm (heute Wipplingerstraße 8) – Detail aus dem Vogelschauplan von Jakob Hoefnagel (1609). Online unter:

<https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Altes_Rathaus#/media/Datei:1609_HuefnagelPlan_Rathaus.jpg> (22.9.2025).

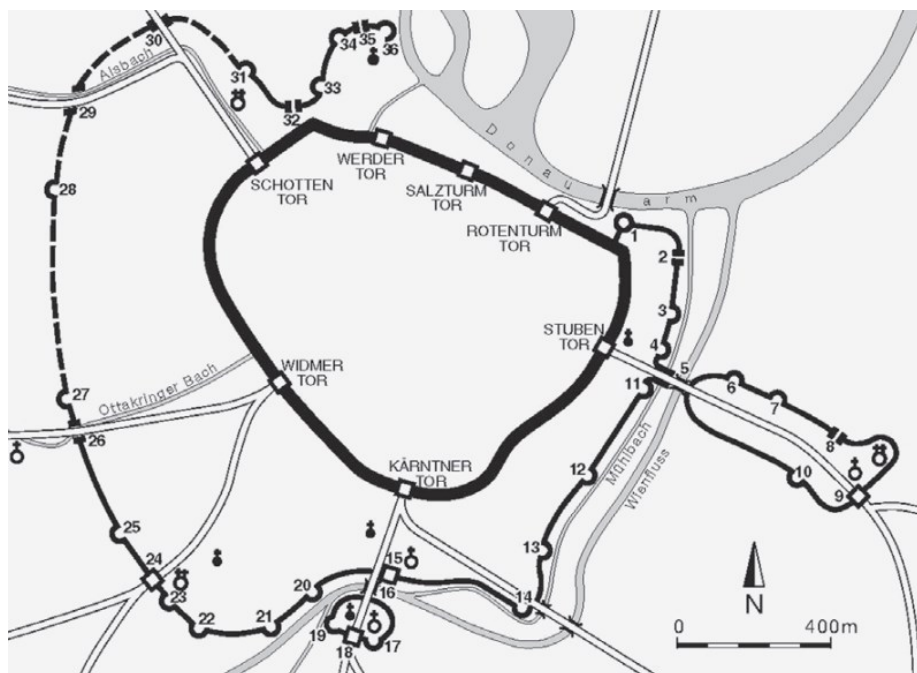


Abb. 4: Schema der Vorstadtbefestigungen sowie der Wiener Stadtmauer und ihren Toren um 1480. In: Ertl, Thomas, Wien 1448. Steuerwesen und Wohnverhältnisse in einer spätmittelalterlichen Stadt (Wien/Köln/Weimar 2020), 23.



Abb. 5: „Plan des Judenviertels in der inneren Stadt zur Zeit der Aufhebung im Jahre 1421“, entworfen von Ignaz Schwarz, gezeichnet von August Stefan Kronstein (1918), JMW, Inv.

Nr. 4203, online unter: <<https://sammlung.jmw.at/objekt/004203-%2339plan-des-judenviertels-in-der-inneren-stadt-zur-zeit-der-aufhebung-im-jahre-1421%2339/>>

(22.9.2025).



Abb. 6: „Mittelalterliches Judenviertel nach I. Schwarz mit ergänzten Baubefunden auf dem Judenplatz. (dig.: M. Mosser, M. Kronberger)“. In: *Gaisbauer, Ingeborg, Schön, Doris, ... und jenseits der Straße beginnt das Judenviertel. Zu spätmittelalterlichen Parzellenstrukturen in Wien 1, Kurrentgasse 4-8.* In: *Harl, Ortoft* (Hg.), *Fundort Wien: Berichte zur Archäologie* 3/2000 (Wien 2000), 62–75, hier 64.

Die Stadt ist ein halbes Meil lang und ein halbes Meil breit. Sie ist von einem halben Meil hohen Mauer umgeben. Die Mauer ist von einem halben Meil hohen Graben umgeben. Die Stadt ist von einem halben Meil hohen Mauer umgeben. Die Mauer ist von einem halben Meil hohen Graben umgeben.

Die Stadt ist ein halbes Meil lang und ein halbes Meil breit. Sie ist von einem halben Meil hohen Mauer umgeben. Die Mauer ist von einem halben Meil hohen Graben umgeben. Die Stadt ist von einem halben Meil hohen Mauer umgeben. Die Mauer ist von einem halben Meil hohen Graben umgeben.



Die Stadt ist ein halbes Meil lang und ein halbes Meil breit. Sie ist von einem halben Meil hohen Mauer umgeben. Die Mauer ist von einem halben Meil hohen Graben umgeben. Die Stadt ist von einem halben Meil hohen Mauer umgeben. Die Mauer ist von einem halben Meil hohen Graben umgeben.

Abb. 7: Topographie der Konfliktorte. Grundlage: Albert Camesinas Reproduktion des Wiener Stadtplans von Bonifaz Wolmuet aus dem Jahr 1547. Bonifaz Wolmuet (Kartograph), Albert von Camesina (Zeichner), Plan von Wien 1547, 1857–1858 (Druck), Wien Museum Inv.-Nr. 30641/1, CC0, Digitalisat online unter: <<https://sammlung.wienmuseum.at/objekt/402929/>> (22.9.2025).

Die folgende Auflistung umfasst nahezu alle Konfliktorte, die aus den untersuchten Quellen erschlossen und in die obige Karte übertragen wurden. In sechs Fällen befanden sich diese außerhalb der Stadt und in einem weiteren Fall (Nr. 13, farbig gekennzeichnet) ließ sich die genaue Lage der betreffenden Gebäude nicht ermitteln, weshalb nur der in der Urkunde genannte Platz markiert wurde. Die exakte Lokalisierung der Konfliktorte gelang insbesondere dank der Arbeit Paul Harrer-Lucienfelds, welcher sich in seinem mehrbändigen Werk „Wien, seine Häuser, Menschen und Kultur“ auf Basis der städtischen Grundbücher mit der Häusergeschichte der Inneren Stadt befasste (Digitalisat abrufbar über die Wienbibliothek im Rathaus, online unter <<https://resolver.obvsg.at/urn:nbn:at:AT-WBR-124776>>). Die von ihm verwendeten alten Konskriptionsnummern werden daher auch hier vermerkt. Über eine Abfragemaske des Wien Geschichte Wiki lassen sich diese den heutigen Adressen zuordnen (online unter: <https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Spezial:Abfrage_ausf%C3%BChren/Abfrage_Konskriptionsnummern>).

1. Hauptarchiv-Urkunde 61 (1316), Streitparteien: *Yedung der Sluerfe* mit seiner Frau *Gedraut* und *Seyfrid der Orel*, *der vorspreche*, mit seiner Frau *Katreyie*, Konfliktgrund: Regenwasser wurde in den Nachbarhof geleitet, Konfliktort: Eckgebäude innerhalb des Stubentors (Wollzeile), Konskriptionsnummern: In diesem Fall lassen sich die beiden Gebäude nicht mit Sicherheit lokalisieren, aufgrund der Lagebeschreibung kann jedoch zumindest davon ausgegangen werden, dass der Hof von *Seyfrid dem Orel* auf Nr. 789⁵⁴⁴ lag.

⁵⁴⁴ Harrer-Lucienfeld, Paul, Wien, seine Häuser, Menschen und Kultur, Bd. 4,3 (Wien 1955), 569–573.

2. Hauptarchiv-Urkunde 371 (1351), Streitparteien: *Jans der Snekkel* und *Niclas in dem Erich*, Konfliktgrund: Fenster (unerwünschter Einblick in das Nachbarhaus), Konfliktort: Häuser bei *sande Jacob ze Wienne* (St. Jakob auf der Hülben)⁵⁴⁵, Konskriptionsnummern: Haus von *Niclas*, genannt „in dem Erich“ = Nr. 794⁵⁴⁶, Haus von *Jans dem Snekkel* = Nr. 795⁵⁴⁷.
3. Hauptarchiv-Urkunde 444 (1353), Streitparteien: *Jacob der Poll* und *Jacob der Metsiedaer*, Konfliktgrund: Verstoß gegen urkundlich fixierte Übereinkunft zwischen dem Kaplan der Rathauskapelle und den einstigen Besitzern des benachbarten Hauses/unrechtmäßig durchgeführte Baumaßnahmen seitens *Jacob Metsiedaer*, Konfliktort: Rathauskapelle und benachbartes Haus (Wipplingerstraße), Konskriptionsnummern: Haus von *Jacob Metsiedaer* = Nr. 386⁵⁴⁸, Rathauskomplex inklusive Kapelle = Nr. 385 A⁵⁴⁹.
4. Hauptarchiv-Urkunde 590 (1361), Streitparteien: *Weychart der pheilsniczer* und *Gerung der nadler*, Konfliktgrund: Mauer (Besitzrecht), Konfliktort: „Unter den Pfeilschnitzern“ (heutige Kleeblattgasse)⁵⁵⁰, Konskriptionsnummern: Haus von *Weychart dem pheilsniczer* = Nr. 431⁵⁵¹. Ein konkreter Hinweis auf das Haus von *Gerung dem nadler* war den mir zur Verfügung stehenden Quellen nicht zu entnehmen, doch aufgrund der Lage des Hauses von *Weychart* kann angenommen werden, dass es sich um Nr. 430⁵⁵² handelt, da dies das einzige in unmittelbarer Nähe befindliche Gebäude war.

⁵⁴⁵ St. Jakob auf der Hülben. In: *Perger*, Straßen, Türme und Basteien, 120.

⁵⁴⁶ *Harrer-Lucienfeld*, Wien, Bd. 4,3, 555–558.

⁵⁴⁷ *Harrer-Lucienfeld*, Wien, Bd. 4,3, 669–671.

⁵⁴⁸ *Harrer-Lucienfeld*, Paul, Wien, seine Häuser, Menschen und Kultur, Bd. 2,3 (Wien 1953), 554–558.

⁵⁴⁹ *Harrer-Lucienfeld*, Wien, Bd. 2,3, 558–570.

⁵⁵⁰ Kleeblattgasse. In: *Perger*, Straßen, Türme und Basteien, 78.

⁵⁵¹ *Harrer-Lucienfeld*, Paul, Wien, seine Häuser, Menschen und Kultur, Bd. 1,2 (Wien 1951), 270–271.

⁵⁵² *Harrer-Lucienfeld*, Wien, Bd. 1,2, 271–274.

5. Hauptarchiv-Urkunde 651 (1365), Streitparteien: *Jans der Faustel* und *Stephan der Zerrer*, *Stephans sun dez Zerrer*, Konfliktgrund: Mauer (Besitzrecht), Konfliktort: Hoher Markt, Konskriptionsnummern: Haus von *Jans dem Faustel*, genannt das „Silbrein Hänslin Haus“ = Nr. 543⁵⁵³, Haus von *Stephan dem Zerrer*, das sogenannte „Schremhaus“ = Nr. 542⁵⁵⁴.
6. Hauptarchiv-Urkunde 831 (1373), Streitparteien: *Jacob, Chappllan der Chappellen Unser Vrowen* (gemeint ist die Salvatorkapelle, ehemals Kapelle des Alten Rathauses)⁵⁵⁵ und *Merchel der Jud*, Konfliktgründe: unrechtmäßig aufgeführter Bau (Küche) und Störung durch Rauchbelästigung aufgrund unzureichender Rauchfanghöhe, Konfliktort: bei dem Judentor in der *Wiltwercherstraße* (Judentor am Beginn der heutigen Wipplingerstraße gegen den hohen Markt)⁵⁵⁶, Konskriptionsnummern: Haus von *Merchel dem Juden* = Nr. 385 G⁵⁵⁷, Haus des Kaplans *Jacob* (zur Kapelle gehörig) = Nr. 385 A⁵⁵⁸.
7. Hauptarchiv-Urkunde 839 (1374), Streitparteien: *Nichlas der Chorner von der Newnstat* und *Stephan der Oler*, Konfliktgrund: Beschädigung einer Scheidemauer (vermeintlich im Zuge der Reparatur eines Abtrittes), Konfliktort: beim *Petersfreithof* (ehemaliger Friedhof der Peterskirche)⁵⁵⁹ gegenüber dem Haus des *Hermann von Eslarn*, Konskriptionsnummern: Die exakte Lage der Häuser der beiden Streitenden lässt sich in diesem Fall nicht eruieren. Beim Haus des *Hermann von Eslarn*, dem diese gegenüberlagen, handelt es sich jedoch um die Nr. 577⁵⁶⁰. Dementsprechend befanden sich die beiden Gebäude vermutlich auf den Nummern 608⁵⁶¹ und 607⁵⁶² oder 609⁵⁶³, da die anderen als

⁵⁵³ *Harrer-Lucienfeld*, Wien, Bd. 1,2, 388–393. Hier befanden sich ursprünglich zwei Häuser, das „Silbrein Hänslin Haus“ und das „Haus zum breiten Stein“.

⁵⁵⁴ *Harrer-Lucienfeld*, Wien, Bd. 1,2, 385–388. Auch hier standen einst zwei Häuser, das „Schremhaus“ sowie das „Krechsenshaus“.

⁵⁵⁵ Salvatorkirche. In: Wien Geschichte Wiki, 11.6.2024, online unter <<https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Salatorkirche>> (1.8.2025).

⁵⁵⁶ Judentore. In: Wien Geschichte Wiki, 24.10.2023, online unter <<https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Judentore>> (1.8.2025).

⁵⁵⁷ *Harrer-Lucienfeld*, Wien, Bd. 2,3, 582–583.

⁵⁵⁸ *Harrer-Lucienfeld*, Wien, Bd. 2,3, 558–570.

⁵⁵⁹ Petersfreithof. In: Wien Geschichte Wiki, 17.2.2025, online unter <<https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Petersfreithof>> (1.8.2025).

⁵⁶⁰ *Harrer-Lucienfeld*, Paul, Wien, seine Häuser, Menschen und Kultur, Bd. 1,3 (Wien 1952), 697–702.

⁵⁶¹ *Harrer-Lucienfeld*, Paul, Wien, seine Häuser, Menschen und Kultur, Bd. 1,1 (Wien 1951), 208–209.

⁵⁶² *Harrer-Lucienfeld*, Wien, Bd. 1,1, 209–212.

⁵⁶³ *Harrer-Lucienfeld*, Wien, Bd. 1,1, 206–208.

„gegenüberliegend“ zu bezeichnenden Gebäude sich in diesem Jahr in anderem Besitz befanden, während sich für die genannten Häuser keine Aufzeichnungen finden lassen. Darüber hinaus würde auch die unmittelbare Nähe zum *Petersfreithof* für diese Annahme sprechen.

8. Deutschordenszentralarchiv-Urkunde 2371 (1378), Streitparteien: *Friedreich von Wobart, Lantcomiteur der deutschen herren in Osterreich* mit *Giligen, Comiteur des deutschenhaus ze Wiene* (als Vertreter der gesamten Gemeinde der Bruderschaft) und *Hessmann der Jude, Barochs des Juden sun*, Konfliktgrund: Höflein (Baurecht), Konfliktort: Hof der Badestube „Zu den Röhren“ (zu diesem Zeitpunkt im Besitz des Deutschen Ordens), Konskriptionsnummern: Haus von *Hessmann dem Juden* = Nr. 434⁵⁶⁴, Badestube „Zu den Röhren“ = Nr. 406⁵⁶⁵, Nr. 432⁵⁶⁶ und Nr. 433⁵⁶⁷.
9. Bürgerspital-Urkunde 322 (1382), Streitparteien: *Niclas von Weytra, Conventpruder dacz dem Heiligenchrawcz und die zeit hofmaister derselben Erbirdigen geistlichen herren dacz dem Heiligenchrawcz in irm hof ze Wienn* (als Vertreter der geistlichen herren desselben) und *Hainreich Pehem, der pinter*, Konfliktgründe: Streit um das Besitzrecht an einer Mauer und in den Nachbarhof fließendes Dachwasser, Konfliktort: Traibotenstraße (heutige Himmelpfortgasse)⁵⁶⁸, Konskriptionsnummern: Badestube im Besitz des Stiftes Heiligenkreuz, genannt „Himmelpfortbad“ (später Bürgerspitalbad)⁵⁶⁹ = Nr. 965⁵⁷⁰, Haus von *Hainreich Pehem, dem pinter* = Nr. 964⁵⁷¹.
10. Hauptarchiv-Urkunde 1088 (1385), Streitparteien: *Janns Göll, Ludweig Rostawscher, Ulreich Angelpckh,.. der Litschawer, Janns der Pruemaister* und *Paul der Wogendrüzzel*, Konfliktgrund: verschmutztes Wasser aus einer Badestube, Konfliktort: bei dem Alten Fleischmarkt, Konskriptionsnummern: Badestube des *Wogendrüzzel* = Nr. 664 F⁵⁷². Die Häuser der Kläger konnten nicht lokalisiert werden. Einzig zum Haus

⁵⁶⁴ Harrer-Lucienfeld, Wien, Bd. 2,3, 479.

⁵⁶⁵ Harrer-Lucienfeld, Wien, Bd. 2,3, 478–479.

⁵⁶⁶ Harrer-Lucienfeld, Wien, Bd. 1,2, 355–359.

⁵⁶⁷ Harrer-Lucienfeld, Wien, Bd. 1,2, 359–360.

⁵⁶⁸ Himmelpfortgasse. In: *Perger*, Straßen, Türme und Basteien, 62.

⁵⁶⁹ Bürgerspitalbad. In: Wien Geschichte Wiki, 7.7.2025, online unter <<https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/B%C3%BCrgerspitalbad>> (1.8.2025).

⁵⁷⁰ Harrer-Lucienfeld, Paul, Wien, seine Häuser, Menschen und Kultur, Bd. 5,1 (Wien 1955), 188–192.

⁵⁷¹ Harrer-Lucienfeld, Wien, Bd. 5,1, 192–207. Hier befanden sich mehrere kleine Gebäude.

⁵⁷² Harrer-Lucienfeld, Paul, Wien, seine Häuser, Menschen und Kultur, Bd. 4,2 (Wien 1954), 427–428.

von *Janns Göll* ließ sich ein Hinweis in den QGStW finden: In einer Urkunde aus dem Jahr 1386 findet dieses in der Lagebeschreibung eines direkten Nachbarhauses Erwähnung, welches wiederum beschrieben ist als „*sita circa Pibersturn*“.⁵⁷³

11. Hauptarchiv-Urkunde 1196 (1390), Streitparteien: *Margret, Petreins des Argelmaisters witib* und *Kathrei die Newnmarkchterinne*, Konfliktgründe: durch Mauer verbaute Traufgasse und in Hof des Nachbarhauses geleitetes Regenwasser, Konfliktort: auf dem Anger (heutige Grünangergasse)⁵⁷⁴ bei der hinteren Schulstraße (heutige Domgasse)⁵⁷⁵, Konskriptionsnummern: Haus von *Margret der Argelmaisterin* = Nr. 843⁵⁷⁶. Zum Haus von *Kathrei der Newnmarkchterinne* lassen sich für das Jahr 1390 keine gesicherten Aufzeichnungen finden, der Lagebeschreibung zufolge kann es sich jedoch im Grunde nur um Nr. 842⁵⁷⁷ handeln.
12. Hauptarchiv-Urkunde 1371 (1397), Streitparteien: : *Hanns der Zingk* und *Niclas der Schermiczzer*, Konfliktgrund: neuer Bau an der Mauer des Nachbarn, Konfliktort: Kammerhof (heutiger Wildpretmarkt, im Wolmuet-Plan als Heringsmarkt eingetragen; dieser Name war ab 1547 in Gebrauch)⁵⁷⁸, Konskriptionsnummern: Haus von *Hanns dem Zingk* = Nr. 578⁵⁷⁹, Haus von *Niclas dem Schermiczzer* = Nr. 558 (bildete ursprünglich mit Nr. 550 ein Haus)⁵⁸⁰ und Nr. 550⁵⁸¹.
13. Bürgerspital-Urkunde 409 (1400), Streitparteien: *Elspet, Niclas seligen witib des Chunter* und *Janns der Gerichtmacher*, Konfliktgründe: Mauer (Besitzrecht), Gang und Grube eines Abtritts, Konfliktort: Neuer Markt, Konskriptionsnummern: Die exakte Lage der beiden Häuser ließ sich in diesem Fall nicht feststellen.

⁵⁷³ *Staub*, Franz, Gewerbuch B (1373-1419) – Verbotbuch (1373-1399) (Quellen zur Geschichte der Stadt Wien Abt. 3: Grundbücher der Stadt Wien Bd. 2, Wien 1911), 21 (Nr. 2199 vom 26.3.1386).

⁵⁷⁴ Grünangergasse. In: *Perger*, Straßen, Türme und Basteien, 57.

⁵⁷⁵ Domgasse. In: *Perger*, Straßen, Türme und Basteien, 37.

⁵⁷⁶ *Harrer-Lucienfeld*, Wien, Bd. 4,3, 611–613.

⁵⁷⁷ *Harrer-Lucienfeld*, Wien, Bd. 4,3, 626–628.

⁵⁷⁸ Wildpretmarkt. In: Wien Geschichte Wiki, 8.3.2022, online unter <<https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Wildpretmarkt>> (1.8.2025).

⁵⁷⁹ *Harrer-Lucienfeld*, Wien, Bd. 1,3, 702–704.

⁵⁸⁰ *Harrer-Lucienfeld*, Wien, Bd. 1,2, 316–317.

⁵⁸¹ *Harrer-Lucienfeld*, Wien, Bd. 1,3, 751–753.

14. Hauptarchiv-Urkunde 1472 (1400), Streitparteien: *Margret von Sibenbürgen* und *Kathrei, Hainreichs auf der Alten Melgrueb witib*, Konfliktgrund: zwei Mauern (Besitzrecht), Konfliktort: am Neuen Markt, Konskriptionsnummern: Haus von *Margret von Sibenbürgen* = Nr. 1045 A⁵⁸², Haus von *Kathrei* = Nr. 1053⁵⁸³.
15. Hauptarchiv-Urkunde 1511 (1402), Streitparteien: *Margret von Nosen, die man nennet die Sibenburgerinn* und *Jorig der Sneyder* mit seiner Frau *Margret*, Konfliktgrund: Abtritt (Begleichung der Auslagen für anfallende Reparaturen), Konfliktort: Kärntnerstraße, Konskriptionsnummern: Haus der *Margret von Nosen, die man nennet die Sibenburgerinn* = Nr. 1045 A⁵⁸⁴. Da die beiden benachbarten Nummern 1053⁵⁸⁵ und 1044⁵⁸⁶ zu diesem Zeitpunkt bereits anderen Eigentümern zuzuordnen sind, muss sich das Haus von *Jorig dem Sneyder* und seiner Frau *Margret* ebenfalls auf dem Grund von Nr. 1045⁵⁸⁷ befunden haben, der laut Harrer-Lucienfeld ursprünglich drei Häuser beherbergte.
16. Hauptarchiv-Urkunde 1519 (1402), Streitparteien: *Dytreich der Smerber* und *Andre der Hutstokch*, Konfliktgründe: Bau an Nachbarsmauer (Herd) und Störung durch Rauch aus einem Rauchfang, Konfliktort: Hühnergässchen (ehemals zwischen Bauernmarkt und Hohem Markt gelegen)⁵⁸⁸, Konskriptionsnummern: Die Häuser der beiden Streitparteien können nicht exakt lokalisiert werden, müssen sich jedoch der Lagebeschreibung zufolge auf dem Grund des heutigen Bauernmarktes Nr. 18 und/oder Nr. 16 befunden haben, wo zum damaligen Zeitpunkt mehrere kleinere Häuser standen. Diese umfassten die Konskriptionsnummern 536, 537, 538, 539 und 540, wobei lediglich die Häuser der Nummern 537 und 540 unmittelbar an der Gasse lagen. Das recht kurze Hühnergässchen wurde sonst nur noch von einem weiteren großen Gebäude flankiert, welches die gesamte gegenüberliegende Parzelle einnahm (Konskriptionsnummer 541⁵⁸⁹). Demzufolge befanden sich die

⁵⁸² Harrer-Lucienfeld, Paul, Wien, seine Häuser, Menschen und Kultur, Bd. 6,1 (Wien 1956), 46–51.

⁵⁸³ Harrer-Lucienfeld, Wien, Bd. 6,1, 43–46.

⁵⁸⁴ Harrer-Lucienfeld, Wien, Bd. 6,1, 46–51.

⁵⁸⁵ Harrer-Lucienfeld, Wien, Bd. 6,1, 43–46.

⁵⁸⁶ Harrer-Lucienfeld, Wien, Bd. 6,1, 53–56. Nr. 1044 befand sich zu diesem Zeitpunkt im Besitz des Heiligengeistspitals.

⁵⁸⁷ Harrer-Lucienfeld, Wien, Bd. 6,1, 46–53.

⁵⁸⁸ Hühnergässchen (1). In: Wien Geschichte Wiki, 7.9.2022, online unter <[https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/H%C3%BChnerg%C3%A4%C3%9Fchen_\(1\)](https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/H%C3%BChnerg%C3%A4%C3%9Fchen_(1))> (1.8.2025).

⁵⁸⁹ Harrer-Lucienfeld, Wien, Bd. 1,2, 380–385.

Häuser von *Dytreich dem Smerber* und *Andre dem Hutstokch* mit hoher Wahrscheinlichkeit auf Nr. 537⁵⁹⁰ (bestehend aus zwei Häusern) und/oder Nr. 540⁵⁹¹ (bestehend aus drei Häusern).

17. Schottenstift-Urkunde 1403 VII 03 (1403), Streitparteien: *Jorig der Pretnagel* und *Hanns der Gürtler*, Konfliktgrund: umstrittene Bauvorhaben (Mauer einer Grube, Dach mit zwei Rinnen), Konfliktort: Am Hof, bei der Pankrazkapelle⁵⁹², Konskriptionsnummern: Haus von *Jorig dem Pretnagel* = Nr. 319⁵⁹³, Haus von *Hanns dem Gürtler* = Nr. 320⁵⁹⁴.
18. Hauptarchiv-Urkunde 1628 (1405), Streitparteien: *Luceyn, Hainreichs seligen witib des zyngiesser von Wirczburg* und *Chunrat von Plabn, der zyngiesser*, Konfliktgrund: Garten (Besitzrecht), Konfliktort: Pippingerstraße, bei der Stadtmauer (heutige Annagasse)⁵⁹⁵, Konskriptionsnummern: Die exakte Lage des betreffenden Hauses geht aus den Quellen zwar nicht hervor, doch der umstrittene Garten befand sich der Beschreibung zufolge auf Nr. 995⁵⁹⁶, wo außerdem drei kleinere Häuser standen.
19. Hauptarchiv-Urkunde 1759 (1409), Streitparteien: *Hanns, diezeit Capplan der ewigen Mess, dy die alt Stichlynn, der got gnad, zewidem und zestifften geschafft hat* (auch im Interesse von *Hanns dem Makkauer*, der die zweite Haushälfte innehatte) und *Hanns der Reicher, der Münzzer*, Konfliktgrund: Grube eines Abtritts, Konfliktort: bei dem Stubentor, Konskriptionsnummern: Haus von *Hanns* und *Hanns dem Makkauer* = Nr. 786⁵⁹⁷. Wenngleich sich das Haus von *Hanns dem Reicher* nicht exakt lokalisieren lässt, ist davon auszugehen, dass es sich

⁵⁹⁰ Harrer-Lucienfeld, Wien, Bd. 1,3, 734–738.

⁵⁹¹ Harrer-Lucienfeld, Wien, Bd. 1,3, 739–741.

⁵⁹² Pankrazkapelle. In: Wien Geschichte Wiki, 4.11.2022, online unter <<https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Pankrazkapelle>> (1.8.2025).

⁵⁹³ Harrer-Lucienfeld, Paul, Wien, seine Häuser, Menschen und Kultur, Bd. 2,2 (Wien 1952), 250–252.

⁵⁹⁴ Harrer-Lucienfeld, Wien, Bd. 2,2, 252–254.

⁵⁹⁵ Annagasse. In: Perger, Straßen, Türme und Basteien, 13–14.

⁵⁹⁶ Harrer-Lucienfeld, Paul, Wien, seine Häuser, Menschen und Kultur, Bd. 5,2 (Wien 1956), 338–341.

⁵⁹⁷ Harrer-Lucienfeld, Wien, Bd. 4,3, 508–510. Bei der Interpretation der Quellen scheint Harrer-Lucienfeld ein Fehler unterlaufen zu sein, denn er schreibt, dass das Haus im Jahr 1404 zur einen Hälfte *Seifrid dem Lorber* und *Kathrei*, der Frau *Hannsens des Münzer* und zur anderen Hälfte *Hannsen dem Reicher* gehörte. Tatsächlich befand sich das genannte Haus jedoch in Nachbarschaft zu *Reicher* und gehörte zur Hälfte nicht ihm, sondern *Hanns dem Makkauer*, siehe Urkunde Nr. 1585 vom 28.5.1404: „*Rueger der Snuerer* und *Hanns der Chaufman* (...) beurkunden, dass *frau Kathrei, Hannsen hausfrau, des münsser*, für sich und ihren Bruder *Seifrit den Lorber* (...) *an ainem tail* und *Hanns der Makkauer* (...) *an dem andern tail*, den Rat um die Teilung des Hauses, gelegen zwischen den Häusern *Hannsen des Reichern* und des *Reschen, des pinter, das Ulreich seliger der Lorber, der egenanten*

entweder um Nr. 787⁵⁹⁸ oder um Nr. 670⁵⁹⁹ handelt, da die anderen an Nr. 786 angrenzenden Gebäude sich zu diesem Zeitpunkt im Besitz anderer Personen befanden.

20. Hauptarchiv-Urkunde 1842 (1411), Streitparteien: *Niclas der Tanner* und *Andre Lauterbach*, Konfliktgründe: Fenster, Gang und Rinne, Konfliktort: Strauchgasse, Konskriptionsnummern: Haus von *Niclas dem Tanner* = Nr. 247 (bildete bis 1569 mit Nr. 248 ein Haus)⁶⁰⁰ und Nr. 248⁶⁰¹, Haus von *Andre Lauterbach* = Nr. 246⁶⁰².
21. Schottenstift-Urkunde 1413 I 26 (1413) & Schottenstift-Urkunde 1415 VI 28 (1415) & Schottenstift-Urkunde 1418 VIII 02 (1418), Streitparteien: *Berchtold der Awer, zu den zeiten Kaplan Sand Pangreczen Kapelln* und *Lienhart von Seveld*, Konfliktgrund: durch Anbau des Nachbarn beschädigte Mauer (1418 zudem Bau, Kapfenster und Rinne), Konfliktort: Am Hof (bei der Pankrazkapelle), Konskriptionsnummern: Haus von *Berchtold dem Awer* = Nr. 320⁶⁰³, Haus des *Lienhart von Seveld* = Nr. 321 (auf diesem Areal befand sich auch die Pankrazkapelle)⁶⁰⁴.
22. Hauptarchiv-Urkunde 2086 (1418), Streitparteien: *Mathes, pharrer ze Hieczing* und *Wernhart Schurf*, Konfliktgrund: unerwünschte Bautätigkeit (Mauer, Rinne), Konfliktort: Hoher Markt (gegenüber dem Fischmarkt), Konskriptionsnummern: Beide Häuser befanden sich auf Nr. 545⁶⁰⁵.

Kathrein bruder, mit seiner hausfraun Annen, die darnach den Makkauer eleichen gehabt hat, mit gesambter hand gehauft hat, und das sie im halbs ledichleich geschafft und gemacht hat, ersucht haben.“ (Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv - Urkunden [1177 -1526], Nr. 1585 vom 28.5.1404, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/1585/charter?q=1585>> [2.8.2025].)

⁵⁹⁸ *Harrer-Lucienfeld*, Wien, Bd. 4,2, 380–383.

⁵⁹⁹ *Harrer-Lucienfeld*, Wien, Bd. 4,2, 383.

⁶⁰⁰ *Harrer-Lucienfeld*, Paul, Wien, seine Häuser, Menschen und Kultur, Bd. 7 (Wien 1957), 132–134.

⁶⁰¹ *Harrer-Lucienfeld*, Wien, Bd. 7, 134.

⁶⁰² *Harrer-Lucienfeld*, Wien, Bd. 7, 57–58.

⁶⁰³ *Harrer-Lucienfeld*, Wien, Bd. 2,2, 252–254. Es handelt sich hierbei um das Haus aus Urkunde 1403 VII 03, welches *Hanns dem Gürtler* gehört hatte. Danach war es in den Besitz von *Thomas von Nüsner* gekommen, welcher es im Jahr 1405 gemeinsam mit seiner Frau *Margarethe Berchtold dem Awer* verkauft hatte.

⁶⁰⁴ *Harrer-Lucienfeld*, Wien, Bd. 2,2, 254–262.

⁶⁰⁵ *Harrer-Lucienfeld*, Wien, Bd. 1,2, 400–416. Ab den 1440er Jahren befand sich hier die Schranne.

23. Archiv der Universität Wien, Urkundenreihe B AT-UAW/108 B 89 (1424), Streitparteien: *Maister Hanns Himel* (als Vertreter der Artistenfakultät) und *Peter Krembser, der Schuster*, Konfliktgrund: unerwünschter Bau (Mauer), Konfliktort: gegenüber des Herzogskollegs (Alte Universität), Konskriptionsnummern: Haus im Besitz der Fakultät = Nr. 757 („[...] bestand ursprünglich aus einer Anzahl kleinerer Objekte, von denen ein Teil zwischen 1421 und 1423, der andere zwischen 1623 und 1625 zur Erweiterung des Universitätsgebäudes herangezogen wurde.“)⁶⁰⁶. Aus einer Urkunde des Jahres 1423⁶⁰⁷ geht hervor, dass die Universität wegen Platzmangels zwei Brandstätten erworben hatte, auf denen einst die Häuser des *Martin Frawnmesser* sowie jenes des *alten Chremser* gestanden hatten, welche unter anderem an das Haus von *Peter Krembser* grenzten. Dessen exakte Lage lässt sich nicht zweifelsfrei feststellen. Da jedoch die Universität im Jahre 1424 erst einen Teil der auf Nr. 757 befindlichen Objekte erworben hatte, ist anzunehmen, dass es ebenfalls der Parzelle Nr. 757 angehörte. In einer Urkunde des Jahres 1447 findet sich zudem die Information, dass ein Haus mit dem Namen „zum Rotenkreuz“ neben jenem lag, das einst *Peter Krembser* gehört hatte (zu diesem Zeitpunkt war er offenbar bereits verstorben).⁶⁰⁸ Dieses befand sich ebenfalls auf Nr. 757 (C).⁶⁰⁹
- Archiv der Universität Wien, Urkundenreihe B AT-UAW/108 B 91 (1429), Streitparteien: *Maister Jobst von Haelprunn, diezeit Decan der ganczen facultet in den Siben freyen künsten*⁶¹⁰ (als deren Vertreter) und *Peter Krembser*, Konfliktgründe: unerwünschte Bautätigkeit an einer Mauer, Gestank aus Abtritt, Fenster (unerwünschte Einblicke), auf den Nachbarsgrund fließendes Dachwasser, Konfliktort: gegenüber des Herzogskollegs (Alte Universität), Konskriptionsnummern: siehe Urkunde B AT-UAW/108 B 89.
24. Hauptarchiv-Urkunde 2384 (1430), Streitparteien: *Linhart Newnhover, Statrichter ze Wienn* und *Thoman der Schober, Capplan der ewigen mess, so weilent Seifrid Kafferswent auf der zwelfpoten Altar dacz sand Stephan ze Wienn gestifft hat*, Konfliktgrund: übermäßige Befeuern

⁶⁰⁶ Harrer-Lucienfeld, Wien, Bd. 4,2, 375–379.

⁶⁰⁷ Archiv der Universität Wien, Urkundenreihe B AT-UAW/108, Nr. B 87 vom 30.9.1423, in: monasterium.net, URL <https://www.monasterium.net/mom/AT-UAW/b/AT-UAW%7C108_B_89/charter?q=108> (13.8.2025).

⁶⁰⁸ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177 -1526), Nr. 3214 vom 25.4.1447, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/3214/charter?q=3214>> (2.8.2025).

⁶⁰⁹ Harrer-Lucienfeld, Wien, Bd. 4,2, 378–379.

⁶¹⁰ Artistenfakultät. In: Wien Geschichte Wiki, 23.11.2022, online unter <<https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Artistenfakult%C3%A4t>> (1.8.2025).

der Backöfen in zwei Brotläden, Konfliktort: an der Ecke eines kleinen Gässchens oberhalb der Brotbänke am Graben, Konskriptionsnummer: Die genaue Lokalisierung des Hauses von *Linhart Newnhovers* ist aufgrund des Fehlens einer Bezeichnung der betreffenden Gasse erschwert, doch in den Quellen zur Geschichte der Stadt Wien (Bd. 2,2, S.490) findet sich unter *Newnhovers* Eintrag ein Verweis Uhlirz‘ auf Urkunde Nr. 3172, in der dieses Erwähnung finden soll.⁶¹¹ Zwar lässt sich nicht mit absoluter Sicherheit belegen, dass es sich um dieselbe Person handelt, doch deckt sich die Lagebeschreibung in diesem Dokument mit jener der vorliegenden Urkunde. So wird ausgeführt, dass *Hanns Eisenkekch* im Jahr 1446 ein Haus verkaufte, *gelegen ndern Slossern auf der Morinn am Graben, zenagst Niclasen des legler haus an aim tail und an dem andern zenagst dem gesslein gegen des Neunhofer haus uber*.⁶¹² Das hier erneut erwähnte, zu diesem Zeitpunkt noch namenlose Gässlein (später als „Schmalgasse“ bekannt)⁶¹³ verlief demnach zwischen Graben- und Schlossergasse. Anhand der Informationen, die sich den beiden Urkunden hinsichtlich der Lage der darin erwähnten Häuser entnehmen lassen, lässt sich schlussfolgern, dass es sich beim Haus *Linhart Newnhovers* um Nr. 596⁶¹⁴ handeln muss.

25. Hauptarchiv-Urkunde 2744 (1440), Streitparteien: *Peter von Respicz, diezeit Capplan der Mess, die weilent frau Margret die Sybenburgerinn von Nosen in sand Jeronimus Cappellen zu Wienn gestift hat* und *der Prantesser*, Konfliktgrund: Bau auf der gemeinsamen Mauer, Konfliktort: am Neuen Markt, Konskriptionsnummern: das zur Messe gehörige Haus (einst das Haus von *Margret der Sybenburgerinn von Nosen*, welches sie zur Messe geschafft hat) = Nr. 1045 A⁶¹⁵, Haus des *Prantesser*, genannt „*die alt melgrueb*“ = Nr. 1053⁶¹⁶.
26. Diözesanarchiv-Urkunde 14401105 (1440), Streitparteien: *Niklas Laynbacher, der Apoteker, diezeit Eysenhütter in der münss* und *Herman Edlerawer, Cantor ze sand Stephan* mit *Ulreich Perman*, Konfliktgrund: störender Zubau (Ziegeldächer), Konfliktort: bei der Kantorei zu

⁶¹¹ Neunhofer. In: *Uhlirz*, Karl, Verzeichnis der Originalurkunden des Städtischen Archives 1412-1457 (Quellen zur Geschichte der Stadt Wien Abt. 2: Regesten aus dem Archive der Stadt Wien Bd. 2, Wien 1900), 490.

⁶¹² Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 3172 vom 1.7.1446, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/3172/charter?q=3172>> (1.8.2025).

⁶¹³ Graben. In: *Perger*, Straßen Türme und Basteien, 54–55, hier 55.

⁶¹⁴ *Harrer-Lucienfeld*, Wien, Bd. 1,1, 153–154.

⁶¹⁵ *Harrer-Lucienfeld*, Wien, Bd. 6,1, 46–51.

⁶¹⁶ *Harrer-Lucienfeld*, Wien, Bd. 6,1, 43–46.

St. Stephan, Konskriptionsnummern: Diese waren infolge des Fehlens des dritten Bandes von Harrer-Lucienfeld nicht zu ermitteln, die Kantorei ist jedoch auf dem Plan von Bonifaz Wolmuet eindeutig lokalisierbar. Das Haus von *Niklas Laynbacher* lag offenbar quer zur Rückseite derselben, da der Beschreibung in der Urkunde zufolge der Dachgiebel in deren Richtung gewandt war. Zudem befand sich offenbar noch eine Scheidemauer (bzw. die Friedhofsmauer) zwischen den beiden Gebäuden.

27. Hauptarchiv-Urkunde 2931 (1443), Streitparteien: *Agnes, Micheln des Fuchsleins am Liechtensteg seligen wittib* und der *Fleischhakcher Zechmaister* mit den Fleischhackern *Hanns dem Fürstenfelder* und *Kaspar Kellner*, Konfliktgrund: zu Unrecht vermauertes Fenster, Konfliktort: bei den Fleischbänken am Lichtensteg, Konskriptionsnummer: Das Haus von *Agnes* lässt sich nicht mit Sicherheit lokalisieren, jedoch jenes von *Veit Schrikher*, der einige Jahre später als Besitzer eines direkt daran angrenzenden Gebäudes nachweisbar ist (Nr. 528)⁶¹⁷. Einem Grundbucheintrag aus dem Jahre 1471 lässt sich entnehmen, dass *Schrikhers* Haus *zenagst weilennd hern Merten kapplan auf dem karner haws an aim tail und an dem andern zenagst weilennd Micheln des Fuchsleins haws* lag.⁶¹⁸ Da sich das Haus der *Agnes* demnach zwischen jenem *Schrikhers* und den Fleischbänken befand, lässt es sich als Nr. 527⁶¹⁹ identifizieren.

28. Hauptarchiv-Urkunde 3066 (1445), Streitparteien: *Fridreich der Elsendorffer* und *Hainreich Staindlperger, der pekhen*, Konfliktgrund: Verbauung des Lichteinfalls, Konfliktort: Strauchgasse, Konskriptionsnummern: Haus von *Friedreich dem Elsendorffer* = Nr. 247 (bildete bis 1569 mit Nr. 248 ein Haus)⁶²⁰ und Nr. 248⁶²¹, Haus von *Hainreich Staindlperger, dem pekhen* = Nr. 249⁶²². Die Lage der beiden Häuser wird in dieser Urkunde nicht erwähnt, ließ sich jedoch mithilfe von Urkunde 3071, welche aus demselben Jahr stammt, eruieren. In dieser heißt es, das

⁶¹⁷ *Harrer-Lucienfeld*, Wien, Bd. 1,3, 653–654.

⁶¹⁸ Eintrag vom 1471-05-08, Nr. 01891, in: *Ertl, Thomas, Andorfer, Peter, Fiska, Patrick, Weinbergmair, Richard, Grünwald, Korbinian*, Ein Wiener Grundbuch des 15. Jahrhunderts. Digitale Edition des Satzbuch CD (1438-1473). (Mai 2021), online unter: <https://grundbuecher.acdh.oeaw.ac.at/e01891_1471-05-08.html> (30.7.2025).

⁶¹⁹ *Harrer-Lucienfeld*, Wien, Bd. 1,3, 652–653. Hier befanden sich ursprünglich zwei Häuser.

⁶²⁰ *Harrer-Lucienfeld*, Wien, Bd. 7, 132–134.

⁶²¹ *Harrer-Lucienfeld*, Wien, Bd. 7, 134.

⁶²² *Harrer-Lucienfeld*, Wien, Bd. 7, 134–136.

Haus von *Friedreich dem Elsendorffer* befinde sich in der *Strauchgassen* zwischen *Hannsen Smelcz*, des *seidennater*, und *Hainreichs Staindlperger*, des *pekchen*, *heusern*.⁶²³

29. Hauptarchiv-Urkunde 3085 (1445), Streitparteien: *Hanns Velber* und *Veit Schatawer*, Konfliktgrund: Abtritt (Baumaßnahmen und Geruchsbelästigung), Konfliktort: bei dem Petersfreithof, Konskriptionsnummern: Haus von *Hanns Velber* = Nr. 607 B⁶²⁴, Haus von *Veit Schatawer* = Nr. 607 A⁶²⁵. Auch in dieser Urkunde wird die Lage der Häuser nicht erwähnt, jedoch ließ sie sich mithilfe eines Grundbucheintrages des Jahres 1444 ermitteln, in dem es heißt: „*Veit Schatawer, der leinbater, burger zu Wienn, hat versaczt sein haus, pei Sant Peters Freithof gelegen, zenagst Hannsen des Velber haws, Kunraten, seim sun (...)*“.⁶²⁶
30. QGW. 1/7 Nr. 155000 (1455), Streitparteien: *Niclas Teschler, mitgesworner des rats* und *Niclas Kramhofer*, Konfliktgrund: Bau an einer Mauer, Konfliktort: am Lugeck, Konskriptionsnummern: Haus von *Niclas Teschler*, genannt „Regensburgerhof“ = Nr. 751⁶²⁷, Haus von *Niclas Kramhofer* = Nr. 752⁶²⁸.
31. Deutschordenszentralarchiv-Urkunde 3838 (1459), Streitparteien: *maister Niclas von Awln, korherr dacz sand Stephan zu Wienn* (als Vertreter des Chorherrenhauses) und *Bruder Johannis von Pomersheim, Lanndcomentewr Dewtsches ordens in Osterreich, verweser des Dewtschen hawss hie zu Wienn*, Konfliktgründe: Bau an eine Mauer, Fenster (unerwünschte Einblicke), Konfliktort: Deutschordenshaus und Chorherrenhaus bei St. Stephan, Konskriptionsnummern: Diese sind im fehlenden dritten Band verzeichnet, jedoch ist die Lage der beiden Gebäude auf dem Wolmuet-Plan klar ersichtlich.

⁶²³ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 3071 vom 9.4.1445, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/3071/charter?q=3071>> (1.8.2025).

⁶²⁴ *Harrer-Lucienfeld*, Wien, Bd. 1,1, 210–211.

⁶²⁵ *Harrer-Lucienfeld*, Wien, Bd. 1,1, 209–210.

⁶²⁶ Eintrag vom 1444-09-16, Nr. 01828, in: *Ertl, Andorfer, Fiska, Weinbergmair, Grünwald*, Ein Wiener Grundbuch des 15. Jahrhunderts, online unter: <https://grundbuecher.acdh.oeaw.ac.at/e01828_1444-09-16.html> (30.7.2025).

⁶²⁷ *Harrer-Lucienfeld*, Paul, Wien, seine Häuser, Menschen und Kultur, Bd. 4,1 (Wien 1954), 26–33.

⁶²⁸ *Harrer-Lucienfeld*, Wien, Bd. 4,2, 288–291.

32. Bürgerspital-Urkunde 678 (1460), Streitparteien: *Cristan Prenner, dieczeit Spitalmaister der Burgerspital vor kernertor zu Wienn* und *Kunrat von Grein*, Konfliktgrund: Fenster, Konfliktort: Kärntnerstraße/Traubotenstraße (heutige Himmelpfortgasse)⁶²⁹, Konskriptionsnummern: Badestube des Bürgerspitals = Nr. 965⁶³⁰, Haus des *Kunrat von Grein* = Nr. 968⁶³¹.
33. Schottenstift-Urkunde 1462 VII 27 (1462), Streitparteien: *Erber Ulreich Eystel, wirt in des von Salczpurg hof hie zu Wienn* und *Jeronimo Abt unser frawn Goczaws hie zu Wienn* (Schottenkloster), Konfliktgrund: Bau an einer Mauer, Konfliktort: Salzburger Hof/Haus der Schotten, Konskriptionsnummern: Salzburger Hof = Nr. 140⁶³², Haus der Schotten = Nr. 139 B⁶³³.
34. Hauptarchiv-Urkunde 4334 (1470), Streitparteien: *Kunigund, Ulreich Hirsvogel hausfraw* und *Hanns Stettner*, Konfliktgründe: umstrittene Bauvorhaben, Fenster, Konfliktort: Walichstrass (heutige Wallnerstraße)⁶³⁴, Konskriptionsnummern: Haus von *Kunigund* = Nr. 273 C⁶³⁵, Haus von *Hanns Stettner* = Nr. 274 A⁶³⁶.
35. Hauptarchiv-Urkunde 4869 (1481), Streitparteien: *Maister Sigmund von Lenngnfeld* und *Symon Achleitter, dieczeit Pawmaister Allerheiligen Tumbkirchn zu sand Steffan hie zu Wienn*, Konfliktgrund: Fenster (unerwünschte Einblicke), Konfliktort: in der Weihenburg (heutige Weihburggasse)⁶³⁷, Konskriptionsnummern: Haus von *Symon Achleitter* = Nr. 911 B⁶³⁸. Beim Haus des *Maister Sigmund von Lenngnfeld*

⁶²⁹ Himmelpfortgasse. In: *Perger*, Straßen, Türme und Basteien, 62.

⁶³⁰ *Harrer-Lucienfeld*, Wien, Bd. 5,1, 188–192.

⁶³¹ *Harrer-Lucienfeld*, Wien, Bd. 5,2, 452–456.

⁶³² *Harrer-Lucienfeld*, Paul, Wien, seine Häuser, Menschen und Kultur, Bd. 2,4 (Wien 1953), 703–709.

⁶³³ *Harrer-Lucienfeld*, Wien, Bd. 2,4, 701–703.

⁶³⁴ Wallnerstraße. In: *Perger*, Straßen, Türme und Basteien, 153.

⁶³⁵ *Harrer-Lucienfeld*, Wien, Bd. 7, 89–90.

⁶³⁶ *Harrer-Lucienfeld*, Wien, Bd. 7, 79–80.

⁶³⁷ Weihburggasse, *Perger*, Straßen, Türme und Basteien, 154.

⁶³⁸ *Harrer-Lucienfeld*, Wien, Bd. 5,1, 66–68.

handelte es sich um das sogenannte „Oellerische Stiftungshaus“, welches einst den größten Teil des heutigen Franziskanerplatzes einnahm,⁶³⁹ von Harrer-Lucienfeld jedoch weder in seinen Plan eingezeichnet, noch mit einer Konskriptionsnummer versehen wurde.⁶⁴⁰

36. Hauptarchiv-Urkunde 5299 (1489), Streitparteien: *Thoman Khellner, briester, diezeit Caplan der Mess, So Agnes Kuenraten Guster wittib In allerheyligh Tuembkirchn zu sand Steffan hie gestift hat* und *Mathes Perger, vicari der benanten Tuembkirchen*, Konfliktgrund: Bau einer Mauer, Konfliktort: Kumpfgasse, Konskriptionsnummern: Informationen zur genauen Lage des zur Messe gehörigen Hauses, welches *Agnes* einst zu dieser gestiftet hatte, sind der Stiftungsurkunde des Jahres 1452 zu entnehmen: „*Agnes, weilent Conrats des Guster zu sannd Stephan zu Wienn seligen wittib*“ stiftet eine ewige Wochenmesse zu St. Stephan und widmet dazu ihr Haus, „*gelegen in dem kumphgesslein hie zu Wienn, zenagst hern Kristans Widhakcher haus an ainem tail und an dem and(er)n tail zenagst maister Merten Guldein, des pucharctz haws (...)*“.⁶⁴¹ Das Haus des *Mert Guldein* grenzte wiederum auf der anderen Seite an jenes von *Matthes dem salczer*, das einst der *Radewundlin* gehört hatte, wie sich einem Grundbucheintrag des Jahres 1449⁶⁴² entnehmen lässt, wobei letzteres an der Ecke Kumpfgasse/Schulstraße lag.⁶⁴³ Das Haus von *Kristan Widhakcher* befand sich neben dem „Ramhof“, welcher mit dem vorderen Teil in der Riemergasse und mit dem hinteren in der Kumpfgasse lag.⁶⁴⁴ Harrer-Lucienfeld sah die Häuser gelegen, wie folgt: *Radewundlin* = Nr. 824⁶⁴⁵, *Mert Guldein* = Nr. 825⁶⁴⁶, *Kristan*

⁶³⁹ Oellerisches Stiftungshaus. In: Wien Geschichte Wiki, 25.10.2022, online unter <https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Oellerisches_Stiftungshaus> (2.8.2025).

⁶⁴⁰ *Harrer-Lucienfeld*, Wien, Bd. 5,1, 68–71.

⁶⁴¹ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 3467 vom 11.5.1452, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/3467/charter?q=3467>> (2.8.2025).

⁶⁴² Eintrag vom 1449-12-22, Nr. 01251, In: *Ertl, Andorfer, Fiska, Weinbergmair, Grünwald*, Ein Wiener Grundbuch des 15. Jahrhunderts, online unter: <https://grundbuecher.acdh.oeaw.ac.at/e01251_1449-12-22.html> (2.8.2025).

⁶⁴³ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv – Urkunden (1177-1526), Nr. 3174 vom 13.7.1446, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/3174/charter?q=3174>> (2.8.2025).

⁶⁴⁴ Eintrag vom 1448-06-21, Nr. 01241, In: *Ertl, Andorfer, Fiska, Weinbergmair, Grünwald*, Ein Wiener Grundbuch des 15. Jahrhunderts, online unter: <https://grundbuecher.acdh.oeaw.ac.at/e01241_1448-06-21.html> (2.8.2025). Siehe außerdem: Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv - Urkunden (1177 -1526), Nr. 3454 vom 29.11.1451, in: monasterium.net, URL <<https://www.monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAUrk/3454/charter?q=3454>> (2.8.2025).

⁶⁴⁵ *Harrer-Lucienfeld*, Wien, Bd. 4,3, 595–599.

⁶⁴⁶ *Harrer-Lucienfeld*, Wien, Bd. 4,3, 646–648.

Widhakcher = Nr. 826⁶⁴⁷, Ramhof = Nr. 817⁶⁴⁸, 828⁶⁴⁹ und 818⁶⁵⁰. Den genannten Quellen zufolge müsste das Haus der *Agnes* in der Darstellung Harrer-Lucienfelds eigentlich zwischen Nr. 825 und Nr. 826 – den Häusern von *Guldein* und *Widhakcher* – verortet sein, was jedoch nicht der Fall ist. Zudem ist das Haus des *Widhakcher* bei Harrer-Lucienfeld offenbar unpräzise lokalisiert: Gemäß der Quellenbeschreibung befand es sich neben dem Ramhof, was in seiner Rekonstruktion jedoch nicht berücksichtigt ist. So muss das Gebäude tatsächlich auf dem Grund Nr. 827⁶⁵¹ situiert gewesen sein und das Haus von *Agnes* unmittelbar daneben – entweder ebenfalls noch auf der von Harrer-Lucienfeld als Nr. 827 verzeichneten Parzelle, die ursprünglich zwei Häuser umfasste, oder auf Nr. 826.

Für die Lokalisierung des Hauses von *Mathes Perger* ließen sich keine hinreichenden Anhaltspunkte ermitteln.

37. Hauptarchiv-Urkunde 5564 (1496), Streitparteien: *Maister Peter Frannkh, diezeit Capplan der ewigen Mess, So weilend Herman von Eslorn, seliger, auf der heyligen Dreyer König Altar zu sand Steffan hie zu Wienn gestift hat* und *Philipp Vischer, der kürsner*, Konfliktgründe: Fenster (unerwünschte Einblicke) und in den Nachbarshof abgeleitetes Regenwasser, Konfliktort: Wollzeile, Konskriptionsnummern: Haus der Messestiftung = Nr. 861⁶⁵², Haus des *Philipp Vischer* = Nr. 860 A⁶⁵³.

⁶⁴⁷ *Harrer-Lucienfeld*, Wien, Bd. 4,3, 648–649.

⁶⁴⁸ *Harrer-Lucienfeld*, Wien, Bd. 4,3, 654–657.

⁶⁴⁹ *Harrer-Lucienfeld*, Wien, Bd. 4,3, 651–653.

⁶⁵⁰ *Harrer-Lucienfeld*, Wien, Bd. 4,3, 699–701.

⁶⁵¹ *Harrer-Lucienfeld*, Wien, Bd. 4,3, 649–651.

⁶⁵² *Harrer-Lucienfeld*, Wien, Bd. 4,3, 533–536. Hermann von Eslarn hatte das Haus im Jahr 1376 gekauft und einer nicht näher bezeichneten Stiftung gewidmet.

⁶⁵³ *Harrer-Lucienfeld*, Wien, Bd. 4,3, 536–538.



Die Stadt ist durch eine Mauer umgeben, die an allen Seiten mit einem Graben versehen ist. Die Mauer ist aus Ziegeln erbaut und hat an jeder Ecke einen Bastion. Die Stadt ist in verschiedene Quartiere eingeteilt, die durch eine dichte Straßennetz verbunden sind. Die wichtigsten Gebäude sind die Kirche, das Rathaus und die Festung. Die Stadt ist sehr schön und hat eine lange Geschichte.

Die Stadt ist durch eine Mauer umgeben, die an allen Seiten mit einem Graben versehen ist. Die Mauer ist aus Ziegeln erbaut und hat an jeder Ecke einen Bastion. Die Stadt ist in verschiedene Quartiere eingeteilt, die durch eine dichte Straßennetz verbunden sind. Die wichtigsten Gebäude sind die Kirche, das Rathaus und die Festung. Die Stadt ist sehr schön und hat eine lange Geschichte.



Die Stadt ist durch eine Mauer umgeben, die an allen Seiten mit einem Graben versehen ist. Die Mauer ist aus Ziegeln erbaut und hat an jeder Ecke einen Bastion. Die Stadt ist in verschiedene Quartiere eingeteilt, die durch eine dichte Straßennetz verbunden sind. Die wichtigsten Gebäude sind die Kirche, das Rathaus und die Festung. Die Stadt ist sehr schön und hat eine lange Geschichte.

Abb. 8: Topographie jener Gebäude, bezüglich derer Übereinkünfte zu baulichen Maßnahmen getroffen wurden. Grundlage: Albert Camesinas
Reproduktion des Wiener Stadtplans von Bonifaz Wolmuet aus dem Jahr 1547.

Bonifaz Wolmuet (Kartograph), Albert von Camesina (Zeichner), Plan von Wien 1547, 1857–1858 (Druck), Wien Museum Inv.-Nr. 30641/1, CC0,
Digitalisat online unter: <<https://sammlung.wienmuseum.at/objekt/402929/>> (22.9.2025).

1. Schottenstift-Urkunde 1316 VIII 23 (1316), Beteiligte: *Pilgreim von Puechaim*, *obrister Druchsaez in Osterrich* und *Apt Niclas von den Schotten* (mit Gunst des Konvents), Inhalt: Der Schottenkonvent erteilt *Pilgreim von Puechaim* die Erlaubnis, einen Abtritt auf deren Hofmark zu errichten. Ort: Hofmark des Schottenklosters (Freyung), Konskriptionsnummer: Haus des *Pilgreim von Puechaim* = Nr. 239 A⁶⁵⁴.
2. Bürgerspital-Urkunde 58 (1330), Beteiligte: *Herman der Sirfeyer* mit seiner Frau *Alhait* und *Fridreich der Chraechsner*, Inhalt: Erlaubnis zum Bau einer Rinne zur Ableitung des Regenwassers aus dem Hof von *Herman dem Sirfeyer* und seiner Frau *Alhait*, einschließlich einer Vereinbarung über künftige Instandhaltungsmaßnahmen. Ort: Münzerstraße (Teilabschnitt des heutigen Bauernmarktes)⁶⁵⁵, Konskriptionsnummer: Bei dem Haus von *Herman dem Sirfeyer* handelt es sich vermutlich um das in der Münzerstraße befindliche Stadthaus der Familie *Sirfeyer* (Nr. 581)⁶⁵⁶, wobei jedoch nicht auszuschließen ist, dass er in Wien über weiteren Hausbesitz verfügte. Ein solcher lässt sich jedoch in den herangezogenen Quellen nicht nachweisen.
3. Hauptarchiv-Urkunde 559 (1360), Beteiligte: *Niclas der Würffel* mit seiner Frau *Margret* und *Ott von Hof*, Inhalt: *Ott von Hof* (und seinen Erben) wird gestattet, die zwei Fenster, die aus einem Stüblein der Nachbarn in seinen Hof gerichtet sind, zu vermauern. Ort: Salvatorgasse,

⁶⁵⁴ *Harrer-Lucienfeld*, Paul, Wien, seine Häuser, Menschen und Kultur, Bd. 2,1 (Wien 1952), 150–152.

⁶⁵⁵ Bauernmarkt. In: *Perger*, Straßen, Türme und Basteien, 21–22.

⁶⁵⁶ *Harrer-Lucienfeld*, Wien, Bd. 1,3, 709–710.

Konskriptionsnummern: Haus von *Niklas dem Würffel* und *Margret* = Nr. 378 (bildete ursprünglich mit Nr. 379 ein großes Objekt)⁶⁵⁷ und Nr. 379⁶⁵⁸, Haus des *Ott von Hof* (genannt „in dem Turn“) = Nr. 447⁶⁵⁹ und Nr. 380 (bildete bis 1572 einen Bestandteil von Nr. 447)⁶⁶⁰.

4. Hauptarchiv-Urkunde 728 (1368), Beteiligte: *Thoman der marstaller an dem altencholmarcht* mit seiner Frau *Chunigund* und *Chunrad der Chamrer* mit seiner Frau *Elspet*, Inhalt: Es wird bestätigt, dass alle Beteiligten das Recht hätten, in und auf die gemeinsam errichtete Mauer zu bauen oder Balken einzuziehen, sie jedoch kein Fenster in diese brechen dürften, wodurch eine Einsichtnahme in das Nachbarhaus ermöglicht würde. Darüber hinaus wird *Chunrad* und *Elspet* „von Gnade“ genehmigt, über ein Fenster mit Einblick in das benachbarte Gebäude zu verfügen. Ort: alter Kohlmarkt, Konskriptionsnummern: Haus von *Thoman dem marstaller* und *Chunigund* = Nr. 253 D⁶⁶¹, Haus von *Chunrad dem Chamrer* und *Elspet* = Nr. 255⁶⁶² und 254 (bildete bis 1556 mit Nr. 255 ein Haus)⁶⁶³.
5. QuGStW 1/3, Nr. 3303 (1372), Beteiligte: *Peter der Puechler* mit seiner Frau *Margret* und *David Stewss, der Jude*, Inhalt: Verkauf eines Hausteiles durch *Peter den Puechler* und *Margret* an *David Stewss, den Juden*; dieser war mit verschiedenen Auflagen zu baulichen Umgestaltungen verbunden, die durch den Käufer umzusetzen waren. Ort: Sattlergasse, Konskriptionsnummer: Haus von *Peter dem Puechler* und *Margret* = Nr. 1037⁶⁶⁴ und 1038 (bildete zu der Zeit mit Nr. 1037 einen Komplex)⁶⁶⁵.
6. Hauptarchiv-Urkunde 2296 (1427), Beteiligte: der Stadtschreiber (nicht namentlich genannt) und der Kaplan der Rathauskapelle (nicht namentlich genannt), beurkundet durch *Paul Würffel, zu den zeiten Burgermaister* und den Rat der Stadt Wien, Inhalt: Erlaubnis zum

⁶⁵⁷ *Harrer-Lucienfeld*, Wien, Bd. 2,4, 821–827.

⁶⁵⁸ *Harrer-Lucienfeld*, Wien, Bd. 2,4, 819–821.

⁶⁵⁹ *Harrer-Lucienfeld*, Wien, Bd. 2,4, 809–812.

⁶⁶⁰ *Harrer-Lucienfeld*, Wien, Bd. 2,4, 817–819.

⁶⁶¹ *Harrer-Lucienfeld*, Wien, Bd. 7, 35–40.

⁶⁶² *Harrer-Lucienfeld*, Wien, Bd. 7, 26–29.

⁶⁶³ *Harrer-Lucienfeld*, Wien, Bd. 7, 29–31.

⁶⁶⁴ *Harrer-Lucienfeld*, Wien, Bd. 6,1, 111–113.

⁶⁶⁵ *Harrer-Lucienfeld*, Wien, Bd. 6,1, 109–111.

Ausbrechen eines Fensters aus der Kammer des Stadtschreibers. Ort: Rathaus, Konskriptionsnummer: Rathauskomplex inklusive Kapelle = Nr. 385 A⁶⁶⁶.

7. Bürgerspital-Urkunde 518 (1428), Beteiligte: *Jörg Rot* mit seiner Frau *Dorothe* und *Paul der Würffel*, diezeit des Rats der Stat ze Wienn, Inhalt: *Paul der Würffel* erteilt *Jörg Rot* und *Dorothe* die Erlaubnis, einen Giebel auf seiner Mauer zwischen ihren beiden Häusern zu errichten. Ort: vordere Bäckerstraße (heutige Bäckerstraße)⁶⁶⁷, Konskriptionsnummern: Harrer-Lucienfeld verortete das Haus von *Jörg Rot* und seiner Frau *Dorothe* auf Nr. 761⁶⁶⁸ (bildete mit Nr. 778⁶⁶⁹ bis 1558 ein Objekt), das von ihm identifizierte Haus des *Paul Würffel* in der vorderen Bäckerstraße (Nr. 767)⁶⁷⁰ lag jedoch in beträchtlicher Entfernung zu diesem. Darüber hinaus ließ sich kein Nachweis über ein Haus im Besitz *Würffels* finden, das an jenes von *Jörg* und *Dorothe* unmittelbar angrenzte. Es ist daher davon auszugehen, dass die entsprechende Quellenevidenz fehlt oder im Rahmen der Untersuchung nicht greifbar war – insbesondere in Anbetracht des umfangreichen Immobilienbesitzes der Familie *Würffel*.
8. Hauptarchiv-Urkunde 2656 (1438), Beteiligte: *Niclas Laynbacher*, der *Appoteker* mit seiner Frau *Agnes* einerseits und *Hanns Steger*, *Burgermaister* und *Kellernaister* mitsamt dem Rat sowie *Ulreich Perman*, *Kirichmaister* sand *Stephans Kirichen* andererseits, Inhalt: Erlaubnis zum Bau eines hölzernen Umgangs und eines Ganges mit Schindeldach am Haus des *Niclas Laynbacher* und seiner Frau *Agnes*, erteilt durch *Hanns Steger* und *Ulreich Perman*. Ort: bei der Kantorei zu St. Stephan, Konskriptionsnummern: siehe Diözesanarchiv-Urkunde 14401105 (Abb. 7, Nr. 26).
9. Hauptarchiv-Urkunde 3190 (1446), Beteiligte: *Kuncz Senfft der Kursner* einerseits und *Hanns Haringseer*, zu den zeitten *Burgermaister* mitsamt dem Rat der Stadt andererseits, Inhalt: Verkauf eines Hauses durch *Kuncz Senfft* an Bürgermeister und Rat und damit einhergehende

⁶⁶⁶ Harrer-Lucienfeld, Wien, Bd. 2,3, 558–570.

⁶⁶⁷ Bäckerstraße. In: *Perger*, Straßen, Türme und Basteien, 18–19.

⁶⁶⁸ Harrer-Lucienfeld, Wien, Bd. 4,2, 370–373.

⁶⁶⁹ Harrer-Lucienfeld, Wien, Bd. 4,3, 487–490.

⁶⁷⁰ Harrer-Lucienfeld, Wien, Bd. 4,1, 19–22.

Vereinbarungen über Umbauten des Hauses, welches sich an dessen Rückseite befand und weiterhin im Besitz von *Senfft* verblieb. Ort: Wipplingerstraße, neben dem Mauthaus, Konskriptionsnummer: Haus von *Kuncz Senfft* = Nr. 385 F⁶⁷¹.

⁶⁷¹ *Harrer-Lucienfeld*, Wien, Bd. 2,3, 582.